Neue und genaue

geographisch-statistisch-historische

Darstellungen

von

der Insel

und

dem Fürstenthume Rügen.

Zur

nähern und gründlichen Kenntniß dieses Landes

entworfen

von

Johann Jacob Grümbke.

Zweiter Theil.

Berlin,
bei G. Reimer.
1819.

(24)

Inhalt.

Zweiter Theil

XV. Abschnitt. (Fortsetzung.)

IV. Nähere Beschreibung der Halbinseln und Nebeninseln des Landes. a. Die Halbinseln: 1. Wittow. 2. Jasmund. 3. Mönchgut. 4. Der Zudar. 5. Der Drigge. 6. Die Lischower Halbinsel. b. Die Nebeninseln: 1. Hiddensee. Ehemaliges dortiges Kloster. Die Fährinsel und Neu-Bussin. 2. Ummanz. 3. Die Oehe. 4. Libitz. 5. Pulitz. 6. Der Vilm. Von Seite 1 bis 37.

XVI. Abschnitt.

Aeltere und jetzige Inselbewohner und deren Verhältnisse. 1. Der Adel. Verzeichniß rügianischer adelichen Geschlechter. 2. Der Clerus. 3. Der bürgerliche Stand. 4. Die Freigewordenen. Characteristik derselben. Schilderung einiger ihrer Feste und Gebräuche. Von Seite 37 bis 96.

XVII. Abschnitt.

Feldbau und Landwirthschaft. Von Seite 97 bis 115.

XVIII. Abschnitt.

Künste und Gewerbe. Tuchmanufactur bei Bergen. Andere Gewerbe und zwar 1. Ledergerbereien. 2. Land-Bierbrauereien und Branntweinbrennereien in den Städten. 3. Mühlengewerbe. Verzeichniß aller Mühlen im Lande. 4. Ziegelbrennereien. 5. Kalkbrennereien. 6. Fischereien. Methoden des Fischfanges. Von Seite 115 bis 125.

XIX. Abschnitt.

Bildungs-Anstalten. Von Seite 126 bis 127.

XX. Abschnitt.

Handel und Schiffahrt. Von Seite 127 bis 133.

XXI. Abschnitt.

Münzsorten auf Rügen. Von Seite 133 bis 136.

XXII. Abschnitt.

Steuern und Abgaben. Bede in alter Zeit. Landschatt. Staats-Contribution. Außerdem: A. geistliche Abgaben a. Geistlicher an Corpora publica und Stiftungen. 1. Der Canon. 2. Predigerwittwenkassen-Beiträge. b. Geistlicher an weltliche Behörden. 3. Ablagergelder. 4. Adliche Pächte. c. Weltlicher an Geistliche und Stiftungen. 5. Klosterpächte und geistliche Prästationen. 6. Der Schmalzzehnte. 7. Die Ralswieker Bischofsrockenhebung. B. Weltliche Abgaben: 1. An das Königl. Kreisamt. 8. Kathendienst- und Fuhrgelder von Bergen. 9. Dienstgelder von Garz. 10. Adeliche Pächte und Rentegelder. 11. Der Waldhafer. II. An andere Institute und Amtspersonen. 12. Landes-Lazarethssteuer. 13. Salarien-Gelder der Aerzte und Wundärzte. 14. Beiträge zum Feuerschadensersatz. Von Seite 137 bis 154.

XXIII. Abschnitt.

Gerichtsbarkeiten und Justizpflege. A. Aeltere Zeit. 1. Die Landvogtei. 2. Das Berger Klostergericht. 3. Die Ralswieker Landprobstei. 4. Die Gardgerichte, oder Gardvogteien. 5. Der stralsundische Richtvogt. — B. Spätere Zeit. 1. Das Landvogteigericht, oder der Stapel. Namen-Verzeichniß aller Landvögte. 2. Gard-

vogteien. 3. Das Berger Domanial-Amtsgericht. 4. Die Patrimonialgerichte; a. des Adels; b. des stralsundischen Commissariats. 5. Pastoratgerichte. 6. Stadtgerichte. — C. Neueste Zeit. Berger Kreisgericht. Von Seite 155 bis 170.

XXIV. Abschnitt.

Polizei. A. Im Allgemeinen. B. Insbesondere; Sicherheits-Maaßregeln. Nutz- und Wohlfahrts-Einrichtungen. I. Brand-Assecuranz-Societät. II. Wege-Anstalten. III. Post- und Fuhrwesen. IV. Meilenzeiger. V. Fähren; a. nach Pommern; b. im Lande selbst. VI. Vorkehrungen bei Schiffsstrandungen. VII. Medicinal-Anstalten. Lazareth in Bergen. VIII. Armen-Versorgungs und Verpflegungs-Anstalten. a. Armenhaus in Gingst. b. Kloster Sct. Jürgen vor Rambin. IX. Maaß und Gewicht. X. Jahrmärkte. Vieh- und Wochenmärkte. XI. Marktpreise. XII. Vagabunden. Bettler. Gefängnisse. Von Seite 170 bis 208.

XXV. Abschnitt.

Alterthümer auf Rügen. Wälle. 1. Herthaburg. 2. Schloßwall beim Werder. 3. Sattel auf dem Hengst. 4. Wall auf Arkona. 5. Wälle in der Granitz. 6. Teschvitzer Wall. 7. Rugard. 8. Gartzer Wall. 9. Wall zu Capell. Neuere Wälle und Schanzen. — Denk- und Opfersteine. 1. Der Steinsatz bei Nobbin. 2. Bei Mukrahn. 3. Pfenningskasten. 4. Steinsatz in der Patziger Haide. 5. Siegsteine bei Stresow. 6. Steinkreise bei Sellin. 7. Opferstein bei Quoltitz. Steinkreutze. Steingräber und Erdhügel. Beschreibung einiger geöffneten. Bemerkungen über die sogenannten Hünengräber. Von Seit 209 bis 253.

XXVI. Abschnitt.

Wappen des Fürstenthums. Von Seite 253 bis 254.

XXVII. Abschnitt.

Schaumünzen von Rügen. Von Seite 254 bis 256.

XXVIII. Abschnitt.

Landcharten von Rügen. Von Seite 256 bis 259.

XXIX. Abschnitt.

Schriften über Rügen. Von Seite 259 bis 264.

XXX. Abschnitt.

Anzeige einiger Namen von rügianischen Ländereien, Gütern und Dörfern nach der ehemaligen in Landes-Diplomen und andern alten Schriften üblich gewesenen Schreibart. Von Seite 264 bis 277.

Nachträge. Von Seite 278 bis 280.

Anhang zum ersten Theile. Von Seite 281 bis 288.

Anhang zum zweiten Theile. Von Seite 289 bis 295.

XV.

Einzelne Beschreibungen.

IV. Nähere Beschreibung der Halbinseln und Nebeninseln des Landes.

a. Die Halbinseln. Um nicht zu wiederholen, was in den vorhergehenden Abschnitten von dem eigentlichen Rügen *) schon im allgemeinen angemerkt ist, sollen hier nur noch von den Halbinseln und Nebeninseln des Landes einige Ansichten gegeben werden.

1. Wittow. Dieses Land kommt in alten Schriften und Brieffschaften unter den Namen Withoya, Vythuy, Wittowy, Wittowey und Witou vor und in der Vorzeit soll es allein den Namen Arkona getragen haben, Saxo der Grammattiker aber, der einst selber auf Wittow war, nennt in seiner Dänischen Geschichte der Eroberung Arkona's das Land ausdrücklich insula Archonensis, quae Vithowa dicitur. Die seit dem

*) Die Wittower und Jasmunder bedienen sich oft der Redensart: ich reise nach Rügen, oder komme von Rügen, nicht, als ob sie glaubten, ihre Ländchen gehören gar nicht zu der Insel, sondern weil diese Theile Rügens eigne Namen führen; man sagt auch umgekehrt, von Rügen nach Jasmund, Wittow u. s. w. reisen.

17ten Jahrhundert in der plattdeutschen Mundart gebräuchlich gewordene Benennung Wittau ist durch weiße Aue übersetzt und erklärt worden,*) weil sie sich auf den weislich gelben Farbenschimmer beziehen läßt, den die Getreidefelder zur Zeit der Erndte zeigen. Der Name Wittmund, mit welchem heutiges Tages von fremden Schiffern das Ländchen bezeichnet wird, sagt demselben recht wohl zu, wenn durch diesen Ausdruck auf das weiße Kreideufer von Arkona gezielt werden soll.

Die Meinungen, die in Ansehung des Ursprunges und der Bedeutung des jetzt üblichen Namens Wittow im Schwange gehen, sind verschieden. Die gewöhnlichste ist diese, daß die Benennung von Sct. Vitus herzuleiten und darunter ein unter dem Schutz des heiligen Vitus befindliches Land zu verstehen sey. Bei dieser Erklärung wird nemlich die Erzählung zu Hülfe genommen, daß im 9ten Jahrhunderte nach Christi Geburt Mönche von dem ehemaligen Benedectiner-Kloster Corwey in Westphalen als christliche Missionäre zu den Rügianern gekommen wären und ihnen den Vitus, als Heiligen ihres Klosters, zum Schutzpatron empfohlen hätten, um den Heiden das Christenthum annehmlich zu machen; die an den alten Götzendienst gewöhnten Ranen wären aber bald wieder dem christlichen Glauben abtrünnig geworden, jedoch hätte sich eine gewisse Vorliebe für den heiligen Vitus bei ihnen erhalten und sie bewogen, ihrem Haupt- und Ober-Abgott zu Arkona von der Zeit an (nach dem Sinn der slavischen Worte swaty heilig und swjt Licht) den Namen Swanty-Vit beizulegen und diese Benennung wäre, nach einer Abkürzung, auf das

*) Gedichte von Carl Lappe S. 21.

Land übergegangen und nach dem Slavisch-Wendischen Sprachgebrauch in Vit-ow (Veitsland) verändert worden.

Die Halbinsel Wittow, der nördlichste Theil Rügens, würde ein völliges Eiland seyn, wenn sie nicht durch die Landenge der schmalen Haide mit Jasmund verbunden wäre. Sie enthält von Südost nach Nordwest ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Meilen in der Länge, hat höchstens eine Breite von $1\frac{1}{2}$ Meilen und einen Umkreis von beinahe 5 Meilen. Die Figur dieses Ländchens ähnelt einem länglich-spitzen Pflanzenblatte mit zwei Auswüchsen zu beiden Seiten. Diese bestehen aus dem Bug, gegen Westen, und der Schabe, gegen Osten, und beide schmale Landstreifen liegen sehr niedrig, da sonst Wittow ein ziemlich über den Wasserspiegel hervorragendes und besonders nach seinem Nordende, dem Cap Arkona hin, allmälig sich hebendes Land ist; daß der Boden eine ebene, platte Fläche enthalte, findet man schon oben bemerkt. (I. Th. V. Abschn. Nr. 3. Ebenen.) Dieser Boden ist größtentheils überaus fruchtbar und Wittow wird daher auch für das ergiebigste Kornland Rügens gehalten. Obgleich die sämmtlichen Getreidearten, die dort gebauet werden, gutes Gedeihen haben, so ist doch unter allen der Weitzen von vorzüglicher Güte und sehr beliebt und gesucht. Des Bodens Fruchtbarkeit zeigt die Erndte, die im Durchschnitt einen acht- bis zwölffachen Gewinn von der Aussaat bringt, da man in andern Gegenden Rügens schon zufrieden ist, das vierte, sechste, bis achte Korn zu bauen; in besonders gesegneten Jahren fällt der Einschnitt wohl noch reicher aus, weshalb denn die Summe dessen, was jährlich an sämmtlichen Getreidesorten von diesem Ländchen ausgeführt wird, mehr, als 1000 Lasten beträgt, der Consumtion nicht zu gedenken, die für 3300 Menschen und

einem nicht unbedeutenden Viehstand zu einigen hundert Lasten angeschlagen werden kann. Das Getreide wird, so lange das Wasser offen ist, in Schuten, die dazu in Brege, Lanken, Starvitz und Wiek bereit liegen, nach den Pommerschen Handelsstädten (am meisten nach Stralsund) verschifft, im Winter geht der Transport durch das Land, zu Wagen oder auf Schlitten, nach der alten Fähre.

Bei aller dieser Fruchtbarkeit leidet Wittow doch an der Entbehrung von Gras und Heu, weil das hoch liegende, meist streng lehmige Erdreich zu Wiesen und Weiden sich nicht wohl eignet; nur wenige Höfe haben den Vorzug einer Heuwerbung. Um statt derselben ein Surrogat zu gewinnen, wodurch dem Mangel an Viehfutter begegnet werden kann, treiben die meisten Güter den Kleebau, bereiten Kleeheu und bauen die Futterwicke an, deren grünes Kraut dem Vieh (besonders den Pferden) als ein gedeihliches Nahrungsmittel im Sommer gereicht wird. Einzelne mit feinem kurzem Grase benarbte Anger und Weideplätze werden an den Uferkanten, wie auch hinter Putgarden nach Arkona hin angetroffen und ähnliche Stellen giebt es bei Wiek und um Altenkirchen, wo öfters Pferde im Tüder stehen. *) Auch der Bug, diese schmale, flache, eine Meile lange, etwas Grasung enthaltende und nach Lanken gehörige Landzunge, worauf im Sommer etwa 300 Stück Rindvieh Nahrung finden können, wird allgemein zur Weide benutzt und

---

*) Tüder nennt man ein an einem in den Erdboden geschlagenen hölzernen Pflock befestigtes, drei bis vier Klafter langes Seil, woran ein Thier auf der Weide so angebunden wird, daß es frei in die Runde umher gehen und, so weit der Strang reicht, alles umher abgrasen kann.

statt ehemals üblicher 9 ßl. Weidegeld für eine Kuh nun schon seit 12 bis 16 Jahren 24 ßl. gegeben. Der Anfang dieser Erdzunge heißt der Hals des Bugs und auf seiner Südwestspitze gegen Hiddensee zu ist im J. 1685 zuerst ein noch jetzt von einem Inspector bewohntes Posthaus erbauet, damit die von Schweden kommenden oder dahin wollenden Post = und Packetjachten dort bei Sturm oder Windstille anlanden und Passagiere einen sichern Aufenthaltsort finden könnten, wiewohl dieser übrigens nicht weiter bewohnte Landstreif wegen mancher Schiffbrüche übel berüchtigt ist. Der Holzarmuth und des Torfmangels dieser Insel hat schon der erste Theil (XI. Abschn. I. u. II. Abth.) gedacht.

Von den auf Wittow gelegenen Gütern sind die des Adels am beträchtlichsten, die Höfe und Dörfer, die das Domanium und das stralsundische Sct. Annen = und Brigittenkloster in diesem Ländchen besitzen, sind insgesammt verpachtet. Genau angegeben gehören von diesen Besitzungen zu den Königlichen Domainen 16, dem Adel 27, zum stralsundischen Commissariat 11. Die Summe derselben beträgt 54, wobei aber alle Antheile und Pertinenzen mitgerechnet sind, denn in der That enthält Wittow nur 48 Ortschaften, von denen 25 in Altenkirchen und 23 in Wiek, als den beiden einzigen Kirchspielen des Landes eingepfarrt sind; das Posthaus auf dem Bug gehört zum Hiddenseer Kirchspiel.

Altenkirchen, ein Ort von 54 Häusern, deren Mehrzahl Strohdächer hat und 308 Einwohnern, könnte seiner schon etwas mehr als dörflichen Bauart und seiner Marktgerechtigkeit wegen wohl für einen Marktflecken gelten. Daß dies der Ort sey, wo der Roskilder Bischof Absalon im Jahre 1168, kurz nach dem Swantvits Heiligthum zu Arkona vernichtet ge=

worden, mit eigener Hand den Grund zu der ersten christlichen Kirche auf Rügen gelegt hat und nach diesem für das allerälteste im Lande gehaltene Kirchengebäude den Namen zur alten Kirchen bekommen habe, ist wahrscheinlich, wenn gleich nicht beweislich, jedoch wird er in alten Documenten schon immer de olde Kerke benannt. — Ob die gedachte Kirche gleich auf ihrer jetzigen Stelle, oder auf dem Capellenbrink, einem kleinen Platz an der Südseite des Dorfes, worauf ein Paar wilde Birnbäume zwischen Dornbüschen stehen, angelegt worden sey, ist zweifelhaft; nach Saxo des Grammattikers Bericht ward das erste christliche Gotteshaus von dem Holzwerk des Arkonischen Swantevitswalles aufgeführt, war also leicht vergänglich, und daß auf dem Capellenbrink ein solches gestanden, läßt dessen Name muthmaßen. Aber auch die jetzige Kirche des Orts ist ein altes Gebäude, welches, auf einer unbedeutenden Erhöhung gelegen, über den flachen Boden der einförmigen Gegend ziemlich hervorragt. Sie ist klein, gothisch und gleicht einem großen alten Hause, da sie eines Thurms ermangelt, statt dessen ein Glockenthurm von Holz am Kirchhofe erbauet ist. Den Besitz einer kleinen Orgel verdankt sie den Bemühungen des ehemaligen Pastors, jetzigen Professors in Greifswald, des Dr. und Konsistorial-Raths Kosegarten, auf dessen Veranstaltung aus Berlin ein Orgelwerk, das dort in einem Concertsaale gestanden hatte, gekauft, von dem verstorbenen stralsundischen Orgelbauer Kindten verbessert und etwa zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts in der Kirche aufgestellt ward, aber keinen durchgreifenden Ton hat. Sonst ist das Innere der Kirche nicht merkwürdig. Von dem Steinbilde in dem Windfange an ihrer Südseite weiterhin. Die Pfarre ist eine der einträglichsten und das dazu gehörige überaus frucht-

bare Ackerwerk, dessen größten Theil ein sogenannter Priester = Colonus nebst einer auf dem Pfarrhofe besonders liegenden Wohnung in Pacht hat, wird zu einer Aussaat von 5 Last Getreide geschätzt. Das Pastorat gehört übrigens zu denen, die das Recht haben, bei der Kirche einen Diaconus zu halten, den der Prediger beruft.

Der Kirchort Wiek, vor Alters Medow geheißen, *) ist das größte Dorf, nicht blos auf der Halbinsel Wittow, sondern auf ganz Rügen, indem es nach der neuesten Zählung (vom J. 1817) aus 129 Feuerstellen besteht, die von 728 Menschen bewohnt werden. Seine Lage auf der westlichen Küste des Ländchens, in einer Ebene, unmittelbar an der großen von dem Bug eingeschlossenen Inwiek, von welcher es wahrscheinlich seinen jetzigen Namen führt, ist uninteressant. Von Altenkirchen ist es eine halbe Stunde, von der Wittower Hauptfähre beinahe eine Meile entfernt. Der Grundbesitz dieses Ortes ist verschieden, einige Antheile gehören an benachbarte adeliche Güter, z. B. Zürkvitz, Woldenitz u. s. w., einen Theil besitzt das Domanium und einige Ackersleute stehen unter der Kirche; die in dem Dorfe liegenden Bauerhöfe sind mit den dazu gehörigen Ackerwerken verpachtet. Außer den Ackersleuten wohnen hier Schutenfahrer, Fischer und die gewöhnlichsten Handwerker. Die dem heil. Georg geweihete Kirche ist ein sehr altes aber kleines von außen der Altenkircher Kirche ähnliches Gebäude, dessen Inneres nichts merkwürdiges enthält. Seit ohngefähr

---

*) Medow, vielleicht ein altes angelsächsisches oder niederdeutsches Wort; noch jetzt heißt im Englischen Meadow ein grüner Anger und ein solcher zur Viehweide dienender Rasenplatz umgiebt das Dorf Wiek noch heutiges Tages.

200 Jahren hat sie ihren Thurm verloren und an dessen Stelle einen auf dem Kirchhofe frei stehenden Glockenthurm erhalten. Auch bei dieser Kirche steht dem Pastor das Recht zu, einen Diaconus zu halten und zu wählen. Das bei dem Wieker Pastorat befindliche, auf drei Last Aussaat geschätzte Ackerwerk ist vorzüglich.

2. Jasmund. Diese Halbinsel ist in der Roskilder Matrikel von 1294 Advocatia terrae Jasmundi benannt. Der Name ist alt, sein Ursprung und seine Bedeutung dunkel und die in alten Urkunden und Schriften vorkommenden, blos etwas veränderten Benennungen Yasmoda, Yasmandia, Jazmonda, Yazmot und Yaßmund geben darüber keinen weitern Aufschluß. Daß ein, auf Rügen zwar ausgestorbenes, in andern Provinzen Deutschlands aber noch vorhandenes den Namen von Jasmund führendes adeliches Geschlecht auf der Halbinsel Jasmund ansässig gewesen sey, weiß man; ob aber diese Jasmunde mit den übrigen sächsischen adelichen Colonisten eingewandert, oder frühere Bewohner des Landes, das mit ihnen gleichen Namen führt, oder gar Herren desselben gewesen sind und sich von demselben benannt haben, läßt sich eben so wenig ausforschen, als es bewiesen werden kann, daß sie dem Lande den Namen beigelegt haben sollen, weil sie die Herrschaft Spieker mit den dazu gehörigen Gütern besessen haben; es ist vielmehr unwahrscheinlich, da sie dieselben erst nach dem Aussterben der Familie von Kulpen, welche diese Güter früher besaß, (s. den ersten Th. Beschreibung von Spieker) erhielten und das Haus Putbus nach 1249 ein Drittheil des Landes besaß und 1306 von dem König von Dännemark mit der ganzen Halbinsel belehnt ward.

Begränzt an beiden Außenseiten von zwei geräumigen Golfen, der Tromper Wiek in Norden und in Südost

der Prorer Wiek, die äußerste Kante gegen Osten weit in das Meer vorstreckend, an der Südwestkante, von den Wellen des Boddens bespühlt und nur durch die beiden Isthmen der Wittower und Jasmunder schmalen Haiden mit dem übrigen Lande verbunden, ist Jasmund beinahe eine Insel, welche nordostwärts an Rügen liegt. Den Umriß dieses Landes bezeichnet Schwarz nach der alten Homannischen Charte, indem er sagt, „Jasmund habe die Figur eines gleichschenklichen Dreiecks, dessen Grundlinie gegen Westen und die abgerundete Spitze gegen Osten gerichtet sey," *) allein diese Vergleichung stimmt mit der Zeichnung auf Mayers Charte, welche richtiger ist, nicht überein, denn dort bilden die Schenkel krumme Linien und die Winkel sind alle abgerundet, folglich ist die Figur gar nicht dreieckig, sondern eher einer Glocke, oder einem Kegel vergleichbar, die abgestumpfte Spitze gen Osten gewandt. Die größte Ausdehnung dieser Halbinsel beträgt in der Länge von Südwest nach Nordost $1\frac{3}{4}$ Meilen, die größte Breite wird zu einer starken Meile, ihr Umfang fast zu 5 Meilen angenommen; ein Gränzpfahl auf der Schabe (der Scheidelpost genannt), etwa eine Viertelmeile jenseits des Dorfes Glowe, bestimmt ihren Trennungspunct von Wittow und die mehrgedachte Gruppe der Hülsenbüsche den von Rügen, wiewohl noch ein Theil der schmalen Haide an Spieker gehört. Ein im vordern Theil von der Fähre bis zur schmalen Haide belegener Strich heißt Klein-Jasmund. — Von den Ufern, Bergen, Thälern, Ebenen, Wäldern, Seen, Bächen u. s. w. dieses Landes ist das nothwendige schon oben abgehandelt, auch der Flecken Sagard beschrieben.

---

*) S. auch Nernsts Wanderungen S. 108, der Schwarzen aber nur nachgeschrieben hat.

Auf Jasmund stehen dem Domanium und Stralsunder Commissariate nur wenig Landgüter und Dörfer zu, die meisten sind adeliche Besitzungen und unter diesen ist die Herrschaft Spieker die vornehmste, indem die zu ihr gehörigen Höfe, Aecker und Forste die Hälfte des Landes umfassen. Genau angegeben gehören zum Domanium 12, dem Adel 65 und zum Stralsunder Commissariate 6 Besitzungen und Orts Antheile. Die gesammten Ortschaften sind in den beiden Kirchspielen Sagard und Bobbin eingepfarrt und zwar in dem ersten 57, in dem andern aber 24. Die Hauptnahrungsquellen der Einwohner sind Ackerbau, Viehzucht, Fischfang und Holzhandel, wozu noch die Kalk- und Ziegelbrennereien, so wie die Bierbrauereien zu Sagard und Spieker gerechnet werden können.

3. Mönchgut. Diese Halbinsel bildet die äußerste Spitze Rügens gegen Südost. Von mehrern Inwieken ausgehöhlt besteht sie aus verschiedenen kleinern Halbinseln und Landzungen, welche ihr eine zerrissene Gestalt geben. Ihr ältester Name Reddewisch oder Reddewitz, den noch jetzt ein mönchgutisches Dorf führt, war bis zu Anfange des 14ten Jahrhunderts der einzige und gewöhnliche, so lange sie einen Theil der damals dem Hause Putbus angehörigen sogenannten Herrschaft Streu ausmachte, zu welcher sie auch nach der ältesten kirchlichen Eintheilung (in der Roskilder Matrikel von 1294) größtentheils gerechnet ward; als aber Putbus das Reddevitzer Ländchen im J. 1295 für 1100 Mark Wendischer Pfenninge an das ehemalige Cisterzienser-Kloster Eldena bei Greifswald verkauft hatte, *) so kam es gewöhnlicher in Urkunden

*) S. Schwarz Geogr. d. Nord. Deutschl. S. 120; imgl. dessen dipl. Gesch. d. Pomm. Rüg. Städte. S. 740.

der Folgezeit unter der Benennung dat Mönke oder Mönnike Guedt (Mönchs-Eigenthum, der Mönche Gut) vor und heißt noch heutiges Tages Mönchgut, plattdeutsch Mönkgoot, welcher Name aber von den Eingebornen Mönnegaud und Mönnichgaud ausgesprochen wird. Die Abtei Eldena besaß das Land bis zur Reformationszeit und die Aebte ließen es durch einen sogenannten Hofmeister administriren, für welchen die dortigen Klosterbauern täglich auf dem Graben einen reitenden Boten zu halten schuldig waren; auch mußten sie das ganze Ackerwerk bestellen, das Holz hüten, jeden Schaden bezahlen und durften jenseits des Grabens kein Vieh halten. *)

Nach der Reformation ward es zu den Landes-Domänen genommen und vom Berger Rent-Amte in den Berechnungen unter dem Titel Kloster Reddevitz aufgeführt; so blieb es bis zum 30jährigen Kriege, wo die Halbinsel an Stralsund für einen Geldvorschuß, den die Stadt an den König Gustav Adolph von Schweden zur Führung des Krieges gemacht hatte, verpfändet wurde. Lange behielt Stralsund diesen Pfandbesitz, welcher ihr auch im J. 1655 von dem Könige Carl Gustav von Schweden, sammt der Jurisdiction und dem Patronate über die beiden Kirchen des Ländchens, bestättigt wurde. In der Folge ward diese Domäne zwar reducirt, ist aber bis jetzt immer verpfändet geblieben.

Das Mönchguter Land hängt mit dem übrigen Inselande durch einen Isthmus zusammen, auf welchem der sogenannte Mönchsgraben noch heutiges Tages die Gränzscheide macht. Dieser Graben soll zu der Zeit, als das Land Klostereigenthum ward, auf Befehl

*) S. den Wend. Rügian. Landgebrauch Tit. 257.

des Eldenaer Abtes als Trennungslinie zwischen geistlichem und profanem Boden aufgeworfen worden und sehr tief gewesen seyn; allein in der Bestättigungs-Urkunde des Rügenfürsten Witzlavs III. vom J. 1295 über den gedachten Verkauf des Landes kommt bei der Festsetzung und Beschreibung der Gränzen schon ein Graben vor, der damals die Landwehre hieß und kein anderer seyn kann, als dieser Mönchsgraben, welcher, die Landenge von Osten nach Westen durchschneidend, stellenweise und vornemlich da, wo der Landweg von Sellin her über ihn hin führt, mit Gebüsch bewachsen ist, auf der Westseite aber, nach der Altenziener Inwiek zu, sich so in dem Wiesenlande verliert, daß er dem Auge kaum noch sichtbar bleibt. Des Landes größte Länge von diesem Graben an, bis zum Thiessower Höwt, beträgt $1\frac{1}{2}$ Meilen, seine größte Breite $\frac{3}{4}$tel Meilen. — Mönchguts Berge, Ebenen u. s. w. sind oben angezeigt worden; im Ganzen ist der Boden von sandiger Beschaffenheit, und also kein ergiebiges Getreideland, obgleich es einzelne dem Ackerbau günstige Strecken hat; die fruchtbarsten Felder sind um den Hagen, in der Lobber Ebene und zu Klein-Zicker befindlich; in einigen Niederungen steht Torf.

Auf der ganzen Halbinsel sind folgende 9 Ortschaften vorhanden: die Tripel-Allianz des Hagens, nemlich Lüttenhagen, Middelhagen, worin die Filialkirche und der Krug liegen, und Philippshagen, oder der Hof, welcher ehemals ein Dorf von 10 Bauerstellen gewesen seyn soll; die Lage dieses dreifachen Hagens ist auf Mayers Charte falsch gezeichnet, denn Philippshagen, welches dort ganz abgesondert für sich und als Kirchdorf gezeichnet ist, gränzt mit Mittelhagen zusammen, Lütten- oder Kleinhagen aber liegt ein wenig weiter westlich von beiden am Strande;

auf einer neuern Charte vom J. 1807, die weiterhin unter dem Landcharten Verzeichniß noch näher angeführt werden soll, ist Philipps- und Middelhagen gar Mönchgut benannt. — Ferner: Groß-Zicker an der namengleichen Inwiek, ein von einem Halbkreis kahler, nach dem Groß-Zickerschen Höwt sich hinziehender Berge umgebenes und gegen deren Südseite sich in ziemlicher Länge lehnendes Dorf, dessen Ausdehnung von dem zwischen den eigenthümlichen Wohnungen von 4 Halbbauern, 9 Kossaten und 10 Fischern belegenen ganz bedeutenden Gartenplätzen oder sogenannten Wuhrten entstanden ist, und welches zu Anfange des Jahrs 1818 — 148 Einwohner in 25 Häusern und 8 Altliegerkathen enthielt; zwischen diesen Wohnungen liegt das alte unansehnliche gothische Gebäude der Haupt- und Mutterkirche, umgeben von einem hübschen mit Linden und Ahornbäumen bepflanzten Kirchhof. — Ferner: Jagern oder Gager, von etwa 50 Einwohnern, unten am Strande auf der Westseite der Groß-Zickerschen Halbinsel; — Klein-Zicker, auf einer gleichgeheißenen Halbinsel, wo zwei Halbbauern ein nicht unbeträchtliches, aber von der Meersflut oft benagtes Ackerwerk besitzen; Thiessow auf der Halbinsel und am Fuß des Höwtes gleiches Namens belegen; Lobbe, in einer niedrigen Ebene, enthält einen ziemlich beträchtlichen After-Pachthoff; Gören, ein ziemlich großes Dorf, am Fuße des Peerdes und dem nahen Plansberge gegenüber; Reddevitz, ein Dörfchen auf der gleichbenannten, kaum tausend Schritte breiten, aber über eine halbe Meile langen Erdzunge; endlich Babe, oder Baaw', welches Dorf ganz isolirt vorne auf der oben geschilderten flachen Mönchguter Haide, westwärts; nahe am Anfang der Bucht des sogenannten Selliner und Altenziener Sees liegt. — Die Dörfer Wangernitz und Vitt sind

lange und längst eingegangen; das erstere kömmt noch in einer Urkunde des J. 1295 vor.

Von den Verhältnissen zwischen der Pfandherrschaft und den Einwohnern, so wie sie dermalen und seit Aufhebung der Leibeigenschaft (1810) bestehen, ist das wesentlichste folgendes: die Voll- und Halbbauern haben nach einer neuen Einrichtung ihre Wesen und Aecker sämmtlich in Pacht und leisten keine Hofdienste mehr, bis auf einen Pachtbauer in Gager, der noch zu Hofe dient. Die Käther dieses Dorfes leisten gleich denen in Groß-Zicker Hand- aber keine Spanndienste und diese wechseln darin mit jenen ein Jahr um das andere ab; die des Dienstfreien Jahres Genießenden geben Pachtgeld, jedoch müssen drei der Thiessower Kossaten dem Unterpächter in Lobbe jährlich Handdienste leisten, oder einen Dienstboten stellen; zwei Zickersche Kossaten haben sich von dieser Verpflichtung abgekauft. Alle Pachtbauern und Kossaten geben jährlich ein Pachthuhn an den Philippshäger Hof. — Die sogenannten Einlieger mit Eigenthumsbesitzungen von Kathen und dazu gehörigen Wuhrten, sonst der Herrschaft zu wöchentlichem Dienst verbindlich, sind schon seit mehreren Jahren für ein jährliches Dienstgeld frei gelassen, welches sonst, mit Einschluß des Fischgeldes für die Erlaubniß des Fischfanges, den sie sämmtlich als Hauptgewerbe treiben, für jeden 4 Rthlr. 12 ßl. betrug, seit 1815 aber wegen der einträglicher gewordenen Fischerei erhöhet ist; das an die Herrschaft zu entrichtende Mattgeld *)

---

*) Mattgeld heißt sonst das Geld, das der Mahlgast an den Müller für die Metze bezahlt, doch wird es auch von einer von den Fischern zu gebenden Abgabe gebraucht; sonst findet man in Normanns Wend. Rügian. Landgebrauch nur der Mattheringe erwähnt, als einer Ab-

beträgt 12 ßl. für den Herings- und 42 ßl. für den Aalfang. Nur acht Fischer oder Häusler geben kein Dienstgeld, sondern leisten noch wöchentlich einen Tag Handdienste, werden auch zu Post- und Briefboten nach Bergen gebraucht. In der Erndte müssen alle ohne Ausnahme der Herrschaft einen Tag helfen. Auch die gesammten Altlieger sind noch einen Tag im Jahr nach Philippshagen zu dienen verpflichtet, wohin sie aber nur zu kleinen ihren Kräften angemessenen Arbeiten, etwa zum Flachs aufziehen, Hopfenlesen, Ausgraben der Kartoffeln u. dergl. aufgeboten werden. Wegen Freilassung der Reddevitzer Bauern vom Hofdienst und um dem durch die Zeitumstände veranlaßten Mangel an einheimischen Dienstleuten abzuhelfen, ward im J. 1815 von der Pfandherrschaft ein Haus in Kleinhagen für 4 Einliegerfamilien erbauet, die für den Aufenthalt gewisse bedungene Handdienste nach Philippshagen zu leisten haben, aber auch, wie anderswo auf Rügen üblich, zur Miethe wohnen können. Für die isolirten Mönchguter mag solche Veränderung vielleicht günstige Folgen haben, indem eine nähere Berührung mit fremden Familien den Stand ihrer bisherigen Cultur heben und mit der Zeit ihrem Eigendünkel und ihrer oft einseitigen Denkart wohlthätig entgegen wirken kann; doch dies gehört zur Charakteristik des Mönchguter Völkchens, wovon weiterhin im folgenden 16ten Abschnitt.

Die Pfarre dieses Landes ist eine der minder einträglichen Rügens, der Pestorat Acker sandig, größtentheils bergig, liegt noch mit dem der Bauern in Communion. Die Pfarrstelle hat manche Beschwer-

---

gabe, die von allen Fischern auf Rügen an die Grundherrschaft entrichtet ward.

lichkeiten, theils wegen der Amtsreisen nach dem Filial Middelhagen, wo der Pastor, der in Groß-Zicker wohnt, einen Sonntag um den andern zu predigen und überhaupt die meisten Amtsgeschäfte hat, zu welchen er in allen Fällen mit eignem Fuhrwerk kommen und bei sehr hohem Wasserstand einen beschwerlichen Umweg von beinahe einer Meile dahin machen muß, theils wegen ihrer Entlegenheit von andern zu ihrem Cirkel gehörigen Pfarren, wenn Amtsaufwartungen im Gnadenjahr Reisen dahin erfordern. Sogar zur Ralswieker Bischofsrockenhebung, wozu der Hof Philippshagen nichts giebt, wie er denn auch von den gewöhnlichen Pfarr-Abgaben befreiet ist, muß diese Pfarre jährlich observanzmäßig 2 Scheffel Rocken bis Zirkow liefern; indeß ruhet das Onus nicht auf dem urfrünglich alten Pfarr-Acker, sondern auf einem von dem Könige Carl XII. von Schweden der Pfarre zugelegten Stück Bauernfeld. Auffallend ist es, daß unter den beiden Kirchen die Tochter mächtiger ist, als die Mutter, denn zu Groß-Zicker gehören nur 4 Dörfer, zu Middelhäger hingegen 7 Ortschaften und fast noch einmal so viele Pfarrkinder wie zu jener; jedoch läßt es sich aus den Zeiten des mönchischen Besitzes des Landes (der etwa 240 Jahre dauerte) so erklären, daß die Eldenaer Aebte bei dem Middelhäger Klosterhof eine Capelle angelegt und die Seelsorge mehrerer Dörfer derselben zugewandt und der Hauptkirche entzogen haben, wobei es denn geblieben ist; in der älteste-christlichen Zeit war das Kirchspiel Reddevitz mit der Pfarre zu Lanken verbunden und man wußte noch nichts von einer Mittelhäger Capelle, oder Filialkirche.

Zuletzt muß noch eines kleinen Werders gedacht werden, welcher, von zusammen gewelltem Sande und Kieseln entstanden, in der Zickerschen Inwiek

liegt und der Kirk- oder Kirchort heißt. Bei flachem Wasser kann man dahin waten; er ist klein und nur von Strandvögeln bewohnt, die dort in Menge nisten, sonderlich eine Art von Möwen, die Kirken genannt werden, daher er auch wohl seinen Namen erhalten hat.

4. Der Zudar, vor Alters Zuder genannt. Diese durch zwei stark ausgezackte Inwieken gebildete von dem Rügianischen Bodden beflossene Halbinsel hat vom Kindelbiershaken bei der Glevitzer Fähre, ehemals Wussitzer Ort geheißen, eine Länge von etwas mehr, als einer deutschen Meile, ihre Breite ist ungleich; vom Palmer Ort, der südlichsten Spitze Rügens, bis Schoritz beträgt sie etwas über $\frac{3}{4}$tel Meilen, zwischen den beiden Inwieken aber, von Schoritz, bis Buse, kaum tausend Schritte. Sie ist flach und steigt nur gegen die beiden Uferspitzen des Palmer und Konower Ortes. Der Zudar ist ein fruchtbares, dem Getreidebau günstiges, wohlangebauetes Ländchen, welches 16 Ortschaften und darunter 10 Höfe und 6 Dörfer enthält. Auf dem Gute Losentitz ist eine sehenswerthe Anlage von ausländischen Bäumen, Stauden und andern nicht gewöhnlichen Gewächsen befindlich. Die Kirche und Pfarre, gleiches Namens mit der Halbinsel, liegen vorne auf der Landenge, einwärts, nach Rügen. Die Kirche besaß sonst einen eigenen kleinen von der Inwiek umflossenen Werder, Tollow benamet, welchen sie in neuern Zeiten an Malzin auf perpetuelle Arrhende und zwar gegen eine jährliche Getreide-Abgabe überlassen hat. Zwei andere auf Mayers Charte verzeichnete kleine Werder in den Wieken sind nicht vorhanden. Im J. 1326 verlieh der Herzog Wartislav V. von Pommern den ganzen Zudar mit allen geistlichen und weltlichen Gerechtsamen an das Haus Putbus, welches im J. 1332 einen Theil davon

an Stralsund verkaufte. Im J. 1531 aber besaß die Familie der von Kahlden, zufolge eines Lehnbriefes, schon die dortigen Güter Schoritz, Zicker und das Dorf Zudar.

5. Der Drigge. Dieses durch zwei Inwieken ausgehöhlte Halbinselchen schiebt sich südöstlich hinter Stralsund und dem Eilande Dänholm vor in einem von der Meerenge zwischen Pommern und Rügen gebildeten Bassin. Bei seinem Anfange ist es schmal; seine Länge beträgt ohngefähr eine halbe Meile, sein Umfang etwa 5 Hufen Landes. Es liegt etwas hoch, hat aber flachen und in Beziehung auf den Ackerbau nur mittelmäßigen Boden. Es ist eine alte Allodialbesitzung, welche nur zwei Ortschaften, den Hof Drigge und die Meierey Wampen enthält.

6. Die Lischower Halbinsel, so von dem Hofe und Dorfe Lischow benannt, liegt auf der Westseite der Insel und westwärts von Gingst, der Insel Ummanz gegenüber. Sie ist nur klein und flach aber ein ziemlich fruchtbarer Erdstrich, dessen Bewohner nach Gingst eingepfarrt sind. Sie gehört zu den Königl. Domänen. In der Roskilder Matrikel von 1294 wird sie mehrmals die Insel Lieskow genannt, wie sie denn auch wirklich durch einen, selbst auf Mayers Charte angedeuteten, Wasserlauf, der aber im Sommer gewöhnlich trocken ist, von dem übrigen Rügen getrennt wird.

b. Die Nebeninseln.

1. Hiddensee, slavisch Hythim und Haddoscha, sonst im Alterthum auch Hytthins-Ö und Hyddens-Ö (Hütteninsel), in der Roskilder Matrikel Huddentzé, in dem Stiftungsbriefe des dortigen Klosters Hithinsoe, in folgenden Zeiten Hiddensehe geschrieben, von fremden Schiffern aber gewöhnlich Dornbusch

genannt, und an der Nordwest-Küste Rügens als eine hohe Schutzwehr gegen den Andrang der Ostsee gelegen, dehnt sich von Norden nach Süden in einer Länge von ohngefähr $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen aus. Ihre Breite ist verschieden, die größte beträgt fast eine halbe Meile, die geringste vom Binnenwasser bis zum großen Strande enthält kaum 300 Schritte. Was die Lage dieses Eilandes und die Beschaffenheit seiner Oberfläche betrift, so ist der kleinste nordliche Theil desselben hoch und bergig, der größere südliche aber flach. Der nordliche Strich, der vielleicht das alte Urland ist und weit über das platte niedrige Land umher hervorragt, hat gegen Nordwest und Norden hohe, schroffe Ufer, von welchen an das in wellenförmigen Hügeln (unter denen der Bakenberg; Th. I. Abschn. V. Nr. 2.) aufgeblähete Land sich sowohl von Kloster gegen Vitt, als auch in der Richtung von Ost und Südost gegen die Binnenküste hinabsenkt, doch sind nordöstlich von Kloster noch ein Paar ziemlich hohe Uferabschnitte. Vom Nordende an verflacht sich das Land gegen Grieben zu und läuft, von da sich umkrümmend in eine kleine, schmale, niedrige, gegen Süden zugespitzte Erdzunge oder Halbinsel aus, welche Ol-Bessin heißt und zur Viehweide benutzt wird. Dieser bergige Theil enthält in der größten Ausdehnung von Südwest nach Nordost eine halbe Meile und nur in den Umgebungen des Hofes und Dorfes Kloster, imgleichen bei dem Einliegerdorf Grieben gutes Getreideland, da der Boden sonst im Ganzen sandig und mager ist.

Der flache, oder südliche Theil macht bei weitem die größere Hälfte aus, deren Länge zu $1\frac{1}{2}$ Meilen angenommen wird; dieser von Norden nach Süden gelegene Strich ist äußerst flach und so niedrig, daß die Sturmflut der See darüber hinrollt und zuweilen etwas abreißt, wie sie denn auch die kleinen Buchten und

Riegen hineingerissen hat, die die Binnenkante auszacken. Wahrscheinlich ist er größtentheils von Sand-Anschwemmungen entstanden, weil Grund und Boden aus bloßem Seesande bestehen und daher zum Ackerbau wenig tauglich, gleichwohl trägt er drei Dörfer, die sich aber hauptsächlich vom Fischfange nähren. Auch die Vegetation hat sich auf dieser Fläche ausgebreitet und solche mit einer Decke von kurzem magern Rasen bekleidet, der zwischen Vitt und Neuendorf sogar abgestochen und von den Einwohnern als Sodentorf (Plaggentörf) zur Feuerung angewandt wird, obwohl er einen höchst widerlichen Geruch verbreitet; einzelne Flecke am Strande enthalten bessern Graswuchs und geben gute Salzweide, vornemlich die Fläche zwischen Kloster und Vitt und die des sogenannten Gellens oder Föllens. Dieser Strich, von dem auch das angränzende Gewässer der Gellen heißt (s. Th. I. Abschn. IX.) und dessen alter Name eigentlich Yelland war, ist das südlichste Ende des Landes und auf der äußersten Ecke desselben hat vormals ein im J. 1306, zum Besten der Seefahrer, von dem Hiddenseer Kloster und dem Rath zu Stralsund gemeinschaftlich angelegter und unterhaltener Leuchtthurm gestanden, worauf vom 8ten September bis zum 1sten May Nachtfeuer brannte, daher die Landspitze noch jetzt die Luchte heißt, obwohl von der Warte keine Spur mehr vorhanden ist. Von der ehemaligen Kirche auf dem Gellen sehe man Th. I. Abschn. XIII. 1. Kirchliche Verfassung. Daß es der Insel gänzlich an Brennholz mangele, ist auch schon oben (Abschn. XI. Nr. 2. Gewächsreich. 1. Von Bäumen u. s. w.) erinnert; daß sie nicht immer so holzarm gewesen, beweist eine Urkunde vom J. 1297, worin ein gewisser Andreas Erlandson sich vorbehält, nicht nur so viel Brennholz, als er auf seinem Hofe zu Schaprode mit seinen Dorfleuten gebraucht, unge-

hindert fällen und von der Insel abholen zu können, sondern auch dort seine Schweine in die Mast treiben zu dürfen. Jetzt holen die Einwohner Holz vom Dars, brennen aber meistens den vorgedachten Rasentorf, der ihre Kathen stinkend macht und arme Leute nehmen noch gar gedörrten Kuhmist zu Hülfe und verdoppeln durch diese garstige Feuerung den Gestank. Uebrigens wird der Torf nicht blos als Brennmaterial, sondern auch als Mörtel gebraucht und vertritt sogar die Stelle der Mauersteine, indem an manchen Wohnungen ganze Fächer mit Torfstücken ausgesetzt sind.

Es ist eine Sage, daß Hiddensee ehemals mit Rügen durch eine vom Stolper Haken beginnende Landenge, von welcher die Fährinsel noch eine Ruine seyn soll, in Verbindung gestanden habe und in dem anfänglich erwähnten ungeheuern Orkane von 1304 oder 1309 davon abgerissen sey, die Trennung aber, wenn sie anders wahr ist, muß früher geschehen seyn, da schon Saxo der Grammattiker das Land Insulam Hitthim nennt. Eine Volkslegende erzählt den Ursprung der Insel ein wenig anders, als der Chronikantenbericht lautet. Im neunten Jahrhundert nach Chr. Geb. sagt das Märchen, als Mönche von Corwey die heidnischen Rügianer zum christlichen Glauben bekehren wollten, reiste einer von den Missionären auch nach Hiddensee und bat am Spätabend in einem Fischerdorfe vor einer Hüttenthür um Einlaß und Aufnahme. Die Eigenthümerin aber wieß ihn, als einen Bettler, trotzig und mit harten Worten zurück, worauf er sich an ihre arme Nachbarin wandte, bei welcher er sogleich Herberge und Verpflegung erhielt. Am folgenden Morgen dankt er der armen Wittwe dafür beim Abschiede mit den Worten: er habe nicht Gold und Silber, um ihr die Bewirthung zu bezahlen, allein ihr erstes Geschäft an diesem Tage solle ihr gesegnet seyn. Der-

selben nicht achtend, fängt sie unabsichtlich ein Stückchen selbst bereiteter Leinwand zu messen an; als dieses aber an dem Tage gar kein Ende zeigen will und der Verkauf desselben ihr hernach zu gutem Wohlstand verhilft, wird sie des Spruches des Apostels erst recht eingedenk und entdeckt den Grund ihres Glücks der sie ausfragenden Nachbarin. Diese merkt sich vornemlich den Spruch und nimmt den Missionär, der eine ganze Zeit darauf wieder an ihre Thür klopft, mit der größten Bereitwilligkeit auf. Nachdem der Gast am andern Morgen mit den ihr bewusten Worten, das erste Geschäft solle ihr u. s. w. geschieden ist, beschließt sie, sogleich den im Spartopfe gesammelten Mammon zu zählen. Ein Antrieb der Natur, den sie nicht zu Geschäften rechnet, nöthigt sie, vorher hinaus zu gehen, aber augenblicklich äußert die Seegensformel des heiligen Mannes ihre Kraft und Wirksamkeit und zwar so anhaltend, daß davon das Land überschwemmt und von Rügen abgelöst wird.

Der Hof Kloster hat eine nicht unfreundliche Lage nahe am Binnenstrande und ist neu und fest gebauet. Seinen Namen führt er von dem ehemaligen Feldkloster, das an seiner Stelle da stand und am Ende des 13ten Jahrhunderts, nemlich nach einigen im Jahre 1296, nach andern 1297 *) von dem Rügenfürsten Witzlav III., wie man will, auf Empfehlung und Anrathen des damaligen Abtes des Klosters zu Nien-Camp (dem jetzigen Städtchen Franzburg in Neu-Vorpommern) gestiftet und vermuthlich zuerst mit Cisterzienser-Mönchen aus jenem Kloster besetzt wurde, denn

---

*) S. Valent. ab Eikstedt Annal. Pomer. pag. 53, dem auch Micrälius, Wackenroder und Zöllner folgen; nach Nernsts unrichtiger Angabe in dessen Wanderungen S. 211, ist es im J. 1296 von Witzlav II. gestiftet.

die gewöhnliche Meinung ist, daß es gleich anfangs ein Cisterzienser-Kloster gewesen sey, wiewohl einige es als Benedictiner- andre als Augustiner-Kloster angeben.

Nachdem der vorbenannte Herr von Schaprode, Andreas Erlandson*) und dessen Mutter Ingfrid, die sich der Anlegung des Klosters widersetzt hatten, von dem Fürsten wegen ihres Antheils an der Insel Hiddensee mit baarem Gelde abgefunden waren und nach Beilegung der Streitigkeiten, die, ebenfalls der Klosterstiftung wegen, mit dem Plebanus Wulfhard zu Schaprode, der den Bau des Klosters durch die symbolische Handlung eines Steinwurfs zu hindern suchte, statt gefunden hatten, ward das neue Kloster sogleich von dem Roskilder Bischof Stigor eingeweihet und dem heil. Nicolaus, dem Schutzpatron der Seefahrer gewidmet, weshalb es auch in dem Stiftungsbriefe Abbatia Scti Nicolai in Hithinsoe benannt ist. Die ganze Insel war zwar dem Kloster geschenkt, da aber die Schaproder Pfarre noch Antheil daran hatte, so ward den übrigen Mishelligkeiten dadurch abgeholfen, daß der Pleban dieser Pfarre im J. 1299 die Cura animarum der Hiddenseer Einwohner auf seine Lebenszeit, für gewisse Einkünfte, dem Kloster überließ und im J. 1304 separirte der Bischof Olaus von Roskild von der Schaproder Parochie die Insel gänzlich, deren Einwohner er die Kirche zu Yelland, welche zum Unterschiede von der Klosterkirche die Bauernkirche genannt wurde, anwieß, die Seelsorge aber dem Kloster übertrug und diese Einrichtung ward im J. 1332 von

---

*) Muthmaßlich war derselbe ein Verwandter des unruhigen aus Schweden geflüchteten Erzbischofs von Lund, Jacob Erlandson, welcher, auf seiner Rückreise, den 10ten May 1274 auf der Insel Rügen starb.

dem Bischof Johann von Roskild bestättigt. Ueberhaupt stand der Hiddenseer Abt und sein Convent in den ersten Zeiten lediglich unter dem Sprengel des Bischofs von Roskild und erst in der Folge, etwa seit dem J. 1430, wo der deutsche Kaiser Sigismund dem Kloster alle Güter und Gerechtigkeiten bestättigte und es gegen Stöhrungen und Beeinträchtigungen in unmittelbaren Schutz des Reichs nahm, oder seit 1433, wo die Synode zu Basel (so wie auch im J. 1440 das Stift zu Lübeck) es von allen weltlichen Steuern und Zöllen frei sprach, scheint es zugleich von der Diöcesan-Gewalt des Bischofs von Cammin abhängig gewesen zu seyn. *) Daß darnächst aber auch das Kloster Neuen-Camp eine Art von Patronat über das Hiddenseer gehabt habe, wird daher vermuthet, weil in Contracten, die der Convent des letztern schriftlich errichtete, beständig die Genehmigung des Neu-Camper Convents angeführt wird.

Im J. 1308 oder 1309 litt dieses Kloster sehr von dem Orkan und der großen Wasserflut, und im J. 1389 brannte ein Theil desselben ab, ward aber bald aus der Asche wieder hergestellt, wo denn auch wahrscheinlich, statt der alten kleinen Capelle, die anfangs vor dem Thor des Klosters gestanden hatte, die neue Kirche gebauet worden ist, welche, laut einer Urkunde, nebst den geretteten Heiligthümern im J. 1410 von dem Vicarius des Bischofs Peter von Roskild, dem Titular-Bischof Johann von Laodicea eingeweihet ward. Nach einer Anzeige vom J. 1449 scheint der Herzog Barnim VII. von Pommern dem Stifte nicht sonderlich gewogen gewesen zu seyn, ob-

---

*) Im J. 1476 erneuerten und bestättigten die Domdechanten zu Cammin und Stettin dem Kloster die Zollfreiheit.

gleich dessen Klagen über Unterdrückung übertrieben scheinen.

Die Ausübung der Cisterzienser-Ordensregel „Privilegia monasteriorum summis viribus tueri, conservare et augere studento“ ließ auch der Hiddensee Convent sich bestens angelegen seyn, denn, laut noch vorhandenen Urkunden, besaß dieses Kloster eine fast noch größere Menge von Gütern und Einkünften auf Rügen, als das Berger Nonnenkloster und erwarb die meisten dieser Besitzungen durch Kauf, Schenkung und fromme Stiftungen in dem Zeitraum von 1300 bis 1500. Auch genoß es ansehnliche Renten aus dem Salzwerke zu Lüneburg, die es nach und nach in der Zeit von 1297 bis 1497 erlangte. Noch kurz vor Einführung der Augsburgischen Confession wurden ihm (im J. 1527) alle Besitzungen, Privilegien und Gerechtsamen von den Herzogen Barnim und Georg von Pommern bestättigt.

Nach urkundlichen Angaben hatte das Hiddensee Kloster ältstens folgende Güter, oder Einkünfte aus denselben:

Banz im Kirchspiel Wiek, Banzelvitz auf Wittow, Buitzin, oder Bussin auf Hiddensee, Brege auf Wittow, Camp auf Jasmund, die Coseler Fähre, Cronevitz, Cubitz mit der dortigen Fähre, die Insel Cütz, oder Chutz, auch Czudtze geschrieben, dem Eingst, oder Zingst, Glambek auf Hiddensee, Grieben, eben daselbst, Grobe, Gulitz auf Wittow, Gusterode, zu Udars gehörig, Hermenhagen auf Jasmund, Hiddensee, Koldenhawe, oder Kollhof, zu Fresen gehörig, Kreineke, Leisse, Leisten, oder Lehsten im Kirchspiel Schaprode, Lieskow, oder Lischow, Lobkevitz, Luskevitz, Lussisse, Lybitz, oder Libitz, Maldebutz auf Wittow, Mulenhof im Kirchsp. Schaprode, Mukervitz, Murschwiek im Kirchsp. Gingst, Ollenhagen, Plogs-

hagen, Pritzike, oder Präseke, Puggendorf, oder Poggenhof, Quatzendorf auf Jasmund, Rakevitz, Ratenevitz auf Jasmund, Reknitz, Rentze im Kirchsp. Trent, Rentzevitz, Rantzow, Retelitz, Rodenkerken, Saatze, oder Zahst, Scabe, oder Schabe, Scaprode, oder Wollungh, Schwarbe auf Wittow, Schwessevitz, Smantevitz, Starkelvitz, oder Strachelvitz, Stenktervitz, Stentzvitz, Stolpe, Streuwe, oder Strowe im Kirchsp. Schaprode, Sulitz, Swantevitz (ist wohl Schmantvitz), Trente, Trentow, zu Poggenhof gehörig, Tribkevitz, Varbelvitz, Vitt auf Hiddensee, Udarße, Vogelsang bei Darskow, Wdarge, oder Darge auf Jasmund, Wollin auf Wittow, Wustewitz auf Jasmund, Wyke, Zarrentin, oder Zarrenzin. An den Convent zu Nien-Camp hatte das Kloster im J. 1347 zwei Hufen in Gruel und Flemingsdorf in Pommern und darauf noch die Güter und Hufen Camenitz, Drechow, Tribohm und Vogelsang für 1650 Mck. Sund. verkauft.

Nach einem Hiddenseer Klosterregister-Extract von 1573 bis 1611 waren der dem ehemaligen Convent wegen Geld, Rocken, Gerste und Hafer steuerbaren Güter noch folgende: Banz, Banzelvitz, Camp, Cronevitz, Glambeck, Grieben, Güsterade, Hiddenseer Klosterkrug und Windmühle, Hiddenseer Fähre, Koldehof, Koseler Fähre, Lobkevitz, Lüssevitz, Libitz, Malmeritz, Plogshagen, Poggendorf, Rentz, Rodenkerken, Ruschvitz, Saatz, Schaprode, Schmantevitz, mit der dortigen Windmühle, Schwessenvitz, Streu, Tribkevitz, Udars, Vitte auf Hiddensee, Wieker Krüge, Wollin, Zarrenzin; imgleichen Dienstgeld, nebst Butter, Fischen und Hühnern von verschiedenen Dörfern auf Hiddensee und andern. Die Einkünfte betrugen damals: an baarem Gelde 1738 Mck. $1\frac{3}{4}$ ßl. 203 Schffl. Rocken, 31 Schffl. Gerste, 60 Schffl. Hafer. — In den Jahren 1611 bis 1625, wurden die sämmt-

lichen Einkünfte an Geld und Getreide berechnet zu 2076 Mck. 4½ ßl.

Die Dauer dieses Klosters, von seiner Entstehung an, begreift einen Zeitraum von etwa 240 Jahren. In dieser Zeit muß es keine unwichtige Rolle gespielt haben. Es war Schirmherr über die Güter der von der Oehe, sein Abt Nicolaus ward im Jahre 1400 auf Befehl des Pabstes Benedict XIII. bei Streitigkeiten einiger Weltlichen auf Rügen zum Schiedsrichter ernannt und überhaupt waren die Hiddenseer Aebte Prälaten, die den Landtagen beiwohnten und das Zeichen des Bischofsstabes führten. Es sind aber nur wenig Namen dieser Aebte aufbewahrt; in Urkunden kommen folgende vor: um das J. 1306 Peter, wahrscheinlich der erste Abt; 1327 Hermann; 1347 Marquard; 1389 Heinrich; 1400 bis 1421 Nicolaus; 1429 Georg; 1452 Gherd, oder Gerhard; 1529 bis 1536 Georg. — Ob die Zahl der Mönche aus den 12 vorschriftsmäßigen, oder noch mehrern Personen bestanden habe, darüber läßt sich bei gänzlichem Mangel an Nachrichten eben so wenig etwas sagen, als über die eigentliche Klostereinrichtung.

In der Reformationszeit beschlossen die Herzoge von Pommern, das Hiddenseer Kloster zu säcularisiren, zu großem Verdrusse des Abtes und seiner Confratern, die, wie alte Kirchenpapiere besagen, die gesammelten, zahlreichen, silbernen Kirchengeräthe ungern herausgeben wollten. Schon im J. 1534 nahmen die Herzöge die Klosterrevenüen und die ganze Insel an sich, wofür sie versprachen, den neu einzusetzenden Präpositus in Bergen aus dem Landkasten zu salariren; im J. 1536 endlich mußten am Sonntage nach St. Gallen der letzte Abt, Georg, und sein Prior, Matthias, das Kloster mit allem Zubehör an die Herzoglichen Commissarien abliefern. Wegen der ebenfalls eingezo-

genen Lüneburger Sülzrenten verglichen sich die Herzoge im J. 1537 mit einem gewissen Anton Glanden. Das Klostergebäude ward darauf im J. 1538 einem Fürstl. Rentmeister zur Wohnung angewiesen, welcher dahin gesetzt war, um die eingezogenen Klostergüter, die nun zu Fürstlichen Kammergütern gerechnet wurden und derentwegen ein eigenes Rentamt errichtet ward, zu administriren. Als diese Stelle einging und die Hiddenseer Klostergüter-Revenüen seit 1570 gemeinschaftlich mit den übrigen Fürstlichen Domanialgütern von dem Berger Rentamte verwaltet und berechnet wurden, verfiel das Gebäude nach und nach; im 30jährigen Kriege und später von den Dänen ward es fast gänzlich zerstöhrt und was von den Steinen der Ruine noch brauchbar war, in folgender Zeit mit zum Bau des Hofes Kloster angewandt. Das einzige noch vorhandene Ueberbleibsel besteht in einer alten dicken Mauer, die, von dem herrschaftlichen Garten an, in der Richtung von Westen nach Osten fast bis an den Strand hinläuft, an den Seiten einige halbkreisförmige Vertiefungen oder Nischen hat und wahrscheinlich ein Theil der alten äußern Klostermauer ist, da ihre Lage das Dorf von dem Hofe absondert; sie enthält in der Mitte einen Durchgang, der, oben rund zulaufend, einem Thore gleicht, und durch welchen der Weg nach dem Dorfe führt. — So viel von diesem Stifte. *)

Für das zum Hofe Kloster gehörige größtentheils sandige Ackerland kann im Ganzen die Aussaat zu 7 Last Getreide geschätzt werden. Der Hufenstand von Hiddensee besteht in einer steuerfreien Ritterhufe und

---

*) M. s. weiter darüber J. J. Steinbrücks Geschichte der Klöster in Pommern u. s. w. Rubrik: Hiddensee.

2 Hufen 6½ Morgen steuerpflichtigen Landes; zu dieser Contribution trägt, nach einer neuern Vertheilung, der Hof die Hälfte, das Dorf Vitte ¼tel und die Süderdörfer ¼tel. Neben dem Hofe, südwestwärts, liegt das Dorf Kloster mit der Kirche, dem Pfarrhofe, der Mühle und dem Kruge. Die Kirche, welche klein, ohne Thurm ist und nichts sehenswerthes enthält, ward im J. 1781 reparirt. Daß in der Kriegszeit von 1676 bis 1679 dänische Caper ihr eine Glocke geraubt haben, berichtet Wackenroder. *) Die Pfarre ist eine der kleinsten im Lande.

Die Bevölkerung der Insel hat etwas abgenommen, denn im J. 1803 betrug sie 829, im J. 1817 aber nur 654 Menschen. Die Zahl der Ortschaften beläuft sich mit dem Hofe auf 6, nemlich Kloster, Hof und Dorf, Grieben, Neuendorf, Plogshagen, Vitt, auch sind die Bewohner der Fährinsel und des Wittower Posthauses nach Hiddensee eingepfarrt. — Die Dorfkathen sind im Ganzen elend gebauet und die armseeligste Alpenhütte kann keinen traurigern Anblick gewähren, als einige dieser architectonischen Stümpereien, deren krüppelhafte Formen mit ihren Bedeckungen von Seegras, ihrem Gemäuer von Torf oder Feldsteinen und ihren kleinen Kucklöchern, die hin und wieder aus geborgenen Schiffsfenstern bestehn, noch jetzt den alten Namen des Hütteneilandes rechtfertigen.

Von den Verhältnissen der Einwohner sey folgendes angemerkt. Alle Dörfer nähren sich von der Fischerei, besonders vom Heringsfange, den sie früher unentgeldlich betrieben haben sollen, für welchen aber jetzt die Seedörfer Plogshagen und Neuendorf eine gewisse Geldabgabe an den Hof erlegen. Im Früh-

---

*) N. u. n. Rügen. S. 351.

linge wird mit großen Garnen (Netzen) gefischt, deren 12 im Gange gehalten werden und wovon jedes bei einem Zuge von 8 bis 13 Personen gehandhabt wird; im Herbste segeln die Fischer eine bis zwei Meilen in die See und setzen Manzen aus, im Winter fischen sie unter dem Eise. Eigentliche Lootsen giebt es auf der Insel nicht, obgleich mehrere Bewohner des Fahrwassers hinlänglich kundig sind, um nöthigenfalls Schiffe nach Stralsund bringen zu können. — Die sämmtlichen Dörferkathen bezahlen jährlich 5 Rthlr. Grundgeld und jeder seefahrende Hiddenseer hat 1 Rthlr. sogenanntes Schutzgeld zu entrichten. Die Mühle zu Kloster, des Hofes Eigenthum, ist verpachtet. Das ehemalige Bauerdorf Grieben ist jetzt ein Einliegerdorf und das Bauernfeld mit dem Hofacker vereinigt. Die Einwohner des Dorfs Vitt bestehen aus 21 Kossaten und Einliegern, welche zwei Tage in der Woche, und in der Erndte zwölf Tage besonders, Hofdienste verrichten, auch Reisen für den Hof in eignen Böten machen. Die Dorfbewohner von Kloster, Grieben und Vitte spinnen jährlich für die Herrschaft etliche Pfund Flachs und Heede, mit Ausnahme einiger Häuser.

Die Insel Hiddensee war noch zu den Zeiten des Herzogs Bogislav XIV. Fürstliches Kammergut, ward aber etwa im J. 1632, nebst Udars, von dem Herzoge an dessen Schwestersohn den Herzog Ernst Bogislav von Croya und Areschott zuerst verpfändet und dann verschenkt, welcher darauf die Insel an Hermann von Wolfradt veräußerte, wodurch sie eine Allodialbesitzung ward. Durch Erbtheilung fiel sie an einen mit der Wolfradtschen Familie durch Heirath verwandten Herrn von Looß, dessen Erben sie an den Kammerrath von Giese käuflich überließen und von dessen Sohne sie der Hauptmann von Bagewitz, ihr jetziger Besitzer, im J. 1800 erkauft hat.

Bei Hiddensee liegen zwei kleine Werder, die hier noch anzuführen sind: 1. die Hiddenseer Fährinsel, ein kleiner, kahler, unbedeutender Fleck, bewohnt von zwei Fährleuten und einem Steuermann, welche jährlich Grundgeld nach Kloster geben und ihres Berufes wegen den Fischfang nicht zum Hauptgewerbe machen können. 2. Der Werder Neu-Bussin, auch der kleine Bessin, im Scherz auch die Insel Pipi genannt, ein kahles, flaches, unbewohntes, an der Spitze des Bugs (Buger-Ort) liegendes und von diesem entweder abgerissenes, oder von der See angeschwemmtes Sandfleckchen von etwa einer Viertelstunde im Umkreise. Der Boden ist hie und da mit Sandegge [Carex arenaria] und andern Gräsern bewachsen, die einigen Kühen des Besitzers des gegenüber liegenden Posthauses zur nothdürftigen Weide dienen, auch findet sich an einigen Stellen verkrüppeltes Seedorngesträuch und in großer Menge die Rosenpappel [Malva alcea]. An dem Gestade nisten und brüten Strandvögel mancherlei Art. Von dem hier befindlichen bunten Sande ist schon oben die Rede gewesen.

2. Ummanz, vor Alters Omantz. Diese, an ihrem Nordost Ende nur durch einen schmalen etwa 12 Ellen tiefen Strom von Rügen getrennte, an der westlichen Küste des Hauptlandes gelegene Insel hat eine Länge von höchstens $\frac{3}{4}$tel Meilen und ihre größte Breite beträgt $\frac{1}{2}$ Meile. Ihre südwestliche Spitze heißt Fresenort. Die 5 kleinen sie umgebenden Werder sind schon oben genannt worden; nur einer derselben, Vögtei, ist bewohnt, die andern dienen zur Weide und Heuwerbung. In alten Zeiten gehörte Ummanz zu den Besitzungen der Landesfürsten, allein im J. 1325 verpfändete der Herzog von Pommern Wartislav IV. die Insel an den Ritter Gutzlaf von Zumen und im J. 1341 verkauften die Pommerschen Herzöge Bogis-

lav V., Barnim IV. und Wartislav V. ihre Besitzungen auf Ummanz an ihren Vogt zu Stralsund, Johann Wesent, welcher sie dem heil. Geist Kloster daselbst abtrat, worauf die Fürsten im J. 1360 dem gedachten Kloster den Besitz der ganzen Insel nebst dem Patronatrecht über die dortige Kirche bestättigten, jedoch mit Ausschluß des Hofes Kukow, welchen ein stralsundischer Bürger, Namens Heinrich Westerso, der denselben von der Familie Koken erhandelt hatte, erst im J. 1375 dem heil. Geist Kloster käuflich überließ. Seit dieser Zeit ist Ummanz unverändert eine stralsundische Klosterbesitzung gewesen.

Die Insel ist flach, hat einen sandigen, hie und da moorigen Boden, etwas Haide und Weide und gute Koppeln und Salzwiesen am Strande. Sie ist holzarm, hat aber Torfstich auf der Gemeineweide; Brennholz holen die Ummanzer hauptsächlich vom Dars. Die Zahl der Dörfer ꝛc. beträgt 11. Diese heißen: Büschow, Fresenort, Haidekathen, Markow, Surendorf, Tankow, Ummanz, Hof und Dorf, Vögtey, Wase, Wusse, Wokenitz. Die Einwohner treiben Ackerbau, Viehzucht und Fischerei und bauen guten Flachs; sie haben alle gepachtet. Der Haupt-Pachthof gränzt an das Dorf Ummanz, worin die Kirche liegt. Die Pfarre gehört zu den minder einträglichen Rügens; in alten Zeiten war sie mit der Gingster verbunden. — Auf Ummanz giebt es keine Ratzen und nach der Einwohner Behauptung soll die auf dem sogenannten Rotter Ort befindliche Erde diesen Thieren so zuwider seyn, daß sie, als Witterung gelegt, die Ratzen völlig vertreibt. Das Ummanzer Trinkwasser übrigens will dem nicht munden, der Rügens lautere Quellen gekostet hat.

3. Die Ö, Oe, oder Oehe, d. i. Insel, oberhalb Ummanz, ein dem Kirchdorfe Schaprode ge-

genüber liegendes und der dortigen Kirche eingepfarrtes Eiland, welches eine zwar schmale, aber tiefe Meerenge von Rügens Westküste scheidet. Es zeigt eine länglich runde Figur, mit zwei Haken, oder auslaufenden Spitzen an beiden Seiten, der Schaafshörn und dem Steinort und läßt sich in einer guten halben Stunde umgehen. Seine Länge, von Süden ohngefähr gegen Norden am beträchtlichsten, enthält kaum eine Viertelmeile. Ohngefähr im Mittelpunkte des Inselchens ist ein Teich befindlich. Das Hofhaus mit seinen Wirthschaftsgebäuden, umgeben von einer Steinmauer, liegt südöstlich, die Thüren, Dachfirsten u. s. w. sind der Stürme halber stark versichert. Neben dem Hofe steht noch ein andres altes Gebäude, welches in vormaligen Zeiten das herrschaftliche Wohnhaus gewesen ist und immer noch conservirt wird, weil es zum Wasch- Back- und Vorrathshause dient; außerdem ist nur noch ein einziges Häuschen, vorne nach Schaprode hin, auf dem Eilande vorhanden. Der flache und niedrige Boden dieses Oehlandes ist doch gegen die Westseite zu ein wenig erhoben, wo auch ein Lager von Steinblöcken das Gestade gegen die heftigen Anprellungen der Sturmflut sichert, übrigens aber ist es wegen seiner niedrigen offenen Lage den Stürmen gänzlich blos gestellt, die dort sehr arg hausen, wie sich an der traurigen Gestalt der wenigen Bäume des Gartens und einiger Weiden wahrnehmen läßt. Die Eintheilung des Saatfeldes ist so geblieben, wie sie ehemals war, der Acker liegt nemlich noch in 8 Haupt- und 3 Nebenschlägen. Diese sind zum Theil mit Gräben durchzogen, an deren Bord die Chamille [Matricaria chamom.] reichlich wächst. Die Außenkanten des Eilandes enthalten Wiesenstreifen, welche gute Salzweide geben. Der Acker ist nicht durchgängig von gleicher Güte, im Durchschnitt aber doch

fruchtbar und mühelohnend, wenn Aeolus gnädig ist; die Aussaat wird ohngefähr zu drei Last geschätzt. Zur Staats = Contribution steuert diese Oehe für 23 Morgen. Sie ist übrigens das Eigenthum eines sehr alten adelichen Geschlechts gleiches Namens, dessen schon in einer Urkunde vom J. 1340 gedacht wird. Es blühet noch auf seinem kleinen Besitzthum.

4. Libitz, ein kleines, Ralow gegenüber liegendes und diesem Gute angehöriges Eiland, welches in alten Zeiten Hiddenseer Klostergut war und in der Folge von einem Rittmeister von Segebaden, laut Berger Klosterpapieren, gegen Austauschung einer halben Hufe in Zansebuhr in Pommern, an Ralow gebracht ward. Es ist flach, hat aber guten Kornboden und steuert für eine Hufe und 3 Morgen. Ein sogenannter Holländer bewohnt dies Inselchen.

5. Pulitz. Dies nordostwärts von Bergen befindliche Eiland dehnt sich in der Länge einer guten Viertelmeile, von Südwest gegen Nordost, in dem Jasmunder Bodden aus, seine Breite ist minder beträchtlich und ungleich; es zu umgehn braucht man keine Stunde. An der Ostseite krümmt sich eine ziemlich vortretende Landspitze, der Sonnenhaken geheißen, mit ihrem mäßig hohen Ufer in das Meer; an der Westseite, in der Nähe des Stedarschen Hakens ist das Eiland von dem übrigen Lande nur durch eine schmale Meerenge gesondert, worin das Wasser, besonders an einer Stelle, so seicht ist, daß man sicher durchfahren kann und bei flachem Wasser wird diese Furth fast ganz trocken. Der hintere Theil des Eilandes hat an der Nord, Nordost und Ostseite hohe Ufer und unten am Strande, Thiessow gegenüber, liegen Granitblöcke.

Die Natur hat diese Insel in drei Quartiere getheilt. Das vordere gegen Zittvitz und Buschvitz

über ist hoch, bergig und mit Waldung bedeckt, das mittlere flach, doch gegen die Mitte zu sanft steigend und das eigentliche Getreidefeld enthaltend, wiewohl der Boden nur sandig und der Korn-Ertrag mittelmäßig ist; man rechnet auf das Feld, welches für 17 Morgen steuert, eine Aussaat von $2\frac{1}{2}$ Last Getreide. In dieser Abtheilung liegt niedrig und unscheinbar, an der Westseite des Strandes, der Pachthof, die einzige Wohnung auf dem Eilande, vor welche eine kleine, schmale, niedrige Wiese, worauf Salzheu geworben wird, gegen den Stedarschen Haken spitz zuläuft und eine Art von Landzunge bildet, nach welcher die gewöhnliche Ueberfahrt ist. Die Hügel und Thäler, so wie die ziemlich hohen und steilen Ufer des dritten, oder hintern, östlichen Quartiers deckte sonst ein schöner Fichtenwald, der aber während der französischen Occupationszeit abgehauen ist, so wie überhaupt die Insel viel Waldung eingebüßt und dadurch nicht wenig von ihrer Annehmlichkeit verloren hat; selbst die Ameisen sind seitdem dort ausgestorben.

Pulitz war in alter Zeit Besitzthum des Berger Klosters, oder doch demselben zinsbar. Dann ward es landesherrliche Domäne und im J. 1623 von dem Herzog Philipp Julius an die Wittwe des von Normann auf Jarnitz verpfändet. 1626 erhielt Henning von Platen das Lehn darauf und verkaufte dasselbe an Philipp Marten von Normann zu Jarnitz, ohne Fürstlichen Consens, worauf das Eiland bei der grossen Reduction dem Domanium wieder zugewendet ward. Im J. 1809 war es auch mit unter die Französischen Donationen begriffen und von dem Donatarius verpachtet. Im J. 1750, oder 60 gab der Hof, welcher im Berger Kirchspiel eingepfarrt ist, 50 Rthlr. Pacht.

Zwischen Pulitz und dem westlichen rügianischen Gestade, nach Buschvitz und Stedar hin, liegt ein kleiner, mit Grasung, Buschwerk und Farrenkraut bewachsener Werder, welcher den sonderbaren Namen Alt-Rügen führt und im Sommer zur Viehweide dient.

6. Der Vilm. Eine Fürstlich Putbusser Besitzung, welche in dem großen rügianischen Bodden, eine halbe Meile von der Küste, den Dörfern Wrechen und Neuendorf gegenüber, belegen ist. Dieses Eilandes Länge, von Südwest nach Nordost, beträgt etwas über eine Viertelmeile, obgleich es, von Putbus aus angesehen, dem Blicke noch länger erscheint; seine Breite ist sehr ungleich. Es bildet zwei Theile, wovon der vordere, gegen den Goor und Neuendorf gerichtet ist und der große, der hintere aber der kleine Vilm heißt. Der vordere ist länglich rund, hat an der Morgenseite ziemlich steile Uferhöhen und hebt sich mehr über die Wasserfläche, als der hintere Theil, welcher in zwei Landspitzen ausläuft. Diese beiden Theile sind durch eine lange, niedrige, sehr schmale, theils sandige, theils sumpfige, mit Gebüsch und einigen Bäumen bewachsene Landenge, verbunden, welche das Wendeholz genannt wird. Die Abendseite des Eilands hat fast überall nur flache Gestade; die Nordküste ist hie und da sumpfig und die Niederungen vorn am Strande enthalten Wiesenland und kleine Erlenbrüche. Auf des großen Vilms Nordwestseite ist eine Holländerei nebst ein Paar Scheunen befindlich, denn das Inselchen enthält auch Getreidefeld, etwa für eine Last Aussaat. Das Haupterzeugniß ist aber die Waldung, welche jedoch auf der hintern Seite des Eilandes minder kraftvoll ist, als auf der vordern, in derem Holzrevier unter andern drei Eichen, von ungeheuerm Wuchs, als die größten des Rügenlandes zu schauen sind. Von der ehemaligen Vilmer

Capelle ist oben geredet. — An der Nordwestseite des Wendeholzes zwischen dem großen und kleinen Vilm ragt aus dem Meere ein kleiner buschiger Erdfleck hervor, dem man den Namen Schnakenwerder beigelegt hat; er ist ganz unbedeutend.

XVI.

Aeltere und jetzige Inselbewohner und deren Verhältnisse.

Als eines Germanischen Völkerstammes erwähnt schon Tacitus der Rugier, und daß ein solches Volk an der Ostsee seinen Sitz gehabt, wird für wahrscheinlich gehalten; ob diese Rugier aber auch die Insel Rügen bewohnten und ihr den Namen gaben, oder von ihr entlehnten, läßt sich nicht bestimmen. Der Geograph Claud. Ptolemäus, der fast ein Jahrhundert später schrieb, wie Tacitus, thut sowohl einer Stadt Rugium, als auch des Volkes der Rutikler Erwähnung, welche von Gadebusch*) für Tacitus Rugier gehalten werden. Auch der Bischof von Ravenna, Jordanes Jordanis, gewöhnlich Jornandes der Gothe genannt, erzählt in seinem Werke de Getarum origine et rebus gestis von den Rugiern und theilt sie in Ulm-Rugier und Ethel-Rugier. Die erstern versetzt Strahlenberg (im nördlichen und östlichen Theil von Europa) weit weg von Rügen, indem nach seiner Angabe Ulm-Rugien das Land zwischen dem Ladoga und Peipus-See ausgemacht und Rogia geheißen haben, auch die alte slavische Benennung der Stadt

---

*) Gadebusch Pomm. Gesch. S. 12.

Narva Rugigord gewesen seyn soll. — Lemnius *) führt an, daß die alten Rugii, auch Rogi, Rajani und Rugilandi genannt worden, allein ohne zu melden, von wem, oder wo er solches gefunden habe. — Was sonst die Chronikenschreiber von den Thaten dieses Volkes der Rugier und ihrer Heerführer erzählen, steht dahin, was der erste vorgefabelt hat, betet der andere gewöhnlich nach und die Geschichte kann da nicht lauter seyn, wo ihre Quellen trübe sind.

Daß ein Hauptzweig des großen Slavischen Völkerstammes unter dem Namen der Wenden (Venedi) lange vor allen einheimischen Nachrichten längs der Ostsee gewohnt habe, ist ausgemacht, ob sie aber Urbewohner der Insel Rügen gewesen sind, wie mehrere Geschichtsforscher wollen, oder ob früher und lange vor ihnen der vorgedachte Germanische Völkerstamm der Rugier das Land inne gehabt, bleibt noch immer eine aufzulösende Aufgabe; sie mögen indeß Autochtonen der Insel oder in dem großen Völkergedränge eingewandert seyn, in der vaterländischen Geschichte findet man die ersten Spuren von ihnen nicht früher, als in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts (ohngefähr um 650 nach Chr. Geb.); in den Fränkischen Jahrbüchern wird der norddeutschen Wenden erst im achten Jahrhunderte gedacht.

Die ältesten Nachrichten von den wendischen Rügiern giebt Helmold: **) „darauf (etwa im J. 878 nach Chr. Geb.) kamen die Mönche (von Corwey) zu den Ranen, oder Rugianern, die im Herzen des Meeres wohnen;" er beschreibt dies Volk als Barbaren: ***)

---

*) M. G. C. Lemnii disp. duae de insula Rugia. Viteberg. 1678.

**) Chron. Slavor. ed. Bangerti. Lib. I. c. 6.

***) Helm. Chron. Slavor. Lib. I. cap. 36.

„es sind aber die Ranen, welche von andern Runen, (oder, nach einer andern Leseart, Riemen) genannt werden, eine grausame im Herzen des Meeres wohnende Völkerschaft," und setzt hinzu: *) „das Rugianervolk ist härter, als die übrigen Wenden." Eine ähnliche Schilderung von den Ranen unter Tetzlafs Regierung, etwa von 1150 bis 1160, macht Kanzow: **) „Aus diesem allen khan man sehen, was „Herz vnd Trotzigkeit die Rhügianer, die jre Gewalt „mehr in dem Gemüte vnd in der Faust, wan in der „vielheit des volkes vnd landes hetten, gegen einen „so gewaltigen König gehapt haben."

Diese Ranen, Runen, Riemen, oder Rivaner also, auch Rügier und Rügianer genannt, waren und blieben mehrere Jahrhunderte Herren des Landes und machten sich ihren Nachbaren als Seeräuber furchtbar, besonders lagen sie in fast unaufhörlichen Fehden mit den Dänen, von welchen sie im J. 1168 aber völlig besiegt und nach Eroberung ihres Tempels zu Arkona und Zerstöhrung des auch bei den benachbarten Pommerschen Wenden höchst angesehenen Götzenbildes Swantevit, zur Annahme des Christenthums gezwungen wurden. Von dieser Zeit an wurden die wendischen Rügier schwach, und als sie in der Folge von den seit 1190 von dem Rügenfürsten Jaromar I. ins Land gerufenen und auch auf Rügen ansässig gewordenen deutschen Colonisten theils eingeschränkt und verdrängt wurden, theils sich mit ihnen vermischten, erlosch ihr Stamm gänzlich, so, daß nach dem Bericht eines einheimischen Chronikanten ***) im J. 1404 die letzte Wendin auf

---

*) Helm. Chron. Slavor. Lib. II. c. 12.

**) Pomerania, Ausg. v. Kosegarten. I. Bd. S. 146.

***) Val. ab Eickstedt Ann. Pomer. p. 87.

Rügen, die noch ihres Volkes Sprache redete, Namens Gülzin, gestorben ist. — Aber auch dieser vermischten Nachkommenschaft von Wenden und Deutschen ertheilt Kanzow kein sonderliches Lob, indem er die Rügianer seiner Zeit also schildert: *)

„Es seint die Einwohner dieses Landes sehr ein zenkisch nnd mortisch Folk, das es eben an jnen schyr wahr ist, wie das latinische Sprüchwort lawtet: omnes insulares mali. Den im gantzen Lande zu Pomern werden kein Jahr so viel vom Adel vnd andern erslagen, als allein in dieser kleinen jnsul. Es gibt auch dies Folk so viel Rechtgans als das halbe Land zu Pomern. Den alle Sonnabend helt der Landvoigt sampt den Eltisten vom Adel des gantzen Landes zu Bergen Gericht; da hat er von frue Morgens bis schyr an den Abent genug zu thunde, vnd er höret auch nicht gerne vmb des Mittagmahls willen auff, den so er sie wegkgehen leßt, vnd nach Essens widder bescheidet, so trinken sie sich etwan ful, oder richten ein new Allerm an, oder wen sie widderkhomen, treiben sie solch Vngestümigkeit vor Gericht, das der Herr Landvoigt nyrgentz mit jnen auskhan. Darvmb sytzt er gern das Gericht gar aus, das er die Sachen entscheide, oder so es zu lank wirt, das er sie auff den andern Gerichtstag verweise.

Es ist kein Edelman oder Pawer im Lande so slecht, das er sein Wort nicht selbst redete, vnd das er nicht jr gewöhnlich Landrecht wissen solte. Vnd aus solcher Vermeßenheit wil einer dem andern in nichts weichen vnd khumpt daraus viel Haders vnd Morts; sonderlich gerhaten sie in den Krügen oder

---

*) Pomerania u. s. w. Ausg. v. Kosegarten. II. Bd. S. 433 u. f.

Wirtshewßern leichtlich an einander, vnd wan einer von jnen saget: dat walde Got vn en kolt Jsen, so mag man jme wol auf die Fawste sehen vnd nicht auffs Mawl, den er ist balde an einen. Vnd geschicht in den Krügen so viel Slagens vnd andre Injurien, das ofte ein Edelman, der einen Krug hat, so viel von Buße vnd Straffgelt ein jar daraus gewinnet, als sunst von einem halben oder gantzen Dorffe.

Vnd wor die Rhügianer gehen oder reißen, haben sie einen Schweinspies vnd einen Rewtlingk an der Seiten; wen sie zur Kirchen gehen, setzen sie die Spieße vor die Kirchenthür, einstheils nehmen sie die in die Kirchen mit, vnd sol sich bisweilen, wen sie aus der Kirchen gehen, oft ein Lermen erheben. Gehen sie zur Kirchen, so seint sie gewapnet, gehen sie zur Hochzeit, so seint sie gewapnet, bringen sie einen Totten zu Grabe, so seint sie gewapnet, vnd in Summa, man findt sie nyrgentz, sie haben jre Were bey sich." —

Eben so unvortheilhaft ist die Schilderung, die im J. 1594 eine schwedische, reisende Predigerfrau, Benedicta, Gattin des Bischofs von Strengnäs, Peter Jonan (in der Lebensbeschreibung ihres Mannes) von den Rügianern macht und worin es heißt, daß ihr auf dem Lande Rügen alle Unbarmherzigkeit wiederfahren sey, daß dort ein Volk wohne, welches nichts anders wisse, als die Fremden und Reisenden zu drükken und zu prellen u. s. w. Sehr verschieden waren also diese Rügianer von ihren Ranen-Vorfahren, von denen Helmold *) eine plenitudinem hospitalitatis rühmt und hinzusetzt, daß sie in Ansehung der Gast-

*) Chron. Slavor. Lib. II. c. 12.

freiheit den ersten Rang unter den Slaven behaupteten.

Im Laufe des 30jährigen Krieges ist durch Gewaltthätigkeit und neue Einwanderungen die Menschenrace auf Rügen wohl sehr verfälscht worden und wie die Dänen und besonders Carls XII. Krieger sie mit schwedischer Nachkommenschaft vermischt haben, beurkunden noch alte Kirchenbücher. Am reinsten und wenigsten verändert haben sich noch die Mönchguter und Ummanzer erhalten; im Ganzen dürften aber wohl die Spuren sehr schwach seyn, die man noch jetzt von Wendischen Abkömmlingen hier finden wollte.

Nicht leicht ist die Lösung der Aufgabe, bei einer genauen Schilderung der Lebensart, der Sitten und Gebräuche, der religiösen und politischen Aufklärung der Bewohner eines Landes, so wie des allgemeinen Volkscharacters weder zu viel noch zu wenig zu sagen, sondern ohne Beeinträchtigung der Wahrheit die Mitte zu halten und mit noch mehrern und größern Schwierigkeiten hat zu ringen, wer eine treue Darstellung der mannigfaltigen oft sehr krausen Verhältnisse der verschiedenen Volks-Classen unter sich und gegen einander liefern will, weil er in diese Verhältnisse nicht nur eingeweihet seyn, sondern auch bei Entwickelung derselben ein von Liebe und Haß, Frechheit und Furchtsamkeit gleich erntferntes Gemüth zeigen muß. Da überdem eine ausführliche Characteristik größere Ausbreitung verlangt, als der Raum und die Absicht dieses Werkes gestatten, so muß hier ein kurzer Abriß der Eigenheiten der verschiedenen Stände genügen.

Die jetzigen Bewohner Rügens lassen sich in Freigeborne und Freigewordene theilen. Zu den Freigeborenen gehören:

1. Der Adel. Mehrere der auf der Insel

jetzt ansässigen adelichen Geschlechter sind uralt*) und ihre Namen werden in den frühesten Urkunden angetroffen. Es ist unbestritten, daß diese die unverfälschte Nachkommenschaft jener niedersächsischen Edelleute sind, welche zu Ende des 12ten Jahrhunderts, (etwa seit 1190) auf Einladung der rügianischen Fürsten, (besonders aus den Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen) als Colonisten einwanderten und sich mit ihrem Gesinde auf den Aeckern und Feldmarken ansiedelten, die ihnen angewiesen und zu Lehn ertheilt wurden. Diese Familien, seit Jahrhunderten durch wechselseitige Heirathen verbunden, machen beinahe nur eine Spiel- und Schwerdtmagenschaft aus und zufolge dieser mannigfaltigen Verwandtschaften nennt sich jetzt alles Vetter und Cousine, wo nicht engere Bande andere Namen fordern. Manche Nachkommen jener adelichen Colonisten sind aber ausgestorben und ihre Güter in spätern Zeiten durch Kauf, Erbschaft und neue Belehnungen an andere Edelleute gekommen. Die Namen der erloschenen, so wie der noch vorhandenen (auch neuern) Stämme sind enthalten in folgendem

Verzeichniß

der auf der Insel Rügen jetzt und ehemals ansässigen adelichen Geschlechter;

1. Ausgestorbene:	2. gegenwärtig blühende:
Die von Ahnen.	Die von Aminoff.
= = Ahrenhopen.	= = Bagewitz.
= = Banker oder Pankern.	= = Barnekow.
	= = Bleßingh.

*) A. G. Schwartz de principibus veteris et de baronibus mediae Pomeraniae Rugiaeque. Gryphiswald. 1746.

Die von Bergelasen.
= = Bonow.
= = Budden.
= = Dolahn.
= = Ehden.
= = Gurevitz.
= = Horst.
= = Jasmund.
= = Kartlevitz.
= = Ketel.
= = Kock oder Koken.
= = Krakevitz.
= = Kulpen.
= = Kyle.
= = Leesten.
= = Meritz.
= = Moizlekow.
= = Paselich.
= = Quatern.
= = Quatzen.
= = Queren.
= = Rhaden oder Rahden.
= = Raleke.
= = Rasechen.
= = Rethen.
= = Rothermund.
= = Segebaden.
= = Slaveken oder Slavekenitz.

Die von Bohlen.
= = Buchholz.
= = Colmar.
= = Dyke.
= = Gagern.
= = Harder.
= = Kahlden.
= = Kahlden von Normann.
= = Kathen.
Freiherrn von Krassau.
Die von Krassow.
= = Langen.
= von der Lanken.
= von Nimptsch.
= = Normann.
= von der Oehe.
= = = Osten.
= von Platen; auch Freiherren gleiches Namens.
Das Fürstl. Haus Putbus.
Die von Rosen.
= = Schmiterlöw.
Freih. Schoultz von Ascherade.
Die von Usedom.
*)

*) Die Familen Aminhof, Bagewitz, Bleßingh, Buchholz, Colmar, Dyke, Harder, Kathen, Langen, Nimptsch, Rosen, Schmiterlöw, Freiherr Schulz von Ascherade gehören nicht zu dem vorerwähnten rügianischen Stamnadel.

Die von Scheel oder Schi=	
elen.	
= = der Speek.	
= = Schmatzhagen.	
= = Stein.	
= = Stowenow.	
= = Stubben.	
= = Vitzen.	
= = Wusseke oder	
Wuschken.	
= = Zabelzitze.	
= = Zuhmen, Tzumen,	
Tzum od. Suhm.	

Einiger rügianischen Edelleute wird in der ältern Landesgeschichte rühmlich erwähnt, andere kommen in Documenten als Ritter und Kriegsmänner, Landvögte, Fürstl. Räthe, Thumherren, Landpröbste, Kirchherren, Gardvögte und Güterbesitzer vor. In den Familien der Rothermund und Osten gab es tüchtige Leute und die letztern waren besonders beliebt und angesehen bei mehrern Landesfürsten. Als ein altes Geschlecht kommen die Barnekow vor. Die Platen führen in ältern Urkunden den Namen cum Platha, oder cum thorace, die Kahlden werden de Kalende und Kalannde genannt. Lemnius rühmt in einer kleinen Abhandlung,*) daß aus den Familien Barnekow, Jasmund, Krakevitz, Lanken, Osten, Platen, Rahden und Rothermund manche verdienstvolle Männer hervorgegangen sind; die Jasmunde waren oft Landvögte und Fürstliche Räthe, Matthäus von Normann, der Landvogt, ist als Com=

*) Laudes Rugiae, scriptae a Paulo Lemnio, Rugiano. Rostoch. 1597.

pilator des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs bekannt, der Landvogt Heinrich von Normann († 1584) ward von dem Dichter und Prof. zu Greifswald Joh. Seccervitius in einem lateinischen Lob- und Hochzeitsgedicht öffentlich besungen;*) Eccard von Usedom**) erscheint als ein gelehrter, muthiger und wohlthätiger Mann und in neuerer Zeit war der bis zur Würde eines schwedischen Feldmarschalls gestiegene Baron von Platen, von Dornhof auf Rügen, Generalstatthalter von Schwedisch Pommern und Rügen. — Etwas anders urtheilt freilich Thomas Kanzow von dem ältern rügianischen Adel in seiner Pomerania, wo er (Bd. 2. S. 432) sagt: „es hat viel Adel im Lande, reich vnd arm durch einander, der dennoch weinig auskhumpt, studiret, oder in den Krieg zewcht."

Unter den jetzigen Geschlechtern steht theils als das reichste, wegen seiner Besitzungen, theils als das vornehmste, wegen seines Ranges oben an das Fürstl. Haus Putbus, welches seinen Ursprung von dem alten rügianischen Fürstenhause ableitet und für dessen Stammvater Stoislav, jüngster Prinz des rügianischen Fürsten Ratze, (welcher 1140 starb) gehalten wird,***) daher

---

*) J. Seccervitii Pomeraneidum. Lib. 3. fol. 108 sq.

**) Dähnerts Pom. Bibl. III. Bd. Leben Eccards v. Usedom und Gadebuschs Staatsk. 2 Th. S. 130. lit. c.

***) Der Verf. sagt dies mit völliger Ueberzeugung, da ihm die Originalien der in Schwarz hist. finium princip. Rug. pag. 152. angeführten beiden Urkunden von 1294 und 1365, worin die damaligen Landesfürsten die Abstammung des Putbusser Hauses aus dem alten rügianischen Fürstenblute selbst bezeugen, in dem Fürstl. Archive zu Putbus vorgezeigt sind. Er hatte diese Abstammung schon, nach Anleitung der gedachten Stellen in Schwarz l. c. dem man wenigstens, was richtige Anführung ächter Urkunden anlangt, sehr sicher trauen

auch der Rügenfürst Witzlaf III. in seinem im J. 1303 zu Aslo in Norwegen errichteten Testamente die Gebrüder von Putbutzke seine Blutsverwandte (consanguineos) nennt. *) Im J. 1390 war dies Geschlecht so vermögend, daß es den dritten Theil der ganzen Insel inne hatte; zu Anfange des Jahres 1818 enthielten die sämmtlichen Putbusser Besitzungen 118 große und kleine Ortschaften, also noch mehr als ein Drittheil aller Oerter auf Rügen. In den ältesten Documenten kommen Personen dieses Hauses als Junker, Ritter und Herren von Putbus vor; in den folgenden Zeiten führten sie den Titel von Dynasten und Freiherren. Das jetzige Fürstl. Haus stammt von einer ehemals in Dännemark ansässigen Linie ab, nachdem im J. 1702 die rügianische Linie mit Ernst Ludwig II., welcher in Curland starb, erloschen war. Im J. 1727 ward der Freiherr Malté von Putbus mit aller männlichen Nachkommenschaft seines Hauses von Kaiser Carl VI. in den deutschen Reichsgrafenstand und im J. 1807 dessen Urenkel, Malté Wilhelm, von dem Könige Gustav Adolph IV. von Schweden in den Fürstenstand erhoben. Im J. 1728 erhielt dieses Haus auch die Landmarschallswürde von Pommern und Rügen, worin es im J. 1817 von des jetzt regierenden Königes von Preußen Majestät durch ein eigenes Di-

---

kann, in den Streifzügen des Indigena, S. 242, bemerkt, seine Angabe ward aber von dem Recensenten des gedachten Buchs (in der Hall. Litteraturzeit. v. 1806, Jul. Heft, Nr. 175 S. 190—192) aus dem Grunde verworfen, weil dafür kein einziger haltbarer Beweis aufzufinden sey und die Angabe blos auf Conjectur alter Chronikanten beruhe.

*) S. Schwarz Pom. Rüg. Lehnshist. S. 255 und Dähnerts L. Urk. I. Suppl. Bd. S. 293. Nr. 2.

plom bestättigt ist. In Folge der großen Ereignisse der neuesten Zeiten hat es auch den silbernen Landmarschallsstab, welchen die Franzosen mit nach Paris entführt hatten, wieder erlangt.

Wie die Lage des übrigen Adels in Ansehung seines Besitzstandes früherhin beschaffen gewesen, ist oben auseinander gesetzt. Was für adeliche Familien nach dem Westphälischen Frieden auf Rügen vorhanden, und mit welchen Gütern sie dort ansässig gewesen, wird folgende Adelsliste *) vom J. 1663 zeigen:

Die von Ahnen. Dazow. Silmenitz.
= = Barnekow. Koseldorf. Klein-Kubbelkow. Reischvitz. Silvitz. Zoldekevitz.
NB. Die Ralswieker Güter erlangten die Barnekowe erst 1679 wieder.
= = Bohlen. Bohlendorf. Buse. Cassenvitz. Krimvitz. Presenzke. Schlakvitz. Wostvitz.
= = Berglasen. Lavenitz. Losentitz. Schlakvitz. Teschvitz.
= = Bonow. Proßnitz. Stedar.
= = Gagern. Frankenthal. Groß-Carow. Moiselbritz. Tetzitz. Teschvitz.
= = Jasmund. Spieker. Vorwerk? **)
= = Kahlden. Kotelvitz. Malzin. Rentz. Schoritz. Savenitz. Unrow. Zicker.
= = Ketel. Ketelshagen.

---

*) Entlehnt aus Dähnerts Pom. Biblioth. III. Bd. 2tes Stück, Nr. V.

**) Im J. 1649 besaß schon der schwedische Feldmarschall Wrangel die Spiekerschen Güter.

Die von Krakvitz. Postlitz. Presenzke. Veiervitz.
= = Krassow. Pansevitz. Saalkow. Schweikvitz. Siggelow. Varßenvitz. Vekevitz.
= = Lanken. Borchtitz. Dranske. Lanken. Ratnevitz. Woldenitz. Wostvitz. Zürkvitz. Zützitz.
= = Normann. Dubkevitz. Helle. Jarnitz. Lebbin. Lase. Niendorf. Poppelvitz. Tribberatz. Tribbevitz.
= = der Oehe. Die Oehe.
= = der Osten. Batevitz. Besevitz. Glode. Lüssevitz. Plüggentin. Streu. Unrow. Wüsteney.
= = Pankern. Varnkevitz.
= = Platen. Borchtitz. Dornhof. Fresen. Gransvitz. Ganskevitz. Parchow. Silenz. Venz. Subbezow.
= Freiherren von Putbus. Die Herrschaft Putbus. Coldevitz.
= von Quatzen. Varnkevitz.
= = Rahden. Büdel. Glutzow. Murkvitz. Sissow.
= = Raleken. Prosnitz.
= = Rosenhand. Venzvitz.
= = Rothermund. Die Boldevitzer Güter.
= = Scheelen. Güstlitz. Neclade.
= = Segebaden. Ralow.
= = Usedom. Bubkevitz. Kartzitz. Zirmoisel.
= = Wulf. Natzvitz.
= = Zuhmen. Marlow. Trochendorf. Ueselitz.

Ganz genau ist diese Angabe wohl nicht und durch das gänzliche Erlöschen mancher der hier angegebenen Familien ist der Besitzstand vieler Güter durchaus verändert geworden.

Der Adel besitzt gegenwärtig ohngefähr zwei Drittheile der Insel, genießt mancher Vorrechte und ist mit vielen Privilegien bewidmet, welche ihm von den ältern Landesfürsten sowohl, als von den nachmaligen Königen von Schweden bei Landeshuldigungen immer bestättigt worden sind. *) Die Bestättigung der ritterschaftlichen Privilegien im J. 1720 von dem Könige Friedrich I. von Schweden ist in vieler Hinsicht maßgebend für die folgende Zeit geworden.

Man konnte sonst diesen Stand in Feudal- und Allodial-Adel theilen; dieser Unterschied hat aber fast ganz aufgehört, seit die oben angeführte (Abschn. XIII. II. Berger Kreis. lit. b.) Königl. Schwedische Erklärung vom J. 1811 den Lehnsnexus mit dem Landesherrn aufgehoben und der größte Theil der Lehnsbesitzer von dieser Erklärung Gebrauch gemacht hat, um seine Lehngüter in freie Allodien zu verwandeln. Dadurch, so wie durch die neuere ständische Verfassung, zufolge welcher der Adel im allgemeinen einen Stand ausmacht, haben sich auch die Verhältnisse der rügianischen Ritterschaft geändert. Sonst machte nur der lehngesessene Adel einen Theil der Landstandschaft aus und dieses Corps der rügianischen Ritterschaft hielt in Bergen seine Convente, zu denen niemand, als der Besitzer eines Lehngutes, nach erlangter völliger Majorennität Zutritt hatte. Bei Berathschlagungen über Landes-Angelegenheiten machte ein aus der Mitte des Lehns-Adels gewählter Deputirter den Vortrag, worauf die Meinungen und Beschlüsse des Convents dem

---

*) Eine der letzten Landes- und Lehnshuldigungen, welche ein älterer Landesfürst auf der Insel Rügen persönlich angenommen hat, war die, welche im J. 1479 zu Bergen vor dem Herzog Bogislav X. von Pommern geschah.

ritterschaftlichen Landrathe mitgetheilt wurden, welcher sie dann auf dem Landtage in Stralsund zu weiterer Verhandlung vorlegte. Jetzt aber, wo in Ansehung der Fortdauer der dem Lande bisher zuträglich gewesenen landständischen Verfassung die Zukunft erwartet werden muß, läßt sich auch über die rügianische Ritterschaft nichts weiter bestimmen, obwohl sie ihre Convente von Zeit zu Zeit noch hält.

Im Ganzen herrscht unter dem Adel zwar Wohlstand, doch sind nur wenige Familien in Verhältniß gegen den Adel anderer Gegenden reich zu nennen, manchen Gutsbesitzern hat vielmehr der Kriegszustand der neuesten Zeit große Schuldenlasten aufgebürdet. Stehende Sitten darf man in den höhern Ständen nicht suchen, wo der Polirstahl der Convenienz alles eigenthümliche Gepräge abgeglättet hat und zierliche Formen, blendende Farben und glänzende Firnisse das Auge bestechen, um den innern Gehalt zu verdecken und so findet man auch bei dem Adel auf Rügen größtentheils in den Sitten und der Lebensart die Formen der feinern Welt. Mit der Verfeinerung hält der Luxus, wie überall, gleichen Schritt, daher erscheinen denn die neuen Gestaltungen und Farben der Mode auch hier in den Kleidungen, Equipagen, Zimmerdecorationen, Mobilien, Tischgeräth u. s. w. und in manchen Häusern herrscht eben so viel Eleganz, als Geschmack.

Es ist dem rügianischen Adel großer Stolz und Dünkel vorgeworfen und dazu die Beschuldigung der Härte und Ungerechtigkeit gegen die unterste Volksclasse gefügt; in wie weit die letztere gegründet gewesen, mag dahin gestellt seyn, denn es hat auch sehr gütige Herren gegeben und was vielleicht einzelnen zur Last fiel, auf den ganzen Stand ausdehnen zu wollen, würde auch Ungerechtigkeit seyn. Besitzt Rügens

Adel Stolz, so ist derselbe ohnstreitig durch wesentliche Vorrechte gegen die übrigen Landeseinwohner begründet, wenn gleich solche Standesvorzüge immer feindseelig auf andere Stände wirken müssen und entweder gänzliche Absonderungen, die doch öfters beiden Theilen empfindlich sind, veranlassen, oder wenigstens nähere freundliche Berührungen entfernen. Uebrigens ist der Adel Rügens im Ganzen humaner, als der in manchen andern deutschen Provinzen und es giebt manchen wackern und rechtlichen Mann in diesem Stande. Zugegeben auch, daß dieser und jener nicht frei von Stolz erscheint und das Uebergewicht, das Geburt, Besitzthum und andre bestehende Formen ihm geben, dem Nichtadelichen durch Anmaßungen fühlbar macht, so sind doch gemeiner Hochmuth und rohes Wesen dem Genius der Aufklärung und mildern Sitten längst gewichen und was man zu der Väter Zeiten von rügianischen Krautjunkern und Fräulein erzählte, ist unter den Nachkommen zum Märchen geworden.

2. Der Clerus. Auch die Geistlichkeit hat sich mancher Gerechtsamen und Freiheiten zu erfreuen und sind derselben einige in den neuesten Kriegsläuften gleich bedrängt worden, so ist doch durch eine Königl. Verordnung vom 29sten May 1817 festgesetzt, daß die Geistlichen *) in alle Vorrechte und Immunitäten, welche sie vor dem J. 1806 genossen und deren Besitz sie durch die nach der Zeit entstandenen Kriege etwa verloren haben mögten, wieder eingesetzt und insbesondere von der Theilnahme an Lasten der Communen in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreiet seyn sollen. Der Clerus steht blos unter dem

*) in Pommern und Rügen.

Landes-Consistorium, *) und hat seit dem J. 1806 auch die Landstandschaft erlangt. — Die Häupter des rügianischen Clerus sind die beiden Pröbste von Bergen und Gartz, unter welchen der erstere der vornehmste Geistliche des Landes ist und vor den übrigen Pastoren den Vorrang, imgleichen das Recht hat, den General-Superintendenten in seine neue Würde einzusetzen. Im J. 1818 erlangten die Pröbste den Titel: Superintendent.

Unter den Predigern führt der älteste Verwalter seines Amtes in jeder Probstei den Titel eines Seniors, sonst begrüßen die Prediger unter einander sich mit dem Bruder-Namen und die Pröbste nennen die Amtsbrüder ihrer Probstei Synodalen, da, wie schon oben angeführt, Rügens Geistlichkeit eine eigene Synode bildete. Diese Synode hielt schon in alt-catholischer Zeit ihre Capitel (Abschn. XIII. Berger Kreis, 1. kirchl. Verfassung) und später, nach Anleitung der Kirchenordnung, gewisse Zusammenkünfte oder Synodal-Versammlungen, welche den Zweck hatten, sich über Aufrechterhaltung der evangelischen Lehre und Kirchengebräuche zu berathen, über theologische Materien zu disputiren und Pfarrangelegenheiten zu verhandeln. Eine der letzten General-Synoden ist 1707 in Bergen gehalten worden.

Nach der neuesten Königl. Synodalverordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen vom J. 1817 sollen die Synoden wieder eingeführt oder besser gestaltet werden. Zu dem Ende ist verordnet,

---

*) Im J. 1679 ward von dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm auf Rügen ein eigenes geistliches Consistorium errichtet, welches aus dem Landvogt, als Präses, und den vier Präpositen zusammen gesetzt, aber nur von kurzer Dauer war.

daß jede aus den Kirchen Eingepfarrten bestehende Ortsgemeine ein Presbyterium haben soll, worin der Prediger den Vorsitz führt. Alle Ortsgemeinen, die unter einem gemeinschaftlichen Superintendenten stehen, bilden die Kreisgemeine; diese hat ein Kreis-Presbyterium, welches aus den sämmtlichen Predigern des Kreises besteht und dessen Haupt-Organ der Superintendent (bisher der Probst) ist. Nach der Zahl der Probsteien sind auf Rügen zwei solcher Kreis-Synoden oder Presbyterien eingerichtet, die sich jährlich einmal zur Zeit der längsten Tage in Bergen und Gartz versammeln.

Die Prediger Rügens, unter welchen die wenigsten eingeborne Insulaner sind, gehören zu den aufgeklärtsten Männern des Landes und einige sind rühmliche Gelehrte, aber wenige haben sich in neuern Zeiten dem Publicum als Schriftsteller bekannt und nützlich gemacht. Tolerant in Glaubenssachen, kein Anathema über anders Denkende aussprechend, gleich weit entfernt von Orthodoxie und Unglauben, von Frommthun und Mysticismus der Zeit ein achtungswerthes Corpus. Seit dem J. 1803 haben sie das stralsundische Gesangbuch auf der Insel einzuführen gesucht, welches jedoch nicht allgemein angenommen worden.

3. Der bürgerliche Stand. Die Classe der Bürgerlichen besteht hauptsächlich aus den Bürgern und Einwohnern der Städte und Flecken, einigen Landbegüterten und Pächtern, imgleichen aus Schiffern, Krügern und Handwerkern, die auf dem Lande wohnen. Diese Classe der Landeseinwohner ist in ältern Zeiten geringe gewesen und macht noch jetzt die Minderzahl aus. Denn wenn alle Personen der Städte und des platten Landes, die irgend ihr zugerechnet werden

können, zu 6000 Menschen geschätzt werden, so macht solches noch nicht den vierten Theil der gesammten Volksmenge aus. (s. oben Abschn. XIII. Einwohnerzahl.) Auch finden sich in der Classe der Bürgerlichen wenige Alt-Einheimische, die meisten haben sich als Fremde angesiedelt oder sind aus ehemaliger Leibeigenschaft in diesen Stand übergetreten.

Die Zahl der sogenannten Honoratioren, Gelehrten, Kaufleute, Gutseigenthümer u. s. w. ist klein und nur sie sind die Gebildeten dieses Standes. Unter den eigentlichen Bürgern und Handwerkern ist kein ordentlicher Wohlstand herrschend und daher fehlt das heitere gemüthliche Leben, was dadurch erzeugt wird; ihre Arbeiten sind — mit einigen Ausnahmen — mittelmäßig und manche treiben Ackerbau, wenn dem Handwerke der güldene Boden ausfällt. Einige Gewerke in den Städten haben sehr alte Gilden, oder Zunftverfassungen, andere sind gar nicht zünftig und manche Handwerker und Künstler fehlen dem Lande ganz; bei den zünftigen Gewerken herrschen hin und wieder noch die Misbräuche und Abgeschmacktheiten des Gesellenwesens. Die kleinen Bürger und Einwohner der Städte und Flecken sind zum Theil roh, streitsüchtig und von plebejischen Leidenschaften beherrscht, das alte lächerlich ehrenfeste Spieß- und Schildbürgerwesen hat sich jedoch sehr unter ihnen verloren. In Bergen und Gartz ist unter den Bürgern eine Schützen-Compagnie vorhanden; das Alter der in ersterer Stadt reicht hoch hinauf und die Schützenbrüderschaft hieß weiland der Schütting, wie aus dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauche Tit. Vom Schütting, erhellet, auch ward dieser Schütting den Bergern in ihrem Stadt-Privilegium bestättigt. — Die kleinen Pächter leben größtentheils in Unwissenheit und geistiger Beschränktheit und vor der Kriegszeit mogte

schneller und hoher Gewinn bei einigen größern und kleinern Pächtern wohl einen gewissen Uebermuth erzeugen. Bedeutenden Reichthum besitzen wohl äußerst wenige Bürgerliche, am wenigsten in den Städten und der dortige geringe Mann lebt meist in Armuth und Sorgen der Nahrung. Von den Sitten und Eigenthümlichkeiten dieses Standes läßt sich nichts besonders weiter sagen, als daß bekanntlich unter vornehmen und reichen Bürgerlichen und armen und geringen Personen aus der Bürgerclasse ein greller Abstand herrscht, wiewohl beide einem Stande angehören; imgleichen, daß Bemittelte und Cultivirte, wie überall, leben und Dürftige ihnen dienen müssen.

4. Die Freigewordenen.

Das herbe und gehässige der ehemalige Lage der untern Volksclasse und die Beschaffenheit seiner sonstigen Verhältnisse gegen die höhern Stände ist noch in frischem Andenken. Da aber die Scheidewand zwischen Freien und Leibeigenen gefallen ist, so sind dadurch dem Beschreiber mildere Ansichten eröfnet, die er um so lieber auffaßt, weil sie die Hofnung erwecken, die Lage dieser Einwohner-Classe werde mit den Natur-Annehmlichkeiten ihres Vaterlandes dereinst immer mehr übereinstimmen.

Unter den Freigewordenen sind die ehemaligen Leibeignen, Unterthanen, Eigenhörigen, von den Juristen homines glebae adscripti genannt, zu verstehen, die aus eigentlichen Bauern, Kossaten, Einliegern, Statthaltern, d. h. Wirthschaftsführern, Gärtnern, Schiffern, Fischern, Fährleuten, Matrosen, Schäfern, Hirten, Knechten und Mägden bestehen, den größten Theil der Landes-Einwohner ausmachen und sich vormals zu den Freigebornen wie 2 bis 3 zu 1 verhielten.

Die Leibeigenschaft mit allen Frohn- und Zwangsdiensten*) ist im J. 1806 von dem König Gustav Adolph von Schweden aufgehoben, mit der Verfügung, daß die Rechte eines freien Standes bei dieser Menschenclasse mit dem J. 1810 beginnen sollten, und diese Annullirung der Knechtschaft und Schenkung persönlicher Freiheit ward von dem Könige Carl XIII. von Schweden in einer Bekanntmachung aus Stockholm vom 18ten Februar 1811 bestättigt. Jetzt macht die Bauerschaft einen eignen Stand aus, der bisher aber nur durch Domanial-Pächter oder Bauern öffentlich repräsentirt worden ist. —

Nach ihren Besitzungen und öconomischen Verhältnissen werden die Bauern Doppelhüfner, Vollbauern, Halbbauern, Kossaten, oder Käther genannt; diejenigen, welche gar keine Aecker und eigene Behausungen haben, heißen Einlieger, Inßen, oder Instleute. Ueber die anderweitigen dermaligen Einrichtungen und persönlichen Verhältnisse zwischen der Grundherrschaft und den unter ihr wohnenden Leuten läßt sich nichts allgemeines angeben, ihre Lage ist verschieden, und durch Verabredung und Uebereinkunft mit ihren Grundherren bestimmt. Die Kron- oder Domanial-Bauern, wie auch die der Kirchen und stralsundischen Klöster sitzen fast alle auf Pacht, andre kleine Eigenthümer und Häusler geben ein jährliches

---

*) Für die im Frohndienst Nachlässigen war vormals eine besondere Züchtigung üblich, die Gantenstrafe. Der Ungehorsame mußte nemlich seinen Hals durch die in einer bretternen Wand befindliche runde Oefnung stecken, die dann so verschlossen ward, daß er sich nicht rühren konnte und in dieser Maschiene, welche der Ganten (Gänserich) hieß, stand er mit gekrümmten Rücken eine Stunde, auch wohl länger. Diese Strafe ist aber schon lange vor Aufhebung der Leibeigenschaft abgekommen.

Grundgeld. Auf adelichen Besitzungen hat der Bauer (in Landesordnungen Baumann genannt) und der Kossat meistens auch gepachtet, wobei zuweilen Hofdienst, Handdienst in der Erndte u. dergl. für die Herrschaft im Contracte mit einbedungen ist, zuweilen nicht. — Die Häusler und Einlieger haben sich ebenfalls mit den Gutsherren zu etwas Gewissem vereinbart, einige geben Grundgeld und Miethe, andre nicht, sondern verstehen sich zu persönlichen Leistungen, z. B. zu spinnen, in der Erndte, bei der Gartenarbeit, der Heuwerbung, Flachsbereitung, dem Torfstich u. dergl. zu helfen; viele Einliegerweiber und Frauen der Hofknechte haben angenommen, für Wohnung, Garten, Ausfutterung einer Kuh und andere kleine Vortheile 52 bis 96 Tage umsonst zu Hofe zu dienen.

In der neuesten Zeit ist über die unmäßigen Forderungen und Steigerungen des Lohns der dienenden Classe auf dem Lande große Klage entstanden, weil mancher des gewohnten niedrigen Dienstgeldes nicht vergessen kann, obwohl begreiflich ist, daß der freie Mensch um so geringen Sold nicht dienen will, als wofür die seufzende Creatur in der Leibeigenschaft oft dienen mußte, und daß erster Freiheitskitzel und Menschenmangel den Dienstlohn immer erhöhen werden. Andre Beschwerden betreffen den übertriebenen Aufwand der Dienstboten in Kleidern und sind nicht ungegründet, die dagegen vorhandenen Aufwandsgesetze und Kleiderordnungen aber veraltert.

Eine allgemeine Characteristik der Bauersleute auf Rügen, nebst dem, was sich in einigen Districten von alten Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Kleidertrachten noch eigenthümliches erhalten hat, wird hier am rechten Orte stehen.

Im Ganzen ist das rügensche Landvolk nur von Mittel-Statur, breitschultrig, selten schön gebauet und

meist dünn von Waden, sonst durch Clima und Lebensart abgehärtet und kraftvoll. Von Jugend auf an schwere körperliche Arbeiten gewöhnt können diese Menschen, wenn es ihnen Ernst ist, sich lange und anhaltend anstrengen, sind aber dabei zum Theil starke Esser und wenn die Kost nicht vorhalten will, so muß man es, wie sie sagen, durch den Trunk zwingen, worunter sie aber nicht Wasser, oder Bier, sondern Brantwein verstehen; auch verlangen manche ihrer die Kräfte sehr angreifenden Verrichtungen eine solche Erfrischung, allein das Brantweintrinken ist mehr als je bei ihnen eingerissen und bei vielen zum Laster geworden. Die männlichen Angesichter zeigen mit unter auffallende, scharf markirte Züge, aber kein eigenthümliches, nationales Gepräge. Unter dem weiblichen Geschlechte giebt es hin und wieder recht hübsche, nicht blos frische, auch feine Gesichter, aber wenig schöne Gestalten, weil unter der Last früher schwerer Dienstgeschäfte der Körper nicht allmählig ausgebildet, sondern gewaltsam ausgereckt und bald steif und unschmiegsam wird. Man findet mehr blaue, als schwarze Augen bei beiden Geschlechtern, und fast durchgängig helles oder braunes Haar. Daß die Mannspersonen solches kurz abgeschnitten tragen, geschieht nicht um der jetzigen Mode willen, sondern ist alter Gebrauch bei ihnen und vormals mußte ein krummer, gewöhnlich messingener Kamm in dem Hinterhaar stecken. Durch besondere Kleidung zeichnen sich nur die Ummanzer, mehr noch die Mönchguter aus, deren Tracht daher weiterhin beschrieben werden soll. Sonst sind die beliebtesten Farben der Männerröcke schwarz und dunkelblau; bei ihren Arbeiten tragen sie grau linnene Kittel, oder Camisöler und Jacken, mehrentheils von eigengemachtem Zeuge und allerlei Farbe. Auch die Weiber tragen noch viel selbst verfertigtes Zeug, an jungen

Dirnen ist aber schon ein gewisser verderblicher Kleider-Luxus sichtbar und, völlig angeputzt, sind viele von Städterinnen gar nicht zu unterscheiden. Die schwarzen Mützen mit weißen Flügelhauben, früher in den Städten abgeschaft, sind auch auf dem Lande aus der Mode, junge Mädchen tragen bloßes Haar, Strohhüte, oder leichte weiße Häubchen; nur die Alten bleiben noch der Mütze getreu. — Ihre Muttersprache ist die plattdeutsche, welche aber viele rügianisch-eigenthümliche Ausdrücke und Redensarten enthält, langsam ausgesprochen wird, breit und gedehnt klingt und sich dadurch von dem Plattdeutschen unterscheidet, wie es in den Städten geredet wird. Wenn gleich die vorher erwähnten körperlichen Anstrengungen ihr Thun etwas langsam und schwerfällig machen,*) wenn gleich selbst eine gewisse climatische Trägheit ihnen die Hurtigkeit und Gewandtheit des süddeutschen Volks versagt hat, (die wenigsten Anwohner des Meers verstehen zu schwimmen, kaum fällt es ihnen einmal ein, im Strande zu baden,) so beweisen sie doch im allgemeinen Fleiß und Emsigkeit bei ihren Geschäften, treiben außer dem Ackerbau, der Viehzucht und Fischerei manche nützliche Dinge, spinnen, weben, stricken, nähen, schneidern, schustern, schnitzen künstlich in Holz,**) und sind nicht ohne Anlage zu mechanischen Arbeiten. Bei einer gewissen Ruhe und Bedächtlichkeit, man könnte fast sagen, Gleichgültigkeit, können sie doch sehr

---

*) Nach ärztlichen Wahrnehmungen sind Bruchschäden ein sehr häufiges Uebel unter dieser Menschenclasse.

**) Auf Wittow wird der Hofknecht, der in der sogenannten Haubusse (einem zur Zimmer- und Tischler-Werkstätte eingerichteten Stall) sich der Verfertigung des Nützzeuges und der Ausbesserung anderer landwirthschaftlichen Geräthe annimmt, der Bildhewer (Bildhauer) genannt.

aufgebracht und zornig werden, gegen Höhere leicht übelnehmend und nur unter Umständen ihre Empfindlichkeit verbergend, sind sie unter sich zänkisch und zum Rechtsstreit geneigt, wie ihre Vorfahren. Gleich dem Brantwein ist auch der Gebrauch des Rauchtabacks allgemein üblich und man sieht jetzt nicht gar selten sogar Knaben mit der Tabackspfeife im Munde. Einige haben die Weise der Seeleute, den Taback zu käuen, angenommen; dies heißt bussen, oder ein Priemken nehmen und manche bussen und rauchen abwechselnd. —

Obgleich sie die Kirchen ziemlich fleißig besuchen, so lassen doch die lästerlichen und ruchlosen Sentenzen, die ihnen zuweilen entschlüpfen, bezweifeln, daß es mit der Moralität mancher sonderlich stehe, wenigstens spricht sich in der jüngern Generation eben kein frommer Sinn aus und bei gerichtlichen Eidschwüren haben manche ein leichtsinniges, rohes, freches Gemüth offenbart. Die ältern, die Hausväter und Hausmütter hängen noch fest an alten Vorurtheilen und Gewohnheiten und folgen den Regeln ihrer Altväter, auch wenn sie bessere Erfahrungen und zweckmäßigere Einrichtungen anderer vor Augen haben, denn was der Bauer nicht kennt, sagt ein altes Sprichwort, das mag er nicht; doch hat in der Landwirthschaft die neueste Zeit und ihre Folgen eine gewisse Krisis bei manchen bewirkt. Allein der Aberglaube herrscht noch stark, Geistererscheinungen, Todten Anmeldungen, Viehbehexungen u. dergl. sind noch Volksglaube, Besprechungen, Räucherungen u. s. w. noch insgeheim angewandte Mittel und die Curart durch sogenannte Sympathie, z. B. das Stockverbinden, Abschreiben der Fieber u. dergl. findet noch große Verehrer, kurz, ohne eigentlich einfältig zu seyn, stehen diese Menschen noch sehr zurück in der Geistescultur und überhaupt in einer

vernünftigen, ihrer Lage angemessenen Aufklärung, was freilich durch ihre in der Jugend vernachlässigte und wegen Armuth und früher körperlicher Zwangsarbeiten entschuldigt werden muß. Die meisten von ihnen haben, auch wenn sie lesen können, eine starke Abneigung gegen alles Lesen nützlicher Schriften, weil, wenigstens bei vielen, Bücher und Lügen für gleichbedeutende Ausdrücke zu gelten scheinen, die wenigsten können schreiben und selbst die bekanntlich für Abstractionen wenig ausgebildete plattdeutsche Sprache ist ihnen zur Entwickelung und Klarheit mancher Begriffe hinderlich. Sie selbst halten sich indeß für gescheute Leute, rühmen sich auch wohl, von den Franzosen klug gemacht worden zu seyn und zu läugnen ist nicht, daß sie da, wo es auf ihren Gewinn und Vortheil ankömmt, oder auf Schelmerei abgesehen ist, schlau genug sind, denn, wiewohl gleichgültig im allgemeinen gegen alles fremde Interesse, so lange es das ihrige nicht berührt, sind sie doch allzumal mehr oder minder eigennützig und habsüchtig. Bei aller dieser Uncultur sind schwere Verbrechen, grausame vorsätzliche Ermordungen u. dergl. hier doch etwas unerhörtes und man kann bei Nacht, wie am Tage, allenthalben mit der größten Sicherheit reisen, ohne die mindeste Besorgniß, angefallen und beraubt zu werden. Grobe Diebstähle durch nächtlichen Einbruch werden zwar verübt, doch nur selten, gewöhnliche Diebereien und Entwendungen aber sind in neuern Zeiten recht vielfältig vorgefallen. Auch die Unzucht hat sehr zugenommen, vornemlich in der dienenden Classe, da sonst die rügianischen Landbewohner, obgleich größtentheils Ichtiophagen, doch kein besonders lascives Völkchen sind; die meisten Ausschweifungen werden in der Erndtezeit begangen, wo das nähere Beisammenseyn beider Geschlechter leichter dazu verführt. Ueberhaupt werden die Dienstboten

mehr wie sonst, der Untreue, Tücke, Widerspänstigkeit und Nachlässigkeit beschuldigt. Aber auch die nicht Dienenden und Ansässigen geben Beweise der Arglist, der Härte, der Halsstarrigkeit, des Undanks und der Verdrossenheit, Fahrlässigkeit und Gleichgültigkeit bei ihren Pflichtgeschäften, daher denn manche hierauf Bezug habende Sprichwörter in Umlauf gekommen sind, z. B. wenn man einen Bauern verderben will, muß man dazu einen Bauern nehmen; oder: ein Bauer schlägt zweimal auf eine Stelle und fragt nicht, ob es wehe thut; oder: wenn der Bauer nicht muß, so rührt er weder Hand noch Fuß; imgleichen: der Bauer ist ein Schelm bis Mittag und das damit ähnliche plattdeutsche: de Buhr is 'n Schelm van Natur. Von Gemüthern aber, in welchen der Druck der Knechtschaft immer dergleichen Spuren zurückläßt, kann keine plötzliche totale Sinnes-Umwandlung verlangt werden, denn die Gewohnheit behauptet ihre Macht und die Freiheit wird diese Makeln von der jetzigen Generation schwerlich rein abwaschen.

So viel im Allgemeinen, woran sich das Einzelne und Besondere schließen soll. Von Jasmund und Wittow sind keine auffallende Eigenheiten an dem Landvolke zu bemerken, der Zusammenhang beider Halbinseln, der größere Verkehr unter einander, Reisen nach den Städten, freundschaftliche und verwandtschaftliche Verbindungen auf Rügen u. s. w. haben diese Menschen ungleich mehr humanisirt, als es die Bewohner anderer Districte sind. So verhält es sich auch mit dem Landvolke des eigentlichen Rügens. Die Hiddenseer aber, die Ummanzer und Mönchguter, die mit der übrigen Inselwelt weniger in Berührung stehen, haben noch manches eigenthümliche.

Die Hiddenseer. Fast alle blau von Augen, von Haaren blond, von gelblicher gesunder Gesichtsfarbe,

viele lang und schlank von Statur. Ihre plattdeutsche Mundart, durchmengt mit seemännischen Ausdrücken, wird widerlich durch die gedehnte, singende, weinerliche Aussprache, mehr noch der Männer, als der etwas gesprächigern Weiber, die auch zu regieren scheinen. Eine besondere, auf die Lage ihrer Dörfer gegen einander sich beziehende Redensart hört man von ihnen, wenn die Einwohner verschiedener Dörfer sich bezeichnen wollen: dat is 'n Oster, oder 'n Süder, heißt es dann, oder er kommt von Norden, geht nach dem Süden u. s. w. Wie ihre Sprache schleppend, so ist ihr Gang träge, ihr Handeln langsam, daher sie im Rufe der Faulheit stehen. Der Anzug der Mannspersonen ist seemännisch, eine Jacke und weite leinene Fischerhosen sind die alltäglichen Kleidungsstücke, die Feierkleider von dunkeler Farbe. Der Stoff zu ihrer gewöhnlichen Tracht, unter den Namen Warp und Zigöth auch auf Rügen bekannt und sonst dort auch beliebt, wird von ihnen selbst verfertigt. Im Sommer tragen sie wenig Strümpfe, sondern schützen die Füße nur durch plumpe Pantoffeln mit hölzernen Sohlen, wofern nicht ihr Gewerbe sie zum Anziehen ungeheuerer Fischerstiefeln treibt. Die Fischerei muß ihnen hauptsächlich Unterhalt verschaffen, da die oben geschilderte Beschaffenheit des Bodens den Kornbau nicht begünstigt und in ihren Verhältnissen keine Ackerwirthschaft sie ernähren kann. In Fischerkathen ist es selten reinlich und die Bauart der meisten Hiddensseeischen Hütten läßt schon vermuthen, daß das Innere so enge, räucherich und schmutzig sey, als es ist. Im Ganzen herrscht auch wenig Wohlstand unter diesen Insulanern, doch giebt es einige, die durch Heringsfang, Seereisen und Schutenfahrt etwas verdient haben, denn in der Jugend nehmen sie zum Theil Matrosendienste. Sey Armuth, oder Neid gegen die

Nachbaren und der Wunsch nach gleichen und bessern Umständen der Grund, genug sie sind nicht frei von Habsucht und Eigennutz, fremde Hülfe und Gefälligkeit begehrend, zu Gegendiensten aber unwillfährig. Obgleich die Hiddenseer den bessern Wohlstand der rügenschen Districte wohl kennen, so zeigt sich dennoch bei ihnen die bekanntlich allen Insulanern eigne Vaterlandsliebe sehr stark, ihre Insel ist ihr Microcosmus, die jungen Leute, die als Seefahrende doch eine andere Welt, als die Hiddenseeische, kennen lernen, halten die Abwesenheit nicht lange aus, sondern finden sich nach höchstens ein Paar Jahren wieder ein, weil sie den erworbenen Lohn nirgendwo auf eine so angenehme Art durchbringen zu können glauben, als im Winter in den Dörfern der Heimath, und von den Frauenzimmern kommen die wenigsten in ihrem Leben einmal auch nur nach Rügen, ja es hat Fälle gegeben, daß alte Seeleute, nach einer Abwesenheit von manchen Jahren, voll Sehnsucht nach dem geliebten Ländchen (dat söte Länneken, wie sie es nennen) wieder zurückgekehrt sind und die heimathliche Rauchhütte aufgesucht haben, um nur der Freuden dieses von Torf und gedörrten Fischen duftenden Paradieses bis an ihr Ende genießen zu können. Anderweitiger Verhältnisse dieses Inselvolks ist oben Erwähnung geschehen.

Die Ummanzer. Diese Insulaner haben mit ihren Nachbaren, den Hiddenseern, vieles gemein, mehrere unter ihnen sind von langer ansehnlicher Statur und starkem Körperbau, ihre Aussprache ist ebenfalls breit und widerlich, die Männer sind einsylbig und haben etwas zurückhaltendes, der Frauen Mund ist ein wenig beredter. Die Ummanzer treiben Ackerbau, Viehzucht und Fischerei, viele ihrer Bedürfnisse verfertigen sie selbst. Die Bauern haben ihre Wesen gepachtet. Den Flachs wissen sie durch Röthen in See-

wasser und durch Klopfen sehr fein zuzubereiten und weben Leinwand und allerlei wollene Zeuge, z. B. Warp, Zigöth und Halbsett zu eignem Gebrauch. Die Kleidung der Männer hatte sonst im Schnitt viel ähnliches mit der der Mönchguter, nur daß sie blau gestreift war, jetzt sieht man aber auch andre Formen und Farben; die weiten leinenen schurzähnlichen Fischerhosen sind noch üblich. Mit dem übrigen Rügen haben die Ummanzer wenig Berührung.

Die Mönchguter. Wenn sich bei dem rügianischen Landvolk noch etwas characteristisch ausgezeichnetes findet, so ist solches am meisten an den Mönchgutern bemerkbar, die gewissermaßen noch einen eignen Volksstamm ausmachen. Diese Leute unterscheiden sich nicht nur durch eine gewisse Eigenheit und, so zu sagen, Alterthümlichkeit in der Art zu reden und sich zu kleiden, sondern auch durch ihre Sitten, Gebräuche, Lebensart, Denk- und Handlungsweise von den übrigen Insulanern. Unter den Männern trift man viele große breitschultrige Leiber und auch das weibliche Geschlecht ist von Natur nicht klein. Manche Physiognomien sind an beiden Geschlechtern auffallend durch starke Züge, gebogene Nasen, gelbliche mit unter frische Gesichtsfarbe. — Von dem Mönchguter Dialect läßt sich im allgemeinen sagen, daß er ein breites Plattdeutsch ist, welches meistens eintönig, langsam, gedehnt und bei ruhigem Gemüthe im singenden Ton, im Affecte aber kreischend laut und oft unverständlich pronunciirt wird. Wie weiland Prokrustes die Leiber, so torquirt der Mönchguter manche Worte. Hier einige Beispiele 1. wie einsylbige Worte zu zweisylbigen ausgereckt werden: Bu-ugkt, gebauet, For-rik, Forke, (furca) Mistgabel, Hem-med, Hemde, Jo-her, Jahr, Kal-lef, Kalb, Ka-rik, Kirche, Keu-nink, König, kol-lakken, kölken, vomiren, Mel-lek, Milch,

Mön=nink, ein Wallach, (vielleicht eine Anspielung auf das gezwungene Cölibatleben der Mönche,) Sennep, Senf u. dergl. m. Doch werden im ganzen die Wörter jetzt weit weniger in die Länge gezogen, als ehemals. 2. Abkürzungen und Zusammenziehungen sind in folgenden Worten enthalten: Baari (die Stadt Bergen), Diß (Tisch), Gaß (Gerste), Gäß (Gäste), Sahl (Sahlhund, Seehund), sund (gesund), Tobbs (Tobiasfisch); eine völlige Ellipse enthält der Ausdruck: N. N. sien', — nemlich Ehefrau. Hauptsächlich aber sind es die Idiotismen und Einmischungen von Schiffer= und Fischer=Ausdrücken, die ihre Rede verdunkeln, denn wer auch der plattdeutschen Mundart mächtig zu seyn glaubt, wird doch folgende Worte errathen, oder erfragen müssen: dat bahnt (es brennt), beden (das alte plattd. Wort beiten, harren, warten), beschienen (vielleicht), Brökschaap (ein weißes Schaaf, mit einem kleinen schwarzen Abzeichen), Döns, oder Dünse (Wohnstube), dreedüchtig (dreifach, dreidoppelt), effens (eben), geradingen, geradingen, zweimal gesprochen, (augenblicklich, auf der Stelle), Kosser (Ferkel), Kludder (Eber), Laboni (Albonium, Chor in der Kirche zu Groß=Zicker), luchtsch, luchte Hand (links, linke Hand), Maid (Kinderwort für Mutter), Pait (Semmel, Weisbrod, ebenfalls nur Kinderausdruck), Höll', dies ist das hochdeutsche Wort Hölle und bezeichnet einen zwar andern, aber nach der Association der Ideen doch assimilirten Gegenstand, nemlich einen in der Form eines niedrigen Heerdes von Mauersteinen aufgeführten Sitz an der Wand, zwischen dem Ofen der Stube, der ihn zugleich mit erwärmt, und der Wand gegenüber. Auf diesem Heerd werden bei kalter, regnigter Witterung die Fischernetze getrocknet und Vorräthe vor dem Erfrieren geschützt, auch ist diese Höllenglut den Fischern keineswegs un=

leidlich, wenn sie im Spätherbst und Winter, halberfroren bei der Arbeit in dem nassen, kalten Elemente, nach Hause kommen und sich darauf erwärmen. Die Hölle fehlt in wenig Dünsen und steht wahrscheinlich in Beziehung mit dem Ausdruck Döns, womit das alte plattdeutsche Wort Dörntze, ein heizbares Zimmer, worin etwas gedörrt oder getrocknet werden kann, völlig synonym ist. Ein Paar andre Redensarten sind: sine Freud' (oder sine Leew) up de Hill staken, d. h. mäßig im Freuden- und Liebesgenusse seyn. Hille bedeutet eine Heuraufe, oder das Stangenwerk im Stalle, worauf das Viehfutter liegt. — De möth noch bi de Möhl herup gahn, heißt es von einem Zurückgekommenen, der landeinwärts wandern und betteln muß. Diese Redensart hat ihren Ursprung daher, weil der eigentliche Landweg von Mönchgut nach dem Innern Rügens nahe bei der Hagenschen Windmühle vorbeigeht. — Die Weiber sind schnellzüngiger, als die Männer, auch rascher in ihrem Thun und Treiben. Sie nennen ihre Männer, wenn sie in der dritten Person von ihnen reden, mien Herr, im Grunde aber sind sie die Herren und im Ganzen führen die Frauen das Regiment, sowohl im Hause, als bei andern den Wirthschaftsstand und das Familienwesen betreffenden Vorfällen. Zuweilen nennen aber auch die Männer ihre Frauen mien Herr, wenn sie nemlich als Häusler, oder Fischer das eigenthümliche Haus erheirathet haben, und kündigen dadurch selbst die Obergewalt der Weiber an. Selbst Väter und Mütter, die ihres Altentheils genießen, oder sich als Altlieger auf Altfüdung geben, sagen von ihren Kindern, nachdem sie solchen die Wirthschaft abgetreten haben, mien Herr, oder uns' Herr!

Eine andre Herrschaft übt das Herkommen über

die Kleidertracht der Mönchguter aus; diese ist, was Schnitt und Farbe betrift, noch unverändert dieselbe, wie sie vor Jahrhunderten war und eigentlich eine Art von alt-deutscher Bauerntracht, wie man sie unter andern noch, wenigstens bei dem weiblichen Geschlechte, in den Dörfern um Nürnberg findet. Gewohnheit ist ein eigensinniges Ding, eine Tyrannin, die dem Mönchguter eine strenge Beibehaltung der alten Form und Farbe anbefiehlt und für ein mönchgutisches Mädchen, das sich ihr nicht unterwerfen wollte, mögte die Neuerung, ihre Anzüge, gleich andern Rügianerinnen, nach der Mode der Zeit einzurichten, leicht die nachtheilige Folge haben, daß es unverheirathet sitzen bliebe. Es hat sogar fremde Leute gegeben, die während ihres Aufenthalts in dem Ländchen ihre Kleidung mit der Mönchguter Tracht vertauschten und als im J. 1806 und 1807 die auf Rügen errichtete Landwehr sich zu Waffenübungen in Bergen versammelte, so legten die von Mönchgut gekommenen Bursche ihre weiten Hosensäcke auch beim Exerciren nicht ab. Die allgemeine Farbe der Kleider ist bei Männern wie bei Weibern die schwarze, obwohl man die Mannspersonen auch öfters in blaugestreiften Camisölern oder Jacken erblickt. Die Haupttracht derselben ist eine weite, schwarze Jacke, mit Knöpfen von Kokosnußschaalen, oder schwarzem Horn, von einem selbstgewebten Zeuge, welches bei ihnen Dreiling (Drell, Drillich,) heißt; dazu gehören wenigstens zwei Paar Beinkleider über einander, über welche wieder sehr weite Fischerhosen von weißer Leinwand gezogen werden, die bis auf die Waden hinab reichen und wie ein Schurz um die Beine flattern, bei feierlichen Gelegenheiten sind aber auch diese Ueberhosen immer schwarz. Im Sommer und zur Erndtezeit sieht man die Männer auch mit weißen linnenen Jacken bekleidet und bei der Feldarbeit ziehen

sie über ihre Kleider eine Art von Ueberhemd von weißer Leinwand, welches jedoch keinen wesentlichen Theil ihrer Landestracht ausmacht. Ihre Strümpfe sind von brauner oder schwarz gefärbter Wolle und wenn sie in Schuhen gehen, so binden sie diese mit ledernen Riemen, Senkel genannt, zu. Der runde Hut hat einen breiten niederhängenden Rand. — Etwas mehr Umständlichkeit verlangt die Beschreibung der weiblichen Kleidertracht, deren Eigenheiten sich bis auf die Hemder erstrecken. Die Mönchguterinnen tragen am bloßen Leibe nur einen Rumpf ohne Aermel und darüber ein kurzes Ueberhemde mit Aermeln von etwas feinerer Leinwand. Ein solcher Ueberwurf wird aber auch noch auf Rügen hin und wieder von Frauenzimmern getragen und dort Nedderschört (Niederschurz) genannt. Dies nur beiläufig, da sonst vom Kopfe angefangen zu werden pflegt. Dieser wird mit einem leinenen weißen Mützchen bedeckt und darüber eine dick mit Wolle wattirte, nach oben in Form eines Conus spitz zulaufende Mütze von schwarzer Farbe getragen und so tief gegen das Gesicht hinab gezogen, daß von der Untermütze nur ein schmaler Streif als Haube sichtbar bleibt. Daß die Auspolsterung der Obermütze nicht geringe sey, giebt das alte Mönchguter Sprichwort: Twei Aehl Rasch un en Pund Wulle gifft eine gaude Paadenhulle (zwei Ellen Rasch und ein Pfund Wolle geben eine gute Pathenmütze), zu erkennen. Ueber diese lästige und erhitzende Kopfbedeckung wird ein Strohhut gesetzt, theils, um im Sommer den Kopf gegen die Sonne zu schützen, theils, um Wind und Regen abzuhalten. Die Kegelmütze dient zugleich zum Unterscheidungsmerkmal zwischen Ehefrauen und Jungfern und das Erkennungszeichen der erstern besteht in einem breiten schwarz seidenem von vorne nach hinten über die Mützenspitze hinlaufenden Bande,

das keine Unverheirathete tragen darf. Tief im Nacken hat jede Sonntagsmütze ihre breite, schwarz seidene Schleife, welche, ganz gleich gezogen, bis auf den Rücken hinabhängt, die alltägliche aber nur ein wollenes Band. Gewöhnlich trägt eine Mönchguterin einen Brustlatz von buntgestreiftem Wollenzeuge, das sie sich selbst verfertigt, oben mit einem blauen, oder grünen breitem Bande besetzt und mit schmalen Bande von gleicher Farbe im Zickzack zugeschnürt; putzt sie sich aber, so ist dieser Latz von rothem seidenen Zeuge, mit breiten Gold- oder Silberspitzen besetzt, wodurch denn der schwarze Anzug sehr hervorgehoben wird, indessen ist dieser Brustlatz bei feierlichen Gelegenheiten, in der Kirche, beim Gevatterstehen u. dergl. nie sichtbar. Gewisse Zierrathen und Abweichungen von dem Gewöhnlichen deuten bei Mädchen auf den Brautstand, so haben z. B. Bräute einen ganz eigenthümlichen, nur zur Hochzeitsfeier bestimmten Latz, der bunt und schimmernd vor der Brust prangt und über dem zugehakten Camisol an seinen vier Ecken befestigt ist; *) auch erscheinen sie bei der Abendmahlsfeier mit aufgesteckten Haaren, (doch sind auch Brautjungfern am Hochzeitstage also geputzt) und jedes Mädchen, sobald es Braut geworden, trägt eine blau leinene Schürze, mit blauen Bändern; wer eine junge Dirne mit einer blauen Schürze erblickt, kann überzeugt seyn, sie habe ihr Herz verschenkt. — Das bunte, doch nicht mehr bäurische Busentuch liegt, wenn der Staatslatz angethan wird, unter einem dichten weißen gesteiften

*) In Eberhards Salina, 6tes Heft. 1812. ist eine Mönchguterin mit dem hochzeitlichen Brustlatz und dem Mäntelchen abgebildet, so wie sie sich dem Zeichner zeigte. Mäntelchen und Brautlatz werden aber blos bei der Hochzeit zusammen getragen, sonst nie.

Tuche, muß aber am Halse doch ein wenig sichtbar seyn. Hierüber wird dann ein schwarzes Camisol, oder die Jope, die oben herum mit breitem, schwarz seidenen Bande besetzt ist, ganz über die Brust zugehakt und die weiße gestärkte Schürze darüber gebunden; bei der Abendmahlsfeier, bei Trauungen und beim Gevatterstand trägt die Mönchguterin stets eine schwarze, gekaufte, wollene Schürze, mit schwarzen, seidenen Bändern besetzt. Den feierlichen Anzug vollendet ein faltenreiches schwarzes Mäntelchen, mit schwarzen Atlasbändern mehrere Male besetzt, ohne Aermel und nur bis zum Ende der Taille reichend. Bei der Abendmahlsfeier wird ein solches Mäntelchen auch von jungen Mädchen getragen, nebst der vorher beschriebenen Sonntagsmütze, denn die in Indigenas Streifzügen S. 230. erwähnte Mode, in bloßen Haaren zu erscheinen, ist abgekommen, indem die Mädchen jetzt nicht mehr alle kurz vor der Erndte, sondern mehrentheils vor Ostern und nach Michaelis communiciren und in dieser Jahrszeit nicht füglich mit bloßem Kopfe erscheinen können. Ehemals trugen junge Mädchen, die zum heiligen Abendmahl giengen, auch hin und wieder kegelförmig zugespitzte weiße Hauben, mit schwarzen Bändchen umbunden, ohne die gewöhnliche schwarze Obermütze, aber auch diese verunstaltende Mode ist abgeschafft. Trauerkleider zu tragen ist noch Sitte und selbst um verstorbene Pathen wird sieben Wochen lang getrauert. Die tiefste Trauer der Weiber bezeichnet ein weißes gesteiftes Tuch, das über die Mütze gezogen und im Nacken mit vielen Falten zusammengesteckt wird. Zwei Enden des Tuches, die im Kreuz mit schwarzer Seide benäht sind, liegen in der Figur eines Fächers auf dem Rücken; dabei ist noch ein bunt ausgenäheter Streif von dichter, feiner, weißer, gesteifter und geplätteter Leinwand bemerkbar, der vor

der schwarzen Mütze versteht und das Gesicht so umschließt, daß nichts vom Haupthaar sichtbar ist. Im Busen wird besonders ein kleines Tuch verborgen, um damit nach Empfang des geseegneten Weins den Mund abzuwischen, doch dies thun auch auf Rügen viele Communicanten der geringern Classe. In der Kirche unterscheidet sich eine leidtragende Wittwe von dem übrigen Frauenzimmer auch noch durch die Sitte, daß sie während des Trauerjahres auf einem kleinen Schemel niederhukt, welcher queer gegen die Bank steht, auf der sie sonst zu sitzen pflegt. — Am schwarzen Mieder befindet sich ein dicker, mit Heede ausgestopfter Wulst von Leinwand, welcher den Leib umschließt und theils zum Träger der schwarzen vielgefalteten Röcke, theils dazu dient, daß dieselben mehr vom Leibe abstehen. Die besten Strümpfe der Mönchguterinnen sind hochroth, gewöhnlich aber blau, zur Trauerzeit schwarz. Die Schuhe sind unförmlich, mit hohen Absätzen versehen und mit ledernen Riemen über den Fuß zugebunden; doch lassen einige Frauenzimmer die Absätze und Riemen schon fort. So sehr auch im Ganzen die Tracht und besonders das nonnenmäßige Trauertuch ein junges Gesicht entstellt, so ist doch die Solidität und Reinlichkeit des hier beschriebenen weiblichen Anzuges erfreulich und rühmenswerth. Man sieht keine zerrissene und von bitterer Armuth zeugende Kleidung an den Eingebornen, selbst ein Mädchen putzt an sich und bindet eine reine, weiße Schürze vor, sobald es nur über Feld nach einem nahen Dorfe geht. Die hier gegebene getreue, wenn gleich fast zu umständliche Schilderung des Mönchgutischen Nationalhabits, der jedoch den Spötteleien des übrigen rügianischen Landvolks jetzt nicht mehr so ausgesetzt ist, wie ehemals, führt zu der Muthmaßung, daß die Steifheit und für gewisse Fälle genau abgemessene Bestimmt-

heit der Formen, oder wenigstens die schwarze Farbe den Einwohnern in Jahrhunderten vorgeschrieben geworden, als das Land mönchisches Besitzthum war. Daß sie sich bis auf die Gegenwart erhalten hat, dazu trägt, außer der isolirten Lage des Landes, der Zwang der Sitte, wie schon bemerkt ist, viel bei, denn einige Mädchen und junge Männer, die außer dem Kirchspiele verheirathet sind, haben ihre Tracht schon abgelegt und besonders lassen die nach Neu-Reddevitz gezogenen Mönchguterinnen die Mäntelchen bei der Abendmahlsfeier weg. Nur die Alten haben noch eine entschiedene Abneigung gegen jedwede Reform und bleiben dem alten Costume getreu.

Was die Mönchgutischen Dorfkathen anbelangt, so sind Reinlichkeit und Bequemlichkeit darin eben keine Haupttugenden, obgleich sie in neuern Zeiten an manchen jüngern Ehepaaren freundliche Verehrer gefunden haben, wozu auch ein gewisses durch den Besuch fremder Reisenden bei den Einwohnern geweckte Ehrgefühl beförderlich gewesen ist. Die Dünsen oder Wohnstuben sind mehrentheils enge, und so niedrig, daß ein Erwachsener nur kaum zwischen den Balken aufrecht stehen kann, ohne mit dem Kopf den bretternen Boden zu berühren. Das hoch gepolsterte Ehebett, zu dessen Füßen die Bettstelle der Kinder befestigt ist und der Milchschrank, nebst dem Eßtisch und den Bänken, beengen den Raum, zumal, wenn während des Sommers noch der altväterliche Webestuhl hinzukommt. In den meisten Wohnstuben sind feuchte Fußböden von Lehm, nur einige haben bretterne Dielen. Auch fehlen den Bauerstuben bisher noch Schornsteine und sichere, wohleingerichtete Feuerschweife, womit jedoch, der Polizeiordnung gemäß, die jetzt neu erbaueten Häuser versehen werden. Die ehemals fest eingenagelten, oder eingekleibten Fensterchen sind hin

und wieder schon in bessere umgeschaffen, so daß die frische Luft besser eindringen kann. Die Altliegerstübchen in den mehrsten Häusern sind enge und dumpf und eben nicht geeignet, Hochbejahrten ihre letzten Lebenstage zu erheitern. Einige Altlieger haben sich indessen schon eigene bequemere Wohnungen neben den ihren Kindern übergebenen Häusern erbauet. Manche erreichen dort ein hohes Alter, weil sie keine Nahrungssorgen kennen und in der Einfachheit ihrer Lebensweise der genügsamen Natur getreu sind.

Ueberhaupt aber könnten die Wohnungen netter und bequemer seyn, da deren Inhaber im Ganzen wohlhabend sind, wozu nicht sowohl Ackerbau und Viehzucht, als vielmehr die Fischerei den Grund legt, besonders hat ihnen in neuerer Zeit der Heringsfang und der fabrikmäßige Betrieb der Heringseinsalzung eine reiche Erwerbsquelle geöfnet. Auch die Altlieger sind nicht nothleidend, da auch sie, außer dem Ertrage von ihrem Altenfelde, sich von der Fischerei ernähren. Von ihren guten Umständen gaben die Bauern und Häusler (dort Einlieger genannt, obgleich sie Eigenthümer ihrer Fischerkathen sind) in neuer Zeit unter andern auch dadurch einen Beweis, daß sie fast alle statt der unvollkommenen Stundengläser, womit sie sich bis dahin beholfen hatten, ziemlich gute Wanduhren anschafften, worin keiner dem andern nachstehen wollte. Ihre Wohlhabenheit aber suchen sie zu verbergen, leben karg und stellen sich arm an. Viele Familien, die Geld gesammelt haben, lassen es aus Sparsamkeit und Mißtrauen unbenutzt liegen und freuen sich des Besitzes im Stillen. Von den irdenen Bierkannen mit zinnernen Deckeln (plattdeutsch Krooß), welche gewöhnlich als Hochzeitsgeschenke gegeben werden und die man daher fast in allen Bauerstuben auf Gesimsen stehen sieht, dienen

die ältesten und verbrauchten ihnen zu Spartöpfen und Geldbehältern, die sie sorgfältig verwahren und deren Inhalt sie verheimlichen, denn Gelder auf Zinsen auszuleihen verbietet den meisten die Furcht, daher sie auch selten, oder gar nicht zu bewegen sind, bei gerichtlich überkommenen Vormundschaften Pupillengelder auf Zinsen auszuthun, denn im allgemeinen hegen sie den Argwohn, daß jeder, bei welchem Geschäfte es sey, sie zu schnellen und zu betrügen suche und dies ist eine üble Seite ihres Characters. Auch erzeugt diese Wohlhabenheit bei manchen jetzt Uebermuth und Dienstscheu, so daß die Häusler jetzt nicht mehr für Tagelohn arbeiten und ihre Kinder lieber zu Hause behalten, als sie dienen lassen. —

Bei vielem Pflechma sind die Mönchguter doch sehr empfindlich und ehrgeitzig. Sie halten auf einen guten Namen, meiden den Schein des Eigennutzes, wenn sie auch gewinnsüchtig sind und wollen vor der Welt besser scheinen als sie wirklich sind. Auf ihre religiöse und sittliche Cultur haben die verderblichen Kriegsjahre, besonders die starken, beständigen Einquartierungen, einen nachtheiligen Einfluß geäußert. Die Alten sind, freilich mit Ausnahmen, übermüthiger, zu nachsichtig oft gegen die Jugend, sträuben sich gegen wirkliche Verbesserungen und zeigen Eigensinn, Wankelmuth und Derbheit; die jüngere dienende Classe ist leichtsinniger, zur Unzucht geneigter, arbeitsscheuer und störriger geworden, — indessen ist mehr Licht als Schatten in ihrem Character. Sie sind im Ganzen doch religiös und gläubig, kirchlich fromm, gottergeben in trüben Stunden, mildthätig und friedfertig. In Hinsicht ihrer Geschäfte und Verrichtungen gehören sie zu den emsigsten, arbeitsamsten, wirthschaftlichsten Einwohnern Rügens und ihre häusliche Thätigkeit ist noch spät Abends rege, wo das Frauenvolk sogenann-

tes Wassergarn zu den Fischnetzen und Reusen spinnt, die Mannspersonen aber Netze stricken und ausbessern, oder bei der Laterne dröschen u. dergl. während anderswo längst Feierabend gemacht ist. Ueberhaupt ist das Gespinst, das Gewebe und die Färbung der meisten Zeuge zu ihren Kleidungsstücken ihrer eignen Hände Werk, das sie nach ihrer Art und Weise sich selbst am besten zu Danke machen und dabei die Kosten für fremde Zubereitung sparen; im J. 1817 wurden 108 Webestühle auf Mönchgut gezählt. Ein besonderer Stoff, den sie aus alten zerpflückten, mit frischer Wolle durch einander gekratzten und aufs neue gesponnenen Zeuge verfertigen, und welcher dick und feste ist, heißt bei ihnen Baag' un dünn verstiegt, d. h. Boy mit dünnem Aufzuge von Garn. — Die Speisen der Mönchguter sind, wie fast überall bei dem rügianischen Landvolke, schlecht und Fische, vornehmlich getrocknete Heringe (Spickheringe) machen in mancher Jahreszeit ein Hauptnahrungsmittel aus. Wie die Hindu sich des Genusses des Rindfleisches enthalten, weil eine religiöse Satzung bei ihnen Kühe und Ochsen für heilige Thiere erklärt, so genießen die Mönchguter, obwohl keinesweges aus gleichem Religionswahn, sondern nur aus Vorurtheil und Gewohnheit, in der Regel kein Kalbfleisch. Jungen Kälbern, die sie nicht zum eignen künftigen Gebrauch oder zum Verkauf an fremde Schlächter auferziehen, wird das Fell abgestreift, welches sie allein benutzen, und das Fleischgerippe weggeworfen. Ihr gewöhnliches Bier brauen und den dazu nöthigen Hopfen bauen sie selbst; größere Bedürfnisse werden aus Wolgast und Greifswald geholt, Kleinigkeiten aus Bergen. Sie herbergen gern, aber nicht immer ohne Interesse des Eigennutzes und ihre Handlungsweise ist nicht frei von Neid und Argwohn, von Geitz und Trägheit bei schnellen, nothwen-

digen Hülfsleistungen. Ihre mißtrauische Verschlossenheit gegen Fremde und Ausländer ist durch den Umgang und Verkehr mit vielen Fremden während der letzten Kriegsjahre und auch durch steigende Cultur sichtbar vermindert. Bei der Mißgunst, die sie oft gegen einander äußern, hängen sie doch sehr zusammen und sind sich zugethan und eigentlich machen sie wegen ihrer Verheirathungen und Verwandtschaften durch und mit einander auch nur eine große Familie aus. Sie verlassen sich daher in Nothfällen nicht und unterstützen ihre verarmten Brüder, weshalb auch nie ein Mönchguter bettelt. Von dem Lootsengewerbe weiterhin im 20sten Abschnitt.

Durch sein Gewerbe zwar vertraut mit dem Meere und, so zu sagen, ein geborner Seemann, unternimmt der Mönchguter doch selten als Schiffer, oder Matrose große Seereisen; zufrieden, in seinem Ländchen und im Kreise seiner Verwandten und Freunde alles zu finden, was seinen Wünschen entspricht, sehnt er sich nicht in die Welt und steht sogar in geringem Verkehr selbst mit seinen übrigen rügianischen Landsleuten, denen er nicht recht geneigt zu seyn scheint und die ihn, wie er wohl weiß, nur bespötteln. Es ist noch ein besonderer Spottname vorhanden, womit das Völkchen, hauptsächlich in der Putbusser Gegend, geneckt wird; dort wird nemlich der Mönchguter ein Pook, genannt, wogegen er den Rügianer und hauptsächlich den Putbusser einen Kollen schimpft. Den Grund dieser Benennungen hat man in alten Sagen zu finden gesucht, welche berichten, daß in den Faustrecht- und Fehdezeiten die Putbusser öfter gegen die Reddevitzer zu Felde gezogen sind, welche sich gegen ihre mit Streitkolben (Kollen) bewaffneten Feinde der Pooken, d. i. langer scharfer Messer bedient haben sollen. Trotz dieser Ueberbleibsel alter Feindschaft und

bei alter Vorliebe für ihr Ländchen haben sich doch seit dem J. 1815 mehrere Mönchguter auf Putbusser Grund und Boden und zwar auf dem Gobbiner Haken im Kirchspiel Lanken angesiedelt und ihrer Colonie den Namen Neu-Reddevitz beigelegt; die Veranlassung zu dieser Auswanderung lag in speciellen Verhältnissen und mehrern soll die Veränderung ihrer Lage schon nicht mehr gefallen.

Uebrigens können die wenigsten Mönchguter lesen und schreiben, allein Jeder hat ein gewisses Zeichen, dessen er sich, statt Namens Unterschrift, als eines Handzeichens und Monogramms bedient, und welches bald die Figur eines Spatens, oder Dreiecks, bald eines Ankers, Hakens, Ringes, einer Vogelklaue hat oder auch mehrere Formen des Kreutzes darstellt. Von diesen Characteren, die auch auf Geräthschaften, Säcken, Leinwand u. s. w. angebracht sind und selbst als Marken und Wahrzeichen der Häuser gebraucht werden, hat jeder ansässige Mönchguter eine so genaue Mitwissenschaft, daß er daran das, was seinem Nachbar, oder dem Bewohner eines andern Dorfes gehört, sogleich erkennt.

Eine getreue Schilderung der Erndtefeste und einiger Hochzeitsgebräuche auf Rügen, die aber mehr enthält, von dem, was da war, als was jetzt noch ist, soll den Beschluß dieser Rubrik machen.

Die alte gute Gewohnheit der Landeigenthümer und Pächter, für ihr Gesinde und die übrigen Erndtearbeiter ein Dank- und Freudenfest zu veranstalten, nachdem die Erndte vollendet ist, wird noch immer beibehalten. Dieses Fest, welches im October, zuweilen auch erst spät im November gefeiert zu werden pflegt, hat drei Grade, nachdem den Leuten mehr

oder minder gütlich gethan und ein Erndtekranz gebunden und geweihet wird oder nicht. Diese Grade oder Stuffen sind: die Collation, das Streichelbier, die Bindelgrütze. Das Hauptfest ist die Erndte-Collation, (plattdeutsch Ahrenkollaatsch, Klaatsch,) minder feierlich das Streichelbier, wobei indessen doch getanzt wird, bei der Bindelgrütze (dicker in Milch gekochter Reis) geht alles ohne Sang und Klang zu. Der Oeconomie wegen wechselt die Collation ein Jahr um das andere mit dem Streichelbier und der Bindelgrütze ab. Mit der Erndte-Collation pflegten zu den Zeiten der Leibeigenschaft wohl Hochzeiten der Unterthanen, die bis dahin verschoben wurden, verknüpft zu werden.

Der Anfang eines Erndtefestes besteht darin, daß dem Haus- und Brodherrn im Beiseyn seiner eingeladenen Gäste ein mit Taxus, Buchsbaum, Blumen, Rauschgold, Bändern und vergoldeten Aepfeln bunt geschmückter Erndtekranz unter dem Klange musicalischer Instrumente von dem paarweise geordneten Gesinde ins Haus gebracht und dort von einer Kranzjungfer mit folgender gereimten Anrede überreicht wird:

Hier bringen wi dem Herrn den Ahrenkranz,
Damit hebben wi verdeent ene Bradegans;
Ehn braden Hohn
Kann 't ock wohl dohn,
Ehne Kann' mit Wien
Kann ock wat sien.
Wir wünschen der Herrschaft so viel Glück und Seegen
Als Tröpflein Wasser vom Himmel regnen.
Wir wünschen Herrn und Frau so viele gute Freud',
Als Sand am Wege liegt gestreu't.
Wir wünschen Ihn'n ein'n vergoldeten Tisch,
Auf allen vier Ecken ein'n gebratenen Fisch

Und in der Mitte eine Flasche mit Wein,
Das soll der Herrschaft ihre Gesundheit seyn.
Disse Kranz is düchtig bunden,
Disse Kranz is wohl gelungen,
De Kranz is bund'n von Radel un Dreſpel, von Distel un Duhrn
Un allerhand Kuhrn.
Winnt de Herr vam Gast'n,
Winnt de Fru van't Flaß.
Wi hebben den ganzen Aust dörch bunden
Dewer de Barg' un in den Grunden;
Wi hebben bunden allerhand Kuhrn,
Ahn Radel un Dreſpel, Distel un Duhrn.
Echter Johr gifft de leew Gott uns'n Herrn noch bäter Kuhrn;
So mennige Ahr
So mennig good Johr,
So mennigen Quast
So mennige Last.
Wi hebben bunden bi Dag un Nacht,
Wi hebben unsen Aust mit Gesundheit vollbracht;
De Herr verehrt uns 'ne Tunn' mit twölf Bänd',
Darmit hebben wi den Herrn sinen Aust vullendt.
Dafür danken wir Gott auch allezeit,
Daß wir haben unsern Aust bei der Seit;
Läßt uns Gott noch länger leben,
Wolln wir uns künftig wieder erheben.
Wi hebben inführt, dat de Sand hett stöwt,
De Herrschaft lett updrägen, dat de Disch sick bögt.
Herr un Fru verehrt uns ehnen Grotknecht,
Dormit wi könen spring'n link un recht,
Wi bidden de Herrschaft üm 'n Huhshahn,
Womit wi hüt Abend willen kruus gahn.

Nach diesem Spruche beginnt ein Tanz, den der Hausherr und seine Frau mit einer kurzen Menuett eröfnen, wobei sie den Kranz in der Hand halten, den sie darauf andern Gästen überreichen und solche dadurch gleichsam einladen, den Tanz in dieser Form fortzusetzen. Wenn die Herrschaft ihren Leuten freie Hochzeit giebt, so pflegt dieses Fest mit der Collation zusammen gefeiert zu werden, wenn es sich so fügen will. In solchem Fall tanzt das Brautpaar, welches zuvor vertrauet geworden, gleich nach der Herrschaft, oder, wenn diese nicht mehr tanzlustig ist, zuerst mit dem Erndtekranz. Daß darauf der Bräutigam die Frauenzimmer, die Braut aber die Mannspersonen auffordern muß, ist weder Verbindlichkeit, noch allgemeine Sitte, doch herrscht in einigen Gegenden der Gebrauch, daß außer dem Haupt= noch ein kleiner Nebenkranz gebunden wird, welchen dann die Dame trägt, indeß ihr Tänzer den eigentlichen Erndtekranz hält. Die Abendmahlzeit besteht in Reis, gesottenem und gebratenem Fleisch mit gekochten Back=Zwetschen, wobei die Branntweinsflasche oft die Runde macht. Wenn durch den Genuß von Speise und Trank der Leib gestärkt und das Blut erhitzt ist, so wird es munterer, freier, lauter, reger am Spätabend. Rasche Walzer und Gesellschaftstänze der feinern Welt wechseln dann mit einander ab, aber die alten Charactertänze, als der Schustertanz, der Webertanz, der Winktanz, zu welchem letztern ein Liedchen gehört, das den Refrain hat: kumm to mi, gah van mi u. s. w., werden selten mehr aufgeführt. Am originellsten unter diesen war der Schäfertanz, welcher in pantomimischer Darstellung einer Schaafschur bestand. Die übrigen Tänze, welche, im allgemeinen Twe tourige genannt, zum Theil kauderwelsche Namen führen, z. B. Lummerei, Kuhlbahrs, Rundohr (vielleicht Rondeau), bestehen

meist in einer Art von Quadrille mit höchst einfachen Touren, doch sind die Bewegungen dabei heftig, die Männer schreien ein lautes Juchhei dazu und so währt das wilde Toben, wozu der Branntwein das Seine thut, zuweilen bis zum Anbruch des folgenden Tages, wo der Erndtekranz in dem Hause irgendwo an die Bodendecke befestigt wird.

Was die Bauernhochzeiten betrift, die die Brauteltern selbst veranstalten, oder ihre Tochter ausgeben, wie sie es nennen, so pflegte ehemals, wenn daß Fest groß und stattlich seyn sollte, ein Hochzeitsbitter auf einem buntscheckig ausstaffirten Pferde bei den Gästen herumzureiten und solche in erbaulichen Knittelversen zu dem Ehrentage einzuladen, ein Brauch, der lange schon aufgehört hat. Der Einladungsspruch lautete also:

Guten Tag ins Haus!
Glück herein, Unglück heraus!
Ist der Herr und die Frau darein,
Oder seynd sie nicht zu Haus?
Wenn sie aber sind ein,
Solls mir viel lieber seyn.
Ich bin geritten bis vor diese Thür,
Ich hab ein sehr freundlich Gewerbe allhier
Zu melden an Herrn und Frau N. hochgeehrt,
Ich hoffe, sie werden nicht unwerth
Solches annehmen von mir.
Von Braut und Bräutigam bin ich abgesandt,
Nemlich von dem ehrbaren Junggesellen N. N.
Und der tugendsamen Jungfer N. N. wohlbekannt;
Die lassen den geehrten Herrn N. wie auch die geehrte Frau N. sammt ihren Kindern, Knechten und Mädchen freundlich bitten, daß Sie ihnen wollen die Ehr anthun, sich am — den — in das N— sche Haus zu N. einzufinden und begleiten dieses verlobte

Paar zur Kirche nach N. thun allda ein andächtig Gebet für sie und von der Kirche wieder zurück nach N.

In das bestimmte Hochzeitshaus,
Allda zu setzen sich ein wenig an die Tafel
Mit Braut und Bräutigam zum Schmaus.
Sie nehmen dort vorlieb, so viel das Haus vermogt,
Was die Köchin Ihnen hat gekocht,
Was die Trossen aufgetragen
Und die Schenker eingeschenket haben.
Am —tag den ganzen Tag,
Am —tag die ganze Nacht.
Die Stiefeln geschmiert,
Die Sporen geschürt,
Die blanken Thaler müssen klingen,
Um lustig mit Jungfern und Frauen herumzuspringen.
Hab' ich mein Werk nicht recht angebracht,
Mag es von Ihnen werden besser bedacht;
Ich bin noch jung und unerzogen,
Das Beste ist meinem Pferd' auf den Kopf geflogen.
Dann hab ich noch eine freundliche Bitt'
An die Frau und das Hausmädchen zugleich mit,
Daß sie die schwarzbraune Kuh gut streichen,
Damit sie schöne Milch giebt in die Bütt,
Daß man uns weiße Grütz' zum Hochzeitsmal kann reichen.

In der Regel werden Brautpaare in der Kirche getrauet, wo diese nicht zu entlegen und die Witterung nicht gar zu ungünstig ist. In den Städten sah man sonst mehr, als jetzt, festliche Züge vom Lande kommen, wo Braut und Bräutigam voran fuhren, auf dem Wagen einen Spielmann vor sich habend, der auf einer alten Trompete oder Violine sich wacker hö-

ren ließ und die Gesellschaft bis in die Kirche hinein musicirte. Beim Hochzeitsschmause geht es ganz gewöhnlich her und nach dem Mahl beginnt der Tanz, wofern es keine stille Feier (ohne Musik) ist. Nach Mitternacht wird zuweilen noch der Braut die Krone abgetanzt, wobei es sehr wild zugeht, indem die Verheiratheten und Unverehlichten ordentlich als zwei Parteien um die Braut kämpfen, diese, um sie zu behalten, jene, um sie von dem Tanzplatz fortzuschleppen. Die Partei der Verheiratheten muß, nach dem Gebrauch, endlich siegen, worauf der Braut statt des abgenommenen Kranzes eine Haube (die junge Frauensmütze) aufgesetzt wird, in welcher sie den jungen Frauentanz mit allen Männern, die irgend noch tanzen können und mögen, durchmachen muß; so geht es fort, bis an den hellen Morgen, wo ein Kehraus den Beschluß macht.

Auf Wittow zeichnen die Hochzeiten, die noch nach alter Sitte gefeiert werden, sich auch durch einige Förmlichkeiten und Redensarten aus, welche Erwähnung verdienen. Das Hochzeitsmahl, bei welchem der Bräutigam mitten unter den Frauenzimmern an einem eignen Tische, die Braut aber an der Brauttafel, jedoch unter lauter Mannspersonen sitzt, beginnt damit, daß dem Hausherrn, welcher die Hochzeit giebt, ein sogenanntes Brautfaß überreicht wird, welches ein Paar Tage zuvor die Brautjungfern angefertigt haben; dieser Brautjungfern sind bei feierlichen Hochzeiten vormals fünf gewesen, deren Rang und Vorzug nach ihrer Verwandtschaftsnähe mit den Hochzeitern bestimmt war, und welche die Namen Nibb, Tüll, Nüll, Foy und Sack führten; *) die vornehmste war

*) Kosegartens Rhapsodien 2ter Bd. S. 118.

Nibb, und Sack gleichsam nur die Zofe der vier erstern. Das Brautfaß, welches ohngefähr eine Elle Höhe hat, ist in Form einer Krone aus Buchsbaum, oder Tannenzweigen geflochten, rings um mit vergoldeten Aepfeln und Knistergold, bunten Fahnen und Schnüren vergoldeter Nüsse geziert und mit Armen versehen, woran ein Ey, ein Huhn und ein kleines Ehebett angebracht sind. Oben in der Mitte sieht man, statt der gewöhnlichen Kugel, eine Wiege. In dem innern hohlen Raume des Brautfasses ist ein mit Semmelbrod, Obstarten und Nüssen angefüllter zinnerner Teller befindlich. Zuweilen hat es die Figur eines seegelfertigen Schiffes, welches, als vom Berge Libanon kommend und in den Hafen des Hochzeitshauses einlaufen wollend, fingirt wird. *) Der Marschall, Brautdiener genannt, welcher von der Braut unter ihren Jugendbekannten ausgewählt wird und überhaupt als der erste Acteur des Lustspiels erscheint, ist Ueberbringer dieser mit vielen Lichtern besteckten Composition, die den Haus- und Ehestand symbolisch repräsentiren soll und bei deren Darreichung er, den linken Arm umwunden mit einem ihm von der Braut geschenkten cattunenen, oder seidenen Tuche, folgende Reime mit großer Schnelligkeit herbetet, die die ganze Hochzeitsgesellschaft leise nachmurmelt, ihm auch gelegentlich einhilft.

Guten Abend, ihr hochgeehrten Herren!
Hier tret ich nun ganz frisch und unvermeldt herein,
Das mag den hochgeehrten Gästen nicht zuwider
seyn.

*) Auch auf Jasmund zeigt sich hin und wieder noch ein solches Brautschiff auf der Hochzeittafel, wobei denn ähnliche Reime, wie die folgenden, vorgetragen werden.

Hier komm ich her aus lieblichen Dingen
Und thu diesem hochgeehrten Herrn ein schön Gerichtlein bringen.
Es grünet und blühet so herrlich und schön
Und ist gar lieblich anzusehn!
Die Liljen von Feuer, die hieran stehn,
Die leuchten gar herrlich und gar schön.
Sie leuchten wohl wie die Sternlein in der Nacht,
Das hat mich dazu gebracht,
Daß ich es könne tragen allhier
Diesen hochgeehrten Herren für.
Was soll ich denn nun dem Herrn wünschen voraus?
Ich wünsche Ihnen Heil, Glück und Seegen,
Als Tröpflein fallen in dem Regen,
Als wie Flocken in dem Schnee,
Als wie Wellen in der See!
Was soll ich dann noch mehr wünschen voraus?
Ich wünsch Ihnen ein vergoldetes Haus,
Von Gold einen Riegel,
Von Demant einen Spiegel,
Von weiß' Liljen ein Bett,
Von Rosen eine Deck',
Von Marmor eine Thür,
Von gezwirnter weißer Seiden die Gardinen dafür;
Und in der Stube ein' vergoldeten Tisch,
Auf allen vier Ecken einen gebratenen Fisch
Und in der Mitte eine Kanne mit Wein
Da werden die hochgeehrten Herren recht vergnügt bei seyn,
Und um dem Hause einen Garten so schön,
Darin Blumen und Bäumlein lustig stehn.

Das Holz, davon dies kleine Haus erbauet ist,
Das ist gekommen aus dem Lande Libanon;
Die achtzigtausend Zimmerleut',
Die der König Salomo hatte zu seinem Gebäud',

Die haben mir dieses so zubereit't.
O was hatt' Salomo für schöne Zimmerleut'!
Er hatte siebzigtausend, so da Lasten trugen
Und achtzigtausend, so da zimmerten
Und dreißigtausend, so da auffahen;
Aber dies übertrift weit Salomons Gebäu!
Das Gold, das Silber und Metall
Das ist gekommen aus Afrika.
O was kann wohl schöner und herrlicher seyn,
Als wenn Jungfern und Junggesellen beisammen seyn,
Was kann noch schöner und herrlicher seyn,
Als die schönen Gewürz und Edelstein
Und alles, was hier mehr verwahrt?
Nun, meine Herren, schauen Sie hinein,
Was mag wohl daroben seyn?
Daroben ist ein Hühnelein,
Ein Hühnelein ist nicht allein,
Es hat ein eignes Ey gelegt
Das ich mein Lebtag nicht gesehn.
Der Hahn, das ist ein fleißig Thier,
Der plagt sich Tag und Nacht so sihr.
Nun, meine Herren, schauen Sie hinein!
Daroben ist ein Wiegelein;
Ein Wiegelein ists nicht allein,
Es liegt ein Kindelein darein,
Ein Kindelein, so zart und rein,
Als ich mein Lebtag nicht gesehn.
Nun, meine Herren, schauen Sie hinein,
Was mag wohl drinnen seyn?
Der Weitzen ist bereitet fein,
Die Aepfel und die Nüsse fein,
Die essen Sie zum Branntewein.
Die sind gewachsen auf die Bäum',
Davon sie sind gepflücket ab.

Die Nüsse haben einen süßen Geschmack,
Die Aepfel können Sie sich kochen und braten zu Maus.
Und in dem Hause wird ein klein Kämmerlein seyn,
Darin wird eine Bettstell' stehn,
Die wird ganz fest und sicher gebauet werden,
Daß sie nicht kann niederfallen zur Erden.
Und weil ich denn nun diesen hochgeehrten Herren
Nicht anders weiter dienen kann,
So werden Sie so gut seyn und nehmen dies kleine Gerichtlein von mir an.

So wie der Brautdiener hierauf den Reis, Fische, Braten u. s. w. aufträgt, muß er wieder bei jedem Gerichte einen Reim hersagen, der mit den Worten anfängt: dieweil Sie nun mit dem ersten u. s. w. Gerichte vorlieb genommen haben, so werden sich die hochgeehrten Gäste die Ehre erweisen, auch recht fleißig von diesem zu speisen.

Das Hochzeitsmahl fängt gewöhnlich erst Nachmittags nach der Trauung an und dauert bis gegen Abend. Sobald es dunkel geworden, bringt der Brautdiener zuerst ein Licht und stellt es vor die Braut mit folgendem Spruch, den er, etwas verändert, wiederholt, wenn er dem Bräutigam das zweite Licht bringt.

Guten Abend, gute Gäste, lieben Freunde,
Ich wünsch euch allen, willkommen zu seyn!
Hier komm ich her spatzieren,
Ich bringe dieser viel ehr- und tugendsamen Jungfer Braut
Das Licht zu Ihren (Ehren).
Das Tageslicht ist nun vergangen,
So wie auch die Sonne mit ihrem Prangen,
Und das Dunkel kommen ist in unser Zelt.

Also hat Gott es verordnet in der Welt,
Daß ein Licht soll den Tag regieren
Und ein Licht soll die Nacht uns leuchtend führen.
Darum thu ich tragen zu dieser viel ehr- und tugend-
samen Jungfer Braut
Dieses Licht allhier.
Dieses Licht hat oben auf seinem Haupte
Drei feurige Liljen stehn,
Die werden von oben bis unten gehn;
Die feurigen Liljen können das Licht verzehren,
Der Mann der soll die Frau ernähren.
Die Frau soll nicht sich ganz darauf verlassen,
Sondern sie soll auch ein Herze fassen
Und gedenken auf dieser Erden,
Ei, so wollt' sie lieber sterben,
Als daß sie sollt' der Mann ernähren!

Am Ende der Mahlzeit erscheint der Brautdiener mit vorgebundener Küchenschürze und in der linken Hand einen Teller mit Salz haltend, worauf ein glimmender Lappen liegt; in diesem Aufzuge bittet er um eine milde Beisteuer für die Köchin, welche sich die Kleider verbrannt habe, worauf er ein langes Dankgebet verrichtet und mit den Worten ein Signal zum allgemeinen Aufstehn von den Tischen giebt: hier komm ich her aus Lieb und Freundlichkeit, wünsch Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit. Er schließt mit der Ermahnung:

Die Gäste mögen nicht besitzen bleiben,
Sondern die Floren unter die Füße reiben,
Die Floren unter die Sohlen
Und eine Jungfer sich zum Tanze holen.

Ob dergleichen Hochzeitsgebräuche aus Wendischer oder Altdeutscher Zeit herstammen, oder neuern Ursprungs sind, ist nicht auszumachen, die Reimereien,

wenn man ihnen gleich das neuere anmerkt, entscheiden nichts. Jetzt sind sie auf Wittow, wie auf Rügen, fast ganz abgekommen. Nur bei den Mönchgutern haben die alten Gewohnheiten sich noch erhalten, deren Beschreibung sich daher dem vorigen anschließen soll.

In der Regel heirathen die Mönchguter blos unter einander, wenigstens nimmt ein Mann dort nur selten eine Fremde, weil er besorgt, sie werde sich in die Kleidertracht und Lebensweise seiner Heimath nicht recht zu finden und zu fügen wissen. Auch verehlicht sich dort nicht leicht Jemand, ohne ein Bauerwesen, oder einen eigenthümlichen Kathen zu besitzen. Ist die heirathslustige Person ein Frauenzimmer, so hat auch sie nach der Landessitte ein Recht, den Mann anzusprechen, der ihr gefällt. Daß die Anwerbung durch einen Freiwerber geschieht, der gewöhnlich ein Pathe, oder Verwandter ist, gehört oft nur zu den Förmlichkeiten, da das Wesentliche gewöhnlich schon vorher in Richtigkeit gebracht ist. Diese Sitte hat ihren Grund in Local- und Personal-Verhältnissen, indem theils Wittwen und Mädchen nach dem Tode ihrer Ehemänner und Eltern die Wirthschaft als Erbinnen fortsetzen müssen, theils auch der Herrschaft die Erhaltung der bestimmten Anzahl von Wirthschaften, besonders der Bauerngehöfte, obliegt. Die Herrschaft sorgt daher mit der Mönchguterin, die sich zum Heirathen bei ihr meldet, dafür, daß ein guter Wirth und Hausvater in das erledigte Wesen eintrete und baldigst einziehe, damit das Hauswesen nicht darunter leide und die etwa vorhandenen Kinder nicht unversorgt bleiben. Aber weiter untersucht sie nicht, ob der Begehrte den Antrag annehmen werde oder nicht, nimmt auch überhaupt keinen unmittelbaren Antheil an der Heiraths-Unterhandlung und erfährt daher, weil solche

oft insgeheim betrieben wird, gewöhnlich erst nach glücklicher Beendigung derselben, wer der Erkohrne ist, der dann in dem Bauernwesen bestättigt wird. Die in dem Berliner Wochenblatt des Prof. Wadzeck (Beil. zum 402ten Stück des Jahrg. von 1816) enthaltene Angabe, daß der Gewählte noch in derselben Nacht zu seiner Braut ins Haus ziehe u. s. w. ist unrichtig; so übereilt handelt jetzt kein Mönchguter, wenn er gleich die Trostlose nicht lange schmachten läßt. *) Seit Aufhebung der Leibeigenschaft werden die Heirathen der Eingebornen nicht mehr, wie ehemals, beschränkt, sondern vielmehr befördert, wozu das Wegziehen mehrerer Familien nach dem oben erwähnten Neu-Reddevitz, vor einigen Jahren, mitwirkte, um die erledigten Fischerhütten wieder zu besetzen.

Wird die gedachte Ansprache für das Frauenzimmer durch einen Freiwerber gemacht, so ist der eigentlich übliche und gewöhnliche Ausdruck dieser: se stellt na N. N. ut (sie stellt nach N. aus). Ein Abschlag ist indessen keinesweges beleidigend und entehrend, oder von anderer nachtheiliger Wirkung, nur pflegt man, wenn der Heirathsantrag von mehrern zurückgewiesen worden, wohl spottweise zu sagen: der, oder die macht auch lange Jagd, oder, sie jagt das ganze Land durch, allein dies ist in solchen Fällen mit nichten eine allgemein gebräuchliche und landübliche Redeformel, wie mehrere Reisebeschreiber unrichtig

---

*) Die Bemerkung in der Beilage zum 402ten Stück des gedachten Wochenblattes S. 4040: „bei einer Kindtaufe war das ganze Dorf beinahe Gevatter, so wills die Sitte," wird durch die Versicherung des Mönchguter Predigers, daß auf dortigen Kindtaufen nie mehr, als drei Gevattern, nach kirchlicher Sitte, gewesen sind, widerlegt.

bemerkt haben, im Gegentheil hören die Eingebornen die Ausdrücke jagen und Jagd machen sehr ungern, weil sie ihr sittliches Gefühl zu verletzen scheinen. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß junge Dirnen, als Erbinnen eines Bauergehöfts, oder eines eigenthümlichen Fischerkathens, seltener Körbe davon tragen, als Wittwer und Wittwen mit mehrern Kindern. Die heirathslustigen Mädchen wählen auch mehrentheils solche junge Burschen, die ihnen schon längst gefielen, oder ihnen Beweise der Zuneigung gaben. Man hat aber auch Beispiele, daß, selbst nach zwei-dreimaliger Ertheilung eines Korbes, entschlossene und beredte Freiwerber dennoch die spröde Mönchguterin durch neue Angriffe, in Verbindung mit Bestürmungen der nächsten Verwandten, erobert haben. Wankelmuth der Verlobten ist zwar zuweilen die Folge solcher Ueberredungen und einseitigen Eheversprechen, ist aber die Ehe förmlich geschlossen und vollzogen, so bleibt sie unauflößlich bis zum Tode und wird mit oft musterhafter Treue und Einigkeit, selbst unter Ehepaaren von ungleichem Alter, geführt.

Zur Hochzeit ladet der Bräutigam seine und die Braut ihre Verwandte und Freunde besonders und für sich durch einen eignen Hochzeitbitter ein, so wie auch jeder zu den Kosten des Hochzeitsschmauses so viel beiträgt, als er Gäste geladen hat. Diese versammeln sich daher am Nachmittage des zur Hochzeit bestimmten Tages nicht sogleich in dem eigentlichen Hochzeitshause, sondern jeder Gast erscheint in der Wohnung dessen, von dem er eingeladen ist, wodurch eine Trennung der Gesellschaft entsteht, die sich in zwei Zügen nach der Kirche begiebt, nachdem sie sich zuvor auf dem Kirchhofe vereinigt hat, wo sich auch die Brautleute erst begrüßen. Ist die Braut eine Jungfrau, die künftig mit ihrem Manne nach

einem andern Dorfe ziehen muß, so nimmt sie gewöhnlich unter vielen Thränen feierlichen Abschied von allen Hausgenossen, als wenn sie dieselben nun zum letztenmale sähe. Dies geschieht vor der Trauung. Nach derselben gehen die Mannspersonen nach dem Hochzeitshause, die Braut aber mit ihren Brautjungfern und dem sämmtlichen weiblichen Geschlechte kehren auf dem Rückzuge in einem andern Hause ein, welches das Warmbiershaus genannt wird, weil nach der alten Sitte dort eine der Frauen der Braut einen Topf voll Warmbier mit folgenden Reimen überreichen muß:

Gauden Abend, mien leewe Jungfer Bruht!
Hier bring ick di enen warmen Pott,
Darut drink mit dem leewen Gott;
Drink du mit alle diene Fründ',
Bett gi ju im Himmel wedder findt'.

Die übrigen Frauenzimmer vergessen sich aber auch selbst nicht, sondern nehmen ebenfalls von dem bereit stehenden Warmbier, das bis zum Ueberfluß mit grossen Rosinen versüßt ist, zur Genüge ein und dieser Genuß vertritt die Stelle der sonst üblichen Caffe-Collation. Damit ist aber die Bierpartie noch nicht geendigt; denn gegen Abend erscheint ein Brautdiener, der Schenker genannt, welcher seine Ankunft durch Abfeuern eines Pistols vor der Thür kund macht, dann in das Warmbiershaus tritt und dort der weiblichen Gesellschaft, nachdem er dieselbe begrüßt hat, ein Krooß (eine Kanne) mit Bier darbringt, wobei er diesen Reim spricht:

Na, gauden Abend, hier
Bring ick ene Kanne Bier,
As de Tappe tappt hett,
As de Schenker gaaten hett,
Nich vörm Hunger,
Nich vörm Kummer,

Gaud vörm Döst,
Gaud vörm Frost;
Ut schall't siehn!

Dem letzten kategorischen Imperativ dieses Reims muß unbedingt Folge geleistet und der Kanne ihr Recht angethan werden. Darauf begiebt sich der Zug der des warmen und kalten Biers vollen Frauen mit der Braut nach dem ordentlichen Hochzeitshause, wo die übrigen Gäste ihrer schon harren. Das erste Gericht des Hochzeitsmahls besteht in Reis, in Milch gekocht. Wenn der Troß, (Truchses, Dapifer,) ein andrer Brautdiener, die Reißschüssel aufträgt, so bindet die Braut ihm ein weißes Tuch, als Geschenk, um den Arm. Dieser Troß hat die Haupt-Aufwartung bei der Hochzeitstafel, bei der aber auch der Schenker die Handreichungen übernimmt, obgleich ihm eigentlich nur die Besorgung des Getränks obliegt. Das Hochzeitsbier wird gewöhnlich aus Wolgast geholt. Der Branntwein darf nicht fehlen.

Die Braut ist in ihrem Anzuge durch nichts ausgezeichnet als durch den vorbeschriebenen Brustlatz und den Haarschmuck. Dieser besteht, außer dem Brautkranz von Buchsbaum, in einer langen Krone, welche, ohngefähr in der Form der Kegelmützen, ebenfalls von Buchsbaum verfertigt, mit vielem Gold- und Silberschaum blank gemacht und über den Kranz gesetzt wird; die Haare müssen aber besonders dazu accommodirt, mit Eiweiß aufgesteift und geglänzt werden, um diesen hohen grünen Thurm zu tragen. Auch der Bräutigam trägt seine gewöhnlichen Feierkleider und ein ihm von seiner Braut geschenktes weißes Halstuch, welches wieder zum Unterscheidungszeichen dient; denn, wenn es an der Braut sichtbar und beweislich ist, daß er die Rechte der Brautnacht schon vor der Hochzeit

genossen hat, so muß er des Tuches lange Zipfel einstecken, die er sonst frei herab hängen läßt. Der Schenker, wie auch der Hochzeitsbitter erhalten gleichfalls von der Braut weiße Tücher zum Geschenk. Die Runde um die Tafel macht zuletzt eine große Kumme, worin ein Trinkgeld für die Köchin und Schaffnerin gesammelt wird. Bei feierlichen und lauten Hochzeiten dauern Musik und Tanz die ganze Nacht durch. Am folgenden Morgen singt, was von den Hochzeitsgästen noch anwesend ist, vor der Brautkammer einen christlichen Morgengesang, worauf diese Gäste von dem jungen Ehepaar mit Weisbrod, Stollen und Branntwein bewirthet werden und dann unter vielen Glück- und Seegenswünschen Abschied nehmen.

Anhangsweise noch ein Paar Worte von Begräbnissen. Seit vielen Jahren werden Leichen nicht mehr in den Kirchen begraben, wo nicht jemand in der Kirche ein Erbbegräbniß hat, worin noch eine Leiche beigesetzt werden kann. Die alte Gewohnheit, den Verstorbenen Leichensteine und Kreutze zum Andenken auf Kirchhöfen zu setzen, herrscht noch in den meisten Land-Kirchspielen. In einigen Gemeinden ist es Sitte, daß bei Leichenbestattungen sich auch eingeladene Frauenspersonen, (gewöhnlich Verwandtinnen und Freundinnen des Todten) den Reihen des männlichen Trauergefolges anschließen und den Zug verlängern, imgleichen, daß die Leiche vor der Einsenkung in die Gruft ein oder mehrere male rund um die Kirche getragen wird.

XVII.

Feldbau und Landwirthschaft.

Der Ackerbau, dieses so wichtige, dem nothwendigsten Bedürfnisse der Menschen gewidmete und des tiefsten Nachdenkens sowohl, als anhaltender körperlicher Kraftanstrengungen würdige Geschäft, welches die künstliche Hervorbringung oder eigentlich Vervielfältigung des Saamens, oder der Feldfrucht, die man Getreide nennt, im Großen betreibt, ist ein Hauptnahrungs- oder Erwerbzweig der Landeseinwohner und wird von ihnen mit ungemeiner Emsigkeit, Sorgfalt und großer Einsicht verwaltet.

Die bekannte Eintheilung der Felder in Hufen und Morgen ist auch auf Rügen die gewöhnliche; ein Morgen Acker enthält 300 Quadratruthen nach alt Pommerschem Landesmaaß, wo die Ruthe zu 16 Fuß, oder 8 Ellen angenommen ist; 30 solcher Morgen, machen eine ordentliche Landhufe aus, zum Unterschied von dem auf Rügen vormals gewöhnlichen Haken Landes, oder einer Hakenhufe, welche nur 15 Morgen betrug. Die Größe einer Bauerhufe ist ungleich, sie macht bald 28, bald 30, zuweilen auch 32 Morgen aus. Eine sogenannte reducirte Hufe, die aber nur beim Hufensteuerwesen und den Landes-Contributionsberechnungen vorkommt, ist zu drei Landhufen oder 90 Morgen angenommen.

Eine andere Eintheilung der Aecker in Rücksicht auf ihre Bearbeitung und die Art und Weise ihrer Benutzung ist die in Schläge. Der Gutsbesitzer theilt nemlich, wie er es der Natur des Bodens und der darnach zu ordnenden jährlichen Abwechselung mit den Saaten am zuträglichsten hält, oder wie es aus andern Gründen seiner Bewirthschaftungs-Methode am

angemessensten ist, oder wie die Mode und die Versuche anderer es anpreisen, seine Felder in mehr oder weniger einzelne Stücke oder Quartiere von ziemlich gleicher Größe ab und nennt jeden Theil einen Schlag.

Die Felder der mehrsten rügianischen Güter und Höfe sind in 7 solcher Schläge gelegt, von denen 5 Getreide tragen und 2 zu gleicher Zeit brach liegen, oder mit Klee besäet werden; zuweilen tragen auch nur 4 Schläge und 3 ruhen; ist die Beschaffenheit des Ackers schlecht, so werden auch wohl nur 3 Schläge in einem Jahre bearbeitet und 4 der Ruhe überlassen. Vorzüglich ergiebige Felder liegen zuweilen in 8 Schlägen, wovon 5 tragen und 3 Brachschläge sind. Nach der alten rügianischen Bauerwirthschafts-Methode ist das Saatfeld in 5 bis 6 Schläge vertheilt, von denen einer ein Jahr lang ganz brach liegt, um sich zu erholen und mürbe zu werden. Ist der Acker sehr schlecht, so tragen bei 6schlägiger Eintheilung nur 4 Schläge Getreide und 2 sind Brache.

Auf Wittow liegen die mehrsten Kornfelder in 7 und 8, einige wenige auch in 12 Schlägen; auf Jasmund ist die 8 und 7schlägige Wirthschaft herrschend, so, daß 5 oder 4 Schläge mit Getreide besäet werden und 3 oder 2 ausruhen. Diese Ruhe hält man dem Acker für dienlich und nothwendig sogar, damit er nicht zu sehr ausgemergelt und ganz erschöpft, oder, wie man sagt, ausgebauet werde, sondern Zeit gewinne, um neue Zeugungs- und Triebkraft zu erlangen. Bei schlechtem Boden ist dies auch sehr zweckmäßig. Daß aber guter Acker durch ununterbrochene Dienstleistung seines Productions-Vermögens nicht beraubt werde, wenn man ihm nur durch guten Dünger neue Kräfte zuwendet, hat sich in mehrern Ländern durch die Erfahrung bewährt und unsere Gemüsegärten,

welche von Jahr zu Jahr angestrengt und gezwungen werden, weit saftigere und fettere Gewächse hervorzubringen, als die Getreidearten sind, zeigen das nemliche, ohne daß man je klagen hört, das Gartenland sey ausgebauet. Auch werden schon jetzt die Brachschläge zum Klee- und Kartoffelnbau vielfältig benutzt. Gegen die gänzliche Abschaffung der Brache mögte sich jedoch hauptsächlich die Schwierigkeit auflehnen, den zu fortwährender Tragbarkeit großer Felder erforderlichen Dung zu erlangen.

Jeder Schlag wird alle 4 bis 5 Jahre gedüngt, seltener nicht, wo der Dünger reichlicher vorhanden ist, mag es wohl noch öfter geschehen, wenigstens soll bei 7 und 8schlägiger Wirthschaft jährlich ein Schlag gedüngt werden. Die grüne Düngung ist ungebräuchlich und jede andre Art eines künstlichen Düngungsmittels unbeliebt, selbst der Mergeldüngung achtet man nicht, obgleich hie und da Versuche damit angestellt worden sind, wohl aber fährt man zuweilen den Schutt und Lehm von niedergerissenen Kathen, oder auch alten Schlamm und Modererde aus den Teichen und Söllen auf magere Aecker und in Strandgegenden wird auch wohl der Seedang (Meergras) als Dünger angewandt. Gegen die gewöhnliche Anlage der Dunghöfe und die nachlässige Behandlung des Mistes, besonders daß derselbe nicht umgearbeitet, und daß das Adelwasser (die Gauche) abgeleitet wird, läßt sich mit Grunde vieles erinnern.

Im Frühlinge soll die Pflügezeit nach Maria Verkündigung (den 25sten März) ihren Anfang nehmen, weshalb der Landmann dieses Fest auch Ploog Marien (Pflug Marien) benannt hat, allein oft ist dann das Erdreich noch hart und vom Froste so erstarrt, oder von der Nässe so durchgeweicht, daß der Pflug noch nicht zu Felde ziehen kann. Da, wo der

Boden fett, schwer und steif ist, wird der Pflug noch wohl von vier Pferden, selten von Ochsen, gezogen und überhaupt pflügte man vormals gewöhnlich mit vier Pferden, auch da, wo es nicht Noth that; jetzt läßt der Landmann auf lockern und leichten Boden seinen Pflug von zwei und drei Pferden ziehen und mit dem besten Erfolg. Mit Pflügemaschienen, die mehrere Furchen zugleich einschneiden, z. B. dem englischen Pflug, welcher in der Construction von dem Fellenbergschen sehr abweicht, sind hie und da Versuche gemacht worden; der in Pommern, Mecklenburg u. s. w. gebräuchliche Haken ist gar nicht üblich. — Das Getreidefeld wird zwei, drei und mehrere Male umgepflügt, dabei aber sowohl auf die Natur des Bodens, als auf das darin zu säende Getreide Rücksicht genommen. Im Ganzen ist es Regel auf Rügen, nicht sehr tief zu pflügen, weil die obere fruchtbare Erddecke nur flach liegt und durch zu tiefes Aufreißen und Umwühlen der Pflugschaar leicht mit der darunter liegenden sandigen unfruchtbaren Erdschichte vermischt und verdorben werden kann, wiewohl es bei der oben geschilderten wunderbaren Beschaffenheit des Bodens überall Ausnahmen giebt; allein eben deswegen muß der rügianische Pflüger alle Handgriffe, seinen Pflug richtig zu stellen, sehr genau inne haben.

Jetzt zur nähern Beschreibung der Ackerbearbeitung. Dreifach ist hier das Geschäft des Pfluges: das Strecken, das Wenden, die Zubereitung zur Saat. Wenn im Herbste die Brachschläge, worin Winterkorn gesäet werden soll, zum ersten Mal von dem Pfluge durchschnitten (umgebracht) werden, so nennt man dies das Strecken (Stråken) und ein also umgearbeitetes Brachfeld den Strák-Acker, auch werden die von dem Pfluge aufgeworfenen parallelen Erdrücken „die Strá-
ken“ genannt. Die darauf folgende zweite Umpflü-

gung heißt das Umwenden des Ackers und das also durchrissene Feld der Wende-Acker. Die dritte Umarbeitung des Feldes endlich ist das Pflügen zur Saat, wodurch man das Erdreich vollends in Stand setzt, das auszusäende Getreide in sich aufzunehmen.

Auf großen Ackerwerken pflügt man, wenn das Geschäft den ganzen Tag getrieben wird, in drei Schichten oder Rasten, d. h. man setzt drei Ausruhezeiten für Menschen und Pferde fest. Diese Beschreibung umfaßt das Pflügungsgeschäft nur im Allgemeinen, da aber jeder Acker und jede Getreideart ein besonderes Verfahren verlangt, so ist erforderlich, die einzelnen Handhabungen genauer anzugeben. Ein zur Wintersaat bestimmter Brachschlag wird 3 bis 4 mal gepflügt und zwar zum letzten mal im Herbste (im September und October) kurz vor dem Säen; ein Stoppelfeld, worin Winterkorn gesäet werden soll, pflügt man nur 1 bis 2 mal, und allenfalls 3 mal da, wo der Acker sehr steif und schwer ist. Um die Schläge zur Gerstensaat zuzubereiten, pflügt man sie 3 mal um, zuerst im Herbste, dann im April des folgenden Jahres und noch einmal im May oder Anfang Junius; sehr steifen Acker, der brach gelegen und zur Gerstensaat bestimmt wird, ritzt man wohl schon im Sommer, vor der Düngung, mit dem Pfluge. Das dem Hafer angewiesene Stück wird 3 mal, nemlich im Herbste und darauf im April und May des folgenden Jahres gepflügt. Erbsenfeld wird vor dem Säen nur 1 mal im Frühlinge (bis zu Ende des Aprils) gepflügt und mit Wicken zu besäendes Land eben so behandelt.

Je nachdem die Aussaat im Frühlinge oder im Herbste geschieht, wird das Getreide in Sommer- und Winterkorn getheilt. Zum erstern rechnet man Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Buchweitzen; zum

letztern Weitzen und Rocken, doch säet man auch Sommerrocken. — Das Quantum des Saatkorns betreffend, so nimmt man zur Bedeckung eines Morgens von der bisher üblichen, vorher angegebenen Größe: von Weitzen 2 bis 3 Scheffl., von Winterrocken 3, 4 bis 5 Scheffl., von Sommerrocken 2, 3 bis 4 Scheffl., von Gerste 3, auch wohl 4 Scheffl., von Hafer 3, 4, 5 Scheffl., von Erbsen 2 bis 3, von Buchweitzen 2 Scheffl. Die Futterkräuter gehören zwar nicht eigentlich hieher, da sie indeß zugleich mit dem Getreide behandelt und sogar unter dasselbe gesäet werden, wie z. B. der Klee, so mag ihr Maaß hier auch stehen. Von Wicken rechnet man auf einen Morgen 2 bis 3 Scheffl., von rothem Klee 12 bis 16 Pfund, von weißem Klee 12 Pfund, von Timotheusgras-Saamen 16 bis 20 Pfund. — Von den ausgesäeten Getreidearten werden Gerste und Hafer immer, Weitzen und Rocken niemals untergepflügt; die Erbsen pflügen einige unter, andre eggen sie nur über. Das Geschäft des Ein- und Uebereggens wird auf großen Ackerstücken so getrieben, daß 4 Pferde, deren jedes eine hölzerne Egge zieht, in schräger Richtung hinter einander gehen; dies heißt ein Zug und das daran befindliche Liniengeschirr, welches alle Eggen und Pferde mit einander verbindet, ist so eingerichtet, daß der hinterdrein gehende Egger den ganzen Zug mit dem Lenkseil leicht regieren kann, daher zum eggen auch häufig Knaben genommen werden. In steifem, schwerem Boden und wenn das Getreidefeld von Quecken, oder Graswurzeln sehr unrein ist, bedient man sich auch schwerer hölzerner Eggen mit eisernen Zinken (isern Egg'); die dadurch weggeräumten Quecken werden auf dem Felde in einzelne Haufen zusammengebracht und verbrannt.

Bei der Aussaat der Sommerfrucht hört man

häufig den Ausdruck: in der 12ten, 11ten, 10ten Woche u. s. w. säen. Dies bezieht sich darauf, daß der Landmann, durch lange Erfahrung belehrt, einen Zeitpunct für vortheilhafter und glücklicher zur Aussaat hält, als einen andern und darnach diese Getreidearт früher, jene später in die Erde zu bringen sucht. Die 12te Woche der Saatzeit (vor Jacobi des alten Styls gerechnet) fängt den 12ten May an, die 11te den 19ten, die 10te den 26sten May u. s. f. Hafer und Gerste werden am spätsten gesäet. Die Imprägnation, oder Aufquellung, d. h. Einweichung des Saatkorns in Salzlache, oder Kalklauge, ist fast überall auf Rügen, jedoch nur beim Weitzen, üblich; sie soll theils den Saamen leichter zum keimen bringen, theils den Vogelfraß abwehren, hauptsächlich aber den Brand in dem künftigen Getreide verhüten. Daß auch die Römer schon dieses Mittel kannten, findet man in Virgils Lehrgedicht vom Landbau. *)

Von der Abwechselung der Getreidearten in einem gewissen Kreislauf von Jahren, deren Zahl mit der Eintheilung der Schläge genau übereinstimmt, werden folgende kleine Tabellen eine Uebersicht geben.

*) Georg. Lib. I. v. 193 sq.

I. Saatenfolge bei 8schlägiger Eintheilung, wenn 3 Brachen vorhanden sind.

Zahl der Schläge:	1ster.	2ter.	3ter.	4ter.	5ter.	6ter.	7ter.	8ter.
Im ersten Jahre	Weitzen u. Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Gerste.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Brache.
" zweiten "	Gerste.	Erbsen.	Gerste.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Brache.	Weitzen u. Rocken.
" dritten "	Erbsen.	Gerste.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Brache.	Weitzen u. Rocken.	Gerste.
" vierten "	Gerste.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Brache.	Weitzen u. Rocken.	Gerste.	Erbsen.
" fünften "	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Brache.	Weitzen u. Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Gerste.
" sechsten "	Brache.	Brache.	Brache.	Weitzen u. Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Gerste.	Hafer mit Klee.
" siebenten "	Brache.	Brache.	Weitzen u. Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Gerste.	Hafer mit Klee.	Brache.
" achten "	Brache.	Weitzen u. Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Gerste.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.

II. Saatenfolge bei 7schlägiger Eintheilung mit 3 Brachschlägen.

Zahl der Schläge:	1ster.	2ter.	3ter.	4ter	5ter.	6ter.	7ter.
Im ersten Jahre	Rocken.	Gerste.	Getheilt zu Erbsen u. Hafer.	Getheilt zu Hafer u. Gerste.	Brache.	Brache.	Brache.
" zweiten "	Gerste.	Getheilt zu Erbsen u. Hafer.	Getheilt zu Hafer u. Gerste.	Brache.	Brache.	Brache.	Rocken.
" dritten "	Getheilt zu Erbsen u. Gerste.	Getheilt zu Hafer u. Gerste.	Brache.	Brache.	Brache.	Rocken.	Gerste.
" vierten "	Getheilt zu Hafer u. Gerste.	Brache.	Brache.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Getheilt zu Erbsen u. Gerste.
" fünften "	Brache.	Brache.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Getheilt zu Erbsen u. Hafer.	Getheilt zu Hafer u. Gerste.
" sechsten "	Brache.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Getheilt zu Erbsen u. Gerste.	Getheilt zu Hafer u. Gerste.	Brache.
" siebenten "	Brache.	Rocken.	Gerste.	Getheilt zu Erbsen u. Hafer.	Getheilt zu Gerste u. Hafer.	Brache.	Brache.

III. Saatenfolge bei 7schlägiger Eintheilung mit 2 Brachen.

Zahl der Schläge:	1ster.	2ter.	3ter.	4ter.	5ter.	6ter.	7ter.
Im ersten Jahre	Gerste.	Gerste.	Erbsen.	Rocken.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.
= zweiten =	Gerste.	Erbsen.	Rocken.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Gerste.
= dritten =	Erbsen.	Rocken.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Gerste.	Gerste.
= vierten =	Rocken.	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Gerste.	Gerste.	Erbsen.
= fünften =	Hafer mit Klee.	Brache.	Brache.	Gerste.	Gerste.	Erbsen.	Rocken.
= sechsten =	Brache.	Brache.	Gerste.	Gerste.	Erbsen.	Rocken.	Hafer mit Klee.
= siebenten =	Brache.	Gerste.	Gerste.	Erbsen.	Rocken.	Hafer mit Klee.	Brache.

IV. Saatenfolge nach alter 6schlägiger Eintheilung, wo ein Schlag brach liegt.

Zahl der Schläge:	1ster.	2ter.	3ter.	4ter.	5ter.	6ter.
Im ersten Jahre	Gerste.	Gerste.	Erbsen.	Rocken.	Hafer.	Brache.
" zweiten "	Gerste.	Erbsen.	Rocken.	Hafer.	Brache.	Gerste.
" dritten "	Erbsen.	Rocken.	Hafer.	Brache.	Gerste.	Gerste.
" vierten "	Rocken.	Hafer.	Brache.	Gerste.	Gerste.	Erbsen.
" fünften "	Hafer.	Brache.	Gerste.	Gerste.	Erbsen.	Rocken.
" sechsten "	Brache.	Gerste.	Gerste.	Erbsen.	Rocken.	Hafer.

Es versteht sich von selbst, daß diese vier angegebenen Arten der Aufeinanderfolge der Saaten nicht die einzig üblichen im Lande sind, auf manchen Ackerwerken befolgt man eine andere Ordnung, nach welcher zuerst Winterkorn (Rocken oder Weitzen) in den Brachschlag gesäet wird, worauf Gerste, Erbsen, Gerste und dann Hafer folgen; also ist es z. B. auf Wittow gebräuchlich bei einer Ackerwirthschaft, die fünf Saaten tragende und zwei ruhende Schläge hat. In den Haferschlag wird dann zugleich Klee gesäet, der sechste dient als Kleebrache zur Weide, oder es wird Kleeheu davon gewonnen und der siebente liegt brach. — Haben Güter Nebenschläge in Haiden, so tragen diese gewöhnlich 2 bis 3 Saaten und ruhen dann wieder 4 Jahre. Einzelne Ackerstücke werden auch mit Futterwicken, Hanf, Linsen, Buchweitzen u. dergl. m. besäet und die Brachfelder, wie schon erinnert, mit Kartoffeln bepflanzt, welche überhaupt in ungeheuerer Menge gebauet werden, da sie eine Lieblingsspeise, nicht blos des geringen Mannes, sind; Leinsaamen wird in Dreeschland, seltener in cultivirten Acker gesäet. Die Ausdrücke brach und dreesch oder dreisch liegen werden oft, selbst von Landleuten, als gleichgeltend gebraucht, genau genommen sind sie aber keinesweges synonym, denn brach liegt nur ein schon cultivirter Acker auf ein Paar Jahre, von einem uncultivirten Lande hingegen, welches sehr lange geruhet hat, sagt man, es liege dreesch.

Daß sich auf den Kornfeldern unter der Saat fast alle Arten des Acker-Unkrauts und der Feldblumen finden, sey nur beiläufig angemerkt. Wiewohl es ganz klar ist, daß jedes andere Gewächs, selbst die gar nicht für nachtheilig gehaltene blaue Kornblume (Thrämse) nicht ausgenommen, etwas von dem Nahrungsstoff entwendet, der nur den Getreidepflanzen zu

Gute kommen sollte, so achtet man doch zu wenig darauf, das Unkraut zu vertilgen. Auch wird hauptsächlich nur für schädlich gehalten der Radel, weil dessen Saame, indem er mit ausgedroschen wird und nur mit Mühe von dem Getreide zu sondern ist, das Mehl grau und bitter macht; die Hauhechel [Ononis spinosa] (plattdeutsch Wriefkruut), weil deren zähe, weit auslaufende Wurzeln dem Pflüger beschwerlich sind; und außerdem noch die gelbe Wucherblume (Wooker), der Tresp (Drespel), das Raygras (Dwelk) und den Merl, weil sie die Saat verunreinigen, oder gar unterdrücken und ersticken. Allein nicht minder schädlich sind auch die bekannte Ackerwinde, die die Halme umschlingt und niederzieht, und die verschiedenen Arten des sogenannten Küdik, vornemlich der gelbe Acker-Hederich [Raphanus raphanistrum], dessen Saame lange in der Erde liegen kann, ohne zu vergehen; eben so beschwerlich sind den Saaten der Hahnenkamm (Doofradel) und der schwarze Taubradel, oder Kuhweitzen, die Scabiose, Osterlucey, Ackerchamille, Klapperrose, oder Feldmohn, der Wildhafer, Hartkopf, Ritterspor n, die Distelarten und das Queckgras, von dessen Wurzeln freilich, wie schon gesagt, die Saatfelder durch fleißiges Eggen ziemlich gereinigt werden.

Die in Reisebeschreibungen vorkommenden Berichte, daß der District von Gingst seines vorzüglichen Getreidewuchses wegen das Paradies von Rügen genannt werde und das Getreide an den Wegen Prahlkorn heiße, sind falsch, wenigstens nicht im Ernste zu nehmen. Dergleichen sprichwörtliche und landmännische Redensarten, die auf den kräftigen Wuchs des Getreides anspielen, hat man manche, z. B. das Getreide ist wie eine Heuwiese; die Saat steht wie ein Rohrplan; das Korn steht so, daß man ein Wagenrad daran lehnen kann; das beste Korn ist gegen Abend sichtbar;

das Korn steht da am wähligsten, wo es den Hahn krähen hören kann, d. i. unmittelbar neben den Höfen und Dörfern u. dergl. m.

Die Getreideerndte beginnt ohngefähr um die Mitte des Augustmonats, daher der plattdeutsche Ausdruck Aust, statt Erndte, und wird in der ersten Hälfte des Septembers beendigt, oft aber durch unholde Witterung verlängert. Mit dem Rocken, welcher am frühesten reift, wird der Anfang gemacht; beim Mähen bedient man sich blos der Sense, die Sichel ist gar nicht im Gange, auch würde auf den großen Feldern ihr Gebrauch viel zu mühsam und Zeit versplitternd seyn. Um der stumpf gewordenen Sense wieder eine scharfe Schneide (Haar-Egge) zu verschaffen hat man eine besondere Vorrichtung, Haarstapel genannt, worauf die Scharten mit einem Hammer ausgeklopft werden. Zum augenblicklichen Wetzen der Sense auf dem Felde bedient man sich eines langen hölzernen auf beiden Seiten mit Theer beschmierten und mit Sand bestreueten Schärf- oder Streichmessers. Ein unterhaltender Anblick ist es, eine Reihe von 8 bis 12 rüstigen Männern die Sense nach dem Tact schwingen zu sehen, den der Vormäher angiebt. Die Ehre, Vormäher zu seyn, hatte ehemals in mehrern Gegenden der Herrschaft Putbus, wenn aus mehrern zu einem Gute gehörigen Ortschaften verschiedene Mäher berufen waren, eine Sitte veranlaßt, welche das Siegen genannt ward.

Wer nemlich Vormäher zu werden wünschte, eilte Morgens in aller Frühe nach dem abzumähenden Felde, that an der Stelle, wo er ankam, sogleich einige Hiebe mit der Sense und lagerte sich schnell auf das abgemähete Getreide, um so seine Mitarbeiter zu erwarten und ihnen zu zeigen, daß er der erste auf dem Platze gewesen sey. Allein oft war ihm ein frü-

herer Nebenbuhler schon zuvor gekommen, der ihn, indem er die Sense schwang, durch den Zuruf, er möge sich nicht bemühen, denn er (der andere) habe schon gesiegt, um seine ganze Hoffnung brachte; zuweilen trat unvermuthet gar ein Dritter an einem andern Ende als Sieger auf und dieses Siegen gab nachher zu manchem Scherze Anlaß; doch hatten die Mäher in jener Gegend zur Verhütung alles Zwistes und zur Beobachtung einer gewissen Ordnung strenge Gesetze unter sich gemacht. Diese Art zu siegen ist aber der jetzigen Zeit nicht mehr angemessen. — Eine andere auf Rügen wie in Pommern allgemeine Gewohnheit ist das sogenannte Ausgoosen, eine Art von Beschimpfung dessen, der gegen die Mäher nicht höflich ist, sie nicht grüßt u. dergl. Sie halten dann plötzlich ein mit der Arbeit, kehren die Sensen um, hängen auf den Stiel derselben ihre Hüte und erheben laute, einförmige, sehr dissonirende Töne, womit sie so lange fortfahren, bis der Unartige vorüber ist; zuweilen geschieht dieses Aussingen auch nur Jemanden zum freundschaftlichen Schabernack.

Das abgemähete Getreide liegt gewöhnlich eine kurze Zeit auf dem Schwad, oder Schwaden, ehe es gegarbt wird, doch pflegt der Rocken auch wohl gleich hinter der Sense gebunden zu werden. Die Garben werden dachförmig gegen einander in Hocken gesetzt und jede Hocke steht etwa 6 bis 7 Schwadstreifen (Kämme genannt) von der andern entfernt; die Garbenzahl in jeder Hocke ist willkührlich. Der Pfarrer des Kirchspiels soll, wie oben angeführt, von allen Garben des Feldes, so wie sie sind, den Zehnten erhalten. Allein der Bauer sucht dazu öfters solche Stellen aus, wo das Getreide am kleinsten und magerſten ist, hat auch wohl vorher schon angeordnet, wie groß die Pristergarben seyn sollen; wenn er also

zu seinem Gesinde blos die Worte sagt: nu bindt'n Tåå g', so versteht es ihn schon. — Das Binden, Aufhocken und Aufladen des Getreides wird häufig von Frauenzimmern verrichtet, die dann auf den Feldern überall in weiß leinener Kleidung und mit weiß ledernen Bindelhandschuhen erscheinen. Sind alle Fruchtfelder abgemäht, so bringen die Mäher der Herrschaft zum Beschluß wohl eine Erndtemusik, indem sie sich in eine Reihe stellen und die Sensen streichen; dieses Wetzen mit dem vorgedachten Schärfmesser geschieht aber bisweilen auch auf dem Felde und ist dann eine Ehrenbezeugung für die Zuschauer.

Eine andere Verrichtung ist das Einfahren des Getreides und die Behandlung desselben in den Scheunen. Die Erndtewagen sind lang, breit, mit weitsprossigen Leitern, wären sie mit Leinwand gedichtet, so mögte vielleicht weniger durchfallen, als jetzt auf dem Wege bis zur Scheune verloren geht. Ueber jedes einzufahrende Fuder liegt in der Mitte der Länge nach eine ziemlich starke Stange (Wäsebohm), welche durch Reife niedergezogen wird, um die Garben festzuklemmen, damit beim Fahren nichts von der bisweilen sehr hoch aufgestapelten Ladung abgleite. Wird das Geschäft der Witterung und anderer Umstände halber sehr beeilt, so fährt man da, wo zwei Scheunen sind, in zwei Zügen zugleich ein. Die weitere Handhabung des Getreides in den Scheunen, das Abstaaken und Legen des Fuders, oder das Arbeiten im Fach ist mühsam und angreifend. — Ist der Erndteseegen so ergiebig, daß es den Scheunen an Raum gebricht, den Einschnitt zu fassen, so werden im Freien hohe, runde Getreideschober, meistens in pyramidalischer oder kegelähnlicher Form aufgeschichtet und Mieten (Meiler, Feime) genannt.

Der Erndtelohn kann im allgemeinen für einen

Erndtemäher zu 12 Rthlr. angeschlagen werden, für eine Erndtebinderin und Arbeiterin im Fache zu 7 bis 8 Rthlr. Ein Tagelöhner erhält als Erndtemäher täglich 12 bis 16 ßl. und sonst für andre ländliche Arbeiten im Sommer 6, 8, 12 ßl. und im Winter 4, 6, 8 ßl. täglich, bei freier Kost.

Das Ausdröschen und die Reinigung des Getreides, Worfeln, Durchsieben u. dergl. geschieht überall auf den zu Tennen zubereiteten Scheundielen. Die Dröscher sind entweder Lohn- oder Lastendröscher, d. h. sie verrichten ihr Geschäft entweder für Geld, oder für Korn; die erstern erhalten bei freiem Bier 1 Rthlr. 8 ßl. für die Last, im zweiten, jetzt weit gewöhnlichern und fast allgemein üblichen Falle bekommen sie, bei freiem Bier, von jeder Last reinen von ihnen ausgedroschenen Getreides den 17ten, oder 18ten Scheffel, zuweilen in gestrichenem, zuweilen in gehäuftem Maaß, je nachdem man accordiren kann. Ihre Werkzeuge sind die gewöhnlichen. Man hat zwar auch mit Dröschmaschienen Versuche gemacht, solche aber nicht befriedigend befunden.

Man bauet auf Rügen das 6te bis 12te Korn. Die Gerste gedeiht vorzüglich und der Weitzenbau auf Wittow behauptet noch immer seinen alten Ruhm. Die Erbsen sind neckisch und unsicher, theils weil sie nicht jeden Boden lieben, theils weil sie Nässe und Kälte weniger ertragen können, als andre Getreidesorten. Der Rocken ist kleinkörnig und bauet sich aus, wie man sagt, weshalb man ihn ab und an umtauscht oder Saatrocken aus Pommern nimmt, oder sogenannten Hasselburger Rocken aus Holstein kauft, doch geschieht die Vertauschung auch mit andern Getreidearten.

Schon vor mehrern Jahren ist von dem Verf. in den Streifzügen des Indigena eine Berechnung des

jährlich auf der Insel gebaueten Getreides unternommen worden, nach welcher die Summe des reinen Ertrages sich auf 23,457 Lasten belief. Diese Berechnung bewährt sich ziemlich durch folgende Vergleichungen: im Jahr 1700 betrug nach der oben (IVter Abschnitt, Größe und Umfang des Landes) angegebenen Landesvermessung die Summe aller cultivirten und damals wüst liegenden Getreidefelder beinahe drei und siebenzig tausend Morgen Landes. Mit Sicherheit kann man annehmen, daß in den seitdem verflossenen 117 Jahren diese Summe bis auf achtzig tausend Morgen cultivirten Landes gestiegen sey. Wenn nun, wie gewöhnlich, auf einen Morgen 4 Scheffel Aussaat fällt und die Erndte zum 7ten Korn gerechnet wird, so bringt solches für 80 tausend Morgen einen Ertrag von 23,333 Last, welche Zahl mit der vorherigen ziemlich übereinstimmt und ohne Uebertreibung als die Durchschnittssumme des jährlichen Ertrags für die ganze Insel angenommen werden kann. Diese Ausbeute mit der Menschenzahl verglichen, führt zu der Vermuthung, daß das Getreide im Lande sehr wohlfeil seyn müsse. Vormals mag es das auch wohl gewesen seyn, allein jene Zeiten sind nicht mehr. Der durch Begünstigung der Ausfuhr erhöhete Gewinn hat die Kornpreise sehr gesteigert und der Landeseinwohner muß seinen Getreidebedarf eben so theuer einkaufen, als der Fremde.

Es wird jährlich eine ansehnliche Menge von Getreide ausgeführt, das meiste geht nach den Pommerschen Seestädten, doch wird einiges auch den Nachbaren des Continents zugesandt. Die Summe der Ausfuhr, so wie die eigne Consumtion im Lande zu erforschen und bestimmt anzugeben, ist vergebliche Mühe, weil hier eine Menge von Abzügen gemacht werden muß, die die genaueste Kenntniß des kleinsten Details

erfordern, das natürlich dem einzelnen Privatmanne nicht Preis gegeben wird. Der in den Streifzügen des Indigena darüber gewagte Calcül ist sehr unrichtig.

XVIII.

Künste und Gewerbe.

An den gewöhnlichen Künstlern und Handwerkern fehlt es dem Lande zwar nicht, allein eine fabrikmäßige Bearbeitung seiner Erzeugnisse und roher Stoffe, der Betrieb im Großen, der einer Menge von Menschen Arbeit und Unterhalt verschaffen und Geld ins Land bringen könnte, gehört bis jetzt nur noch in das Gebiet der Möglichkeiten. Einer rühmlichen Erwähnung verdient hier daher die Unternehmung eines Kaufmanns in Bergen, welcher im J. 1809 oder 10 unter sehr ungünstigen Umständen in der Nähe der Stadt eine Wollenmanufactur anzulegen begann und solche, trotz erlittener Unglücksfälle, immer zu verbessern und zu erweitern nicht Fleiß, Mühe, noch Kosten scheuete. Sehenswerth ist der Mechanismus dieses Werkes, womit eine Leinöl-Presse in Verbindung steht. Sind gleich zur Zeit nur 2 Webestühle (jeder auf zwei Arbeiter eingerichtet) im Gange und wird bis jetzt noch blos ordinäres Tuch und sogenanntes Pikeschenzeug dort verfertigt, so läßt sich von den unverdrossenen Bemühungen des Fabrikherrn doch hoffen, daß seine Anstalt sich immer mehr heben werde, so wie zu wünschen wäre, daß das Publicum durch patriotischen Sinn für vaterländisches Fabricat zum Flor derselben beitragen mögte.

Leinwand wird auf Rügen in bedeutender Menge verfertigt, vornemlich auf dem Lande, allein die

Webstühle sind vereinzelt und jeder arbeitet für sich. Der Dammastweber in Gingst ist bei Beschreibung dieses Fleckens schon gedacht worden. Spinnereien findet man wenig. In Bergen war seit 1792 eine Flachsspinnerei für arme Personen eingerichtet, allein da diese Anstalt, die unter Aufsicht des Magistrats stand, stets Einbuße litt, so hat sie aufgehört.

Von den übrigen Gewerben, die mehrere Hände beschäftigen und, zum Theil wenigstens, fabrikähnlich betrieben werden, sind noch folgende zu berühren:

1. Ledergerbereien. Viele Schuhmacher in den Städten gerben das Leder für den Bedarf zu ihren Arbeiten, mit Ausnahme des Sohlleders, gewöhnlich selbst, so gut sie können, dies aber ist von keinem sonderlichen Belang. Nur in Gartz legte vor etlichen Jahren ein Privatmann eine Gerberei an, wo die Bereitung des Leders auf russische Art fabrikmäßig betrieben ward; sie existirt noch jetzt.

2. Die Landbierbrauereien und Branntweinbrennereien in den Städten. Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch meldet (Tit. 271. von den Brauern), daß, außer Bergen, ehemals auch zu Gartz, Wiek, Sagard und sonst auf Jasmund, imgleichen auf dem Klosterhofe zu Mönchgut Brauereien im Gange gewesen sind. Späterhin braueten auch viele Güter Bier zum Verkauf, da dieses aber große Streitigkeiten zwischen den Landbegüterten und den Städten veranlaßte, indem die letztern den Bierbrau zu städtischem Gewerbe rechneten und die Brauereien und Mülzereien auf dem Lande als Nahrungseindrang darstellten, so ward im J. 1663 verordnet, daß nur diejenigen Landbesitzer den Bierbrau treiben dürften, die seit 1627 im Besitz der Braugerechtigkeit gewesen wären. Diese Verordnung ward in den J. 1681, 1699, 1707 wiederholt und 1800 erneuert. Zufolge

eines alten Besitzrechtes treiben Putbus, Plüggentin, Spieker und andre den Brau und öffentlichen Verkauf des Biers noch gegenwärtig, auch die Kalswieker Barnekowe (jetzt der Besitzer von Lanken) haben in Sagard ein eignes geräumiges Brauhaus, wozu ein Ackerwerk gehört. Die meisten dieser Brauhäuser sind verpachtet. Außerdem kann zum eignen Bedarf in jeder Hauswirthschaft auf dem Lande gebrauet werden, wo nicht Contractsverbindlichkeiten den Hausbesitzer nöthigen, sein Bier von den Brauhäusern zu nehmen. Das Landbier zu den Zeiten der Vorfahren ward gerühmt, seine jetzige Beschaffenheit kann erfahren, wer, von Durst getrieben, es in den Landschenken kostet. — Seit der starken Consumtion des Branntweins wird viel Getreide auf Rügen verbrannt und in den beiden Städten sind zur Bereitung dieses Getränkes beständig mehrere Brennereien in Thätigkeit; man brennt es nur aus Kornschroot; Kartoffelnbranntwein wird nicht geliebt. Die Gartzer Brenner haben oftmals Branntwein nach Bergen geliefert, wo jetzt 5 Brennereien im Gange sind.

3. Mühlengewerbe. Für die Volksmenge Rügens sind folgende 82 Kornmühlen im Gange: 2 zu Altenkirchen, 6 zu Bergen, 1 zu Bokvitz, Boldevitz, Burkvitz, Bick, Capelle bei Sagard, Capelle bei Gingst, Casnevitz, Cransdorf, Darz, 4 zu Gartz, 1 zu Gätemitz, 3 zu Gingst, 1 zu Gnies, Goldberg, Granskevitz, Güstin, Gramtitz, Giesendorf bei Rambin, Gustow, Helle, Jabelitz, Kloster auf Hiddensee, Kuchelvitz, Lankensburg, Lanken (Kirchdorf), Luttow, Middelhagen, Mustitz, Neclade, Neuenkirchen, Nipmerow, Nobbin, Parchow, Patzig, Papenhagen, Poseritz, Polchow auf Jasmund, Quatzendorf, Quoltitz, Rosengarten, (nach Rentz) Rosengarten, 2 zu Sagard, 1 zu Schmantvitz, Schoritz, Sehrow, Sissow,

Slavitz, Starvitz, Stedar, Swantow, Trent, Udars, Unrow, Varbelvitz, Vilmnitz, Wiek, Wohrke, Wrechen, Waase auf Ummanz, Zessin, Zirkow, Zudar, Zürkvitz. Zu diesen Windmühlen, 77 an der Zahl, deren einige auch Grütz- und Graupengänge haben, kommen noch 5 Wassermühlen, nemlich eine zu Baldereck, Capell auf Jasmund, (Neclade,) Quatzendorf, Sassenitz und Sehrow. Bei weitem mehrere dieser sämmtlichen Mühlen, unter denen etliche das Mühlenzwangsrecht üben, sind Pachtbesitzungen, als Eigenthum; Erbpachtmühlen giebt es nicht. — Alle Müller auf Rügen haben nur ein einziges, aber sehr altes Gewerksamt. Ihre Herberge ist zu Bergen, wo sie jährlich (kurz vor Ostern und Michaelis) zwei feierliche Quartal-Zusammenkünfte halten. Ihr Amts-Patron, ehemals der Landvogt, ist nunmehr der Kreishauptmann und Landrath; außerdem haben sie einen sogenannten Morgensprachsherrn, welcher in ihren Amts-Versammlungen beim Meisterwerden, Ausschenken und Einschreiben der Lehrburschen u. s. w. gewissermaßen des Patrons Stelle vertritt, Lehrbriefe und Kundschaften ausfertigt, auch kleine Händel schlichtet u. dergl. m. — Noch sind hieher zu rechnen die Mühle der vorher angeführten Tuchmanufactur und eine Lohstampfmühle bei Bergen. Andre Mühlenwerke sind nicht vorhanden. Eine Papiermühle, die sich wohl mögte erhalten können, mangelt gänzlich.

4. Ziegelbrennereien, oder Ziegeleien. Dach- und Mauerziegel sind auf Rügen ein kostbares Baumaterial. An Ziegelerde gebricht es zwar keineswegeS, allein in mancher Gegend, wo dieselbe wohl brauchbar wäre, hindern Unzulänglichkeit und Mangel an Brennholz und Torf nicht nur die Anlage von Ziegeleien, sondern haben auch verursacht, daß einige derselben eingegangen sind, weil bei dem theuern Ankauf

der Feuerung kein Gewinn von diesen Anstalten erlangt ward. Da seit einigen Jahren die Brennereien zu Güttin u. a. O. aufgehört haben, so werden jetzt noch Brandsteine in den Ziegeleien zu Güstlitz, Grebshagen, Ketelshagen, Berglase, Zülitz und Ruschvitz auf Jasmund verfertigt, auch hat die Ziegelei zu Helle wieder angefangen zu arbeiten und seit dem Herbste 1817 ist die Errichtung einer neuen Ziegelei bei Klein-Kubbelkow, in der Nähe von Bergen, im Werk. Der Mittelpreis von 1000 Stück Mauersteinen kann an Ort und Stelle zu 15 Rthlr. gerechnet werden.

5. Kalkbrennereien giebt es zwei im Lande, beide liegen auf Jasmund. Die bei dem Stranddorfe Sassenitz ist Domanialeigenthum und bisher am bedeutendsten gewesen, in der andern zu Peussow, welche zu den Spiekerschen Besitzungen gehört, wurde nur ein Paar Male im Jahr gebrannt. Das Material, woraus in beiden Brennereien der Kalk bereitet wird, ist Kreide. Der Kalk soll etwas spröde und nach dem Urtheil der Maurer gut zur Tünche, aber nicht genug bindend als Mauerspeise seyn. Der Kalkofen bei Sassenitz ist an einem Bergabhang befindlich, wo die Kreide in einer Höhe von 60 bis 80 Ellen frei zu Tage liegt. Der Kalkbrenner streicht auch Lehmsteine und bereitet Holzkohlen. — Vormals war noch eine andre Kalkbrennerei am Granitzer, oder eigentlich Silvitzer Ort vorhanden, welche Plamp benannt ward, aber lange eingegangen ist. Die Kreide, woraus der Kalk gebrannt wurde, lag nicht in dem Ufer, sondern unten am Strande, in einer Schichte, die sich bis in das Meer erstreckte.

6. Fischereien. Daß die Umgebung eines fischreichen Meeres die Insulaner zu der Beschäftigung mit dem Fischfange reitze, und daß derselbe einen vorzüglichen Nahrungszweig und das Hauptgewerbe vieler

Küstenbewohner ausmache, braucht kaum erinnert zu werden; was für Arten von Fischen der große Strand sowohl, als die Binnenwasser enthalten, ist bereits oben angezeigt worden, hier also nur noch von einigen Geräthschaften und Methoden, wie das Fischergewerbe in den rügianischen Gewässern getrieben zu werden pflegt.

Die Bewohner der Stranddörfer fischen theils einzeln, theils in Verbindung mit einander, in welchem letztern Falle von der Commüne besondre Fischerböte gehalten und gewöhnlich 4 Mann auf ein Boot gerechnet werden. Auch halten sie dann gemeinschaftlich große Zugnetze, dat grote Goorn genannt, welche an 20 Ellen lang sind, aus einem in der Mitte befindlichen Beutel mit zwei langen Flügeln an beiden Seiten bestehen und vom Boote aus in das Wasser ausgeschürzt werden. Nachdem dieses große Garn völlig ausgebreitet ist, wird es langsam fortgezogen, damit die Fische, die etwa gegen die beiden Flügel anschwimmen, von diesen scheu gemacht werden und in den Beutel gerathen; während des Ruderns auf solchem Zuge werfen einige Fischer ein kleines vermittelst einer Schnur an dem Boote befestigtes Fischgen von Blech oder Messing, worin eine Angel verborgen ist, aus, welches von ihnen ein Darl genannt wird und, im Wasser flimmernd, Fische herbei lockt, die darnach schnappen und so sich fangen. Auch der Lachs wird bisweilen an großen Angeln gefangen, die die Sassenitzer Fischer in der See auswerfen. Die Heringe werden zwar auch in Heringswaden, gewöhnlicher aber in Manzen, im Frühlinge und Herbste, gefangen. Die Mansen, Manßen, Mantzen, Manschen, oder Mantschen sind ganz glatte, gerade Netze, in der Form eines Oblongums, enge gestrickt aus starkem flächsenen Wassergarn und, um länger auszudauern,

gut durchtheert. Sie sind von unbeträchtlicher Breite in Vergleich gegen ihre Länge, die 20 Faden und noch mehr beträgt. Die Heringe werden darin nicht, wie sonst gewöhnlich die Fische, eigentlich eingefangen, sondern die Absicht ist, daß sie in den engen Maschen, der nach Art der Vogelsteller-Netze straff ausgespannten Manzen, mit den Kiemen hängen bleiben, indem sie, merkend, daß sie nicht durchschlüpfen können, die Köpfe zurückziehen wollen; jede Manzenmasche ist also eine Art von Schlinge für den Hering und da dieser Fisch nicht einzeln, sondern in großen Zügen zu schwimmen pflegt, so sind diese Netze deshalb so lang und stehen gleichsam gegen den ganzen Zug auf die Lauer, damit der Fang desto ergiebiger ausfalle. Um die Absicht zu erreichen, daß die Manzen sich beständig aufrecht halten und gleichsam wie eine schwebende Wand in dem Meere stehen, sind an ihrem untern Rande der Länge nach in geringen Zwischenräumen Steine befestigt, die sie niederziehen, der obere Saum aber ist mit vielen knebelförmigen Holzklötzen (auf Hiddensee mit Stücken von Baumrinde) versehen, welche nach der Oberfläche des Wassers aufzutauchen streben; die beiden untern Enden dieser Netzwände werden an schwere Steine festgemacht, welche man vorsichtig in das Meer hinabläßt. Um ein sicheres Wahrzeichen zu haben, vermittelst dessen der Platz oder Bezirk in der See, wo die Netze ausgestellt sind, immer wieder gefunden werden kann, war noch eine andere Vorrichtung nothwendig; diese besteht darin, daß der Fischer an einem Ende eines Seils, das wenigstens eben so lang seyn muß, als das Meer an der Stelle tief ist, wo die Manzen stehen, einen großen Klotz von leichtem Holze befestigt, das andere Ende aber um einen Stein bindet, den er da, wo die Manßen anfangen oder aufhören, hinabsenkt und hernach nur den durch das

Seil gehaltenen, oben schwimmenden Klotz wieder aufsucht. Doch diese Vorsicht ist vergeblich, wenn von plötzlichem Sturm das Meer aufgewühlt wird, wo es oft die ganze Manzenstellung fortreißt; von den Verwüstungen des Seehunds ist schon oben (I. Th. XI. Abschn. III. Thierreich) die Rede gewesen. In einigen Gewässern werden die Manschen in fortlaufender gerader Linie ausgestellt, so, daß an das Ende des einen Netzes das andre des Nachbars unmittelbar und in gleicher Richtung angefügt wird, in andern ist es üblich, die Manzen reihenweise in gewissen Entfernungen hinter einander auszubreiten. — Flundern und andre kleinere Fische fängt man auf Mönchgut mit einem leichten Netze, Jonink genannt, in andern Gegenden aber mit dem Streuer, einem 8 bis 10 Ellen langen, weiten, unten nicht spitz zulaufenden Beutelnetze, an dessen beiden obern Seiten zwei lange Seile, woran kleine Strohbündel (Wiepen) in gleichen Abständen sitzen, imgleichen zwei Queerhölzer befindlich sind, die es aufgesperrt erhalten. Es wird so ausgeworfen, daß es hinter dem Boote oder nebenher schwimmt. Die Seile dienen dazu, es beim Rudern fortzuziehen, die Strohwische aber, um die Fische zu schrecken, damit sie in den Beutel gerathen. Auch zum Aalfange wird der Streuer gebraucht, auf Mönchgut aber bedient man sich dazu besonderer Aalreusen, oder langer, durch mehrere Bügel rund geformter spitz zulaufender Netze mit einwärts gekehrtem Beutel, die an gewissen Stellen in der See, welche für ausgezeichnete Glücksplätze gehalten und das Aallag genannt werden, ausgestellt sind; um aber Neid und Klagen zu verhüten, müssen die Aalfänger ihre Aallage jährlich gegen einander umtauschen. Der Aal wird auch häufig mit einem dem Neptunischen Dreizack nicht unähnlichen, d. h. mit 4 oder 5 Stacheln (in Form eines Pfeils, oder Wider-

hakens) versehenen Eisen, welches Aalharke genannt wird und an einem langen Stiele befestigt ist, gestochen, vornemlich zur Winterszeit unter dem Eise. — Die kleinern Netze heißen Staaknetze, Strickwaden, Wehren, Rüsen u. s. w. In den Teichen fischt man auch wohl mit Bungen und Kessern, oder kleinen beutelförmigen, am Ende einer langen Stange ausgespannten Netzen. In einigen Binnenwassern fischt man an Sommerabenden, gegen die Nacht, auf dem Schaar oder den flachen Stellen mit niedrig gehaltenen Feuerbränden, theils um die Wasserfläche zu beleuchten, theils um durch den Glanz der Flamme die Fische anzulocken, die man dann mit kleinen Netzen fängt; dies Verfahren wird das Blüsen genannt. *)

Um die gefangenen Fische lebendig und frisch zu erhalten, setzen die Fischer dieselben in ein hölzernes, kahnähnlich geformtes Behältniß, welches ein Drevel, Drewer, oder auch ein Hüdefatt (Hütfaß) genannt wird. Es ist mit einem genau schließenden Deckel versehen und hat oben, unten und an den Seiten kleine Löcher, damit das Wasser immer durchströmen kann, weil die Fischer, wenn sie auf den Fang ausziehen, es oft mit sich führen, wo es denn hinten an das Boot gebunden wird; man sieht auf Rügen dergleichen Fischbehälter jetzt nicht häufig. — Die Zeseuer endlich bedienen sich zur Fischerei großer Seegelböte, die die Länge einer Jacht und Aehnlichkeit mit Schuten haben. Dergleichen Fahrzeuge heißen Zesekähne, eine Benennung, die sie von dem Netze erhalten haben, dessen sie sich bedienen. Dieses Netz, heu-

---

*) Diese Art des Fischfanges ist sogar in Sibirien üblich, wo sie Rybulutschit genannt wird. S. Gmelins Reisen durch Sibirien. II. S. 320.

tiges Tages die Zese, in vormaligen Zeiten aber, wegen seiner beutelförmigen Gestalt, der Mönchssack geheißen, ist zwischen zwei Stangen ausgespannt, damit die Mündung weit geöfnet bleibe. Die Zesener fischen im seegeln und die Art und Weise des Gebrauchs ihrer Zese hat Aehnlichkeit mit der Handhabung des Streuers, denn gerade so wird auch dieses Netz seitwärts ausgeworfen und fortgezogen von dem Fahrzeuge, an dessen Hintertheil es mit Seilen befestigt ist, und welches sich vom Winde treiben läßt. Zur Aufbewahrung und Frischhaltung der gefangenen Fische ist in der Mitte des Zesekahns das sogenannte Raumloch befindlich. Um diesem Behältniß immer frischen Durchzug des Seewassers zu verschaffen und es damit angefüllt zu erhalten, sind, so weit dasselbe reicht, durch die Planken der beiden Seiten des Fahrzeuges Löcher gebohrt. — Uebrigens ist es auf Rügen ein altes Herkommen, daß die Fischer da, wo sie auf einem fremden Gebiete ihre Netze aufs Land ziehen (aufziehen), dem Grundherrn eine gewisse Abgabe von Fischen, Mattfische genannt, erlegen müssen. *)

In Betreff der Fischereien, z. B. des ungebührlichen Treibens dieses Gewerbes, des Gebrauchs verbotener Netze und der Anwendung unerlaubter Methoden, der rechten Zeit des Fischfanges, der Periode des Laichens, der Schonung der jungen Brut u. s. w. sind viele gute, auf naturhistorischen Beobachtungen und Erfahrungen gegründete Landesverordnungen vorhanden, auch ist ein eigener Fischmeister angeordnet, welcher jährlich die Küsten Rügens bereisen, in den Fischerdörfern und bei den Fischerzünften Untersuchungen anstellen

---

*) Schon der Wendisch-Rügianische Landgebrauch erwähnt öfters der Mattfische.

und auf alle Misbräuche Acht haben soll, um den Ungehorsam der Fischer mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

In den neuesten Zeiten, wo der Küsten-Heringsfang ergiebig gewesen (besonders seit den Jahren 1814 und 1815), hat man angefangen die Heringssalzereien im Großen zu treiben und den Schell- oder Böckelhering tonnenweise zu verkaufen. Einzelne im Lande haben dabei gewonnen, der Armuth ist aber dadurch der Hering zuweilen vertheuert worden. — Die Heringssalzereien werden gewöhnlich in Gemeinschaft unternommen, entweder der Fischer mit Dorfbewohnern und Landbesitzern, oder anderer, die den Fischern ihren Fang entweder im Ganzen, oder wallweise abkaufen. Zur Einpöckelung sind an einigen Küsten, z. B. auf Mönchgut, hölzerne Buden errichtet. Man zieht, als Zeit des Einsalzens, den Frühling dem Herbste vor, weil in der erstern Jahrszeit der Hering in größerer Menge gefangen wird; der, den man aus der offenen See erhält, ist größer, als der in den Binnenwassern. Die erste Arbeit vor dem Einsalzen besteht in dem Auskehlen (Utküten), oder einem Schnitt hinter den Kiemen, wodurch die Eingeweide aus dem Fisch herausgeschafft werden, so, daß nur Milch und Rogen zurückbleiben. Ein Arbeiter kann in einer Minute zwei Heringe, also in einer Stunde höchstens anderhalb Wall (120 Stück) auskehlen und reinigen; darauf werden die Heringe gesalzen und in Tonnen gepackt; in einer Tonne haben 16 bis 24 Wall Raum, nachdem der Hering groß ist, oder sich senkt und zusammenpreßt und auf 18 bis 20 Wall wird 1 Scheffel Salz gerechnet. Acht Tonnen einzupacken ist das höchste Tagewerk eines Arbeiters.

XIX.

Bildungsanstalten.

Erfreulich wäre es, wenn sich in diesem Abschnitte recht viel Gutes und Ausgezeichnetes von dem, was sein Titel angiebt, rühmen ließe, allein der Stoff ist nichts weniger, als reichhaltig, da für die Bildung des Geistes im Ganzen nur geringe und mittelmäßige Anstalten vorhanden sind. Oeffentliche Bibliotheken fehlen ganz, die bei etlichen Kirchen befindlichen Büchersammlungen sind unbedeutend; eine Buchdruckerei giebt es im Lande so wenig, wie einen Buchladen; Leihbibliotheken, doch von keinem zahlreichen Bücherbestande, werden zwei in Bergen gefunden, Privat-Lesezirkel und Journalgesellschaften sind zwar hie und da verschiedentlich errichtet, aber nie von Dauer gewesen.

Was das Schulwesen und den Unterricht betrift, so ist der Stadt- und Provinzialschule in Bergen schon oben (im I. Th. XVten Abschn. A. Beschreibung von Bergen) Meldung geschehen; außerdem giebt es dort noch eine Küsterschule. Gartz hat nur eine sogenannte deutsche Schule, welcher der Cantor und Küster vorsteht. Auch in Gingst ist eine solche deutsche Schule; anstatt der eingegangenen Garbenkammer ist durch Beiträge der Eingepfarrten dort seit 1817 eine helle, geräumige, über hundert Kinder fassende Schulstube in der Wohnung des Cantors und Organisten erbauet, welcher derselben vorsteht und worin auch der Diaconus, nach Vorschrift der Kirchenmatrikel, seit 1800, täglich zwei Stunden Unterricht giebt. Die deutsche Schule zu Sagard, bestehend seit 1792, wo der schwedische Graf Brahe, als damaliger Patron der dortigen Kirche, zur Erbauung und Einrichtung einer

neuen Schule die Hälfte der Kosten bewilligte, hat nur einen Lehrer, welcher zugleich Cantor und Organist ist und als solcher einen Gehalt von 2 bis 300 Rthlr. nebst freier Wohnung im Schulhause hat. — Auf dem Lande giebt es nur deutsche Küsterschulen in den Kirchdörfern und in etwa 32 andern Dörfern Nebenschulen, kaum aber hat die Jugend ein wenig lesen und höchstens die ersten Elemente des Schreibens gelernt, so verläßt sie die Schulen wieder. Gegen das Bücherlesen scheint der geringe Mann einen Widerwillen zu haben, wie schon einmal oben erinnert worden. — Zu Gustow ward im J. 1790 von dem dortigen Prediger eine Freischule gestiftet. Der Lehrer hatte von freiwilligen Beiträgen einen Gehalt von 150 Rthlr., nebst freier Wohnung und Garten und Ausfutterung einer Kuh. Da aber nach und nach die Beiträge ausblieben, so konnte sich die Anstalt nicht halten und ward mit der Küsterschule vereinigt. Adeliche Familien und wohlhabende Pächter halten Hauslehrer und Erzieherinnen. Ein Paar Prediger haben Pensions-Anstalten zur Bildung junger Leute errichtet, unter denen sich die zu Gingst dadurch ausgezeichnet hat, daß aus ihr einige Zöglinge unmittelbar zur Academie abgegangen sind. Gewerb- Kunst- und Zeichenschulen für Haus- und Schiffszimmerleute, Maurer, Tischler, Schlosser, Wagenmacher, Goldarbeiter u. s. w. sind gar nicht zu finden.

XX.

Handel und Schiffahrt.

Ein schwacher Abschnitt! Rügen, mitten im Meere belegen, hat weder Handel noch Schiffahrt, wenigstens nicht im großen Sinne dieser Ausdrücke.

Fremde wundern sich, daß eine Insel, die Rheden, Buchten und hafenähnliche Inwieken zur Begünstigung der Schiffahrt in Menge hat, keinen Seehandel im Großen treibt, denn sie kennen die Hindernisse nicht. Alte Privilegien benachbarter Stapelstädte beschränken ebenfalls diese Freiheit, dem zufolge Rügen, statt selbst Schiffe zu bauen und seinen Haupt=Handelsartikel, das Getreide, zu verschiffen, und statt eine Menge fremder Bedürfnisse, welche dem Lande gänzlich mangeln, und die es doch nothwendig auf andere Weise importiren muß, unmittelbar von der Quelle zu holen, sein Korn, seine Wolle und andre Producte des Handels den gedachten Städten zubringt. Welche Ansprüche Stralsund ehemals an Rügen in Ansehung der Getreide=Ausfuhr gemacht, erzählt Gadebusch.*) — Das hauptsächlichste Exportations=Product Rügens ist das Korn, wenn diese Hülfsquelle, die vornehmlich Geld nach der Insel leitet, versiegt, wenn die Kornpreise durch Ausfuhr=Verbote verringert werden, oder überall der Absatz stockt, so ist der rügianische Landmann, dessen ökonomische Wohlfahrt damit oft in genauer Verbindung steht, der alles nach den Kornpreisen berechnet, oft blos darnach pachtet, kauft u. s. w. schlimm daran und mancher verloren, wie sich in neuern Zeiten gezeigt hat. Andere Producte, z. B. Wolle, Gänse, Schwanfedern, Heringe, Fuchsfelle, Häute, Wachs, Kreide, Bernstein u. s. w., die zu bedeutendern Handelsartikeln erhoben werden könnten, werden nur in geringen Quantitäten abgesetzt. In den neuesten Zeiten ist jedoch eine ziemliche Provision von eingesalzenen Heringen nach den Pommerschen Städten versandt worden. — Die Importen, besonders Ellen=

*) Pommersche Staatskunde I. Th. S. 82. Nr. XIV.

und Materialwaaren zieht Rügen in der Regel blos von den Pommerschen Städten und demnach herrscht in den rügianischen Städten nur Krämerei und Kleinhandel. Das Hausiren der Tabulettkrämer auf dem Lande ist strenge untersagt.

Im J. 1806 und 1807 sollte, nach der Idee des Königs Gustav Adolph IV. von Schweden, ein Seehafen auf Mönchgut und zwar an dem südwestlichen Endpunkt der Groß-Zickerschen Bergkette, oder dem oben gedachten Groß-Zickerschen Höwt angelegt und Gustavia benannt werden. Im Spätherbst begann zwar die Arbeit mit hundert Mann schwedischer Truppen und einigen Ingenieurs, die unter dem Befehl eines Obristlieutenants, als Baudirectors, Höhen ebneten, das unbequeme Ufer durch Pulver-Explosionen wegzuschaffen suchten, Steine absprengten, auch eine Materialhütte erbaueten; zugleich arbeiteten zwei Feldmesser an der Vermessung und Gränz-Absteckung des Locals, das zur Gründung eines Seehandels-Fleckens (Kjöping), oder einer Hafenstadt bestimmt war, allein dieser Plan kam wegen der im J. 1807 eingetretenen Kriegsunruhen nicht zu Stande. Als in diesen Plan eingreifend hätte ein anderes Werk angesehen und benutzt werden können, nemlich eine bequeme Steinbrücke, welche die Krone Schweden in der Mitte des J. 1813 für die Ausschiffung der damals häufig aus Schweden kommenden Truppen und Militär-Effecten am Groß-Zickerschen Höwt in die See hinein erbauen ließ, wovon aber die Bretter jetzt abgenommen sind. (Dies Werk hat der Gewalt der Brandung und Stürme länger widerstanden, als eine andere ebenfalls im J. 1813 nicht weit von der Spitze des Görner Höwtes mit noch größern Kosten erbauete und noch weiter in das Meer reichende Brücke, die bald darauf von den Wellen so zerstört ward, daß man jetzt nur noch die

10 bis 12 Einsenkungen der Steinkisten wahrnimmt, worauf sie ruhete.)

Mit der Schiffahrt ist es eben nicht glänzend bestellt. Große Last- und Kauffahrteischiffe werden auf der Insel gar nicht gebauet und fremde Kauffahrer landen an den Küsten nur, um frisches Wasser einzunehmen, oder Schlachtvieh, Holz und andre Bedürfnisse einzukaufen. Der Verkehr nach dem benachbarten Continent wird nur mit Böten und einigen größern, flach gebaueten Fahrzeugen, Schuten genannt, getrieben, hauptsächlich bringen die Cubitzer, Schaproder, Wieker, Breger, die Jasmunder Schuten u. a. das den Kornhändlern zu liefernde Getreide, zur Ersparung des kostbaren Transportes auf der Achse, nach Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth; andere Schuten, z. B. die Kalswieker, Neuendorfer und Berger pflegen wohl kleine Frachten von Brettern, Kalk, Theer, Steinen, Kramwaaren u. dergl. von Pommern nach Rügen zu transportiren, auch die Hiddenseer, Ummanzer und Mönchguter nach den Pommerschen Seestädten zu segeln, weiter aber verbreiten sie sich nicht.

Was fremde größere Lastschiffe anbetrifft, die, aus der See kommend, ihre Bestimmung nach Stralsund haben, so können sie nach diesem Hafen einen zwiefachen Weg wählen, entweder durch den Gellen, oder durch das alte und neue Tief; allein die erste Meerenge, welche in ältern und neuern Kriegsläuften sehr verdorben seyn soll, ist flach und zugeschlemmt. Damit die Durchfahrt durch den Gellen nicht gänzlich verstopft würde, ward dort sonst jährlich mit Maschienen gebaggert und verordnet, daß beladene Schiffe, die durch den Gellen ihren Cours nehmen würden, zur Kostenerstattung wegen dieser Ausbaggerung oder

Reinigung gewisse Tiefgelder nach folgender Taxe erlegen sollten: *)

Ein beladenes Fahrzeug giebt:

	Für Güterladung;		Für Ballastladung;
Von	1 Last	4 ßl.	— 2 ßl.
=	10 =	40 =	— 20 =
=	100 =	8 Rthl. 16 =	— 4 Rthl. 8 =
=	1000 =	16 = 32 =	— 8 = 16 =

Da das Fahrwasser in der ganzen dortigen umliegenden Gegend nur seicht und unsicher ist, so sind, um die Einfahrt durch das Bessiner Fahrwasser in den am Wittower Posthause belegenen Nothhafen zu sichern, laut Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 19ten November 1817, folgende verbesserte Einrichtungen angeordnet worden: 1. zwischen Wittow und Hiddensee und zwar auf der dort befindlichen Sandbank, die Plate genannt, ist die größte Wassertiefe durch eine dahin verlegte weiße Tonne angedeutet, zu deren beiden Seiten Fahrzeuge ihren Lauf nehmen können. 2. Am Buger Ort, oder an der Spitze des von der Wittower Seite anschließenden Riffs ist eine schwarz angestrichene Tonne so gestellt, daß sie beim Einseegeln des Schiffes an dessen Bakbordseite liegen bleibt. 3. In dem weiter zusammen gedrängten Fahrwasser nach dem Posthause zu ist auf einem hervorspringenden Haken, Riff genannt, ein Prick mit Armen gesetzt, welcher an der Bakbordsseite des einseegelnden Fahrzeugs bleibt. 4. Ein zweiter Prick mit daran gehefteter roth und weißer Flagge ist noch weiterhin in dem engen Fahrwasser nahe am Ankerplatze auf einem dort befindlichen Schiffswrack befestigt, so,

*) Patent vom 9ten November 1803.

daß man in einer Schiffslänge zu beiden Seiten des Pricks durchfahren kann. — Selten nehmen die Kauffahrteischiffe, welche nach Stralsund, Greifswald, oder Wolgast gehen, ihren Lauf durch den Gellen, sondern umseegeln gewöhnlich die Insel und gehn durch das alte oder neue Tief. Für die sichere Durchfahrt solcher Schiffe sind sehr gute Lootsen-Anstalten vorhanden. Da nemlich die Passage durch die Meerenge zwischen Pommern und Rügen wegen seichter Stellen und Sandbänke ebenwohl unsicher ist, so müssen alle Schiffe, die diesen Weg wählen, sich bei Strafe der Führung eines von den Piloten unterwerfen, die in den 4 Lootsendörfern Gören, Lobbe, Thiessow und Klein-Zicker wohnen. Dieser öffentlich angeordneten Lootsen giebt es jetzt 29, von denen 8 in jedem der drei erst genannten Dörfer und 5 in Klein-Zicker sich aufhalten, und welche sämmtlich, als Zeichen ihres Berufs, ein Lootsenschild tragen. Ist ein Schiff durchgeschlüpft, so kann der Lootse, der es hätte führen sollen, den Schiffer bei dem Licentgerichte des Hafens, wo er eingelaufen ist, verklagen. Die Lootsen der 3 erstgenannten Dörfer wechseln im Dienst mit einander ab und zum Wahrzeichen für die Schiffer wird von dem Dorfe, an dem die Reihe in der Bedienung ist, in dessen Nähe auf einem hohen Punkt des Ufers eine Flagge aufgesteckt; die Lootsen zu Klein-Zicker bringen aber die Schiffe nur durch das Tief hinaus in die freie See. Die nach Wolgast seegelnden Schiffe werden nur bis zum Ruden gesteuert, von da die dort wohnenden Lootsen sie weiter zur Stadt bringen. Sobald der diensthabende Lootse am Bord ist, so ist er durchaus alleiniger Führer des Schiffes, auch muß er bei hoher und stürmischer See das Aeußerste wagen, dasselbe zu erreichen; für solchen Fall sind die Lootsen verantwortlich und überhaupt eignen Lootsengesetzen unterworfen.

Sie stehen unter dem Licentamt in Wolgast. Hat der Lootse das Schiff glücklich in den bestimmten Hafen gesteuert, und findet er dort nicht andre Mönchguter, die ihn zu Wasser mitnehmen, so wandert er zu Fuß zurück nach seiner Heimath. Das Lootsengeld wird nach der Schwere der Ladung, d. h. so tief das Schiff unter Wasser geht und nach der Länge des Weges bestimmt; es beträgt 5, bis über 10 Rthlr.

XXI.

Münzsorten auf Rügen.

In den ältesten Zeiten kommen urkundlich Solidi und Denarii, oder Pfund Pfenninge und einzelne Pfenninge vor und fast immer mit der Bestimmung, ob es Wendische oder Sundische Pfenninge waren; auch wird zuweilen rügianischer Pfenninge erwähnt; ob aber zu Jaromars I. und II. Zeiten wirklich rügianische Münze geprägt worden, bleibt doch immer zweifelhaft. *) Dann rechnete man eine geraume Zeit nach Marken und unterschied 1 Mark Sundisch von 1 Mark Lübisch, welche letztere noch einmal so viel betrug, als die erstere; die kleinere Münze hieß Vinken

*) S. Stavenhagens Beschreibung der Stadt Anklam, S. 84—86 ꝛc. und in dem Vorbericht S. 10, wo auch fünf Münzen abgebildet sind, die der Verf. für rügianische hält und unter denen eine sich besonders durch die ein Kreuz umschließende Umschrift IAROMAR auszeichnet. Es sind sämmtlich Bracteaten, oder Hohlpfenninge. Einen solchen Bracteaten besitzt auch dieses Buchs Verf., welcher denselben mitten auf dem Ackerstück des Rugard gefunden hat, es aber dahin gestellt seyn läßt, ob er aus Jaromars Zeitalter sey. Die Münze selbst

Ogen, sie wurde 1491 gänzlich abgeschaft. Darauf ward die Rechnung nach Goldgülden und Gulden üblich, bis sie von der jetzigen verdrängt wurde.

Gleichwie in Neu-Vorpommern, so auch auf Rügen, wird bis jetzt im Handel und Wandel nach Reichsthalern, Schillingen und Witten gerechnet und zwar so, daß 48 Schillinge einen Thaler und 4 Witten einen Schilling betragen. Wirkliche im Lande geschlagene Reichsthalerstücke giebt es aber eben so wenig, als anderes ächt vaterländisches grobes oder hartes Silbergeld, die Pommerschen Gulden, deren Werth 28 bis 32 ßl. beträgt, welche aber immer seltener, auch jetzt fast gar nicht mehr gesehen werden, etwa ausgenommen. Dagegen sind im Lande in Umlauf an Goldmünze: doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or, Sächsische und Braunschweigsche Louisd'or, Holländische und (selten) Schwedische und Kaiserducaten; an fremder Silbermünze in hartem Courant: Churfächsische, Hannöverische (Harzgulden), Braunschweigsche und Königl. Westphälische, Brandenburgische, Preußische, Mecklenburgische und Anhalt-Bernburgische $\frac{2}{3}$tel Stücke, oder harte Gulden, auch Kronthaler genannt, welche alle nach dem Leipziger Münzfuß von 1690, d. h. eine Mark fein Silber zu 12 Rthlr. gerechnet, geprägt und seit dem Jahre 1777 als Landesmünze öffentlich anerkannt und gangbar worden sind. Es giebt auch halbe Kronthaler oder Sechszehnschillings-

---

ist winzig und unansehnlich, von schlechtem Silber und hat dieses Gepräge:

stücke dieser Art. Die eigenthümliche Geldmünze des Landes, die unter der Regierung mehrerer Schwedischen Könige nach dem Leipziger Fuß von 1690 ausgeprägt ist, besteht aus kleinerm Courantgelde und zwar aus Vier- und Zweigroschenstücken, Groschen und Schillingen, auch giebt es kupferne Scheidemünze, nemlich die sogenannten Witten. In den Jahren 1805, 6 und 7 kamen durch die Gegenwart vieler Truppen mehrerer Nationen auch Rubel, Spanische Piaster, Preußische, Brabantische Thaler, Englische Guineen, Französische Laubthaler, deutsche Conventionsthaler und Schwedisches Papiergeld in Umlauf, allein alle diese Münzsorten verschwanden bald wieder, bis auf das Schwedische Papiergeld, besonders die Banco-Zettel, die das Publicum, kraft höhern Befehls, als klingende Münze annehmen mußte und zwar zu folgendem Werth:

Einen Schw. Bancozettel

von			8	ßl.	zu		10	ßl. 8	Pf. P. Cour.
=			16	=	=		21	= 4	= = =
=			24	=	=		32	= -	= = =
=	1	Rthlr.	-	=	=	1 Rtlr.	16	= -	= = =
=	5	=	-	=	=	6 =	32	= -	= = =

Folgende Tabelle wird den Werth aller bis jetzt gültigen Sorten des baaren Geldes ziemlich genau bestimmen:

I. Goldmünze.

Jede vollwichtige Pistole, sie heiße Friedrichsd'or, Louisd'or u. s. w. wird, nachdem der Cours steht, angenommen und gerechnet zu	4 Rthlr.	36 ßl.	bis 5 Rthr.
Ein holländischer, ungarischer, schwedischer Ducaten zu	2 =	36 =	= 3 =
Der halbe Louisd'or zu	2 =	18 =	= 24 ßl.

II. Silbergeld.

a. Größere Stücke, oder grob Courant:

Ein Speciesthaler, oder zwei Kronthaler	1	Rthlr.	18	ßl. P. C.
Ein harter Gulden oder Kronthaler, auch ein $\frac{2}{3}$tel Stück genannt	=	=	33	= = =
Ein halber Kronthaler	=	=	$16\frac{1}{2}$	= = =
Ein Stapel $\frac{2}{3}$tel oder 16 Stück Kronthaler	11	=	-	= = =
Ein alter Pommerscher Gulden	-	=	28 b. 32	ßl. = =

b. Kleinere silberne Currentmünze:

Ein Viergroschenstück, wovon 6 auf einen Thaler gehen, beträgt	8	ßl.
Ein Zweigroschen- oder Vierschillingsstück, wovon 12 auf einen Thaler Preuß. Cour. gehen	4	=
Ein Groschenstück, wovon 24 einen Thaler machen	2	=
Ein Schilling oder $\frac{1}{48}$tel Thaler	1	=

III. Kupfermünze.

Ein Witten, oder 3 Pfenninge, deren 4 auf einen Schilling gehen, beträgt	$\frac{1}{4}$	=

Zwei solcher Witten, oder ein halber Schilling, werden ein Sechsling genannt. — Wegen der Schwedisch Pommerschen Münzsorten sind in einer Königlich Preußischen Verordnung vom 19ten Junius 1816 Bestimmungen enthalten, zu welchem Werth sie in den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen.

XXII.

Steuern und Abgaben.

Die ältesten Landessteuern kommen unter dem Namen der Bede, precaria petitio, vor, die auch die Herrenbede hieß, und von welcher es zwei Arten gab, die große nemlich und die kleine. Diese Herrenbede war eine Art von Grundsteuer, doch scheinen die Gerechtsamen der Bede und Bedemünze nur auf gewissen Gütern gehaftet zu haben, weil Urkunden öfters des Kaufs und Verkaufs solcher Güterbeden erwähnen, auch die Landesfürsten zuweilen einige Güter von aller Bede freisprachen. Darauf wurden die gewöhnlichen Steuern von Ländereien der Landschoß (Landschatt) genannt und andere Abgaben, z. B. Kirchenschoß, geistliche Prästationen an Kornzehnten, Bischofsrocken, Klostergefälle u. dergl. m. hießen Unpflichten. Nach dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch Tit. 78. und 183. hatte der landsässige rügianische Edelmann zwar blos seinen Wohnhof und zwei Cossatenwesen frei von der Leistung des Landschatzes, allein viele Besitzungen waren durch Begnadigungen der Fürsten und andre Uebereinkunft von dieser Steuer befreiet; ob die Güter der Klöster und Stifte sämmtlich davon eximirt gewesen, liegt im Dunkeln.

Wie wenig in älterer Zeit die Staatseinkünfte von Rügen betragen haben, ergiebt sich daraus, daß dem Herzog Bogislav X. im J. 1479 das ganze Fürstenthum dies- und jenseits dem Wasser nur 100 Mck. Sundisch einbrachte.*)

*) Allg. Welthist. 52. Bd. Gesch. des Herzogthums Pommern; im Leben Herz. Bogislavs X.

Von den Arten der öffentlichen Landessteuern, die Rügen mit Pommern gemein hat, ausführlich zu handeln, würde die Gränzen dieses Buches überschreiten, es können daher, nach einigen vorhergegangenen Bemerkungen über die Hufensteuer auf Rügen, hier blos die diesem Lande besonders eigenen Steuern und Abgaben hier abgehandelt werden.

Mit dem ältesten und bisher üblichen Steuerfuß hat es die Bewandniß, daß die festgesetzten Beiträge an baarem Gelde nach dem Hufenstand der Städte und des platten Landes berechnet, ausgeschrieben und von den Eigenthümern steuerbarer Hufen eingehoben werden. Dies ist die gewöhnliche Hufen- oder Vierzehnthaler-Steuer, welche nur auf den Bauerhufen und einigen andern Grundstücken z. B. der Städte, haftet, und zu welcher die Lehns- oder Ritterhufen, für deren freien Besitz und Genuß der Vasall ehemals dem Lehns- und Landesherrn Roßdienste im Kriege leisten mußte, nichts beitragen. Diese Steuerfreiheit ist in der von dem Könige Friedrich I. von Schweden im J. 1720 der Pom. Rüg. Ritterschaft ertheilten Confirmation ihrer Privilegien (S. 10.) mit den Worten bestättigt: daß die Ritterhufen (in Folge eines Urtheils von 1703) von allen Contributionen, gegen gebührende Prästirung der Roßdienste,*) gänzlich befreiet seyn sollen; für freie Ritterhufen erklärt sind aber im J. 1681 solche, die zu Anfange des 17ten Jahrhunderts beweislich zu den Rittersitzen gehört haben und damals steuerfrei gewesen sind. Wollen diese Hufen freiwillig Steuern übernehmen, so ist

---

*) In dem großen Nordischen Kriege von 1710—15 leistete die rügianische Ritterschaft — und zwar laut Königl. Belobungsschreibens sehr brav — zum letztenmale persönliche Roß- und Lehndienste.

im J. 1715 festgesetzt, daß dann 3 Ritterhufen, jede zu 30 Morgen angenommen, gegen eine contribuable Land- und Bauerhufe gerechnet werden soll; dies sind die oben erwähnten reducirten oder zusammen gezogenen Hufen von 90 Morgen.

Wie schwankend, ungleich und veränderlich vormals die Bestimmungen des Hufen-Quantums auf Rügen gewesen sind, zeigen folgende Angaben:

Im J. 1631 ward das Land nach von Kahldens Hufenmatrikel im allgemeinen angeschlagen zu 1800 Landhufen. 1658 wurden in der Rheinschildschen Reductions Matrikel angenommen für die Besitzungen des Adels und des Domaniums auf der Insel: 1859 Hufen $3\frac{1}{4}$ Morgen, welche auf 1220 Hufen verringert (reducirt) wurden. 1657 und 58 ward auf den Conventen zu Greifswald und Anklam das rügianische Hufen-Quantum im Ganzen zu 2611 Hufen $24\frac{1}{2}$ Morgen angegeben. 1709 gab M. von Lagerströms Landes-Cataster und 1729 die von demselben purificirte Landes Matrikel für Rügen an 461 Hufen 26 Morgen und $284\frac{1}{2}$ Ruthen steuerfreie und 1723 Hufen 17 Morgen und $22\frac{1}{16}$ steuerbare Felder, zusammen 2185 Hufen 14 Morgen und $6\frac{9}{16}$ Ruthen Landes. 1711 ward der Hufenstand auf Rügen bestimmt: 1. für das Amt Bergen zu 93 Hufen $27\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ Morgen; 2. für die Ritterschaft zu 378 Hufen $20\frac{3}{8}$ Morgen. — 1716 betrugen die Stralsundischen Ländereien auf der Insel nach dem Hufen-Anschlag 603 Hufen 29 Morgen. — 1735 betrugen nach der Designation des damaligen rügianischen ritterschaftlichen Collectors Spiegel zu Bergen die steuerbaren ritterschaftlichen Hufen 398 Hufen $23\frac{4}{27}$ Morgen.*)

*) S. Dähnerts L. Urk. II. Suppl. Bd. Matrikelsachen, von S. 634 bis 669. imgl. von S. 698 bis 720.

Diese Mängel der Uebereinstimmung sind nach dem J. 1720 ausgeglichen und nach einer Hufen-Designation von 1720 und 21 bestand die Summe aller contribuabeln Hufen auf Rügen, nach der gewöhnlichen Rechnung, aus $18,396\frac{5}{15}$ Morgen, und zwar nach folgenden Angaben:*)

Das Domanium steuerte für	130 Hufen 1 Morgen.	
Die Ritterschaft mit Inbegrif der Städte Bergen und Gartz steuerte für	356 = 19 =	
Das Stralsundische Commissariat**) steuerte für	126 = $16\frac{5}{15}$ =	
Zusammen	613 Hufen $6\frac{5}{15}$ Morg.	

Der Betrag der cultivirten Hufen, die steuerfrei geblieben sind, fließt aus folgender Vergleichung, wobei blos die alten, ohnstreitig zu geringen Angaben zum Grunde liegen, da, wie schon erinnert, das Land in neuern Zeiten durch erhöhete Cultur weit mehr tragbare Hufen gewonnen hat.

Seit 1700 betrug der cultivirte Acker nach der Landesvermessung***)	$69,683\frac{2}{3}$ Morgen.
Die Summe aller steuerbaren Hufen betrug nach der vorhin angegebenen Hufen-Designation	$18,396\frac{1}{3}$ =
Folglich blieben steuerfrei 1709 Hufen $17\frac{1}{3}$ Morgen, oder	$51,287\frac{1}{3}$ Morgen.

*) Gadebusch Pom. Staatsk. 2 Th. S. 314 u. 15.

**) Unter dem Stralsundischen Steuer-Catastr stehen mehrere rügianische Güter, die der Stadt und deren Klöstern und Stiften nicht angehören.

***) S. oben Abschnitt IV. und Gadebusch Pom. Staatsk. 1 Th. S. 38.

Wie die Unzulänglichkeit der Usual Hufen=Matrikel von Staatswegen bemerkt und was für Verhandlungen darüber im J. 1800 gepflogen worden, ist in den Beiträgen des Präsidenten von Pachelbel S. 240. angedeutet. Was für ein Unverhältniß aber auch bei Vergleichung der Steuerpflichtigkeit einzelner Güter gegen einander auf Rügen statt findet, würde die Mittheilung der Steuer=Cataster, wäre sie unversagt, darthun können. Am höchsten steuern Schmantvitz, Schwarbe, Udars, Boldevitz, Rosengarten und Zeiten. Diese Ungleichheit ward in der jüngsten Kriegszeit auch gefühlt und dadurch zu verbessern gesucht, daß die Ausschreibungen der Contributionen nach Kriegssteuertheilen gemacht und auf eine reducirte Hufe von 90 Morgen 3 solcher Kriegssteuertheile, gerechnet wurden.

Die folgenden Prästationen auf Rügen, deren einige zu öffentlichen Staatsintraden gehören, andre aber nur Privatleistungen sind, oder zur Erhaltung von Landes=Instituten und Anordnungen dienen, können füglich in geistliche und weltliche eingetheilt werden.

A. Geistliche Abgaben.

a. Geistlicher an Corpora publica und Stiftungen.

1. Der geistliche Canon. Diese Abgabe wurde vor Alters von dem Bischof von Roskild aus allen rügianischen Pfarren, muthmaßlich für die Befreiung von der Ralswieker Rockensteuer, in baarem Gelde eingehoben und war damals beträchtlicher, als jetzt, denn nach alten Verzeichnissen gaben die verbundenen Pfarren von Altenfähr und Rambin 200 Mck., Gartz und Casnevitz 200 Mck., Gingst 130, Ummanz 20,

Mönchgut 60 Mck. u. s. w. Das Ganze betrug ältestens 1510 Mck. Als die Landesfürsten in der Reformationszeit nebst andern geistlichen Gütern auch dieses Einkommen erlangten, so schenkte der Herzog Philipp I. von Pommern, nachdem er dem rügianischen Clerus den Rang über den Pommerschen ertheilt, im J. 1558 den rügianischen Priester-Canon, so weit er damals statt fand, an die Universität zu Greifswald, als Besoldungszulage der dortigen Professoren. Noch heutiges Tages wird dieser Canon von den 13 Pfarren zu Altenkirchen, Bobbin, Casnevitz, Gartz, Gingst, Patzig, Poseritz, Rambin, Sagard, Schaprode, Swantow, Trent und Wiek gehoben und beträgt mit Einschluß einer kleinen Abgift von 1 Rthlr. 36 ßl. wegen der Casnevitzer Pastoratshölzung, zusammen 135 Rthlr. 4 ßl. *)

2. Die jährlichen Beiträge der Prediger zur Predigerwittwenkasse in der ehmaligen Berger Präpositur (s. oben Abschn. XIII. von den Pfarren).

b. Geistlicher an weltliche Behörden.

3. Das Ablagergeld. Es kommt schon im J. 1482 als eine Abgabe vor, welche verschiedene Pfarren, imgleichen die beiden Landesklöster, so wie die Ralswieker Probsteigüter an die Fürstl. Renterei auf Rügen zu erlegen hatten. Sonst mußten die Klöster die Landesfürsten, wenn sie die Insel bereisten, bewirthen, auch ihrem Gefolge und der Dienerschaft freie Zehrung reichen und da, wo sie übernachteten, oder ihr Ablager hielten, für alle Bequemlichkeiten sorgen; mehrere Landpfarren waren schuldig, ihnen bei solcher Ausrichtung oder Bewirthung mit Naturallieferungen

*) S. Dähnerts L. Urk. II. Suppl. Bd. S. 173. Nr. 41. u. Gadebusch Pom. Staatsk. II. Th. S. 159.

zu Hülfe zu kommen, allein diese Beiträge von den Pfarren wurden hernach zu baarem Gelde angeschlagen und Ablagergeld, auch Lagergelder (doch also erst späterhin) genannt. Für das Berger Kloster betrug diese Prästation jährlich 300 Mck., welche noch lange nach der Reformation, als schon viele Klostergüter verloren waren, gehoben wurden; in den Jahren 1619, 1622 und 1624 ward sie nicht gegeben, weil damals der in Bergen anwesende Herzog sich hatte bewirthen lassen. Mit dem Abte des Klosters Hiddensee verglich sich der Herzog Bogislav X. im J. 1494 dahin, daß ihm der Convent statt des Ablagergeldes jährlich eine Last Butter liefern mußte. Die Klosterprästationen haben gänzlich aufgehört und gegenwärtig wird diese jährliche Abgabe an das Königl. Kreisamt von folgenden 17 Pfarren, nemlich der zu Altenkirchen, Bobbin, Casnevitz, Gartz, Gingst, Neuenkirchen, Patzig, Poseritz, Rambin, Rappin, Sagard, Samtens, Schaprode, Swantow, Trent, Wiek und Zirkow, imgleichen von der Stadt Gartz und den Ralswieker Gütern entrichtet und beträgt in Summa 63 Rthlr. 15 ßl. Alle Pfarren, die den Canon entrichten, haben auch Ablagergeld zu geben, allein umgekehrt gilt der Satz nicht; der Canon und die Ablagergelder werden als eine Leistung von den Pfarren angesehen und nicht von Kirchengeldern bezahlt.

4. Adeliche Pächte von den Pfarren. Unter diesem Titel haben die Pfarren zu Gingst und Rambin jährlich an das Königl. Kreisamt nach Bergen etwas gewisses an baarem Gelde zu entrichten. Der Ursprung und die Veranlassung zu dieser Prästation sind unbekannt.

c. Weltlicher an Geistliche und Stiftungen.

5. Klosterpächte und geistliche Prästationen. Unter dem ersten Titel hebt die Kloster-Collectur von

28, von Alters her dem Berger Kloster zu solchen Renten verbundenen Gütern, Höfen u. s. w. 550 Rthlr. 38½ ßl. unter dem letztern aber das Königl. Kreisamt 116 Rthlr. 33 ßl. ein. Von der Summe s. m. oben den XVten Abschnitt A. Bergen. 3. Fräuleinkloster.

6. Der Schmalzzehndte, oder, wie einige schreiben, Schmalzehndte; hierüber s. m. den XIIIten Abschnitt Berger Kreis, kirchliche und geistliche Verfassung, nach.

7. Die Bischofsrockensteuer. Warum diese Abgabe, ein Ueberbleibsel aus der Vorzeit, die nicht dem Landesherrn geleistet wird, sondern dem Eigenthümer eines Landsitzes, dem das Recht ihrer Einhebung zusteht, zu Gute kömmt, in diese Rubrik gebracht ist, wird sich aus dem Inhalt des folgenden ergeben.

Zur Erklärung des Ursprungs und Grundes dieser alten, beinahe seit Einführung des Christenthums auf Rügen bestehenden Natural-Prästation, sind einige historische Angaben nothwendig, welche zugleich die jetzige Berechtigung der Familie Barnekow zu Ralswiek zu dieser Hebung erweisen werden.

Als nach der Eroberung der Insel durch den König Waldemar von Dännemark im J. 1168 die ganze geistliche Einrichtung und Verfassung des Landes dem Sprengel des dänischen Bischofs von Roeskild unterworfen war, so wurde dem neuen Rügianischen Bischof der Besitz von Ralswiek nebst mehrern andern Ortschaften auf Rügen und Wittow unter dem Titel bischöflicher Probstei- und Tafelgüter versichert und eingeräumt. Nicht zufrieden damit, wußte derselbe sich auch, ganz im Geiste der damaligen Zeit, wo der Clerus nahm, was und so viel er erlangen konnte, von den Pfarren einen gewissen Canon an baarem Gelde und von den Höfen und Dörfern einen jährlichen Getreideschoß an Rocken [Siligo], entweder durch

Bitte und Ablaß-Versprechungen, oder durch Zwang und andre unbekannt gewordene Mittel zu verschaffen. Auf der Bibliothek zu Upsala ist noch das Original einer alten Rügianisch-Roskilder Bischofsrockensteuer-Matrikel vom J. 1294 vorhanden, *) welche zeigt, was für Güter damals Bischofsrocken und wie viel sie gaben. Anfangs mögen die Beiträge freiwillig geschehen und geringe gewesen sein, wie denn unter andern die Bewohner von Gartz, die Acker besaßen, eine mit Rocken angefüllte Ofenkachel gegeben haben sollen, nachdem aber die Abgabe zum geistlichen Zehndten von Rechtswegen erhoben, die Quantität in einer Matrikel genau bestimmt geworden und dadurch zur Zwangspflicht gemacht war, scheinen die Rügianer eine so lästige Prästation verweigert zu haben, wie sich aus einer Urkunde vom J. 1306 schließen läßt, **) worin der Bischof Olaus von Roskild sich mit den Einwohnern, vermuthlich um sie von ihrer Weigerung zurückzubringen, über das ganze Quantum dahin vergleicht, daß solches hinführo nur 35 Last, weniger 2 Talente (etwa Drömte), also 3336 Scheffel untadelhaften Rockens betragen solle, jedoch mit dem Vorbehalt, wenn sie diese verminderte Abgabe nicht geben würden, daß alsdann er und seine Nachfolger das Recht haben sollten, den Rockenzehndten wieder vollständig beizutreiben; zugleich ermahnt er die gabenpflichtigen Einwohner dringend, sich dem Abtrag ja nicht zu entziehen, weil sonst ihre Seelen in große Gefahr

---

*) Diese oft in diesem Werk angeführte Urkunde steht abgedruckt in Dähnerts Pom. Biblioth. IV. Bd. 2tes St. S. 45—66.

**) Dähnert l. c. und dessen L. Urk. I. Suppl. Bd. Nr. 50. S. 284.

geriethen. Diese Urkunde zeigt auch, daß die Bewohner der Probsteigüter damals zu der gedachten Summe des Rockenzehndtens nichts beigetragen haben.

Zur Einhebung des nach diesem Vergleich festgesetzten Maaßes ward ein Landprobst, oder Vicarius (s. den folgenden Abschnitt Gerichtsbarkeit) auf dem Probsteihofe zu Ralswiek, welcher in der Matrikel curia principalis genannt wird, gehalten. Daß derselbe zu diesem Geschäfte ältestens in eigner Person auf dem Lande herum gereist sey, soll durch die Legende bewiesen werden, er habe auf solcher Fahrt in dem vormaligen Dorfe Brehe, bei Gingst, ein mal ein Wagenrad zerbrochen und die Peitsche verloren; da nun die Dorfbewohner beides sogleich wieder herbeigeschaft, so wären sie von dem Getreideschoß zwar befreit geworden, hätten statt dessen aber jährlich ein neues Wagenrad nebst einer Peitsche auf den Probsteihof liefern müssen. Auch ist in dem alten noch erhaltenen und mit dem jetzigen Wohnhause in Verbindung stehenden Probsteigebäude zu Ralswiek noch ein Zimmer, welches der Vicarius bewohnt haben soll, und auf dem Boden darüber ein alter kupferner mit eisernen Reifen umgebener Scheffel vorhanden, der das Maaß des Landesscheffels etwas übertrift und worin das gelieferte Rockenquantum nachgemessen wurde. *)

In Folge der Verbindungen Rügens mit Dännemark waren auch Personen aus dem Geschlechte der Barnekow nach dem letztern Reiche gekommen, dort

---

*) Ein ganz in der Nähe des Landsitzes Ralswiek liegender, jetzt aber nach Jarnitz gehöriger Kathen, Nippenburg geheißen, stand vermuthlich unter besonderm Schutz der Ralswieker Bischofsprobstei, weil er, der Sage nach, vormals eine geweihete Freistätte (Asyl) für Verbrecher war.

ansässig geworden und einer von ihnen erhielt die Ralswieker Probsteigüter sammt der Bischofsrockenhebung von dem Roskilder Bischof förmlich zu Lehn, allein durch welche Veranlassung und Begünstigung, ist eben so wenig auszumachen, als die Zeit, wann solches zuerst geschehen. Daß die Barnekowe auch nicht immer Vicarii, Administratoren, oder Landpröbste der Ralswieker Güter gewesen, wird der folgende Abschnitt (Gerichtsbark. Alte Zeit Nr. 3.) zeigen. Daß sie aber schon gegen Ende des 15ten Jahrhunderts die Ralswieker Güter besessen haben, folgt daraus, daß ihnen die diesen Gütern im J. 1431 verliehene Befreiung vom Landschatt (der Landessteuer) in den Jahren 1471 und 1486 bestättigt ward. Vom 16ten Jahrhunderte an wurden sie theils von den Roskilder Bischöfen, theils von den Königen von Dännemark mit den Probsteigütern förmlich belehnt *) und übten ihr geistliches Rockenhebungsrecht ruhig und ungestöhrt aus, bis zur Zeit der Reformation. Als in derselben die

---

*) Im J. 1500 ward Martin Barnekow von dem Bischof Nicolaus von Roskild mit den Ralswieker Probsteigütern und 1501 von dem Bischof Johann Jacobson mit der Herrschaft Streu belehnt. Derselbe bestättigte auch 1504 die Belehnung mit den Ralswieker Gütern, behielt sich aber aus denselben eine Recognition von 200 rheinischen Fl. vor. — Im J. 1519 ertheilte der Bischof Lago Urne den Barnekowen eine General Belehnung über sämmtliche Roskilder Probsteigüter auf Rügen. 1530 und 33 erneuerte ihnen diese Belehnung Joachim Rönne, als der letzte Bischof zur Zeit der Reformation. Nach derselben erhielten sie von dem Könige Friedrich II. von Dännemark den ersten Lehnbrief, datirt Friedrichsburg 1577. — Alle Originale dieser Lehnbriefe, in denen die Bischofsrockenhebung den Barnekowen immer bestättigt wird, hat der Verf. dieses Werks zu Ralswiek vorgefunden und durchgesehen.

Herzoge Barnim und Philipps von Pommern die Hebung des Bischofsrockens und anderer Roskild-Ralswieker Einkünfte an sich gezogen hatten, so entstand zwischen ihnen und dem Könige Christian III. von Dännemark, welcher sich als nunmehriger weltlicher Bischof und Lehnsherr die ehemaligen Rügianisch-Roskilder Tafelgüter ebenfalls zueignen wollte, eine Verunwilligung, welche im Jahre 1543 durch den Kieler Vertrag ausgeglichen ward. Dem zufolge gaben die Herzoge dem Roskilder Stift alles wieder zurück, also, daß die mit den Ralswieker Probsteigütern belehnten Barnekowe, (die in den letzten 10 Jahren bloße Administratoren der Güter gewesen waren, daher der Kieler Vertrag den Hans Barnekow auch den Oeconomum des Stifts nennt,) alle Hebungen und Einkünfte aus denselben für sich und ihre Nachkommen genießen, dafür aber den Herzogen das herkömmliche Ablager- und Opfergeld *) aus den Gütern, so wie dem rügianischen Landvogte anderthalb Last Rocken und dem neuen lutherischen Superintendenten von Rügen 100 Fl. Salariengelder und 4 Last Rocken geben sollten. Der Hebung des Canons von den rügianischen Pfarren wird in dem vorerwähnten Vertrage gar nicht gedacht und da 15 Jahre nachher (1558) dieser Canon an die Greifswalder Universität verschenkt ward, so muß die Berechtigung des Besitzers von Ralswiek zu dieser Hebung zu der Zeit schon aufgehört haben. Daß der vorgedachte Hans Barnekow, welcher Reichsrath in Dännemark war und 1560 starb, bei den Herzogen in Ungnade gefallen, ist leicht zu erklären, da er sich vermuthlich gegen das Ver-

*) Das letztere war eine Art von Oerbare. S. den Wend. Rügian. Landgebrauch Tit. 254.

fahren der Herzoge beschwert und seine Lehnsherren in Dännemark wider sie um Schutz angerufen hatte. *)

Einen Streit ausgenommen, der im J. 1624 darüber entstand, daß die Pommerschen Herzoge, dem alten Vertrage entgegen, die Ralswieker Probsteigüter mit zu den Landes-Contributionen gezogen hatten, welcher aber mit dem Könige Christian IV von Dännemark, der als Lehnsherr sich der Sache annahm, bald ausgeglichen wurde, blieben die Barnekowe, ganz der alten Einrichtung gemäß, als Dänische Vasallen über 100 Jahre in ruhigem Besitz ihrer Gerechtsame, bis zum Jahre 1657.

In dieser Zeit aber erlitten sie das harte Schicksal, daß in dem damals zwischen Dännemark und Schweden entstandenen Kriege ihnen die Ralswieker Güter unter dem Vorwande, daß es Dänische Lehne, folglich feindliche Besitzungen wären, von Schweden entzogen und dem berühmten Schwedischen Feldmarschall, Grafen Carl Gustav Wrangel zu Erbe und Lehn gegeben wurden, der sie auch in Besitz nahm. Nach dem Roskilder Frieden von 1658, worin Dännemark auf alle rügianische Güter und deren Jurisdiction und Gerechtigkeiten Verzicht leistete, imgleichen nach dem darauf folgenden Copenhagener Friedensschluß von 1660 wollten die Schwedischen Reichs-Vormünder die Ralswieker Güter dem Christian von Barnekow, der sehr dringend um deren Restitution angesucht hatte, wiedergegeben wissen, allein Wrangel, der alte verdiente Krieger, der im Besitz war und nicht gekränkt werden durfte, protestirte eben so dringend dagegen. Mittlerweile entstanden zwischen Schweden

---

*) Auch hatte er sich geweigert, dem Herzoge von dem Dorfe Buddenhagen den Landschatt zu entrichten.

und Dännemark neue Feindseligkeiten, (von 1676 bis 1679,) welche durch den Frieden zu Lund 1679 beendigt wurden, kraft dessen Schweden die Insel Rügen zurück erhielt. Da in demselben Jahre auch der alte Feldmarschall Wrangel gestorben war, so kam endlich die Restitution zu Stande, so, daß in Folge einer Resolution des Königes Carl XI. von Schweden, dat. Ljungby den 24sten November 1679, dem nachmaligen Schwedischen Obristen Kjell Christoph von Barnekow die Ralswieker Güter wieder verliehen und eingeräumt wurden. *) Seit dieser Zeit waren die Ralswieker Barnekowe Schwedische Vasallen und haben bis jetzt 138 Jahre die freie Ausübung des Rechtes der Bischofsrockenhebung genossen.

Gegenwärtig wird diese Hebung von den meisten Höfen und Dörfern Rügens, wie auch von einigen Aeckern der Berger und Gartzer Feldmarken prästirt und muß von einigen auf den Ralswieker Hof gebracht werden; der gemeine Mann nennt dies kurzweg: den Bischop gåwen. Nur wenige Güter sind davon frei, wie z. B. der Domanial-Hof auf Mönchgut, die Insel Hiddensee (als ehemalige geistliche Besitzungen), einige kleine Ortschaften, deren ehemaligen verarmten Besitzern und Bewohnern die Abgabe erlassen worden und verschiedene Dorfschaften der Herrschaft Putbus, die einer der vorigen Grafen von dieser Getreideschoß-Pflichtigkeit losgekauft hat. Die Summe der jährlichen Einnahme beträgt 2741 $\frac{1}{4}$ Scheffel, oder nach alt Pommerschem Maaß 28 Last, 4 Drömt und 5 $\frac{1}{4}$ Scheffel Rocken **) denn eine

---

*) Dieser erhielt nach erlegter Strafe von 1000 Rthlr., wegen versäumter Muthung, auch die Lehns-Confirmation im J. 1690.

**) Im J. 1563 betrug das Ganze laut dem Verzeichniß

andere Getreideart darf auch noch jetzt nicht geliefert werden. Von diesem Quantum muß aber Ralswiek jährlich an den jedesmaligen General-Superintendenten der Provinz (als ehemaligen Superintendenten von Rügen) 4 Last, nebst 50 Rthlr. an baarem Gelde abgeben, auch ist dem Kreisrichter in Bergen, als sonstigem Landvogt, die Einnahme von anderthalb Last Bischofsrocken geblieben, beides in Folge des mehrgedachten Vertrages zu Kiel. Uebrigens ist der nach Bergen eingepfarrte Ralswieker Hof, als ein vormaliges geistliches Besitzthum, von dem gewöhnlichen Priesterzehnden befreiet, nach der bekannten Regel: Clericus clericum non decimat, welche jedoch nicht allgemeingültig ist, da der Prediger auf Mönchgut den Bischofsrocken geben muß.

Nach der jetzigen Einrichtung sind neun Ortschaften in ganz verschiedenen Districten zu sogenannten Legeplätzen bestimmt, wo der Rocken abgeliefert und von dem herrschaftlichen Inspector entgegen genommen wird, nur die Contribuenten der Kirchspiele Bergen, Patzig und Rappin sollen gehalten seyn, das Korn auf den Ralswieker Hof zu fahren. Die Ablieferungsörter sind folgende; 1. Sagard für die Jasmunder Ortschaften. 2. Bischofsdorf für die Wittower Ortschaften. 3. Streu für die Kirchspiele Lanken, Mönchgut, Vilmnitz, Zirkow. 4. Gartz für die Kirchspiele Gartz, Casnevitz, Poseritz, Swantow, Zudar. 5. Altenfähr für die Kirchspiele Altenfähr, Gustow, Rambin, Samtens. 6. Gingst für die Kirchspiele Gingst und Landow. 7. Ummanz für die Bewohner dieses Eilandes. 8. Schaprode für die

---

des damaligen Einhebungs-Commissarius, Peter Selfisch, 29 Last 4 Drömt $10\frac{1}{2}$ Scheffel.

Kirchspiele Schaprode und Trent. 9. Ralswiek selbst für die Kirchspiele Bergen, Neuenkirchen, Patzig, Rappin.

B. Weltliche Abgaben.

I. An das Königl. Kreisamt.

8. Kathendienst- und Fuhrengelder von Bergen. Nach Inhalt des Berger Stadt-Privilegiums mußten dem Fürsten von 30 Kathen gewisse Dienste (s. oben in der Beschreibung der Stadt Bergen) imgleichen von der Commüne einige Fuhren geleistet werden. Beide Prästationen sind zu baarem Gelde angesetzt, nemlich die Dienste zu 30 Rthlr. und die Fuhren zu 25 Rthlr. so, daß die Stadt noch jährlich 55 Rthlr. dieserhalb an das Königl. Kreisamt bezahlt.

9. Abfindungsgelder der Stadt Gartz wegen der ehemals nach Rosengarten zu leistenden Dienste. Diese betragen jährlich 16 Rthlr. S. oben bei der Beschreibung der Stadt Gartz.

10. Adeliche Pächte und Rentegelder. Unter diesem Titel hebt das Königliche Kreisamt jährlich von einigen Gütern die Summe von 42 Rthlr. 35 ßl. ein, nemlich 10 Rthlr. 8 ßl. Rentegelder und 32 Rthlr. 27 ßl. adeliche Pächte. Dazu kommen noch 3 Rthlr. 41 ßl. alte Pfandgelder, die der Bauer Pfundgelder nennt. Der Grund der Entstehung dieser Steuer ist unbekannt.

11. Der Waldhafer. Für den freien Genuß der Hölzung aus der Stubnitz (man sehe oben den Abschn. XI. Nr. II. Gewächsreich. Stubnitz.) entrichten die Wittower und Jasmunder an das Königliche Kreisamt jährlich ein gewisses Quantum an Hafer, doch nicht alle, einige Wittower Höfe geben nichts dazu, auch sind verschiedene Bauern davon befreiet. Ein altes Register vom J. 1717 giebt die Totalsumme

des Waldhafers zu 10 Last, 5 Drömt und 7 Scheffel an, *) nach einer Designation vom J. 1817 betrug solche von 46 Ortschaften, nemlich 15 auf Jasmund und 31 auf Wittow, 1011 Scheffel, wovon der Strandreuter 6 Scheffel erhielt. Die Abgabe ist alt; daß die Wittower sie schon im J. 1439 gegeben haben, erwähnt eine landesfürstliche Urkunde, **) imgleichen der Wendisch-Rügianische Landgebrauch, welcher etwa um das J. 1530 oder 40 verfaßt ward. Die adlichen Gutsbesitzer auf Jasmund waren zu der Zeit aber von der Waldhafer Prästation noch frei, wie sich aus dem Tit. des Landgebrauchs von der Stubnitz auf Jaßmundt ergiebt, worin es heißt: „Alle Edelleute auf Yaßmundt haben freye Holtzung in iren Höfen und Häusern, haben niemahlen etwas davor gegeben;" auch hatten sie, nach Inhalt des Tit. 157, gleich denen, die Waldhafer gaben, das Recht, Schweine zur Mast in die Stubnitz treiben zu lassen.

12. Die Buger Holzfuhrengelder. Die Wittower Bauern, welche ehemals Holz aus der Stubnitz nach dem Posthause fahren mußten, erhielten dafür eine Entschädigung an baarem Gelde aus der Berger Domanialkasse, welche dieses Quantum von den Domanialgütern, nach einer Repartition auf deren steuerbare Hufen, wieder einforderte. Diese Abgabe existirt noch.

13. Der Ruden-Commando-Transport. Eine kleine Steuer zum Ersatz der Kosten des Transports und einiger Bedürfnisse eines ehemals auf der kleinen Insel Ruden gelegenen schwedischen Militair-Commando's.

---

*) S. Dähnerts L. Urk. II. Suppl. Bd. Nr. 8. S. 625.

**) Schwarz Geogr. d. N. Deutschl. S. 146 in der Note.

14. Das Salarium des Districtreuters, von 25 Rthlr. Auch dieses wird von den Gütern des Domanium als kleine Steuer gehoben.

II. An andere Institute und Amtspersonen.

15. Die Lazarethssteuer. Zur Erhaltung des in Bergen befindlichen Landesspitals, von dem weiterhin noch mehr die Rede seyn wird, tragen Domanium, Ritterschaft und Städte bei; die Steuer hebt der ritterschaftliche Collector ein. Ausgeschrieben wird sie für Pommern und Rügen zugleich, (weil auch Pommern seine Spitäler zu unterhalten hat) und, nachdem sie eingeflossen, die Quote für Rügen abgezogen.

16. Die Salariengelder der Aerzte. Das Domanium und hauptsächlich die Ritterschaft haben den rügenschen Aerzten und Wundärzten einen jährlichen Gehalt festgesetzt, wozu auch das stralsundische Commissariat etwas beiträgt.

17. Beiträge zum Feuerschadensersatz. Dies ist zwar keine alljährlich festgesetzte Steuer, allein in den letzten 12—16 Jahren sind, leider, so manche Brandschäden auf der Insel entstanden, daß sie oft genug hat prästirt werden müssen. Bei der Berechnung des Contingents jedes Interessenten wird der Ansatz nach dieser Regel gemacht: das Total der Einzeichnung trägt den ganzen Brandschaden, folglich giebt der einzelne Theilhaber, nach Anleitung der Assecuranzregister, für jede tausend Rthlr. (oder, a mille, wie es gewöhnlich heißt,) seiner versicherten Gebäude, wie hoch, oder niedrig er solche nun eingesetzt haben mag, seinen Beitrag. Von dem Brandkassen-Institute wird weiterhin mehr gesagt werden.

18. Die Collectursteuer. Von der Ritterschaft zu Pensionen, Armengeldern und andern Bedürfnissen bestimmt, wird sie von dem ritterschaftlichen Collector eingehoben.

XXIII.

Gerichtsbarkeiten und Justizpflege.

Von der Rechtsverfassung der alten Wendischen Ranen sind alle Spuren verschwunden. Ihr Oberpriester scheint ihr höchster Richter gewesen zu seyn.

Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch (Tit. 102 u. 131.) giebt an, daß in der ältern Folgezeit auf Rügen dreierlei Recht im Gebrauch gewesen sey, das Wendische, Dänische und Schwerinsche; aus andern alten Nachrichten aber erhellet, daß noch mancherlei Recht auf der Insel bestanden habe, nemlich: 1. das Dänische, welches sich auf dem Lande, seit seiner Abhängigkeit von Dännemark verbreitete. 2. Das Schwerinsche, welches unter andern die Stadt Gartz angenommen hatte, wie aus zwei Urkunden ihres Stadtbuchs von 1350 und 1359 zu schließen ist. 3. Das Lübsche Recht, welches in Stralsund eingeführt ward und auch auf die stralsundisch-rügianischen Besitzungen sich ausdehnte. 4. Das canonische Recht in Beziehung auf geistliche Besitzthümer und Angelegenheiten. 5. Das Wendische Landrecht, so der ehemalige Landvogt Matthäus von Normann in seinem in diesem Werke oft angeführten Wendisch-Rügianischen Landgebrauch compilirt hat, welcher nichts weniger, als eine lautere Sammlung ächt wendischer Gesetze, sondern, wie man bei näherer Prüfung findet, aus einer Verbindung des Römischen und Altdeutschen Rechts mit den alten Satzungen und Gewohnheiten des Landes zusammen gesetzt ist.*) Das

---

*) S. T. H. Gadebusch Abhandlung vom Wendisch-Rügianischen Landgebrauch. Stralsund 1774. Fol.

Schwerinsche und Dänische Recht verloren sich im Lauf der Zeit, das Canonische ging in der Reformation unter. Das Römische Recht kam mehr empor, jedoch blieb der Landgebrauch, ohne eigentlich Gesetzeskraft erlangt zu haben, noch eine geraume Zeit lang in Ansehen bei Rechtsverhandlungen und ward in Ansehung der Leibeigenen selbst durch die ältere und neuere Fürstliche Bauerordnung von 1569, 1616 und 1670 nicht aufgehoben, sondern dessen Nachachtung vielmehr in der Polizeiordnung von 1681 eingeschärft. Das Lübsche Recht galt und gilt noch in einigen Puncten in den beiden Städten (man sehe die Beschreibung von Bergen und Gartz); auf dem platten Lande und zwar in den Gütern des Stralsundischen Commissariats bestand es bis 1810, wo es abgeschafft ward.*) Die Bauerordnung kam seit Aufhebung der Leibeigenschaft außer Gebrauch.

Was die Gerichtsbarkeiten und Gerichtshöfe auf Rügen anlangt, so muß hier die alte Zeit vor und die mittlere nach der Reformation von der neuesten Zeit getrennt und jeder dieser drei Abschnitte besonders betrachtet werden.

A. Aeltere Zeit. In dieser finden sich folgende Jurisdictionen als neben einander bestehend:

1. Die Landvogtei, oder das Landgericht. Eine sehr alte Rechtsbehörde, welche vermuthlich unmittelbar nach dem Aussterben des rügianischen Fürstenhauses auf der Insel errichtet ward, denn in alten Nachrichten findet man schon im J. 1326 Stoislav von Putbutzke als ersten Landvogt angeführt. Das Landvogteigericht war auch der Fürstliche Stapel zu Ber-

*) Patent v. 8ten October 1810 wegen Einrichtung des Justizwesens in des Königs deutschen Staaten. §. 13.

gen benannt, weil es von jeher an diesem Orte seinen Sitz hatte. Der Stapel, Staphola, oder Mallus, war ein Gerichtsplatz unter freiem Himmel an einem öffentlichen Orte, *) und daß vor Alters auch das Landvogteigericht in Bergen auf der alten Gerichtsstelle im Freien, und nur, wenn Unwetter solches nicht gestattete, in dem Fürstlichen Hause gehegt worden sey, giebt der Wendisch-Rügianische Landgebrauch Tit. 193. zu erkennen. Das Gericht ward alle Freitage und Sonnabende gehalten, nemlich so, daß es am ersten Tage um 1 Uhr anfieng und am zweiten um 1 Uhr endigte. Die Landvögte der ältesten Zeit scheinen zugleich Statthalter über die ganze Insel gewesen zu seyn.

2. Das Berger Klostergericht. Das bis zur Reformation dieses Stift die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Kloster-Untersassen gehabt und deshalb seinen eignen Klostervogt gehalten habe, imgleichen, daß der Landvogt späterhin zugleich Klostervogt gewesen sey, ist oben in der Geschichte des Berger Klosters berührt worden.

3. Die Roskild-Ralswieker Landprobstei. Der Landprobst, Praweſt, Vicarius, war des abwesenden Roskilder Bischofs Official, oder Verweser der geistlichen Regalien und Gerechtsamen, so wie der bischöflichen Gerichtsbarkeit auf Rügen. Dieser Administrator ward mit Genehmigung des Landesfürsten und mit Bewilligung des Adels ernannt und bei seiner Erwählung mußte der Bischof dem Landesherrn ein gutes Roß verehren. Der Landprobst hielt sich mit Landesherrlicher Zustimmung einen Notarius, oder Landschrei-

---

*) Balthasar von den Landesgerichten I. Abth. §. 2. Nr. 8. S. 15 und der dort angeführte Gerike in cont. ad Schott. c. 4. §. 2.

ber, der ein rechtskundiger Mann und ältestens auch von Adel seyn mußte; beide wohnten in der Regel auf dem Probsteihofe (curia principalis) zu Ralswiek, zuweilen aber auch in Bergen, wo nicht die Pröbste, wie mit unter der Fall war, zugleich Pfarrämter hatten. Einige Namen solcher bischöflichen Officialen sind uns aufbewahrt worden. Im J. 1358 war Helmold Platen zu Tribbvitz, 1398 Johannes de Heide, Pfarrherr zu Gustow, von 1448 bis 1451 Jacob Bonow, Kirchherr zu Gartz und Carßenvitze, 1519 Joachim von Krassow, welcher zu Bergen wohnte, Landpraweſt und ebenfalls 1519 Raven Barnekow Notarius. *)

Die gerichtlichen Functionen des Landprobstes oder Vicars lernt man aus dem Tit. 254. des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs kennen. Außerdem, daß er die Einhebung des Bischofsrockens besorgte, mußte er Mittwochs in jeder Woche geistliches Gericht und, alle Jahre wenigstens einmal, in jedem Kirchspiele eine Special-Synode halten, wobei der Landvogt, der Gardvogt und einige Kirchspiels-Eingesessene vom Adel zugezogen, und auf welcher allerlei geistliche und kirchliche Gebrechen und Verbrechen untersucht und abgeurtheilt wurden. — Des Landprobstes Gerichtsgewalt war ziemlich ausgebreitet, auch hatte er in geistlichen Sachen concurrente Jurisdiction mit andern Gerichten. Die Hauptursache dieser Erweiterung seines Wirkungskreises war, daß er die Justiz schnell und ohne viele Weitläuftigkeiten handhabte, auch armen Leuten umsonst half. Auf diese Gerichtsgewalt scheinen die Roskilder Bischöfe viel gehalten zu haben, denn als im J. 1437 der König Erich VII. von

---

*) Schwarz Einleitung in die Pom. Rüg. Justizhistorie S. 34. Anm. p.

Dännemark sich aller Lehnsherrlichkeit über die Insel Rügen begab, so überließ er dieselbe dem Herzog Wartislav IX. von Pommern doch nur mit dem Vorbehalt, daß die geistliche Jurisdiction über das Land dem Stifte Roeskild verbleiben sollte. Diese Jurisdiction behauptete sich auch noch bis nach der lutherischen Reformationszeit und erlosch wahrscheinlich bei Errichtung des Fürstlichen Hofgerichts, oder des geistlichen Consistoriums.

4. Die Gardvogteien, oder Gardgerichte. Sie hießen auch Advocatiae und ihrer waren ältestens 9, nemlich: 1. die von Wittow, seit dem 13ten Jahrhundert. 2. Die von Jasmund. 3. Streyge, oder Streu. 4. Piaszeke, oder Patzig, seit 1294. 5. Montium oder Bergen, seit 1294. 6. Gartz, seit 1294. 7. Hiddensee und Wollung, d. h. Schaprode, seit 1280. 8. Gynxt oder Gynst. 9. Rambin, seit 1294. — Als in der Folge die Berger und Streuer Advocatien aufhörten, auch die Hiddenseer, des Klosters wegen, eingieng und der Schaproder Antheil des letztern Gards nach Trent verlegt ward, so blieben nur folgende 7 Gardvogteien: auf Wittow, Jasmund, zu Gartz, Gingst, Patzig, Rambin, Trent. Die Gardgerichte wurden ältestens öffentlich vor den Kirchhöfen des Orts, wovon der Gard*) benannt war, gehalten und

---

*) Die Worte gard, gord, grod sind Synonyma, slavischen Ursprungs und werden noch jetzt auf der Insel in den Namen Putgard, Rugard, Sagard und Swantegord gefunden. Gard bedeutete einen eingeschlossenen, von einer Schutzwehr umgebenen Ort, ein Gehege, oder einen Bezirk, daher vielleicht der heutige Name Garten, mit dem auch das englische Yard, das französische Jardin und Garde und das schwedische Gård verwandt ist.

der Gardvogt (Districtsrichter) mußte ein Edelmann seyn.

5. Der stralsundische Richt= oder Gerichtsvogt. Dieser ward von den Stralsundern, nach dem Muster der Fürstlichen Gardvögte, über die Sundischen Besitzungen auf Rügen gesetzt und hatte seinen Wohnort auf der alten Fähre.

B. Spätere Zeit nach der Reformation.

1. Das Landvogtei Gericht. Unter allen Landvogteien des Herzogthums war die Rügianische die stattlichste. Zu dem Amte eines Landvogts und dessen Stellvertreters durfte nur ein in den Rechten und Landesgebräuchen wohlerfahrner, eingeborner rügianischer Edelmann gelangen, doch konnte auch ein Bugenhagen (wegen des Landmarschall=Amtes, das diese Familie in alten Zeiten bekleidete) gewählt werden; bei seiner Erwählung mußte sich ältestens der ganze Adel der Insel versammeln. Das Gericht bestand aus dem Landvogt und dem Schreiber, oder Secretär, hatte concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Hofgerichte und übte nicht nur die Landesfürstliche Gerichtsgewalt in der ersten Instanz aus, sondern war auch die Appellationsinstanz von den Gardgerichten und späterhin von den Patrimonial= und Amtsgerichten, desgleichen von dem Magistrat zu Bergen und dem Stadtgericht zu Gartz. Auch der Adel stand unter seiner Jurisdiction, jedoch mit Ausnahme der Familien Barnekow zu Ralswiek, Bohlen zu Laase, Krassow zu Pansevitz und Veikvitz, Lanken, Normann zu Jarnitz, Osten zu Plüggentin, Platen zu Gurtitz und Ventz, Putbus, imgleichen der Besitzer von Liddow und Spieker, wie auch der ausgestorbenen Familien Berglasen, Rhaden und der von Kahlden zu Silmenitz. — Die alte Observanz, wenn gleich nicht ge=

setzlich autorisirte Vorschrift dieses Gerichtes beim Rechtsverfahren war der oft erwähnte Rügianische Landgebrauch und später die Hofgerichts-Ordnung, wozu im J. 1721 noch eine besondere Instruction für den Landvogt kam.

Aber nicht nur Gerichtspersonen waren die Landvögte, sie erschienen in der ersten Hälfte dieses Zeitraums auch als General-Inspectoren und Ober-Polizeiherren über die ganze Insel, denn unter ihrer Aufsicht standen alle Wege, Brücken, Dämme, Fischereien, Jahrmärkte, Maaß, Wage und Gewicht, Kauf und Verkauf, Preise des Brodtes und der Victualien, Bäckereien, Brauereien, Schlächtereien, Schmiede, Müller u. s. w., überdem waren sie, wie schon angeführt, Berger Klostervögte, so wie späterhin Inspectoren, in neuern Zeiten aber Curatoren des gedachten Fräuleinstiftes, imgleichen Vice-Patrone über die Fürstlichen Pfarren und Scholarchen über die Schule zu Bergen. Seit dem J. 1536 wurden sie zugleich Fürstliche Räthe*) und in der Folge, seit 1634, rügianische Landräthe, bis 1681, wo eine Königl. Schwedische Haupt-Commissions-Resolution festsetzte, daß die beiden Stellen des Landvogts und rügianischen Landraths nicht mehr combinirt bleiben sollten.

Die fernere Geschichte des Landgerichts ist in kurzem folgende: die Schweden ließen dasselbe in Kraft und Ansehen, als ihnen durch den Westphälischen Frieden das Fürstenthum Rügen zugeeignet war, nur die Königin Christine machte im J. 1647 eine Aenderung in Ansehung des Gehaltes des Landvogts. Dieses hatte bis dahin in 303 Fl. Lohn- und Kleider-

*) Als Fürstl. Rath ward der Landvogt Gutzlaf von Notermund im J. 1592 zum Mitglied der provisorischen Pommerschen Regierung ernannt.

geld, einigen Tischgeldern, den nach dem Kieler Vertrag von 1543 festgesetzten $1\frac{1}{2}$ Last Rocken, einer gewissen Hebung von andern Getreidesorten und 488 Fl. 22 ßl., statt des Küchen-Deputats, bestanden; statt dessen ward die Besoldung auf 600 Rthlr. baaren Geldes, 50 Fuder Holz und 2 Last Kohlen von Jasmund, imgleichen 2 Hirsche, festgesetzt, auch sollte dem Landvogte der 4te Pfenning von den Bruch- und Strafgefällen zufallen und die Bischofsrockenhebung ihm bleiben; das bisherige Deputat des Gerichts-Secretärs ward zu 300 Rthlr. Gehalt und etwas zur Hausmiethe bestimmt. Im J. 1663 ward das Landvogteigericht von der Krone Schweden bestättigt und im J. 1665 dem Landvogte, in dessen Ermangelung aber dem Fürstl. Rentmeister in Bergen, das perpetuum Executoriale, oder das Recht, in allen völlig liquiden Schuldsachen der Kirchen, Pastorate, Schulen und Spitäler, nach vorhergegangener Mahnung des Schuldners, sogleich die Execution zu verhängen, verliehen und solches im J. 1669 bestättigt, auch 1729 aufs neue ertheilt. Zu Ende des 17ten Jahrhunderts schien es, als wenn diese Behörde gänzlich eingehen würde, wenigstens ward im J. 1700 die Landvogtei mit der Rügianischen Amtmannsstelle verbunden und blieb es auch während des Dänischen Besitzes der Insel, von 1715 bis 1720, wo sie so gut wie aufgehoben war. Im J. 1720 aber ward von dem Könige Friedrich I. von Schweden die Landvogteischaft, wie es in dem Privilegio heißt, als ein altes rügianisches Landesgericht, wieder hergestellt und am Ende desselben Jahres dabei ein besonderer Landrichter ernannt. 1753 ward bei dem Gerichte ein neuer Fiskal angeordnet und im J. 1788 solches wiederholt, auch die Anstellung von Procuratoren bei diesem Gerichte anbefohlen. So blieb

die Verfassung und Einrichtung dieser Behörde bis zu den neuesten Zeiten.

Nachstehende mühsam gesammelte Reihefolge der rügianischen Landvögte ist ein wenig genauer, als die, welche Balthasar (v. d. Landesger. S. 320.) mitgetheilt hat.

Verzeichniß der ehemaligen Landvögte auf Rügen, bis auf die gegenwärtigen Zeiten.

Ao. 1326 Stoislav, Herr zu Putbutzke.
Von 1334—1338 Johann von Putbutzke, Capitaneus.
— — — — — —
— — — — — —
— — — — — —
— — — — — —
Ao. 1432 Henning von Jasmund.
= 1443 Magnus Plate.
Von 1448—1452 Raven Barnekow, in Stralsund ermordet.
Ao. 1471 Erich von Kahlende auf Rentz.
= 1481 Raven Barnekow, Sohn des ermordeten Raven Barnekow.
Von 1481 bis 1490 Degener von Buggenhagen.
= 1490—1496 Curd von Krakevitz.
= 1496—1517 Waldemar Herr von Putbusch.
= 1517—1524 Degener von Buggenhagen.
= 1524—1525 Balzer Caspar von Jasmund.
= 1525—1536 Wilken von Platen, zuvor Gardvogt, oder Landrichter, von 1520 bis 1524.
= 1536—1554 Jarslav von Kahlden, zuvor Gardvogt.

Von 1554 bis 1558 Matthäus von Normann, zuvor Landgerichtsschreiber.

= 1558—1560 Erich von Kahlden.

= 1560—1573 Georg Joachim von Platen, auf Venz Erbgesessen.

= 1573—1584 Heinrich von Normann.

= 1584—1595 Gutzlaf von Rotermund, auf Boldevitz. Fürstl. Rath.

= 1595—1602 Balzer von Jasmund, auf Spicker Erbgesessen.

= 1602—1604 Christoph von der Lanken.

= 1604—1611 Hans von Krakvitz, auf Postlitz Erbgesessen.

= 1612—1628 Christoph von der Lanken, auf Woldenitz. Fürstl. Rath.

= 1629 Nicolaus von Ahnen, auf Natzvitz, blos ernannt.

= 1630—1632 Arend von Bohlen, auf Glasitz, so jetzt an Crimvitz gehört.

= 1632—1642 Eccard von Usedom, rüg. Landrath. Fürstl. Rath.

= 1643—1664 Ernst von Berglasen, Landrath, starb 1666.

= 1664—1694 Wilken von Berglasen, auf Teschvitz, des vorigen Sohn, rüg. Landrath.

= 1694—1698 Johann Carl von der Lanken, auf Zürkvitz Erbgesessen.

= 1699—1706 Jacob von Wewezer, Landvogt und Königl. Amtmann.

= 1706—1711 Arend Christoph von Bohlen, auf Bohlendorf, Königl. Amtmann und Landvogt.

= 1711—1716 Hermann Alexander von Wolfradt, Amtmann und Landvogt.

Von 1716 bis 1718 Johann Janßon von Silberstern, Königl. Dänischer Amtmann und Landvogt.

= 1718—1721 Christoph August von John, Königl. Dänischer Amtmann und Landvogt.

= 1721—1734 Hermann Alexander von Wolfradt, wiederum Landvogt.

= 1736—1759 Bogislav Georg von Platen.

= 1760—1785 Carl Gustav von Wolfradt.

= 1785—1805 Carl Friedrich von Usedom, darauf Schloßhauptmann bei der Königl. Schwedischen Regierung in Stralsund.

= 1805—1806 Dr. Carl Ludwig Adolph von Bohlen. 1806 Amtsrichter; seit 1811 Königl. Kreisrichter.

2. Die Gardvogteien. Ihrer waren, wie vorhin angegeben, 7 an der Zahl, welche aber (schon vor dem J. 1540) auf 4, nemlich Bergen, Gartz, Gingst und Wittow=Jasmund beschränkt wurden. Sie waren die eigentlichen ordentlichen Untergerichte des platten Landes, von welchen die Berufung an den Stapel zu Bergen gieng, denn Domanial= und Patrimonialgerichte bestanden noch nicht, wenigstens fehlt es, wegen ihrer Existenz in jenen Zeiten, an historischer Gewißheit. Was für Personen und Sachen unter der Gardevögte Gerichtsbarkeit standen, lernt man aus dem Wendisch=Rügianischen Landgebrauch kennen, welcher öfters darüber klagt, daß die Gardvogteien ganz verkümmerten. — Die zuvor genannten 4 Gardgerichte wurden jedoch in der Königl. Schwedischen Regimentsform von 1663 Tit. 11. ausdrücklich bestättigt, mit der Versicherung, daß sie stets beibehalten werden sollten. Man findet im J. 1630 eines

Claus von Normann auf Wittow, 1660 eines von Kahldens in Gartz, 1650 Christophs von Bohlen zu Gingst und noch im J. 1700 eines Heinrich Ulrich von Krassow auf Jasmund, als rügianischer Gardvögte erwähnt.

Zu Anfange des 18ten Jahrhunderts, als die Landvogtei mit der Berger Amtmannsstelle vereinigt ward (1700), wurden diese Gerichte gänzlich aufgehoben und aus den vier Gards eben so viele Gärten gemacht; für jeden Garten, der so ziemlich den Bezirk jeder Präpositur umfaßte, ward in der Folge ein Deputirter aus dem landbegüterten Adel ernannt, der aber keinesweges Gardrichter, oder Gerichtsherr, sondern bei Vorkommenheiten nur Repräsentant seines Districtes war. Die Eintheilung der Insel in vier Gärten existirt zwar noch, wird aber jetzt blos in Hinsicht der Brandversicherungs-Anstalt des Landes beachtet.

3. Das Berger Domanial-Amtsgericht. Es scheint mit dem J. 1700 seinen Anfang genommen zu haben, als die Landvogtei mit der Amtmannschaft verbunden ward; die erste Instruction für die Amtleute erschien im J. 1701. Seit Wiederherstellung des Berger Stapels (1720) existirte es als eine eigne Rechtsbehörde, welche aus dem Amtmann, (hernach Amtshauptmann betitelt) und einem Amts-Notar bestand, der späterhin Amts-Justiziar hieß. Es hatte über alle Amtseinwohner, Domanial-Pächter und Bauern und andre Kron-Unterthanen die Civil-Jurisdiction in erster Instanz; in Criminalfällen fand blos eine General-Untersuchung statt. Der ordentlichen feierlichen Gerichtstage, die in dem Amtshause gehalten wurden, waren jährlich vier, doch fanden nach Bewandniß der Umstände, mehr oder minder häufig, anderweitige Gerichtssitzungen statt.

4. Die Patrimonialgerichte;

a. Des Adels. Aus landesfürstlichen Bestimmungen von 1570 und 1580 ergiebt sich, daß in älterer Zeit der Adel zwar die Gerichtsbarkeit über seine Guts-Unterthanen, so wie die auf seinen Besitzungen wohnenden freien Leute gehabt, ob er aber solche selbst verwaltet habe, ist nicht nachzufinden, vielmehr scheint es, als ob dieselbe beständig den Gardgerichten übertragen worden sey. Erst zu Anfang des 18ten Jahrhunderts übten die lehngesessenen Edelleute diese Patrimonialjurisdiction in erster Instanz selber aus, so, daß sie in vorkommenden Criminal- und Civilfällen ein eignes Gericht constituirten, welches aus dem Gutsherrn selbst, zwei oder drei adelichen Beisitzern und einem Rechtsgelehrten bestand, der als Justiziar, oder Gerichtshalter zugezogen ward. Die Appellationen geschahen in Civilsachen an das Landgericht, oder den Stapel zu Bergen, wenn nicht die oben angeführten persönlichen Ausnahmen eintraten, in Criminalfällen aber an das Hofgericht.

b. Des Stralsundischen Commissariats. Schon die alten rügianischen Landesfürsten sicherten der Stadt Stralsund in den Jahren 1290 und 1319 die Gerichtsbarkeit sowohl über die städtischen und Klöstergüter, als auch über solche Besitzungen auf Rügen zu, deren Eigenthümer Bürger und Einwohner Stralsunds waren, weshalb denn anfangs der vorher erwähnte Richtvogt, angestellt ward, der die Händel nach Lübschem Recht schlichtete. Dabei blieb es ziemlich lange und die unter dem Gerichtsbann der Stadt belegenen Güter erhielten die Benennung: Güter des stralsundischen Commissariats. Sie standen unter dem Lübschen Rechte und die Justizpflege ward in der Folge in eben der Form, wie bei den adelichen Patrimonialgerichten und

zwar in der untern Instanz von den Gutseigenthümern selbst verwaltet.

5. Die Pastoratgerichte. Zehn Pastorate, nemlich das von Altenkirchen, Altenfähr, Casnevitz, Gingst, Neuenkirchen, Patzig, Poseritz, Rappin, Sagard und Trent hatten und übten sonst die völlige Gerichtsbarkeit sowohl über die in ihren Kirchspielen wohnenden freien Leute, als auch über die ihren Kirchen angehörigen ehemaligen Unterthanen. Diese Gerichtsbarkeit soll sehr alt gewesen und von den Landesfürsten einigen Pfarren, worüber sie Patrone waren, zu Lehn ertheilt seyn, daher unter andern der Pastor zu Altenkirchen den Titel eines Lehns- und Gerichtsherrn führte. Sagard aber stand nicht unter landesherrlichem Patronate und hatte dennoch die geistliche Jurisdiction. Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch, der sonst in der Aufzählung der Gerichtsgewalten sehr genau ist, weiß nichts von Pastoratgerichten, sondern berichtet vielmehr,*) daß die Kirchherrn in Ansehung ihrer clericalischen Verhältnisse und was darauf Beziehung gehabt, der Gerichtsbarkeit des Landvogts unterworfen gewesen wären und daß in eigentlichen geistlichen Angelegenheiten und wegen Vergehungen gegen den damaligen Cultus sie, so wie alle Kirchspielsverwandte, unter dem geistlichen Gericht des Land-Probstes gestanden hätten. Da indessen der Pastorats-Gerichtsbarkeit in dem Stettiner Landtags-Abschiede von 1556, wiewohl mit dem Beisatz, „daß das exercitium jurisdictionis den Pfarrherren nicht wohl anstehe," gedacht wird, auch in der Kirchenordnung von 1563 ausdrücklich davon die Rede ist, so muß sie damals doch schon statt gefun-

*) Wend. Rüg. Landgebr. Tit. 8, 15 u. 254.

den haben. Man mögte fast muthmaßen, daß vor Alters die Abgaben des Canons und Ablagergeldes mit der geistlichen Jurisdiction einigen Zusammenhang gehabt haben, denn es ist auffallend, daß dieselbe nur solchen Pastoraten zustand, die den Canon, oder Lagergelder, oder beides zugleich gaben, mit einziger Ausnahme des Altenfährschen Pastorats, welches frei von beiden Prästationen die Gerichtsbarkeit übte. Die Form und Einrichtung der Pastoratsgerichte glich ganz den Patrimonialgerichten.

6. Die Magistraturen der beiden Städte. Gartz übte, wie sich aus dem alten Stadtbuche ergiebt, seine städtische Jurisdiction wie jede andere mit der Gerichtsgewalt bewidmete Stadt und völlig unabhängig von dem bedeutenden Gartzer Gardgerichte. Daß dieser Ort durch ein feindseeliges Schicksal in, oder schon vor dem 30jährigen Kriege hart getroffen, vom Berger Amte dependent und eine Amtsstadt genannt ward, wiewohl er diese Unterwürfigkeit nie anerkennen wollen, ist oben berichtet. Indessen hat Gartz bis jetzt keine Criminal-Jurisdiction. — Bergen stand unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Klosters, bis es zur Stadt erhoben ward und einen mit Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit bewidmeten Magistrat erhielt. Man sehe hierüber die Beschreibung der Städte Bergen und Gartz oben im XVten Abschnitt.

C. Neueste Zeit.

Auch in Ansehung der Gerichtsgewalten und Justizbehörden traf die neueste in so vielem Betracht verhängnißvolle Zeit große Aenderungen, indem sie Altes nahm und Neues gab. Denkwürdig ist hier das Jahr 1806. Im Sommer dieses Jahres löste der König Gustav IV. Adolph von Schweden alle Patrimonial-

gerichtsbarkeiten des Domaniums, des Adels, des Stralsundischen Commissariats, imgleichen die Pastoratsjurisdiction auf Rügen völlig auf. Den Unbestand aller menschlichen Einrichtungen erfuhr zugleich auch die rügianische Landvogtei, nachdem sie 480 Jahre bestanden hatte und auf den Trümmern des alten Berger Stapels ward ein Amtsgericht gegründet, welches statt der sämmtlichen aufgehobenen Gerichtsbarkeiten das alleinige Gericht für das platte Land seyn sollte. Der Landvogt ward, mit Beibehaltung seines Titels, zum Amtsrichter ernannt und ihm ein Amtsjustiziar beigeordnet. Im April 1811 erfuhr diese Einrichtung eine Namens-Aenderung, die darin bestand, daß sie, bei der neuen Eintheilung des Landes in Kreise, zum Kreisgericht ernannt ward, mit Bestimmung der Personen und Fälle, die von der Jurisdiction dieser Behörde ausgenommen seyn sollten. Gegenwärtig besteht das Personal des Kreisgerichts aus dem (den Titel eines Landvogtes noch fortführenden) Kreisrichter, dem Kreis-Justiziar und einem Gerichts-Secretär, auch sind bei demselben einige Procuratoren angestellt.

Die Magistrate der beiden Städte haben ihre Gerichtsbarkeit, wie sie oben beschrieben, bisher behalten.

XXIV.

Polizei.

A. Im Allgemeinen.

Daß nach der Periode des unruhigen Mittelalters eine gute Polizeiverfassung auf Rügen obgewaltet habe, nimmt man beinahe auf jeder Seite des Rügiani-

schen Landgebrauchs wahr; daß dem Landvogte die Oberaufsicht über alle polizeilichen Angelegenheiten übertragen gewesen, ist oben berichtet. — Aber auch in spätern Zeiten ist dem Lande eine große Menge von Verordnungen, Vorschriften und Maasregeln ertheilt worden, in Beziehung auf alles, was die Begründung und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, was Leben, Wohlfahrt und Sicherheit der Person und den ungestöhrten Besitz des Mein und Dein, was Abwehrung von Unglück, Schaden, Gefahr und Betrug, die Stabilität des öffentlichen Religions-Cultus und der kirchlichen Verfassung, imgleichen die Beförderung der Sittlichkeit, der Aufklärung, des Gewerbfleißes u. dergl. m. betrift.

Das Polizeiwesen gehört in den Städten gegenwärtig den Magistraten an, für das platte Land aber ist der Berger Kreishauptmann und nunmehrige Königl. Landrath das, was in einem frühern Zeitraum der Landvogt war, nemlich Polizeiherr. Kraft dieser polizeilichen Befugniß hat er die Oberaufsicht über die Landstraßen, Wege, Dämme, Brücken, Gewässer, Fähren, Arme und Hülfsbedürftige, Bettler und Landstreicher, Lediggänger und verdächtige Personen, Schaafräude, Viehseuche, Blatternimpfung, Leichenbeerdigung auf Kirchhöfen, Verunglückte, Selbstmörder, und Scheintodte, über Fischereien, Feueranstalten, Maaß und Gewicht, Quartalaccise und Nebenmodus-Designationen; auch auf Beobachtung der Dienst- und Gesinde-Ordnung, unerlaubtes Halten von Schießgewehr zu sehen, von der Volksmenge, Vermögens- Kopf- Stand- und Viehsteuer, imgleichen von Pferden, Vieh und Getreide die erforderlichen Verzeichnisse zu machen und bei Aushebungen, Märschen, Einquartierungen und Verpflegung der Truppen auf dem Lande die nöthigen Besorgungen zu übernehmen.

B. Insbesondere. Sicherheits Maaßregeln; Nutz- und Wohlfahrts-Einrichtungen. *)

I. Brand-Assecuranz-Societät.

Dieser lobenswürdige Verein existirt seit dem J. 1769 und erstreckt sich nicht nur auf das ganze platte Land, wo jeder Gutsbesitzer und Hauseigenthümer Theil daran nehmen kann, sondern es ist auch seit dem Jahre 1800 den beiden Städten, imgleichen den Flecken der bis dahin nicht erlaubte Eintritt in dieses Institut erlaubt worden. Das erste Reglement der Societät erschien 1769 und ward den 8ten Januar 1771, nebst seinen folgenden Zusätzen vom 22sten October 1800 und den neuesten vom 27sten September 1805, von der Königl. Regierung bestättigt. Die Vorsteher und Geschäftsführer dieser Brandversicherungs-Anstalt bestehen aus drei Directoren, welche von dem Domanium, der Ritterschaft und dem stralsundischen Commissariat gewählt werden, imgleichen aus 5 Commissarien, nemlich 2 aus dem Gartzer Garten und einem aus jedem der andern drei Gärten des Landes, nebst einem Secretär, dessen Stelle gegenwärtig mit der des ritterschaftlichen Collectors verbunden ist. Zur Taxation des Schadens sind überdem 4 beeidigte Zimmerleute aus den vier Gärten angenommen.

Die Summe der eingezeichneten Gebäude betrug im J. 1817 zwei Millionen und 400,000 Rthlr. Bei der Einzeichnung erhält der Secretär für ein Gebäude, dessen Werth zu 500 Rthlr. angeschlagen ist, 16 ßl. Einschreibegeld, welches mit jedem 100 Rthlr. auf 4 ßl. steigt, bis zu 32 ßl. als der höch-

---

*) In diese Categorie sind einige mit den polizeilichen verwandte Gegenstände gebracht, die bei andern Materien nicht füglich abgehandelt werden konnten.

sten Gebühr. Wer austritt, bezahlt an den Secretär 1 Rthlr. Ausstreichungsgebühr. Das Wesentlichste der Einrichtuug besteht in folgendem: es soll jedes Jahr einmal eine Feuerschau gehalten werden, ob die Feuerstellen der assecurirten Gebäude eine gefährliche Lage haben, die Schornsteine und Camine rein und die reglementsmäßigen Spritzen nebst andern Feuergeräthschaften vorhanden und in gutem Stande sind. Kein Theilnehmer darf sein Gebäude zugleich anderswo, weder in der Phönixgesellschaft, noch einer andern Brandsocietät versichern lassen. Zufolge einer neuern Bestimmung erhält jetzt der Abgebrannte den völligen Werth, oder die ganze eingezeichnete Summe für den erlittenen Schaden, jedoch nach Abzug geretteter, unversehrt und brauchbar gebliebener Stücke. Die einzelnen Beiträge der Interessenten werden dann nach Bergen an den Secretär der Gesellschaft eingeliefert, welcher zuvor deshalb die Ausschreibungen macht. (S. d. XXIsten Abschn. v. Steuern u. Abgaben. Nr. 14.) Mobilien und andre Effecten können nicht assecurirt werden.

II. Wegeanstalten.

Die von dem Consistorialrath Zöllner angeführte Beschuldigung jenes Reisenden, daß es gar keine Wege auf Rügen gebe, *) ist hart und ungerecht. Das Land hat freilich keine Chausseen, dennoch aber sind die Wege im Sommer meistens trocken und eben und selbst im Frühjahre und Herbste nicht so tief, wie in manchen Gegenden Pommerns, indem hier der Boden im allgemeinen sandiger ist, als dort, auch wird durch die in jedem Kirchspiel angeordneten Wege-Curatoren für ihre Ausbesserung, Aufräumung und Offenhaltung zur Winterszeit, bei anhaltendem Schnee-

*) Zöllners Reise nach der Insel Rügen. S. 245.

fall, gesorgt, der Säumige mit Execution belegt und von dem Kreishauptmann und Landrath, als General-Inspector über die Wege, Brücken u. s. w. zu seiner Schuldigkeit angehalten. Die noch mitunter übliche Besserungs-Methode, Vertiefungen und Löcher in den Wegen mit Faschinen und Knüppelholz auszufüllen und darüber dann Sand und Lehm zu fahren, ist unsicher, weil das Holzwerk leicht vergeht. Manche ehemals krumme und im Zickzack laufende Wege sind in neuern Zeiten aus freien Stücken gerade und breit angelegt worden und die Hauptlandstraßen, die nach den Städten und Flecken führen, gut gebahnt und fast alle so geräumig, daß man mit breitgleisigen Wagen sie ohne Hinderniß und Unbequemlichkeit passiren kann. Enger sind die vielen Communications- und Nebenwege nach den Gütern und Dörfern und am eingeschränktsten und schlechtsten die Hohl- und Holzwege, z. B. in der Stubnitz und Granitz; dies sind aber unabhelfliche Mängel, auf welche auch mit Recht Rücksicht genommen ist, als durch eine Verordnung der Landesregierung vom 1sten Januar 1802 die Einführung eines größern und gleich weiten Wagengleises anbefohlen ward, denn Rügen sollte davon ausgenommen bleiben, wie es hieß, weil seine natürliche Beschaffenheit eine solche Einführung unmöglich macht.

Vor Alters gab es drei Hauptwege auf der Insel, die Fürstliches Geleit hatten; der erste kam von der großen Vitte auf Wittow und führte durch die Altekirche, Wiek, über die Fähre, durch Trent, Ganskevitz, Gingst, Rambin, nach der alten Fähre; der andere gieng gleichfalls von der Wittower Vitte über die Schabe nach Ruschvitz, Bobbin durch Sagard und Woftvitz, über die Jasmunder schmale Haide, dem Haidekruge vorüber, nach Zarnitz, Carow, durch den Putbusch, wie es heißt, nach Rambin u. s. w.

Der dritte endlich lief vom Thiessower Höwt an durch das Münchegudt nach Lanken vor dem Putbusch über durch Casnevitz und Dummerade bis auf den Rodenkircher Berg, wo sich alle drei Landwege vereinigten, die noch heutiges Tages so ziemlich dieselben sind. Das Breitenmaaß dieser Landwege war in jenen Zeiten genau also bestimmt, daß jeder öffentliche Landweg vollkommen zwei Wagenwege und drei Fußsteige in der Breite enthalten, ein Wagenweg aber 6 Fuß und ein Fußsteig 3 Fuß weit seyn, folglich die Breite eines Landweges 21 Fuß, oder $10\frac{1}{2}$ Ellen betragen sollte;*) die Kirchen- Feld- Mühlen und kleinen Communicationswege mußten 9 Fuß breit seyn. Im J. 1708 erklärte die Schwedische Regierung für Landwege auf Rügen folgende vier: 1. von der alten Fähre durch Unrow, Gingst und Trent nach Dwarsdorf im Schaproder Kirchspiel; 2. von der alten Fähre nach Bergen und von da über die Jasmundische Fähre nach Sagard; 3. von der alten Fähre durch die Prora nach Jasmund; 4. von der Glevitzer Fähre durch Gartz nach Bergen.

III. Post- und Fuhrwesen.

Auf der Insel giebt es gegenwärtig zwei Königl. Postämter, zu Bergen und Gartz, deren Vorsteher jetzt den Titel: Post-Commissäre, führen. Von Bergen geht die fahrende Post wöchentlich zweimal, nemlich am Sonntag Morgen frühe nach der alten Fähre und Stralsund, von wo sie am Montage zurück kehrt und gegen Abend in Bergen ankommt, und eben so am Donnerstage und Freitage. Von Gartz geht die Post ebenfalls an den beiden genannten Tagen ab und kommt Montags und Freitags retour.

---

*) Wend. Rügian. Landgebrauch Tit. 10. u. 202.

Von Putbus geht in der Badezeit auch eine Post nach Stralsund und von da zurück. Von Gingst geht ein fahrender Postbote nach Stralsund am Dienstag und Sonnabend Vormittags, welcher am Nachmittag dieser beiden Tage zurückkehrt. Bergen, Gartz und Gingst haben keine unmittelbare Post-Communikation mit einander. Zur Beförderung des brieflichen Verkehrs von und nach den Halbinseln Wittow und Jasmund gehen wöchentlich Postboten nach Bergen; der Sagarder am Dienstag und Sonnabend und der Wittower am Mittwoch. Auch von Mönchgut kommt Dienstags und Sonnabends ein Privatbote nach Bergen, Briefe zu holen und zu bringen. —

Die Königl. Postämter schaffen dem Fremden auf Verlangen auch Extrapost. Außerdem kann der Reisende in den Städten und Flecken für ein Billiges Fuhrwerk erhalten; auf der alten und Glevitzer Fähre ist man in der Regel am theuersten damit, auch dürfte den Reisenden nicht zu empfehlen seyn, die Besorgung von Fuhrwerken den Gastwirthen unbedingt zu überlassen. Auf Wittow hält es schwer, Wagen und Pferde zu bekommen, auch muß der Reisende das Gelangen bis an die Wittower und Jasmunder Fähren nicht bis zur Dunkelheit des Abends verschieben. Für ein zweispänniges Fuhrwerk kann auf 4 bis 5 Meilen ein Fuhrlohn von 2 bis 3 Rthlr. gerechnet werden. — Außer diesem Fortkommen zu Lande giebt es für Reisende manche Gelegenheiten, um zu Wasser nach Stralsund, Greifswald u. s. w. oder auf der Insel selbst weiter zu gelangen, oder Briefe und Gepäck von allen Theilen Rügens nach besagten Städten zu befördern, wohin häufig kleine Fahrzeuge abgehen.

Ein genaues Verzeichniß der bedeutendsten Orts-Entfernungen, nach altem und neuem Maaßstabe, wird sich dieser Materie am schicklichsten anschließen.

IV. Meilenzeiger

für die Hauptwege auf der Insel Rügen, sowohl nach der neuen Vermessung, als nach der bisher üblichen Rechnungsart.

	Gemesse-ne Meil.	Alte star-ke M.	Gewöhn-liche M.
Von der alten Fähre			
nach Gingst . .	—	2	—
= Gartz . .	2 1/2	—	2.
= Putbus . .	—	—	3.
= Bergen . .	3 1/4	—	3.
= Sagard . .	—	—	5.
= Wiek . .	—	—	4.
Von Gartz nach Putbus .	1 1/4	—	1.
= = = Bergen .	1 3/4	1	—
= = = der Glevitzer Fähre .	1 1/2	1	—
Von Bergen nach Gingst	—	1	1 1/4.
= = = Sagard	2 1/4	—	2.
= = = Putbus	1 1/4	—	1.
= = = Zicker auf Mönchgut	—	—	3.
= = = dem Vorgebirge Peerd	4	—	4.
= = = der Insel Hiddensee .	—	—	3.
= = = der Jasmunder Fähre	1 1/4	—	1.
= = = der Wittower Fähre	—	—	2 1/4.
= = = der Camminer Fähre	—	—	2 1/4.
= = = der Glevitzer Fähre	3 1/4	—	3.

	Gemessene Meil.	Alte starke M.	Gewöhnliche M.
Von Gingst nach der Kubitzer Fähre	—	—	$\frac{1}{2}$.
= = = der Ummanzer Fähre	—	—	$\frac{1}{2}$.
= = = der Wittower Fähre	—	—	$1\frac{1}{4}$.
Von Sagard nach der Lietzower Fähre	—	—	1.
= = = Stubbenkammer .	$1\frac{1}{4}$	1	—
= = = Bergen über die schmale Haide	—	—	2.
= = nach Putbus über die schmale Haide	$3\frac{1}{4}$	—	3.
Von Wiek nach der Wittower Fähre .	—	—	1.
= = = Altenkirchen	—	$\frac{1}{4}$	—
Von Altenkirchen nach Arkona	—	1	—
= = = Sagard über die Schabe	—	—	2.
Vom Peerd bis Putbus .	$3\frac{1}{2}$	3	—
Von der alten Fähre bis zum Wittower Posthause:			
1. längerer Weg . .	$9\frac{1}{2}$	—	—
2. kürzerer Weg . .	6	—	$4\frac{1}{2}$.
3. alte Meilenrechnung .	—	—	$7\frac{1}{4}$.

Anm. Nach der von dem Königl. Preuß. General-Postmeister Herrn von Segebart im J. 1816 angeordneten und ausgeführten Vermessung der Poststraßen des Landes, wobei die Meile zu 2000 Preuß. Ruthen, oder 24,000 Preuß. Fuß angenommen worden, sind jetzt

überall auf den neu gemessenen Landwegen, z. B. von der alten Fähre nach Gartz, Bergen u. s. w. Meilensteine und Pfosten gesetzt. Sonst gehen 1598¼ alt Pommersche Ruthen auf eine geographische Meile.

V. Fähren.

a. Nach Pommern.

Damit beständig freie Communication zwischen der Insel und dem gegenüber liegenden Continent unterhalten werde, sind zum Transport von Menschen und Vieh, von Waaren, Producten, Materialien und sonstigen Effecten folgende Fähren vorhanden: die alte Fähre, die Grahler, Glevitzer und Stalbroder, Wamper und die Goldberger; die beiden letztern sind nur Nebenfähren und wenig im Gebrauch. Cubitz wird zwar auch eine Fähre genannt, weil von diesem hinter Gingst und Dubkevitz belegenen Orte zuweilen eine Schute mit Passagieren, Getreide und andern Sachen nach Stralsund und von da zurückgeht, allein eine regelmäßige Fähre zum Uebersetzen ist sie nicht.

Die alte Fähre; das Kirchdorf gleiches Namens liegt der Stadt Stralsund, welcher es angehört, gegenüber an einer etwas mehr denn eine Viertelmeile breiten Meerenge, durch welche nahe an der rügianischen Küste ein starker Strom von beträchtlicher Tiefe fließt, und zieht sich mit seinen 60 bis 70 Häusern eine mäßige Anhöhe sanft hinan. Die an diesem Ort befindliche Fähre, vormals gewöhnlich die sundische Fähr benannt, scheint gleich nach der Erbauung Stralsunds angelegt zu seyn, auch kommt sie schon in einer Urkunde vom J. 1240 unter der Benennung antiquus transitus navalis und antiq. passagium vor,*) Sie

*) Schwarz dipl. Gesch. der Pom. Rüg. Städte S. 18.

ist unter allen Fähren am besten eingerichtet*) und daher die Haupt-Ueberfahrt. Die Klagen Fremder und Einheimischer über die Trägheit, Grobheit und Geldgier der Fährleute mögen wohl nicht ganz ungegründet seyn, obgleich jede willkührliche Forderung und Preiserhöhung in ältern und neuern Fährordnungen strenge untersagt und prompte Bedienung anbefohlen ist. In Folge der neuesten Verordnung sollen stets acht große und sechs kleine Ruderboote vorhanden und in brauchbarem Stande seyn. Dabei sind 32 Fährleute angestellt, die unter zwei Alterleuten stehen; letztere haben auf genaue Beobachtung der Fährordnung zu sehen. Im Dienst nachlässige Fährleute sollen Strafgelder erlegen, wozu sie unter sich eine besondere Strafkasse errichtet haben. Zur Regierung eines jeden großen Boots sind regelmäßig 4 Mann bestimmt, von denen zwei und zwei ein Ruder, hier Rehm (Riem) genannt, bewegen. Ein kleines Boot wird ebenfalls von 4 Fährleuten bedient und zu jedem Riem, deren es 4 führt, gehören zwei Mann. Bei stürmischer See soll die Zahl der vorgeschriebenen Ruderer verdoppelt werden. Die Führung des Steuers wird gewöhnlich einem Passagier überlassen, der es so gut macht, als er es versteht, da kein eigner Steuermann angestellt ist. Die großen, prahmähnlich, ziemlich breit und flach gebaueten Böte sind hauptsächlich zum bequemen Transport von Getreide, Waaren, Pferde und Wagen u. s. w. bestimmt und gehen langsam, die kleinen Böte dienen mehr zum Uebersetzen der Passagiere, doch werden sie auch bisweilen mit Effecten, Säcken, Kisten und Kasten zur Unzufrie-

*) Fährordnung von 1730. Revidirte Fährordnung für die alte und Grahlsche Fähr von 1754. Anderweitig revidirte Fährordnung vom J. 1802.

denheit der dadurch unbequem beengten Reisenden, beladen. Die Böte rudern blos, Seegel führen sie nicht. Die Ueberfahrt dauert eine halbe, bis zu einer ganzen Stunde, bei böser Witterung zwei Stunden und wohl länger. Im Winter und Frühlinge soll, sobald die Eisdecke schwach wird, sogleich aufgeeist, d. i. eine Wasserstraße zur freien Passage für ein Boot von der Fähre bis nach der Stadt durchgehauen werden, eine Fahrt in solchem Canal ist oft äußerst beschwerlich.

Für das gegen vormals etwas erhöhete Fährgeld kann jeder Reisende ein eignes Boot erhalten, und damit Niemand ohne Noth aufgehalten werde, so soll beständig, sowohl auf der alten Fähre, als an der Stralsundischen Fährbrücke, wenigstens ein Boot in Bereitschaft seyn; überhaupt soll im Sommer regelmäßig des Morgens um 7, im Winter aber, bei offenem Wasser, um 8 Uhr, so wie jeden Mittag um 12 Uhr von Stralsund ein Boot abgehn, so lange und sobald es irgend thunlich ist.

In der anderweitig revidirten Fährordnung des Raths der Stadt Stralsund vom J. 1802 ist das Fährlohn nach folgender Taxe bestimmt worden:

Für ein großes Boot, so jemand bestellt	32	Schill.
Für dasselbe im Sturm, wenn mehrere Leute erforderlich sind	36	=
Für ein bestelltes kleines Boot . .	12	=
Für dasselbe, wenn bei stürmischem Wetter mehr Leute erforderlich sind . .	18	=
Für eine ledige Carosse . . .	9	=
Für einen ledigen Wagen . . .	3	=
Für einen beladenen zweispännigen Wagen	18	=

Ein einzelner Passagier über 12 Jahre giebt:

Im großen Boot für seine Person .	$1\frac{1}{2}$	=

Ein Reuter mit dem Pferde . . 3 Schill.
Ein Pferd ohne Reuter . . . 2 =
Im kleinen Boot . . . . 2 =
Kinder unter 12 Jahren geben die Hälfte.

Die Grahler Fähre liegt eine gute Viertelstunde links von der alten Fähre, gegen Südost, am Ufer der Meerenge, dem Dänholm gegenüber, besteht nur aus wenigen Häusern und gehört der Marienkirche in Stralsund. Der Fährmann hält kleinere und größere Seegelböte, mit welchen, bei günstigem Winde, die Ueberfahrt schneller geht, als in einem altfährschen Ruderboot. Diese Fähre wird aber nicht stark frequentirt. Am dortigen Strande ist sehr reines Quellwasser vorhanden, dessen sich einige Einwohner Stralsunds im Sommer, wenn das dasige Wasser schlecht ist, zum Trinkwasser bedienen.

Die Glevitz = Stalbroder Fähre; auch eine sehr alte Fähr = Anstalt, welche gegenwärtig der Stadt Greifswald zusteht.

Der Glevitz liegt auf der Rügenschen Seite. Vor Alters muß er, nach einer Annotation von Schwarz, ein Buggenhagensches Lehn gewesen seyn, dann gelangte er mit dem ganzen Zudar an das Haus Putbus, im J. 1326. Im J. 1339 verkauften die Herren von Putbus den District von Glevitz, welchen sie für eine Schuldforderung von dem Herzog Wartislav IV. zu Lehn erhalten hatten, an die Stadt Stralsund für 100 sundische Pfenninge und dieser Handel ward darauf von Pribbor I. von Putbus bestättigt, auch im J. 1401 am Sonntage nach Oculi die Glevitzer Fähre an die Stadt verkauft. Daß aber auch Greifswald schon Antheil an dem Glevitz gehabt habe, ergiebt sich aus einer Urkunde von 1349, wo Johann Budde, Rector der Kirche zu Willershagen,

in Gemeinschaft mit seinen Brüdern das Dominium utile eines Hofes zu Glevitz an den Rath und die Stadt Greifswald verkauft. Daß die Fähre der letztern Stadt schon zu Ende des 16ten Jahrhunderts angehört habe, ist zu vermuthen aus einem Vergleich zwischen den Städten Stralsund und Greifswald vom J. 1586, wegen der dortigen Brücke. — Dieser Glevitz, vom gemeinen Mann de Klehws ausgesprochen, ist über eine Meile von Gartz entfernt, auf einer Landspitze der Zudarschen Halbinsel belegen und besteht nur aus dem Fährhause und etlichen Nebengebäuden, die in einer kahlen Gegend einsam an der Küste liegen. Hier ist die Ueberfahrt nach dem gegenüber liegenden Pommerschen Küstendorfe Stalbrode. Der Fährmann hat kleine und zum Transport von Wagen und Pferden auch große Böte, und beiderlei Fahrzeuge sind, nach Umständen, zum rudern und seegeln eingerichtet. *) Die Ein- und Ausschiffung von Pferden und Wagen ist hier sehr unbequem, man muß eine Strecke ins Wasser fahren, dann wird für die Pferde eine Klappe oder Fußbank ausgeworfen, um sie in das Boot zu bringen, der Wagen aber darauf blos auf den Bord des Fahrzeugs aufgehuckt. Die prompte Bedienung auf der Glevitzer Seite hat von Passagieren nicht immer gelobt werden wollen.

b. Im Lande selbst und zwar:

1. Zur Ueberfahrt nach Jasmund, die Jasmunder, oder eigentlich Lietzower Fähre, am Jasmunder Bodden belegen und zur Herrschaft Spieker gehörig. Der Fährmann, der sie gepachtet hat und zugleich Schenkwirthschaft treibt, setzt in der Regel nur Personen und Gepäck über, die Wagen fahren hinterdrein durch

---

*) Fährrolle für die Glevitzer und Stalbroder Fähre. 1722.

das nur seichte Binnenwasser, der Richtung und dem Cours des Bootes folgend. — Zur Ueberfahrt nach Wittow sind zwei Fähren vorhanden:

2. Die große Wittower Fähre nemlich, auf der südlichsten Spitze der Halbinsel, wo der Fährmann große und kleine Böte hat, wiewohl der Transport von Wagen und Pferden dort immer sehr beschwerlich ist, die erstern werden auch blos auf den Bord aufgehockt.

3. Die Fähre des Dorfes Cammin, wo nur Personen übergesetzt werden. Diese Fähre ist nur eine Privateinrichtung, auch weniger im Gange, als die vorbeschriebene und die Anstalten sind unvollkommen; von der rügenschen Seite muß man das schräge über liegende Dorf Vieregge passiren, darauf eine ganze Strecke am Strande vorwärts gehen und dem Dorfe Cammin gerade gegenüber so lange harren, bis der Fährmann den Reisenden bemerkt und ihm entgegen kommt.

4. Um nach der Insel Hiddensee zu gelangen, muß der Passagier sich bis an die Spitze des Stolper Hakens, hinter Schaprode und Poggenhof, nordwestwärts, begeben und den auf dem gegenüber liegenden kleinen Eilande wohnenden Fährmann erwarten.

5. Die Fähre nach der Insel Ummanz muß vor Alters bei dem Dorfe Cosel befindlich gewesen seyn, weil sie in Urkunden unter dem Namen der Coseler Fähre vorkömmt, jetzt ist sie auf der Insel selbst, zu Wase. Der Fährmann, der sie vom heil. Geist Kloster gepachtet, hält kleine und große Böte und bekommt für die kurze Ueberfahrt 2 ßl.

6. Nach der kleinen Insel Oehe gelangt man vermittelst eines flachen Fährprahms, auf den man sich an einem von dem Schaproder Gestade bis nach

dem Eilande ausgespannten Seile über den schmalen Strom fortzieht.

VI. Vorkehrungen bei Schiffsstrandungen.

Der große Seestrand (durch diese Benennung von dem Binnenwasser unterschieden) ist fast durchgehends flach und sandig, das sogenannte Schaar zuweilen mit Klippen und unter dem Wasser weit fortlaufenden Steinriffen bedeckt und die Brandung bei gewissen Winden äußerst heftig; dazu kommen die starken Strömungen der gegen andre Meere nur kleinen Ostsee, die dem Schiffer bei Herbst- und Frühlingsstürmen keinen weit ausgedehnten Raum zum Treiben gewährt, indem er, selbst bei gewöhnlichem Seegelwinde, alle 12 Stunden (oder in der seemännischen Sprache alle Aetmahl) eine Küste erreichen kann, nach welcher Richtung er auch fahren mag. Aus diesen und andern Ursachen vergeht fast kein Jahr, daß nicht an den Küsten von Hiddensee, Wittow, Jasmund oder Mönchgut ein oder mehrere Schiffe scheitern, wiewohl sie auch zuweilen freventlich und absichtlich auf den Strand gesetzt werden sollen, wenn Schiff und Ladung hoch assecurirt sind.

Die Bewohner der Stranddörfer sind noch immer der übeln Nachrede ausgesetzt, daß sie Schiffsstrandungen gerne sehen und wünschen, nicht nur des erlaubten Profits, sondern auch der Gelegenheit wegen, dann heimlich etwas zu kapern, oder, um die Noth der Schiffbrüchigen zu ihrem Vortheil zu benutzen und für ein Spottgeld allerlei von ihnen zu erhandeln. Man will auch, daß sie, wenn Fahrzeuge in Nöthen schwebend, sich der Küste nähern, an den Strand eilen und voll Erwartung zu einander sagen: he möt noog uplopen! — und verdrießlich sind, wenn ein festsitzen-

des Schiff wieder flott wird, oder, wenn es von Stürmen in ihre Wieken getrieben, sich glücklich wieder hinaus rettet und sie um die Hoffnung des Gewinnstes bringt. Daher sollen sie bei den Worten des ehemaligen Kirchengebets: Gott gesegne den Strand, hinzugewünscht haben: mit Schiffbrüchen! — ja es giebt noch schlimmere Sagen, daß ehedem das Küstenvolk bei Stürmen im Dunkel der Nacht mit angezündeten Laternen am Strande hin und her gegangen sey, um Schiffe irre zu leiten und gleichsam zum stranden zu bringen. Mögen diese und andere Erzählungen von ihrer Lieblosigkeit und Unwillfährigkeit zur Rettung, von Unterschleif und gewaltsamen Diebstählen beim Bergen, von neuer Entwendung während öffentlicher körperlicher Züchtigungen ihrer Cameraden wegen begangener Dieberei an gestrandetem Gut u. s. w. gegründet seyn, oder nicht, so verdient es dagegen auch rühmlicher Erwähnung, daß sie in vielen Fällen mit Sturm und Wogen gekämpft und der augenscheinlichsten Todesgefahr nicht geachtet haben, um Schiffbrüchigen Hülfe und Beistand zu leisten, namentlich die Wittower, welche auch für ihre kühnen und glücklich ausgeführten Bergungen einer ganzen Schiffsequipage, in einem wüthenden Orkan zur Winterszeit, bei starkem Treibeise, von den Königen von Dännemark und Schweden mit goldenen und silbernen Medaillen belohnt worden sind.

Um den Schiffbrüchigen beizustehen und das Schiffsgut zu bergen, sind schon seit älterer Zeit Verordnungen gemacht worden. In dem rohen Mittelalter und früherhin scheint freilich die Barbarei des Strandrechts, dem zufolge gescheiterte Schiffe, oder an den Strand getriebene Güter von den Küstenbewohnern als gute Beute betrachtet und weggenommen wurden, auch auf Rügen geherrscht zu haben. Daß aber dagegen

auch frühe schon Gesetze und Berge-Verordnungen gemacht sind, ist beweislich; *) im J. 1339 gebot der Herzog Bogislav V. von Pommern, daß auf Hiddensee niemand, als das Kloster sich mit dem Bergen befassen sollte, vermuthlich weil er den Klosterleuten größere Menschlichkeit zutrauete. **) Im J. 1421 verordnete Herzog Wartislav IX. von Pommern, daß alles gestrandete und schiffbrüchige Gut den Schadenleidenden bleiben und ein redliches Bergelohn genommen werden sollte. Im J. 1474 setzte Herzog Bogislav X. von Pommern fest, daß von geborgenem Kaufmannsgut der dritte Pfenning ($\frac{1}{3}$tel des Werthes) zum Bergelohn genommen, jedoch auch dem Kaufmann Freiheit gelassen werden sollte, sein Gut selbst zu bergen. In dem von den Herzogen Johann Friedrich, Ernst Ludwig, Barnim, Bogislav und Casimir von Pommern ertheilten Bestättigungsbriefe aller Landes-Privilegien und Freiheiten vom J. 1560 wurde ausdrücklich eine allgemeine Verordnung wegen des Bergens mit aufgeführt und eine Verehrung oder ein Trinkgeld als Bergelohn festgesetzt. Auf Rügen ließ (nach dem Wend. Rügian. Landgebrauch Tit. 206.) der Gardvogt, oder derjenige bergen, an dessen Gebiet gestrandete Schiffe oder strandtreibende Güter ankamen und damit alles ehrlich zugienge, auch die Fürstliche Gerechtsame in Obacht genommen würde, so mußte der Landvogt dem Gardvogt Strandvögte zu Hülfe geben. Die Bergeleute bekamen das dritte oder vierte Stück und bei

---

*) S. Witzlafs III. Verordnung von 1291 wegen schiffbrüchiger Güter in Dähnerts L. Urk. III. Bd. S. 445. Nr. 6.

**) Herzog Wartislavs VI. von Pommern Erklärung vom J. 1383, wegen der Schiffbruchleidenden; Dähnert a. a. O. S. 445, 446. Nr. 7.

geringer Mühe jeder 6 bis 8 ßl. für eine Tagesarbeit. Im J. 1662 machte ein von der Lanken eine eigne Strandordnung für das Lanker Gebiet auf Wittow und stellte einen besondern Strandvogt an.

Gegenwärtig wird es so gehalten: sobald ein Schiff durch ein Zeichen seinen Nothstand zu erkennen giebt, sollen die in der Nähe befindlichen Strandbewohner zu Hülfe eilen und zuerst die Mannschaft zu retten, darnach aber die Ladung und das Schiffsgeräth zu bergen suchen, wer zuerst kommt, birgt freilich zuerst; treffen aber Bewohner der Küste, gegen welche das Schiff liegt, mit Fremden zugleich zum Bergen ein, so haben die erstern den Vorzug. Wenn die Schiffsleute selbst bergen können, so soll ihnen solches unverwehrt seyn, und niemand, bei Strafe, sich ihnen zur Hülfe aufdringen. Eine große Schwierigkeit ist, im Sturme bei heftiger Brandung, oder beim Eistreiben an das Schiff zu kommen, da es an Rettungsböten gänzlich fehlt; es ist daher der Versuch der Engländer, eine Schiffsflagge, die so zugerichtet wird, daß der Wind sie fassen und fortführen kann, den Schiffbrüchigen zuzubringen, oder solche von ihnen an die Küste wehen zu lassen, (indem an dem Flaggenstock ein Seil befestigt ist,) in der neuesten Zeit öffentlich empfohlen worden. Das Bergelohn ist so bestimmt: wenn das geborgene Gut 60 Rthlr. oder weniger werth ist, so geht die Hälfte zum Bergelohn. Ist es darüber werth und an 240 Rthlr. anzuschlagen, so wird der vierte Theil als Bergelohn abgerechnet. Beträgt der Werth des Gutes mehr, als die gedachte Summe, so wird das Bergelohn doch nur zu 60 Rthlr. bestimmt, woferne nicht Mühe und Gefahr außerordentlich groß gewesen sind; überhaupt wird hier die Billigkeit sehr empfohlen. Die geborgenen Güter sollen von den Herrschaften, denen das

Grundeigenthum der Küste zusteht, in Schutz genommen, unter Obdach gebracht und das Licent-Comtoir in Stralsund sowohl, als der Kreishauptmann in Bergen von vorgefallenen Strandungen sogleich benachrichtigt werden, um das dabei etwa eintretende Interesse des Landesherrn wahrzunehmen; auch ist ein öffentlich autorisirter Commissarius angeordnet, damit beim Bergen sowohl, als bei nachheriger öffentlicher Versteigerung der Ladung des Schiffsgeräthes, wobei ein geschworner Notarius das Protocoll zu führen hat, ehrlich und gewissenhaft verfahren werde. *)

VII. Medicinalanstalten.

Was für Verordnungen in Ansehung der Gesundheitspflege und der Nahrungsmittel gemacht, was für Vorsichtsmaaßregeln gegen ansteckende Krankheiten genommen, welche Einrichtungen und Anstalten in Hinsicht der Vaccination, der Hebammen, Apotheken, schleunig gestorbener Personen und Selbstmörder, des Begrabens der Leichen auf Kirchhöfen, der Beobachtung des Clima, der Witterung u. s. w. kurz, alles dessen getroffen worden, was zur allgemeinen medicinischen Polizei der ganzen Provinz gehört und nicht allein und besonders auf Rügen beschränkt ist, kann hier nicht ausführlich angezeigt werden; im allgemeinen ist nur zu bemerken, daß dem Königl. Kreis-Physicus, welcher zugleich das ritterschaftliche Land-Physicat verwaltet, die Obsorge über alle diese Gegenstände aufgetragen ist.

Zur Heilung und Pflege kranker Personen ist im Lande nur ein einziges öffentliches Spital befindlich,

---

*) Königl. Regierungs-Verordnung vom 14ten Jul. 1777 wegen der Hülfe in Noth gerathener Schiffe und Bergung gestrandeter Güter.

nemlich das Landes-Lazareth zu Bergen. Zur Entstehung dieses Instituts soll, nach Erzählungen, eine zusammengebrachte bedeutende Summe, wofür man im J. 1778 zur Geburtstagsfeier des damaligen Kronprinzen und nachherigen Königs Gustav Adolph IV. von Schweden ein glänzendes Fest nebst einem Ball hatte veranstalten wollen, die erste Veranlassung gegeben haben; indem es nemlich für zweckmäßiger erachtet ward, die Summe zu einer nützlichen Stiftung anzuwenden und solche Idee Beifall und Eingang fand, so wurde im J. 1780 für diese und noch mehrere hinzugekommene Beiträge ein Haus in Bergen angekauft und zu einem Krankenhause eingerichtet.

Dieses hauptsächlich nur für Kranke geringen Standes bestimmte Lazareth steht unter der Direction des Land- und Kreis-Physicus, auch ist dabei ein zweiter Arzt, welcher, laut dem Reglement, *) auch innere Curen übernehmen kann, wenn er von dem Gesundheits-Collegium examinirt und approbirt ist, als Wundarzt angestellt. Es sind bis jetzt 3 Krankenzimmer und darin 10 Betten vorhanden, jedoch kann, im Fall das Spital sehr besetzt würde, noch ein Zimmer zur Krankenstube dienen; für Venerische und andre Aussätzige sind keine eigene Gemächer vorhanden. Unter den Betten ist eines ein Freibett, welches dem Kranken auf 8 Wochen (in der Praxis jetzt auf ein Vierteljahr) überlassen wird. Für Betten, Kost, Wartung und Pflege gab der Patient sonst täglich 7 ßl. welche jetzt auf 6 ßl. herabgesetzt sind; Arzeneien werden besonders bezahlt. Es sollen nur heilbare

*) Der Königl. Schwedischen Regierung confirmirte Ordnung vom 13ten Januar 1804 für das Landes-Lazareth in Bergen; entworfen in 3 Capiteln den 7ten December 1803.

Kranke aufgenommen werden, worüber bei innern Krankheiten das Urtheil des Directors entscheidet, welcher auch ein Diarium zu führen hat. Dem Lazarethwärter, welcher bei einer Besoldung von 30 Rthlr., nebst freier Feuerung und Licht, auch freier Wohnung in dem Krankenhause genießt, liegt die Verpflegung und Beköstigung der Patienten ob, auch hat er für deren Reinlichkeit in Betreff der Betten, Kleidungsstücke, Wäsche, Zimmer und Geschirre zu sorgen.

Präses dieses Instituts ist ein Landbegüterter der rügianischen Ritterschaft, Lazareths-Oeconom der ritterschaftliche Collector, welcher nicht nur über das Gebäude, die Utensilien und Lazareths-Parcelen die Aufsicht, sondern auch die Lazareths-Casse unter Händen hat.

VIII. Armen- Versorgungs- und Verpflegungsanstalten.

Daß im höhern Alterthum für Hülfsbedürftige Landeseinwohner gut gesorgt worden seyn müsse, deutet Helmold an mit den Worten: nec aliquis egenus aut mendicus apud eos repertus est; statim enim, ut aliquem inter eos aut debilem fecit infirmitas, aut decrepitum aetas, heredis curae delegatur, plena humanitate fovendus. *) (Man hat auch nicht einen Dürftigen, oder Bettler bei ihnen (den Ranen) gefunden; denn sobald jemand von ihnen durch Krankheit geschwächt, oder von Alter abgelebt ist, wird er der Obsorge seines Erben überlassen und mit Menschlichkeit hinlänglich verpflegt.) Daß auch in der folgenden alt-christlichen Zeit die Armen und Dürftigen wohl berathen gewesen sind, geben nicht nur

*) Chron. Slavor. Lib. 2. cap. 12.

die in der Roskilder Matrikel von 1294 verzeichneten reichlichen Almosenstiftungen in den verschiedenen Kirchspielen,*) sondern auch die Nachrichten zu erkennen, welche der Wendisch-Rügianische Landgebrauch Tit. 262, 263, 268 und 270. von den Armenhäusern zu Bergen, Gartz, Gingst, auf Wittow und Jasmund und dem Spittel zu Rambin, imgleichen von den mancherlei Brüderschaften, Compagnien und Gilden zur Unterstützung der Armen auf Rügen giebt. Von der Calandsbrüderschaft, so wie der Armenhäuser und deren Einrichtung in Bergen und Gartz ist oben in der Beschreibung dieser Städte geredet worden; Aehnlichkeit mit der erstern Gesellschaft hatte die Brüderschaft der Elenden (Wend. Rügian. Landgebr. Tit. 262.), welche jährlich zweimal in Bergen ihre Zusammenkünfte hielt. Gleich dem Calande bestand auch sie aus Geistlichen, Edelleuten und mehrern Berger Einwohnern, hatte 800 Mck. jährliches Einkommen und war verpflichtet, Arme und Nothleidende zu versorgen und dieselben auf ihre Kosten beerdigen zu lassen. Schon in der Roskilder Matrikel wird diese Gesellschaft fratres convivii dicti Aelende genannt und gesagt, daß sie das Patronat über eine Almosenstiftung in dem Gute Parchow auf Wittow gehabt habe;**) außerdem gab es in Ber-

---

*) Dähnerts Pomm. Bibliothek IV. Bd. 2tes St. Nr. 7. S. 65 u. 66.

**) Vielleicht hatte diese Brüderschaft der Elenden auch Befassung mit dem Irrenhause, welches in alten Zeiten in Bergen befindlich und, wie sich aus der Erklärung des dortigen Stadt-Privilegiums vom J. 1616 ersehen läßt, vor 200 Jahren dort noch vorhanden war, wo es die Dohrenkiste (Thoren-Narrenbehältniß) genannt wurde. S. Schwarz diplom. Geschichte der Pom. Rüg. Städte S. 554. und Dähnerts plattd. Wörterbuch S. 83.

gen noch vier Armengilden. Alle diese Brüderschaften mußten bei ihren feierlichen Versammlungen den Klostervogt, den Jungfernprobst und die Kirchendiener zu Gaste bitten, auch erhielt die Priorin von solchen Gastmalen Speise, Weisbrod und zwei Stübchen Bier ins Berger Kloster. Jetzt giebt es noch folgende zwei Armeneinrichtungen:

a. Das Armenhaus in Gingst. Für alte gebrechliche Personen in dem Flecken und der Gingster Gemeine bestimmt, wird es von der Kirche unterhalten, an deren Vorsteher diejenigen, welche eine Stelle darin suchen, 15 Rthlr. Einkaufsgeld entrichten, wofür sie auf Lebenszeit freie Wohnung, einige Feuerung, etwas Brod und von der Kirche eine kleine Geldhebung erhalten. Gegenwärtig sind in diesem Hause 7 bis 8 alte Frauen.

b. Das Hospital, oder Kloster Sct. Jürgen vor (bei) Rambin. Diese, nordwestwärts von dem Kirchdorfe Rambin, jedoch ganz in dessen Nähe am Berger Landwege und zugleich am Ende eines Fichtenhains oder sogenannten Tannen-Camps gelegene, dem heiligen Georg als Schutzpatron gewidmete, jetzt zu den vier stralsundischen Landklöstern gerechnete milde Stiftung verdankt ihr erstes Entstehen einem vormaligen angesehenen stralsundischen Bürger, Gödeke, oder Gottfried von Wikede geheißen, welcher sie im J. 1334 zu der Absicht gründete, um armen Kranken auf Rügen Aufnahme und Pflege darin zu bereiten, oder, wie es in einem alten derzeitigen stralsundischen Stadtbuche heißt, ad usum et commodum pauperum leprosorum. Im J. 1339 ward dieses Institut als ein Armen- und Krankenhospital von dem Bischof Johann von Roskild bestättigt, welcher auch Erlaubniß zur Anlegung einer Capelle und Anstellung eines eigenen Priesters bei derselben ertheilte. Das noch jetzt hart an der Land-

straße befindliche alte Gebäude ist vielleicht noch dasselbe Sacellum, so damals erbauet geworden, allein nur ein Theil desselben, das ehemalige Chor, dient jetzt noch zu gottesdienstlicher Versammlung, das übrige ist zu einem Conferenzsaal und Logierzimmer für die Provisoren des Klosters eingerichtet. Hinter diesem Gebäude liegen die Wohnungen der Klosterleute; das Ganze ist mit einem Stakettenwerke eingefaßt.

Ob die für dieses Armenhaus bestimmte Personen anfangs ohne Entgeld aufgenommen worden sind, läßt sich nicht ausmachen, aus einem Documente des alten Gartzer Stadtbuches aber erhellt, daß schon im J. 1412 ein Bürger in Gartz, nebst seiner Frau sich „eyne Prövene yn Sunte Gürgen tho Rambyn" erkauft habe. Die Einrichtung folgender Zeit lernt man aus dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch Tit. 268, kennen, wo es heißt: „dies Spital diente 1. Kranken und Aussätzigen zum Aufenthalt, wofür sie ein Einstandsgeld entrichteten; sie hielten ihren Verweser, ihren Priester und Kirche, auch Anstalten zum Baden und Reinigungen; 2. Ehrliche, betagte Leute kauften sich ein und genossen Prövven; 3. Notorisch arme Leute wurden unentgeldlich gespeiset, wenn sie gute Zeugnisse hatten, auch ein Paar Nächte umsonst in dem Spital beherbergt, welches in Betreff seiner Oeconomie einen eignen Spitalmeister und Backmeister hatte."

Anm. Am Schlusse dieses Titels schilt Normann eifrig über den Verfall des Spitals, daß die Armen so verwahrlost würden, daß ein großer zu des Spitals Gütern gehöriger Hof an einen Bauer für 1800 Mck. verkauft sey und daß man nicht wisse, wo die Hebungen blieben.

worden, nur für Geld zu erreichen ist. Wirklich milde Stiftungen, worin wahrhaft Unvermögende und Nothleidende um Gotteswillen, wie man sagt, aufgenommen werden, oder Arbeits- und Werkhäuser, in denen arme Personen für ihrer Hände Arbeit Obdach und Unterhalt finden könnten, mangeln noch, die oben berührten Almosenstiftungen haben längst aufgehört und auf dem Lande muß jedes Kirchspiel seine eingesessenen Armen unterhalten. Auch Mönchgut ist für die wenigen wahrhaft Hülfsbedürftigen des Kirchspiels durch jährliche Vertheilung von Armenkorn und Armengeld, welches beides nach alter guter Ordnung unter Leitung der Herrschaft und der Dorfschulzen in der Gemeine zusammengebracht wird, rühmlich gesorgt; das Armenkorn, wozu die Pfandherrschaft 4 Scheffel, jeder Vollbauer $\frac{1}{2}$ und jeder Halbbauer $\frac{1}{4}$ Scheffel giebt, beträgt zwei Drömte (24 Scheffel) halb Rocken, halb Gerste; das Armengeld, wozu die sämmtlichen Hausväter 4 oder 2 ßl. beisteuern, macht 8 Rthlr. 24 ßl. In den Städten, früher in Bergen, später in Gartz, sind seit einigen Jahren Verpflegungsanstalten errichtet, deren Administration in dem erstgedachten Orte, unter Aufsicht des Magistrats, einem Bürger aus der Kaufmannschaft, einem Stadt Altermann und einem der Sechszehner übertragen ist; in Gartz findet eine ähnliche Einrichtung statt. So löblich diese Anstalten an sich sind, so reichen doch die von der Commüne einfließenden Beiträge bei weitem nicht hin, eine zahlreiche Armuth wirklich zu versorgen, sondern höchstens wird durch solche Armengelder-Vertheilungen nur die Absicht erreicht, öffentlichen Straßen-Betteleien zu steuern und das wöchentliche Herumgehen der Haus- und Stadt-Armen zu verhüten. Auch in Gingst ist von dem dortigen Prediger ein Armenpflege-Verein

zum Besten der Dürftigen des Ortes gestiftet, wozu Geldbeiträge gegeben werden.

IX. Maaß und Gewicht.

Ueber alle Arten des Maaßes und Gewichtes sind die genauesten Vorschriften und Bestimmungen in einer Menge älterer und neuerer gesetzlichen Verordnungen enthalten und auf Unrichtigkeiten und Verfälschungen des Ellen= Ruthen= Scheffel= Tonnen= Pott= und Bouteillenmaaßes und der Schwere der Gewichte Strafen gesetzt. Die Bestimmungen nach Schocken, Stiegen, Mandeln, Dechern, Zwölftern u. dergl. m. sind dieselben, wie in Pommern. Der Centner ist zu 112 Pfund angenommen; ein Preußischer Centner aber beträgt 110 Pfund. Das neu einzuführende Preußische Aichmaaß ist in Betreff seiner Länge, körperlichen Schwere und seines cubischen Inhalts in der neuen Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten auf das sorgfältigste bestimmt worden. *)

Von dem Landesmaaß wird folgende Tabelle eine Ansicht geben:

I. Maaß der Felder.

a. Bisheriges Landesmaaß:

Eine Landhufe enthält 30 Morgen, oder 9000 Quadratruthen.
Ein Bauerhufe enthält 28, 30, 32 Morgen.
Ein Morgen Landes enthält 300 Quadratruthen.
Eine Ruthe beträgt acht Ellen, oder 16 Fuß in der Länge.
Eine Elle beträgt 2 Fuß, oder 24 Zoll.

---

*) Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten vom J. 1816. S. 149 ꝛc. Nr. 357.

Ein Fuß beträgt 12 Zoll, oder 129 Linien des alten Französischen Fußes.

b. Neues Preußisches Ackermaaß:

Ein Morgen Landes enthält 180 Magdeburger Quadratruthen.

Eine Ruthe = = 12 Fuß.
Eine Elle = = $25\frac{1}{2}$ Zoll Rheinländisch.
Ein Fuß = = 12 Zoll, oder $139\frac{13}{100}$ Linien des Pariser Fußes.
Ein Zoll = = 12 Linien.

II. Fruchtmaaß.

Eine Last enthält 8 Drömt oder 96 Scheffel.
Ein Drömt enthält 12 Scheffel.
Ein Scheffel, der ohngefähr $\frac{1}{4}$ kleiner als der Berliner ist, enthält 4 Viert. Der Berliner Scheffel soll 3270 Preuß. Cubikzolle enthalten und 22 Zoll im Lichten weit seyn.
Ein Viert, d. i. $\frac{1}{4}$ Scheffel, hat 3 Metzen.
Eine Tonne Getreide beträgt 3 Scheffel.
Ein Sack = = 6 =
Ein Wispel = = 24 =

III. Garbenmaaß. Die Garben werden hin und wieder nach Vimmen, Schocken und Stiegen gezählt und zwar enthält:
Ein groß Vimm, oder Großhundert 2 Schock, oder 6 Stiege, oder 120 Stück.
Ein klein Vimm, oder Kleinhundert 5 Stiege, oder 100 Stück.
Ein Schock Schoof (Strohgebinde), 2 große Vimm, oder 12 Stiege, oder 240 Stück.

IV. Flachsrechnung.

Ein Liespfund ungehechelten Flachses beträgt 15 bis 16 Pfund.

Ein Topp Flachs enthält 42 Risten.
Eine Rist ist etwa eine Handvoll.

X. Jahrmärkte, Vieh- und Wochenmärkte.

Es werden jährlich kurze Jahrmärkte in den rügianischen Städten und Flecken gehalten, nemlich 3 in Bergen, 2 in Gartz, 3 in Sagard und einer in Altenkirchen. Da wegen verspäteter Saat und Erndtezeit die Sommer- und Herbstjahrmärkte oft versetzt wurden und solches manche Unbequemlichkeit und Unzufriedenheit veranlaßte, so sind jetzt (von 1818 an) die Jahrmarkttage für die Zukunft also festgesetzt worden: *)

1. Ostermärkte:

Zu Bergen Mittwochs } vor der Charwoche, oder nach
= Sagard Freitags } dem Sonntage Judica.

2. Pfingstmärkte:

Zu Gartz Montags
= Bergen Mittwochs } nach dem 5ten Sonntage nach Trinitatis.
= Altenkirchen Freitags
= Sagard Montags nach dem 6ten Sonntage nach Trinitatis.

3. Herbstmärkte.

Zu Gartz Montags
= Bergen Mittwochs } nach dem 21sten Sonntage nach Trinitatis.
= Sagard Freitags

Auch in dem Kirchdorfe Lanken wird, nach altem Herkommen, jährlich am zweiten Ostertage nach dem Gottesdienst eine Art von kleinem Markt gehalten, der aber nur einige Stunden dauert, auch sich allein auf den Verkauf von Semmelbrod, Küchengeräth und andern Kleinigkeiten beschränkt.

---

*) Königl. Regierungs-Verordnung v. 8ten September 1817.

Daß die Jahrmärkte zu Bergen uralten Herkommens sind, bezeugt schon der Wendisch-Rügianische Landgebrauch (Tit. 235.), welcher sie Kerckmessen nennt und (Tit. 161.) ihre Zeit also bestimmt: „zu Bergen sind drei Kirchmessentage, der eine Palmabend, der andere Pfingstabend, der dritte nativitatis Mariae im Herbste;“ fast gerade so wurden nachher diese drei Jahrmärkte der Stadt in der Fürstlichen Bewidmungs-Urkunde von 1613 bestättigt, mit dem Zusatz, daß keinem Fremden vergönnt seyn sollte, über 3 Tage auszustehen. Die jetzigen Berger Jahrmärkte fallen allemal auf eine Mittwoche und der Markt dauert jedesmal anderthalb Tage, nemlich bis zum Donnerstag Mittag nach 12 Uhr, wo alle Buden abgebrochen werden müssen; am letzten Vormittage pflegen die Berger Einwohner ihren Einkauf zu machen, wobei es sehr geräuschlos hergeht. Lebhafter und lärmender ist es am ersten Tage, wo ein mit dem Krammarkte verbundener Vieh- Pferde- und Schuhmarkt viele Leute vom Lande nach der Stadt zieht. Dem Jahrmarkte voran geht (Dienstags zuvor) ein Leinwandmarkt, der vom Morgen an bis etwa gegen Mittag dauert und wo verschiedene Sorten von grobem und feinem im Lande selbst verfertigten Leinen sowohl grau, als gebleicht feil geboten werden. Manchen Herrschaften und Hausfrauen gewährt dieser Leinwandhandel zuweilen eine gute Aushülfe in Ansehung der Dienstboten, welche fast durchgängig auf Rügen (vornemlich die weiblichen) eine gewisse oft nicht geringe Quantität Leinwand, Gabenlein genannt, als einen Theil ihres Dienstlohns erhalten. — In Gartz dauern die beiden Jahrmärkte, verbunden mit Vieh- und Pferdemarkt, jedesmal nur einen Tag und eben so lange die, welche in Sagard und Altenkirchen gehalten werden. Daß der Gartzer Jahrmarkt wegen dort begangener

Excesse nach Poseritz verlegt worden sey, erwähnt Wackenroder an zwei verschiedenen Stellen*) und alte Leute erinnern sich, daß in dem genannten Dorfe, noch ziemlich lange nachher, seit die Jahrmarktsgerechtigkeit wieder an Gartz zurückgegeben worden, jährlich ein Schuh- und Stiefelmarkt gehalten sey. — Gingst hat in älterer Zeit ebenfalls Jahrmärkte gehabt, welche aber schon seit ein Paar hundert Jahren abgeschafft sind, weil, der Sage nach, dort einmal ein rügenscher Geistlicher im Gewühl des Marktes erschlagen worden, weshalb auch ehemals auf dem Marktplatz ein steinernes Kreutz gestanden hat, die Stelle anzudeuten, wo der Mord begangen seyn soll.

Außer den Krammärkten giebt es in beiden Städten noch kleine Pferde- und Viehmärkte, meist in der Winterszeit; der nach Angabe des Rügianischen Landgebrauchs in alter Zeit jährlich auf Mönchgut gehaltene Viehmarkt ist längstens abgekommen und gleiches Schicksal haben die Wochenmärkte gehabt, welche ehemals in Bergen**) alle Sonnabend Morgens bis 1 Uhr Mittags, das ganze Jahr hindurch statt fanden. Wegen dieser Wochenmärkte war ein ordentlicher Marktvogt angestellt, welcher Aufkäufereien verhindern und zusehen mußte, daß kein Betrug noch Unterschleif geschah. Die Klosterjungfrauen hatten vor allen das Vorkaufsrecht und damit jeder eingedenk wäre, daß ein solcher Markt unter landesfürstlichem Schutz stehe, so ward an den Markttagen stets eine mit dem Fürstlichen Wappen versehene Marktfahne ausgesteckt, auch

---

*) Alt. u. n. Rügen S. 225 u. 241. Er sagt aber nicht, wann?

**) Laut Bericht des Wend. Rüg. Landgebrauchs Tit. 161. u. Tit. 228.

dem Landvogt, so wie dem Kloster- und Landprobst aufgetragen, dem Marktvogte erforderlichen Falles Beistand zu verschaffen und die Einwohner gegen stralsundische Aufkäufer, welche (laut Tit. 235 u. 237. des Wend. Rügian. Landgebr.) Hühnerhaken genannt wurden, und überhaupt gegen Vorkauf und Handels-Eindrang der Buten-Berger zu schützen; auch mußten an solchen Sonnabend-Markttagen die Wandschneider auf dem Kaufhause zu Bergen ihre Waare bis um Mittag feil bieten.

Bedeutend und den Einwohnern sehr zu statten kommend sind die alten noch fortbestehenden Herbstmärkte in Bergen, auf denen der Landmann seine Producte an Schlachtvieh, Gänsen, Brennholz, Getreide, Obst, Kohl, Kartoffeln und anderm Gemüse abzusetzen sucht. Sie nehmen gleich nach Michaelis ihren Anfang, dauern bis Weihnachten und werden an den Freitagen jeder Woche bis Mittags um 12 Uhr gehalten, wo denn jeder Einwohner seine Winterprovision einhandeln kann und kein Fremder etwas kaufen darf, so lange die Marktfahne noch aushängt. Diese Victualienmärkte scheinen in die Stelle der ältern Viehmärkte getreten zu seyn, von denen der Landgebrauch sagt (Tit. 163.), daß sie alle Freitage im ganzen Jahre, besonders aber in der Zeit von Bartholomäi, bis Nicolai, d. i. vom 24sten August, bis zum 6ten December gehalten worden sind.

Nach der Art und Weise der Berger Freitagsmärkte hat auch Gartz seit 1817 Herbstmärkte, wie sie schon vor Alters in dieser Stadt üblich gewesen seyn sollen, eingerichtet, welche alle Mittwochen von Michaelis bis Weihnachten gehalten werden. Sagard hat ebenfalls seit 1817 Freiheit zu solchen Herbst-Wochenmärkten erlangt.

XI. Marktpreise.

Wenn man in einem alten Ralswieker Bischofs-rocken-Register vom J. 1550 den Preis von einer Last Rocken zu 20 Rthlr. angeschlagen findet, wenn der alte Landvogt Normann in seinem rügianischen Landgebrauch klagt, daß der Scheffel Rocken (etwa im J. 1540) schon über 8 ßl. gelte, oder die Alten erzählen, daß der Preis von einem Scheffel Hafer 6 ßl. betragen habe, so wundert man sich freilich über die damalige Wohlfeilheit des Getreides; die Ursachen davon sind aber aus der ältern Verfassung des Landes und seiner frühern Verhältnisse leicht zu entwickeln, auch vielen nicht unbekannt. — Der Einfluß, den gesegnete Erndten, oder Mißwachs, Vergrößerung und Gedeihen des Viehstandes, oder Viehsterben, Geld-Ueberfluß, oder Mangel, vermehrte oder verminderte Menschenmasse, Begünstigung oder Sperre der Ausfuhr, Aufkäuferei, Handels-Concurrenz, Krieg und Frieden, Nothbedürfniß anderer Provinzen, besonderer Geschmack und Liebhaberei in einem Lande auf die Preise des Schlachtviehes, Getreides, der Früchte, des Gemüses u. s. w. haben, ist einleuchtend und erklärt den Unbestand der Preise. Welche Veränderungen ein ungünstiger Zeitpunkt, oder feindseelige und widerwärtige Umstände in dem Steigen und Fallen des Geltens der Dinge bewirkt haben, kann hier nicht erwogen, noch ein besonderes nur auf eine gewisse Zeit beschränktes Maximum und Minimum des Preises als allgemeiner Maaßstab des Werthes angenommen werden, es muß genügen, wenn die Mittel- und Durchschnittspreise, so wie sie seit einigen Jahren auf den rügenschen Märkten u. s. w. statt gefunden haben, bei folgenden Angaben zum Grunde gelegt werden.

	Von		bis	
	Rthl	ßl.	Rthl	ßl.
Ein Puter	—	32	1	—
= Paar Krammtsvögel .	—	4	—	8.
= Wall (80 Stück) frischer Heringe . . .	—	—	—	12.
= = Spickheringe . .	—	12	—	20.
Eine Tonne eingesalzener Heringe an Ort und Stelle . .	5	—	6	—
3. Andere Consumtibilien:				
Ein Pott Milch . . .	—	1	—	2.
= = gewöhnlichen Kornbranntweins . . .	—	6	—	8.
= Stiege Eier . . .	—	5	—	10.
= Pfund Butter . . .	—	7	—	14.
= Schock Schaafkäse . .	1	—	1	12.
= Stock Bienen mit Honig .	5	—	6	—
= = junger Bienen .	3	—	—	—
Ein Liespfund Honig . .	2	—	—	—
4. Einige Haushaltungs-Bedürfnisse:				
Ein Faden Knüppelholz (Büchen und Birken .	2	32	3	—
= = = in manchen Jahren .	3	32	4	—
Ein hundert Wasen (Reisigbündel) mit dem Fuhrlohn und Bindegeld	5	—	—	—
Ein Faden büchenes Klobenholz aus der Stubnitz . . .	7	—	8	—
= tausend Stück Torf . .	2	6	2	24.
= Liespfund rügian. Flachs .	2	—	—	—
= Stein Landwolle . .	2	—	—	—
= Pfund Wachs . . .	—	16	—	—

	Von		bis	
	Rthl	ßl.	Rthl	ßl.
Ein Pfund Rindertalg . .	—	7	—	—
= = Hammeltalg . .	—	6	—	—
= Schock Schoof . .	3	—	4	—

Anm. Des Brodtes Preis und Gewicht richtet sich nach der stralsundischen Taxe, der Preis des Branntweins nach dem Preise des Getreides. Wild=prett, wildes Geflügel, einige Früchte, z. B. Kirschen, Erd=beeren, Melonen, Aprikosen u. s. w., so wie manche Fisch=gattungen sind nie bestimmten Preisen unterworfen.

Hier noch eine Vergleichung der alten mit der jetzigen Zeit. Nach Angabe des Tit. 123. in Nor=manns Wendisch=Rügianischen Landgebrauchs war im J. 1540 auf Rügen der Preis:

von einem Pferde . . . . 8 Mark.
= einer Kuh . . . . 5 =
= einem Ochsen und alt Vieh . 5 =
= = Schaaf . . . 1 =
= = einjährigen Schwein . $1\frac{1}{2}$ =

Es wurde ferner gerechnet und angeschlagen:

ein mit Winterrocken besäeter Morgen Acker zu . . . . 4 Mark.
mit Weitzen zu . . . . 5 =
= Gerste = ... 3 =
= Hafer = ... $1\frac{1}{2}$ =

ein Morgen Erbsen= und Wickenfeld ward dem Morgen Hafer gleich gerechnet.

Nach einem dem Verf. mitgetheilten Ralswieker

Bischofsrocken-Register vom J. 1564 ward eine Last Rocken berechnet zu 26 Rthlr., welches für einen Scheffel 13 ßl. beträgt.

XII. Vagabunden, Bettler, Gefängnisse.

Fremde und Reisende, welche die Insel Rügen besuchen, sollen mit Päßen, oder Legitimationskarten versehen seyn und solche bei den Polizeibehörden zur Visa vorzeigen, wenn sie 24 Stunden an einem Orte verweilen. Die Angelegenheit wegen Untersuchung und Visirung der Päße liegt in den Städten den Magistraten und für das Land dem Landrath des Berger Kreises ob, auch haben Prediger und Schulzen auf dem platten Lande wegen der Päße der Reisenden gemessene Anweisungen. Das neueste Königl. Preuß. Reglement wegen des Paßwesens vom 12ten Julius 1817 ist als bekannt anzunehmen.

Um verdächtige Personen, Bettler und loses Gesindel von der Insel abzuhalten, sind nicht nur die Fährleute strenge angewiesen, dergleichen Personen nicht überzusetzen, sondern auch die Kreisreuter beauftragt, Vagabunden anzuhalten und wieder fortzuschaffen. In eintretenden Fällen fehlt es aber an Gefängnissen und Verwahrsamen für den ersten Augenblick. Aufgegriffene Verdächtige, so wie wirkliche Verbrecher, oder Landbettler müssen erst nach Bergen transportirt werden und das dortige Gefängniß ist weder besonders fest, noch hat es hinlänglichen Raum und Gelaß, (m. s. oben die Beschreibung von Bergen,) zu geschweigen, daß Menschen, die mit giftigen und ansteckenden Uebeln, oder Ungeziefer behaftet sind, ihren Nachfolgern solche leicht mittheilen können. Ein Zucht- und Correctionshaus giebt es auf der Insel nicht, sondern die dazu gesetzlich verurtheilten Sträflinge müssen in das Zuchthaus zu Stralsund gebracht werden.

XXV.

Alterthümer auf Rügen.

Ungeheuere Erdwälle und Schanzen, bemooste Steinbetten und wild bewachsene Grabhügel, altheilige Steinkreise und Opfersteine, ausgegrabene Aschenkrüge, Gerippe und Streitäxte machen die Insel zu einem merkwürdigen Lande, für Fremde, wie für Einheimische; sie sehen, daß dieser kleine Raum eine Menge von Ueberbleibseln aus dem Alterthum in sich faßt, die auf große Begebenheiten unter den Altvordern schließen lassen, und ahnen, daß er sich vielleicht zu einem wichtigen Punct in der ältesten Geschichte erheben würde, wenn man durch bloße Traditionen, Muthmaßungen und Untersuchungen das tiefe Dunkel erhellen könnte, so diese Gegenstände umhüllt. — Die Lage und Beschaffenheit dieser Alterthümer soll jetzt, so viel der Verf. davon wahrgenommen, genau beschrieben werden.

Die Wälle.

Sie sind alle von Erde zusammengehäuft und zum Theil wahre Riesenwerke, allein man muß die alten von solchen unterscheiden, die, wie man weiß, in neuern Zeiten entstanden, auch nicht so colossal sind, wie jene. Zu den ältern Werken sind folgende zu rechnen:

1. Die sogenannte Herthaburg in der Stubnitz. Eine Viertelstunde von Stubbenkammer, seitwärts, gegen Osten vom Fahrwege dahin liegt mitten in dem Buchenwalde eine Reliquie der Vorzeit, ein alter Wall, gewöhnlich der Borgwall, auch zuweilen die Herthaburg genannt. Man geht eine sanfte Anhöhe neben einem alten mit Buchenlaub aus-

gefüllten Hohlweg hinan und bemerkt oben, etwas links vom Wege, zwei offene von verdorrtem Buchenlaube fast ganz zugeschüttete Steingräber. Von ihnen wendet man sich rechts gegen Westen, wo man bald des oben beschriebenen Borg- oder schwarzen Sees ansichtig wird, an dessen Nordseite der Wall liegt, jedoch nur einen Theil desselben begränzt; denn der See dehnt sich von der Westecke des Walles an gerechnet, noch weiter, als 50 bis 60 Schritte, westwärts in einem nicht großen schlechte Weide enthaltenden Thale aus, reicht mit seinem östlichen Rande hingegen nicht so weit, als die nordöstliche landeinwärts gebogene, von dem Gewässer sich abwendende Ecke des Walles gelegen ist. Dieser Wall von Erde, wie ein krummer Haken gestaltet, hat eine beträchtliche, aber ungleiche Höhe und seine Lage gegen den See ist so gerichtet, daß er, gleichsam wie eine Handhabe an einem Becken, nur mit seinen beiden gebogenen Enden dessen Rand berührt. Von Osten her geht ein sanft gekrümmter Fußsteig hinauf zu dem einzigen an dem östlichen Ende des Sees befindlichen, den Wall von Südost gegen Nordwest durchschneidenden Eingang, der zu dem Innern führt. Dieses besteht in einem dunkeln, nicht ganz ebenen, zu einem unregelmäßigen Oval geformten, leeren Platz, der mit einer hohen Lage von vertrockneten Blättern überschüttet ist, und worauf nichts weiter wahrzunehmen ist, als ein Paar hervorstehende bemooste Steine und einige Buchen. Die Länge dieses Platzes läßt sich ohngefähr nach dem Fußsteige schätzen, der ziemlich parallel mit dem steilen Ufer des Sees, von dem derselbe nicht weit entfernt ist, über ihn hin läuft, von dem Eingange an, bis zum Ende der Westflanke des Walls 164 Schritte enthält und sich außerhalb der Schanze noch eine Weile in die Waldung hineinstreckt, wo er nach der Gegend des Pfen-

ningskastens hin aufhört. In diesem Raume nun soll der Tempel der Göttin Hertha, von dem aber auch nicht die entferntste Spur zu entdecken ist, gestanden haben (daher des Walles Benennung Herthaburg), von hier der heilige Wagen in den schwarzen See hinabgelassen worden seyn, wenigstens wird eine Stelle dafür angesehen, wo das ziemlich steile, wenn gleich nicht besonders hohe Ufer mitten gegen den See zu einen kleinen Einschnitt enthält, den man am besten auf einem unten längs dem Ufer durch das Gebüsch bis zum Westende des Walls sich fortziehenden Nebensteige wahrnimmt. Um zu der Höhe zu gelangen, auf welcher zwischen Buchen, Ahorn und wilden Birnbäumen ein bequemer Wallgang ringsum läuft, sind sowohl an der Südostseite, da, wo der Durchbruch ist, der den Eingang bildet, als an dem Westende in den schmalen Ablauf der Flanken Stuffen ausgegraben worden, welche jetzt aber fast ganz weggetreten sind. Des Walles äußere Abdachung gegen die Waldung hin ist weit ansehnlicher, als die nach dem innern Tempelplatz zu, weil sie sich in tiefe Thäler und Gründe hinabsenkt und der äußere Fuß des Walles eigentlich mit dem Abhang des Berges, worauf er liegt, zusammenläuft. An der äußern Seite beträgt die Höhe einiger Stellen 80 bis 100 Ellen, anderer 40 bis 50, die Höhe nach innen 16 bis 20 Ellen; der Wallsteig oben enthält 386 Schritte. Auf beiden Böschungen stehen Buchen, die das ganze Werk so verdecken, daß von weitem nichts davon sichtbar ist; minder zahlreich sind jedoch diese Bäume an der innern, als an der äußern Seite, wo an einzelnen Stellen, so weit es das Laub gestattet, eine Durchsicht auf die nahen steilen Tiefen frei ist. Den höchsten Standpunct oben giebt die Nordwestecke des Walls, wo der Blick über die Waldung der Stubnitz hinweg reicht und das freie

Meer nebst Arkona wahrnimmt; auf der von dem See am weitsten entlegenen Nordostecke, die ihr an Höhe wenig nachgiebt, läßt ein Abschnitt des nach Stubbenkammer gehenden Fahrweges sich leicht entdecken. Der ganze Umkreis dieses Borgwalls kann etwa zu 550 Schritten angenommen werden, wenn man die angegebenen einzelnen Maaßbestimmungen zusammenrechnet.

Das schauerliche Halbdunkel, die tiefe Stille, die dort herrscht, die Lage dieser Ruine, die Sage, die Ahndung von ihrem Alterthume senkt den Beschauer in die Tiefe der Vergangenheit hinab und drängt ihn, die schweigende, dunkele, räthselhafte zu befragen, was war einst dieses Werk, aus welchen Zeiten stammt es, wann, zu welcher Absicht ist es angelegt worden, zu welchem Gebrauche hat es gedient? Die Historiker und Alterthumsforscher haben sich bemüht, das Alter und den Zweck desselben auszudeuten, mehrere sind dabei auf die bekannte Stelle in Tacitus Abhandlung von der Lage, den Sitten und Völkerschaften Deutschlands verfallen und haben dieser Ruine den Inhalt derselben anzupassen gesucht, welcher also lautet:

German. cap. 40. „Auf einer Insel des Ozeans „ist ein heiliger Hain und, den darin befindlichen ge„weiheten mit einem Gewand bedeckten Wagen zu be„rühren, lediglich nur dem Priester verstattet. Dieser „bemerkt der Göttin*) Gegenwart in dem Heiligthum „und folgt der von Kühen Gefahrnen mit vieler Ehr„furcht nach. Dann giebt es frohe Tage und Feste „an den ihrer Anwesenheit und gastlichen Besuchs ge„würdigten Orten. Es werden nicht Kriege geführt, „nicht Waffen ergriffen, alle Eisenwehr ist verwahrt,

*) nemlich Hertha, die kurz vorher auch genannt ist.

„nur dann sind Friede und Ruhe bekannt, dann nur „geliebt, bis eben jener Priester die Göttin, satt vom „Umgange mit Sterblichen, dem Tempel wiedergiebt; „alsbald werden Wagen und Gewänder, ja die Gott„heit selbst, wenn man es glauben will, in einem „verborgenen See abgewaschen und die diesen Dienst „verrichtenden Sklaven verschlingt derselbe See so„fort.“

Deutlich bestimmt und gerade zu ist in dieser Stelle auch nicht das mindeste enthalten, was für die Insel Rügen entscheiden könnte, daher denn auch jene Ausleger ihre großen Gegner gefunden haben. Wenn es auch mit der insula Oceani seine Richtigkeit hätte, daß darunter eine Insel in der Ostsee verstanden werden könnte, so nennt doch Tacitus diese Insel nicht Rugia, wodurch gleich alles entschieden wäre. Führte sie damals vielleicht diesen Namen noch nicht, oder kannte er sie nicht näher und hatte er die ganze Erzählung nur vom Hörensagen? dann muß ihre Glaubwürdigkeit stark bezweifelt werden, weil ja noch heutiges Tages dem Publicum von entlegenen Gegenden und wilden unbekannten Völkern mancherlei aufgebunden wird. Ist es ferner ausgemacht, daß Rügen damals schon eine Insel war, oder suchen unsere Traditionen nicht vielmehr darzuthun, daß es erst später dazu geworden? oder war Jasmund zu jener Zeit eine für sich bestehende Insel, wie einige wollen? Was alle Muthmaßung noch mehr von Rügen entfernt, ist, daß Tacitus (cap. 43.) nicht sagt in insula Oceani, sondern protinus (abwärts, weiter fort vom) ab Oceano wohnen Rugier, und daß (cap. 40.) unter den als Verehrer der Hertha von ihm aufgezählten Völkerschaften diese Rugii gar nicht mit benannt sind; wie zweifelhaft es überhaupt sey, ob die Rugii des Tacitus und ob überall Germanische Völkerstämme die

Insel Rügen bewohnt haben, ist schon oben (Abschn. XVI. Aeltere und jetzige Inselbewohner) angeführt. Angenommen aber auch, die Hertha sey auf Rügen verehrt worden, mußte ihr Sitz gerade in der Stubnitz seyn? Tacitus spricht blos von einem Heiligthum in einem unentweiheten Walde und von einem Wagen, der nebst der Göttin (nemlich ihrer Bildsäule) und den Gewändern in irgend einem versteckt liegenden See abgewaschen werde und dies paßt eben so gut auf den in dem Dickigt der Granitz verborgenen schwarzen See und den nicht weit davon befindlichen bald näher zu beschreibenden mächtigen Falkenberger Wällen und Schanzen, als auf diesen Wall in der Stubnitz; denn daß der Tempel, oder das Heiligthum unmittelbar an einem See gelegen habe, davon enthält die oben angeführte Stelle nichts. Es läßt sich auch sehr wohl die Meinung vertheidigen, daß eine etwanige Aehnlichkeit dieses Locals mit dem in Tacitus Beschreibung, wiewohl ein Spiel des Zufalls, doch in folgenden Jahrhunderten, als das Studium alter Sprachen wieder auflebte, einen Geistlichen des Landes beim Lesen der Abhandlung des Tacitus verleitet haben kann, jene Stelle zuerst auf diesen Borgwall zu deuten, denn man weiß, wie weit die sogenannten romanisirenden ältern Gelehrten in ihren Auslegungen gegangen sind und wie viel damals das Wort eines Geistlichen galt. Auch läßt sich annehmen, daß die muthmaßliche Herthaburg nichts weiter, als ein fester Räubersitz im Walde gewesen sey, und man findet dergleichen Verschanzungen mehr in der Stubnitz. Kann nicht dieser Burgwall vielleicht gar Zusammenhang mit der Erzählung von den oben erwähnten Freibeutern Störtebeck und Gädike Micheel gehabt haben und ihre Schatzkammer in der Stowe (Stubnitz) gewesen seyn?

Die alte Benennung dieser Stätte, Borgwall oder Burgwall, läßt eher auf eine Ritter= oder Räuberburg schließen, als auf einen Göttersitz und ist dieser Name überhaupt deutschen Ursprunges? kann er nicht ein corrumpirtes slavisch=wendisches Wort seyn? Auf Jasmund liegt ein Hof Borchtitz und bei Bergen eine wallähnliche mit Gebüsch bewachsene Anhöhe, Borchow geheißen, beide Namen sind sicher wendisch und so kann auch dieser Wall vor Alters Borch oder Borchow genannt worden und daraus der Name Borchower= oder Borchwall entstanden seyn, denn die Benennung Herthaburg ist ganz neu; die etwanige Einwendung, daß in ältern Zeiten alle dergleichen Werke Burgwälle benannt worden sind, wird durch den Namen Schloßwall widerlegt, welchen die ein Paar Stunden von dieser Herthaburg nahe beim Werder belegene Schanze schon seit lange führt. Das, zum Beweis für den Herthadienst auf Rügen, oft angeführte, jetzt nicht mehr gehörte Sprichwort endlich: de Herthe bringt Gras un füllt Schünen un Faß lautet wohl richtiger also: de Hörte oder Hörde (Schaafhürde, Pferchschlag) bringt Gras u. s. w.

Andere Schriftsteller, die über Tacitus Bericht commentirt haben, mögen hier zum Beweise des Spruchs tot capita, tot sensus, den Beschluß machen.

Phil. Cluveri Germania antiqua, lib. III; dort ist auf Rügen gedeutet und Joh. Isaak Pontanus in histor. rer. Danic. widerlegt, der im Streit mit Cluver behauptete, die von Tacitus erwähnte Insel sey Helgoland. Der Präpositus Trogill. Arnkiel (Cimbr. Alterth.) ist auch auf Helgoland verfallen. Rudbeck und Münter bestimmen sich für eine der dänischen Inseln. Dalin in der Gesch. des Reichs

Schweden, nach Dähnerts deutsch. Uebersetzung Th. I. S. 123. Not. l. erklärt sich für Skandinavien. Schwarz in der Geographie des Nord. Deutschl. Artik. Jasmund, giebt sich viel Mühe, zu beweisen, daß Jasmund gemeint sey. Dr. Elsners Untersuchung hierüber findet sich in der Histoire de l'Academie Roy. des scienc. et belles lettres. An 1747; 4te Abhandl. Mallet introduction a l'histoire de Dannemarc p. 57. läßt die Wahl zwischen Helgoland, Seeland und Rügen. F. P. Amharsen in Copenhagen verlegt den Herthasitz nach Seeland; dieses thut auch Gebhardi in seiner ältern Gesch. des dänischen Reichs in der allg. Welthistorie 32 Th. S. 311. und versetzt den Cultus der Göttin nach dem alten Lethra, jetzt Leire genannt, einem Dorfe, nicht ferne von Roskild, in dessen Nähe noch ein Herthedal und ein heiliger See (Vithe Soe) imgleichen der sogenannte alte See liegt, in welchem letztern noch zuweilen Menschenknochen gefunden seyn sollen. — In den Nachträgen zu Sulzers Theorie der schönen Künste 6 Bd. 2tes St. ist eine Abhandlung vom Auscultator Delius zu Werningrode, worin S. 265. gerade zu gesagt wird, Rügen könne nicht gemeint seyn, weil die Ostsee nie Oceanus geheißen habe. Der Consistorialrath Zöllner in seiner Reise nach der Insel Rügen entscheidet, nach Erwägung aller Gründe für und wider die Frage, ob Rügen zu verstehen sey (v. S. 250 — 259.) für die Stubnitz. Nernsts kurzgefaßte Nachricht vom Herthadienste (in dessen Wanderungen durch Rügen S. 246 — 248.) ist blos eine poetische Umschreibung der angeführten Stelle des Tacitus.

2. Der Schloßwall beim Werder; unter allen Wällen auf der Insel das größte Werk der Vorzeit, wenn auch nicht in Betracht der Höhe und Stärke seiner Schanzlinien, so doch wegen seiner Aus-

gedehntheit. Er liegt in der Stubnitz, ein Paar hundert Schritte südwärts von der Försterwohnung, zum Werder genannt, und besteht aus einem länglichen Viereck, mit abgerundeten Winkeln. Der mit Buchen bewachsene Aufwurf des Walles ist an der Nordseite drei bis viermal durchbrochen und eine dieser Oefnungen mit einem Steindamm bedeckt, daher man vermuthet, daß hier der Haupteingang, oder das Thor gewesen sey. Diese Nordseite gegen den Werder hin hat keine beträchtliche Höhe, allein von außen wird man noch Spuren eines davor befindlich gewesenen Grabens gewahr; die Südseite führt zu einer ungeheuern Tiefe hinab, die aber nicht künstlich gemacht, sondern ein enges Thal ist. Der innere ebene Raum dieses Schloßwalls, auf welchem ebenfalls Buchen stehen, enthält in der größten Länge 500 bis 600 Schritte. Hier soll ein altes Schloß gestanden haben, von dem man aber auch nicht die mindeste Spur mehr findet; zu einem Aufenthalt von Räubern und Buschklepperm ist dieses Werkes Umfang zu groß, auch liegt dasselbe nicht sicher und versteckt genug. Vielleicht mag ein Jagdhaus der ersten rügenschen Fürsten hier gewesen und daraus nachher der jetzige Werder entstanden seyn.

3. Der Sattel auf dem Hengst. Auch ein Festungswerk in der Stubnitz. Wenn man sich dem Rande des Kreideflötzrückens, welchen die Fischer den Hengst nennen (s. oben die Beschreibung des Kreideufers im Vten Abschn. Nr. 3. die Ufer, Vorgebirge u. s. w.), von oben nähert, so wird man einer hohen starken Verschanzung von Erde gewahr, welche in Gestalt eines Halbkreises den Hengst völlig einschließt. Aus welchem Zeitalter dieser Wall herrühre, und zu welchem Zweck er gedient habe, bleibt ein unauflösliches Räthsel; ein Werk neuerer Kunst ist er

sicher nicht, alte Wendische Seeräuber aber konnten in diesem Versteck auf die Lauer liegen, um Schiffe auf dem Meere zu beobachten.

4. Der Wall auf Arkona. Ein merkwürdiger Kriegs-Schauplatz in der ältesten Landesgeschichte! Hier ward um die Herrschaft des Christen- und Heidenthums einst blutig gekämpft; das Christenthum siegte, des Wendischen Götzen Swantevits berühmter Tempel, welcher innerhalb des Walles stand, ward zerstöhrt,*) sein Abbild verbrannt und seine Schätze fielen dem Eroberer, dem König Waldemar I. von Dännemark zu. Die Begebenheit fällt in das Jahr 1168 nach Chr. Geb. **)

Zum Andenken derselben hätte diese Schanze gar wohl den Namen des Swantevit-Walles führen können, allein sie hat die, jetzt freilich wenig mehr gehörte Benennung der Jaromarsburg erhalten. Seitdem sind fast siebentehalb hundert (649) Jahre verstrichen, daß diese Stätte öde und von Menschen unbewohnt geblieben ist. Die schwachen Ueberreste, die man hier aus jener Zeit noch erblickt, bestehen in einem ziemlich abschüssigen, etwa 30 bis 40 Ellen hohen, sehr starken Erdwall, welcher, geformt wie ein Halbcirkel, des Arkonischen Ufervorsprungs äußerste Spitze südwestwärts, gegen die Landseite zu, einfaßt. Der obere Rand der Brustwehr hat vier bis fünf Senkungen, oder wellenförmige Vertiefungen in regelmäßigen Abständen, welche fast das Ansehen gewaltiger durch die

---

*) Nic. Mareschalci Thurii Chronicon der Mecklenburg. Regenten. Reimweise. In Dähnerts Pom. Biblioth. III. Bd. 8. St. S. 282.

**) Saxo Grammatticus hist. Dan. Lib. XIV. ist der einzige, der hievon als Augenzeuge spricht. Ihm haben alle andere Chronikanten nacherzählt.

Zeit zerstöhrter Schießscharten haben und ordentliche Wallhügel bilden. Das nordwestliche Ende des Walles, welches sich gegen den Uferrand hinzieht, ist unförmlich und der höchste Standpunkt des Ganzen. An der Nordwestseite befindet sich der einzige Eingang, durch welchen man in das Innere des Walls gelangt, wo man aber weiter nichts erblickt, als eine hochliegende Fläche, welche bis zum Rande des Ufers mit Getreide besäet ist und nach Putgarden gehört.

Diese alte Tempelwehr erinnert an eine in der Nachbarschaft zu Altenkirchen befindliche Steinplatte, welche in dem Vorhause oder Windfange der dortigen Kirche, linkerhand, der Mauer eingefügt und worauf das vermeinte Götzenbild des Swantevit eingemeißelt ist. Um diesem rohen Steinmetzenfabrikate, vermuthlich einem Werke neuerer Zeit, Beglaubigung zu einem Swantevitsbilde zu verschaffen, hat man unter der Carricatur, welche einen Mann mit einem kurzgeschooßten Rock vorstellt, der in der rechten Hand ein Horn hält, mit schwarzer Farbe zierlich den Namen gemalt: Sct. Vitus. *) Ein ehemaliger Bürgermeister zu Treptow an der Rega, Johann Lübbech, hat in einem Briefe an Chyträus **) eine fürchterliche Beschreibung von diesem Producte einer pfuscherhaften Sculptur gemacht. Am 17ten October 1585 besieht der Reisende Arkona, das er Orkunde nennt, und kehrt dann nach Altenkirchen zurück. „Hier, sagt er, „wurde mir in dem Eingang zur Kirche das in Stein

---

*) In Kosegartens Rhapsodien II. Bd. S. 91. wird dies Bild für den Götzen Vitold erklärt.

**) Latein. in David Chytraei Vandalia p. 148. und in Dähnerts Pom. Biblioth. III. Bd. 4. St. Nr. 1. S. 130. Deutsche Uebersetzung in Gesterdings Pom. Mannigfaltigk. S. 409.

„gehauene Bild des ältesten Abgottes der Rugier, des „Swantevits gezeigt, das nun die Rügianer Vitoldus „nennen. (Die von Nernst, Wander. durch Rügen S. 164, aus des Prof. Denso Programm de usu rei etymol. in hist. antiq. §. XV. citirten Worte sagen dieser Stelle genau zu, und sind nur daraus abgeschrieben.) „Solches hat eher Aehnlichkeit mit einem „Ungeheuer, als mit einem Gotte.*) Es hat einen „sehr großen Kopf, verdrehte Augen, einen breiten „und wilden Bart, einen langen türkischen Knebelbart, „einen so kurzen Hals, daß er in den Schultern „steckt, und das Kinn auf der Brust liegt. Beide „Hände breitet er vom Leibe aus und hält ein langes „Horn, das ausgehauen ist. Die Schienbeine aber „und die Füße sind wie Zwergfüße, sie sind von ein„ander gesperrt und kaum einer Handbreit lang mit „den Füßen, so, daß aus diesem Schnitzwerk fast das „Bild eines bösen Geistes hervorleuchtet; u. s. w." Mit solchen Augen sah man damals dergleichen Dinge an!

5. Die Wälle und Schanzen in der Granitz. Es sind ihrer drei, die sämmtlich nicht weit vom Meere auf den Uferhöhen des Silvitzer und Granitzer Ortes liegen. Der mittlere Wall, der Schanzenberg genannt, welcher gegen das Falkenberger Ufer hin in der Nähe des schwarzen Sees befindlich, aber, mit Bäumen und Gebüsch überwachsen, nur schwer aufzufinden ist, würde ein Riesenwerk heißen können, wenn er nicht auf einer Anhöhe läge, die die Natur selbst schon zu einem Walle geformt hat, denn die

---

*) G. C. Gebhardi in diss. de Arcona scheint Lübbechs eigne Worte geborgt zu haben, indem er von dem Bilde zu Altenkirchen sagt: effigies, magis Cacodaemoni, quam Deo similis.

Abdachung des Walles trift mit der abschüssigen Senkung der Berglehne so genau zusammen, daß es nur ein Ganzes zu seyn scheint; die halbkreisförmige Lage und der Umfang dieser Verschanzung läßt sich aber dann nur deutlich wahrnehmen, wenn das ganze Revier rein abgeholzt ist. Von den andern zwei kleinern, zu beiden Seiten der größern belegenen Schanzen findet man eine nicht weit vom Silvitzer Ort, die andre aber hinter den Cathrinenbergen; auf ihrem Alter und Zweck ruht gleiche historische Finsterniß, wie auf den zuvor beschriebenen Wällen.

6. Der Borgwall, oder Teschvitzer Wall, auch blos der Wall oder tum Wall genannt. Fast eine Meile von Gingst und kaum eine Viertelmeile nordwärts hinter dem Landsitze Venz liegt in der Nähe der Lawenitzer Inwiek in einer weiten Ebene ein alter Erdwall von ansehnlichem Umfange, dessen Gestalt ein unregelmäßiges Viereck bildet und dessen Nordseite am höchsten hervorragt. Die gegenüber liegende Westseite hebt sich am wenigsten und scheint durch Schleifung gelitten zu haben, des Walles Brustwehr ist dort unterbrochen und verflacht theilweise sich gänzlich gegen das angränzende, an ihrem untern Rande mit Buschwerk bewachsene niedrige Sumpf-Wiesenland. Dieser Wall hat an der Nordseite eine ordentliche Einfahrt und etwas weiterhin, südwärts, wird ein zweiter Eingang durch eine Bresche gebildet, die bis zum Fuße des Walls geht. Die obere Platte der Schanze ist mit Haseln, Schlehdorn und anderm Gesträuche, woraus einige Eichen und Eschen hervorragen, bedeckt und durch dieses Gebüsch ein breiter Gang gehauen für die, so auf der Höhe der freien, doch nicht interessanten Umsicht gewahren wollen, die Müden oder Bequemen aber laden etliche Ruhebänke, die an gut gewählten Stellen stehen, zu ruhigem gemüht-

lichen Genusse ein. Der äußere und innere schräge Ablauf des Walles ist hie und da mit Buschwerk und Dornen besetzt, der innere Raum frei und als Kornfeld dienstbar. — Auch von diesem alterthümlichen Werke sind alle historische Spuren verschwunden, in welchem Zeitalter, und zu welcher Bestimmung es angelegt worden sey, selbst sein jetziger Name (tum Wall) ist sicher nicht der ursprünglich eigenthümliche. Angeblich soll es Freibeutern und Seeräubern in der Wendenzeit zu einem Wicking oder festen Aufenthaltsort gedient haben, welches aus der Tradition hergeleitet wird, es habe in alten Zeiten von der Lawenitzer Inwiek bis an den Fuß des Walles ein Canal oder Wasserlauf geführt, auf welchem kleine Fahrzeuge der Schnapphähne bis dicht an ihren Wicking hätten gelangen können, um die Beute auszuladen; man sucht diese Sage dadurch zu unterstützen, daß das Local solches zulasse, indem die gedachte Inwiek des Biennenwassers nur eine Viertelmeile von dort entlegen und, wie Wackenroder meint, das flache Sumpfland an der Westseite vormals augenscheinlich vom Wasser bedeckt gewesen sey; allein Möglichkeiten erklären, Muthmaßungen entscheiden hier nichts und den Traditionen fehlt historische Wahrheit. — Zu diesem Walle gehören mehrere Aecker und Wiesen, da hier sonst ein Bauerwesen lag, statt dessen jetzt eine Holländerei eingerichtet ist. Das Ganze ist eine Pertinenz des nahe bei Gingst gelegenen Landgutes Teschvitz, dessen Besitzer ein Sommerhäuschen seitwärts hinter dem Walle hat erbauen lassen.

7. Der Rugard, oder Rügard. Dieser Wall liegt auf einer Anhöhe, die ihm zum Fuße dient, in einer Entfernung von höchstens 700 Schritten nordostwärts von der Stadt Bergen. Der nächste zu ihm führende Weg ist der sogenannte Fischersteig; um aber angenehmer überrascht zu werden, ist es rathsamer,

statt seiner einen andern Weg, der durch die Norderhaide dahin führt, zu wählen. Dies ist des Landes Hochaltar, wenigstens gilt er für die höchste Anhöhe in dem eigentlichen Rügen und da er beinahe in dessen Mittelpunct liegt und die Aussicht über das ganze Inselland beherrscht, so läßt sich kein vortheilhafterer Standpunct finden, um sich schnell zu orientiren, als dieser. Aber wer auch das nicht zum Hauptzweck hat, wer blos an einer schönen Umsicht sich zu ergötzen sucht, findet in der Menge und Abwechselung der Objecte, die ihn wie ein ungeheurer mit mannigfarbigen Steinen bunt geschmückter Ring umschließen, in der Verschlingung von Land und Meer, in den verschiedenen Streifen und Farben-Abstufungen der Entfernungen, in dem Schmelz der sich verlierenden Hintergründe auf der Scheitel dieses Berges, ein höchst interessantes Panorama, das für und für das Auge reitzt und die Betrachtung beschäftigt, er muß aber dasselbe in der Abendbeleuchtung sehen, etwa eine oder zwei Stunden vor Sonnenuntergang, wo es den vortheilhaftesten Eindruck macht, auch unterlasse er nicht, auf der obern Bank des Walles ganz die Runde zu machen.

Es ist zwar eine alte durch Tradition sich fort erhaltende Meinung, daß die ehemaligen Fürsten von Rügen hier ein Residenzschloß gehabt haben und sowohl die Sagen von einem Fürstenbrunnen in der Nähe des Rugard und von dem Fürstendamm, welcher von dem Schlosse nach Bergen geführt habe, als auch die Erzählung, daß der Schwedische Feldmarschall Wrangel mehrere Ladungen großer Fundamentsteine von dem Rugard habe ausheben und zur Erbauung seines Schlosses Spieker zu Wasser nach Jasmund transportiren lassen, scheinen diese Meinung zu bestättigen und auch selbst der Name Rugard, Rügard, oder Rügegard, (in Urkunden auch Rygharde geschrieben und platt-

deutsch jetzt gewöhnlich Rügord ausgesprochen,) so viel als die Burg von Rügen, oder den Sitz der Fürsten anzudeuten; dazu kommt, daß der Herzog Bogislav X. von Pommern von den Berger Nonnen den Burgplatz des Rugard*) im J. 1494 zu der Absicht erkaufte, um dort wiederum ein Schloß zu errichten, imgleichen, daß man etwa im J. 1780 bei zufälligem Graben auf dem Rugard ein großes, starkes, kupfernes Schloß von antiker Form gefunden hat, welches noch jetzt aufbewahrt wird.**) Allein diese Sagen, Erzählungen und Meinungen lassen sich historisch nicht beweisen, die Angabe der Chronikanten, daß Jaromar I. in der Burg Rügard etwa um das J. 1178 von den Pommeranern belagert worden sey, wird durch nichts bewährt, auch von gleichzeitigen fremden Schriftstellern einer solchen Begebenheit gar nicht einmal erwähnt und die ältesten Landes-Urkunden wissen gar nichts von einer Residenz Rugard; nur in einem einzigen Documente vom J. 1295 kommt der Ausdruck Castrum Rugyard vor, welcher aber blos eine Burg in militärischer Hinsicht, oder eine Verschanzung bedeutet. Etwas anders ist auch wohl das Schloß Rugard nie gewesen und selbst der Raum des vermeinten Schloßplatzes und der unbeträchtliche Umfang des Walles (verglichen mit dem bei Gartz) scheinen zu geringe für einen gewöhnlichen Wohnsitz der Fürsten zu seyn, denn die innere nicht ganz ebene Fläche dieses länglich gerundeten Platzes enthält in der größten Länge 104 und in der Breite 100 Schritte; sie

---

*) Er gehört noch dem Domanium, welches ihn als Ackerstück verpachtet hat; an dem Wallabhange haben die Einwohner das Recht der Viehhütung.

**) Der Verf. hat es in der Sammlung des Herrn Pastors Frank zu Bobbin gesehen.

dient jetzt zum Gereidefelde und gehört zum Domanium, das solches verpachtet hat. Der Wall selbst, eine mächtige, hohe und breite Aufschüttung von Erde, ohngefähr in der Form eines Vierecks, allein mit abgerundeten Winkeln, ist den eben beschriebenen Wällen ähnlich. Er hat nur an der Vorderseite gegen Westen, Nordwest und Norden eine Brustwehr, die sich an den beiden angränzenden Seiten südwärts und nordostwärts allmälig verliert und an der Hinterseite gegen Osten, Südost und bis gen Süden gänzlich fehlt. Der Umfang seines äußern Fußes enthält 470, der Umkreis des Ganges auf der obern Bank 380 Schritte; der höchste Standpunct ist auf dem Ende der Brustwehr gegen Westen und Osten, rechts vom Eingange, dem Einzigen, den der Wall hat. Er befindet sich beinahe in der Mitte der gegen die Stadt gerichteten Westseite, liegt gegen Nordwest und hat eine Breite von 6 Schritten. Daß diese Oefnung durch ein Thor gesichert war, läßt sich von einem Festungswerke schon vermuthen, auch mag vor derselben eine Brücke vorhanden gewesen und die jetzt vor dem Eingange befindliche, 12 Schritte lange Fußbank von Steinen und Erde eine spätere Ausfüllung seyn. Von dieser Bank oder Vorlage an läuft um die West- und Südseite noch der alte tiefe Wallgraben, bis dahin, wo der sogleich näher zu beschreibende Hinterwall an die Hauptschanze sich schließt, auch ist an diesen beiden Seiten die äußere Abdachung des Walles am steilsten und hat die größte Breite und Tiefe. Im J. 1814 ward dies alterthümliche Werk, nachdem es mehrere Jahre zuvor durch Anlegung einer Kegelbahn, die aber bald wieder eingieng, entweihet war, von den damals in Bergen befindlichen französischen Kriegsgefangenen verunziert, welche auf und schräge an dem Wall Gänge ausgruben und Rasenbänke anlegten, welches alles aber ziemlich

wieder vergangen ist. — Um die Nord- und Ostseite dieses Vierecks zieht sich ein zweiter Aufwurf, der wie ein krummer Haken, beinahe in der Figur eines lateinischen *G*, gestaltet, sich mit seinen beiden Enden an die Nordwest- und Südostecke des Hauptwalles anschließt und, gleich wie dieser, mit kurzer Grasung und hin und wieder mit Dorngesträuch bewachsen ist. Er umzingelt einen unregelmäßigen, beträchtlich niedriger, als des Rugards innere Fläche, liegenden, ebenfalls zu Kornfeld benutzten Platz, über dessen vordern, ebenen, größten Raum der zwischen seinem Nordwestende und der Ecke des Hauptwalls sich durchziehende Fischersteig in einer Länge von ohngefähr 100 Schritten fortläuft und die Brustwehr in Ost-Nordost durchbricht; auf dieser Vorderfläche hat muthmaßlich die oben erwähnte Capelle gestanden, welche Witzlaf III. in den Jahren 1285 und 1291 den Berger Nonnen schenkte. Die zweimal unterbrochene Brustwehr dieses Nebenwalls, welcher oben 250 Schritte enthält, läuft nach Süden sanft ab, indem sie sich zugleich gegen den Hauptwall krümmt und einen engen gegen Südwest ganz schmal auslaufenden und sich stark hinabwärts senkenden Raum einschließt, der vielleicht zu einem geheimen Aus- und Eingang bestimmt, oder eine zweite Auffahrt gewesen ist, oder zum Wege zur Capelle gedient hat.

8. Der Gartzer Wall, oder Schloßwall. Gegen die Mittagsseite der Stadt Gartz gekehrt ragt an dem südwestlichen Ende derselben die krause, buschreiche Höhe einer ansehnlichen alten Verschanzung empor und das dichte Dorngestrüpp, womit der Abhang bewachsen ist, giebt dem Ganzen von dieser Seite ein rauhes verwildertes Ansehen. Die Lage dieses in einem länglichen, aber unregelmäßigen an den Winkeln abgerundeten Viereck bestehenden Walles ist so, daß seine

vier Seiten sich ohngefähr gegen die vier Himmelsgegenden kehren; die Nordseite ist gegen die Stadt, die Ostseite gegen die Kirche, die Südseite gegen den Gartzer See, und die Westseite gegen das Feld gerichtet. Ein einziger schmaler Wallsteig an der Nordwestecke führt auf die obere Bank dieses Schloßwalles, von wo man einen großen, freien, gegen die Mitte sanft und unbedeutend erhöheten Platz übersieht, der von einer Brustwehr umschlossen ist, die nicht überall gleiche Höhe, oben verschiedene Senkungen oder gleichsam keine Breschen hat und an der Ostseite ganz fehlt. Außer dem Fußsteige befindet sich nur eine einzige ordentliche Auf- und Einfahrt an der westlichen Seite, die sich in schräger Richtung von Nordwest gegen Südost den äußern Wallabhang hinan zieht. Das ganze Werk hat nicht nur eine beträchtlichere Höhe, sondern auch einen weit größern Umfang, als die vorbeschriebenen Wälle und könnte in seinen Bezirk den Rugard zweimal fassen; denn der obere Umgang enthält mehr als 800 Schritte, ist aber stellenweise mit Schleh- und Hagedorn und anderm kurzen Gesträuch eben so überdeckt, wie die äußere Böschung nach Norden und Osten. Die beträchtlichste Höhe hat die gegen die Stadt gekehrte Nordostseite und der in Indigena's Streifzügen zur Bezeichnung des höchsten Standpuncts bemerkte wilde Birnbaum steht noch an seiner alten Stelle. Von diesem Punct hat man eine ganz gute Uebersicht nach der gegenüber liegenden Kirche, außer welcher man auch die Kirchen von Swantow, Poseritz, Samtens und Stralsund in der Ferne wahrnimmt. Freier und am niedrigsten ist die Südwestseite gegen den Gartzer See zu. Auf der andern entgegengesetzten Seite, ost- und nordostwärts, unterhalb des Hauptwalles streckt sich fast bis zur Stadt hin ein gekrümmter doppelter Nebenwall, der gleichsam wie

ein Außenwerk zu betrachten und ebenfalls mit kurzem Gebüsch bewachsen, aber viel niedriger ist, als der Hauptwall. Dies mag vielleicht der alte Hof seyn, wie er in dem Gartzer Lustrations-Protocoll von 1725 genannt wird. *) Der innere Raum des Hauptwalles enthält ein Kornfeld, welches vormals die Wallerhufe benannt wurde und, als Domanial-Grundstück, jetzt verpachtet ist. Auch der obere Wallgang wird grossentheils mit Kartoffeln bepflanzt; die Grasung auf dem äußern Abhang des Walls benutzt die Stadt zur Viehhütung.

Das historisch merkwürdige dieses Ueberbleibsels aus dem Alterthum ist in kurzem folgendes: hier stand einst die alte Burg Charenza, welche im J. 1169 von den Pommerschen Herzogen zerstöhrt ward, nachdem der Roskilder Bischof Absalon schon ein Jahr zuvor (1168), nach Uebergabe der Festung an den Dänenkönig Waldemar, die dortigen Tempel sammt den darin befindlichen Götzenbildern Rugevit, Porevit und Poremutz vernichtet hatte. Charenz ward wieder hergestellt, diente den Fürsten des Landes öfters zum Aufenthalt und an der Stelle der Götzentempel ward auf dem Walle, vermuthlich auf dem kleinen Anberg, den man noch jetzt in der Mitte der Ackerfläche erblickt, die oben angeführte Schloß-Capelle erbauet, welcher in dem alten Gartzer Stadtbuche unter dem Namen der „Sct. Marien-Capelle auf dem Walle" (s. die Beschreibung der alten Capellen) so oft gedacht wird und deren Ruinen in dem erwähnten Lustrations-Protocoll von 1725, worin es heißt, daß man vor 50 bis 60 Jahren, also etwa um das Jahr 1670, dort noch Steingrus und Stücke von Mauern gefunden

*) Schwarz dipl. Gesch. der Pom. Rüg. Städte S. 579.

habe (Schwarz l. c. S. 581.), irriger Weise für ein altes Castell erklärt worden sind.

9. Der Borgwall zu Capelle. Es ist das unmittelbar an Sagard gränzende Capelle, in dessen Nähe dieser Borgwall sich befindet. In der Reihe der Kathen längs dem Bache liegt nemlich vorne ein Haus, welches, von allen öffentlichen Steuern und Lasten frei, sonst unmittelbar unter der Jurisdiction der ehemaligen Berger Landvogtei stand und in älterer Zeit besonderer Gerechtigkeiten und Immunitäten genossen haben soll. Dies heißt mit seinem Zubehör der Borgwall von einem hinter dem Hause gelegenen hohen 80 Schritt langen Wallrücken, der zwar ganz den übrigen alten Wällen ähnlich ist, aber eher ein Kirchhof, oder ein Capellenbrink gewesen zu seyn scheint, als eine Schanze; denn der Name des Dorfes Capelle läßt auf die vormalige dortige Existenz eines dem Gottesdienste gewidmeten Gebäudes schließen, welches auf diesem Walle, ohnerachtet seines Namens (Burgwall), eben so gut gestanden haben kann, als es Capellen auf dem Rugard und dem Gartzer Walle gab, und die Immunitäten und Exemtionen des Hauses lassen vermuthen, daß dasselbe die Wohnung eines Caplans oder sonstigen Geistlichen gewesen sey. Sagarder Kirchenpapiere enthalten darüber keine Nachrichten. —

Beiläufig muß hier noch eines andern Festungswerkes alter Zeit Meldung geschehen, wenn gleich nichts mehr davon vorhanden, auch nicht ausfindig zu machen ist, wann es untergegangen. Es lag nahe an der Fähre und ward von dem Herzog Barnim IV. von Pommern mit Zustimmung der Stralsunder und Greifswalder im J. 1327 an Reinfried von Pentz *) und

*) Dies muß zu seiner Zeit ein bedeutender Mann gewesen seyn. Im J. 1328 ward er zum Commandeur der

Boromte von Putbus für 6600 Mck. fundisch verpfändet. Weiter ist davon nichts bekannt. Auch den Landsitz Ralow umgab vormals ein starker, jetzt ziemlich geschleifter Wall, der ohne Zweifel auch ein Werk des Alterthums war; in neuer Zeit hat man dort noch viel altes Mauerwerk und Keller-Substructionen in der Erde gefunden.

Schon zu den Wällen neuerer Zeit zu rechnen ist die Schanze vor der Prora, auf dem Scheitel des von ihr benannten Schanzenberges. Vom Dickigt des Buchengebüsches umgeben, besteht sie aus einem länglichen Viereck, welches ganz das Ansehen einer Redoute im modernen Fortifications-Styl hat und dessen inwendige Länge von Westen nach Osten höchstens 16 bis 20 Schritte mißt. Vielleicht rührt sie aus dem 30jährigen, oder einem der spätern Dänen- und Schwedenkriege her, gleich wie die noch vorhandene Schanze auf dem Hiddenseer Fährinselchen. — Ein ähnliches Ueberbleibsel aus diesen Kriegen ist eine bei Bergen dem Dorfe Parchtitz gegenüber gelegene am Norderende des Nonnensees in der niedrigen morastigen Ebene befindliche kleine viereckte Feldschanze oder Redoute; auch gehören hieher die ehemals sogenannten Stenbockschen Linien auf der Weide, an der andern Seite des Nonnensees, wo der Feldmarschall, Graf Stenbock mit den im J. 1712 auf Wittow ausgeschifften 9000 Mann schwedischer Truppen eine Zeitlang im Lager stand. Ein solches Lager hatten hundert Jahre später (im Sommer 1812) die Hessen-Darmstädtschen Rheinbundstruppen auf Mönchgut auf

---

ganzen Insel ernannt, wo man wegen eines Einfalls der Mecklenburger besorgt war. 1332 ward in der Klosterkirche zu Nien-Camp für ihn ein Altar für 100 Mck. errichtet.

einem Platze, ohnfern des Dorfes Gören, Schlüssel (Slötel) geheißen, und auf demselben eine große Stein- und Erdpyramide errichtet, wovon wenig mehr vorhanden ist.

Das neueste Festungswerk ist das bis jetzt erhaltene und bewachte Fort Napoleon, welches die Franzosen in der letzten Kriegszeit auf der Weide hinter Prosnitz ganz nahe am Strande auf der Stelle der ehemaligen Neufährschanze angelegt haben, dessen Umfang aber weit beträchtlicher ist, als der jener alten Schanze aus dem 30jährigen Kriege. Es enthält ein besonderes Blockhaus. — Die in dem eben erwähnten Kriege und zur Schweden- und Dänenzeit um das Dorf Altenfähr gemachten Verschanzungen, welche dadurch eine größere Ausdehnung erhielten, daß die Franzosen durch Zwangsarbeiten der Landeseinwohner sie im J. 1808 zu ordentlichen Festungswerken umschufen, sind jetzt ganz demolirt. Sonst giebt es noch ein Paar kleine Strandschanzen aus der Zeit des Schweden- und Dänenkrieges bei Wampen und in der Wamper Wiek bei der sogenannten Butterkuhle.

Denk- und Opfersteine.

1. Der Steinsatz ganz nahe an der Ostseite des Dorfes Nobbin (von den Wittowern fälschlich Lebbin ausgesprochen) auf Wittow, nicht weit vom Ufer. Vierzig aufrecht neben einander gesetzte Feldsteine bilden dort eine Art von Oblongum, dessen größere Länge 44 Schritte von Süden gegen Norden, die Breite aber 10 Schritte und etwas darüber beträgt, vornemlich am südlichen Ende, wo, vielleicht als ehemaliger Eingang, zwei große über drei Ellen hohe Steine gegen einander aufgerichtet sind; in dem innern Raume bemerkt man einige andere Steine, die einzeln da liegen.

Diese trockene Beschreibung muß hier genügen, da auf alle Fragen, ob diese Stelle ein Bet= Opfer= Begräbniß= Versammlungs= und Berathschlagungsplatz, oder eine Gerichtsstätte gewesen sey, oder ob die Steine zum Denkmal für ein Häuflein verwandter, oder sonst verbundener, im Kampf gefallener Krieger errichtet geworden, keine die Wahrheit treffende Antwort gegeben werden kann.

2. Der Steinsatz bei Mukrahn auf Jasmund. Unferne dieses Dorfes, linkerhand hart am Wege von demselben nach dem Gehölze Darßin und dem Dorfe Krampatz streckt nicht ganz genau von Westen gegen Osten in einer Länge von 36 Schritten ein gegen die Mitte zu muldenförmig erhöhetes, mit Wachholdergestrüpp dicht bewachsenes sogenanntes Riesengrab, welches ringsum mit Feldsteinen eingefaßt ist, von denen sich die an der Südseite am besten in ihrer Lage erhalten haben. Am Westende dieses Grabes stehen zwei Ecksteine, wovon der eine gesunken, der andre aber noch auf der hohen Kante, wie man zu sagen pflegt, aufgerichtet ist und eine Höhe von vier Ellen hat. Von diesem Eckstein bis zu dem gegenüber liegenden beträgt des Grabes Breite 12 Schritte. Eine alte Sage macht diese Stelle zur Begräbnißstätte zweier Kinder einer Riesin, welche durch Nachlässigkeit der Mutter in der See ertrunken seyn sollen. — Weiterhin nach dem Walde liegt rechts vom Wege im Felde ein glockenförmiger Erdhügel.

3. Der Pfenningskasten in der Stubnitz. Eine gute Viertelstunde von dem schwarzen See nordwestwärts trift man mitten in der Waldung auf einen Steinsatz, den die Einwohner den Pfenningskasten nennen und mit der Sage von dem benachbarten Heiligthum in Zusammenhang bringen wollen, erzählend, daß der Priester das der Göttin Hertha ge=

opferte Geld hieher gebracht und in dem Steinkasten verwahrt habe. Dieser besteht aus einigen aufrecht stehenden im Viereck zusammengefügten Steinen, über welche sonst ein flacher Deckelstein lag und so soll dies Werk zugleich als Opferpfennings-Behälter und zu einem Opfer-Altar gedient haben; allein es gleicht weit mehr einer offenen sogenannten Steinkiste. Nicht weit davon stehen 5 bis 6 andre Feldsteine in gerader Linie und ungleichem Abstand von einander aufgerichtet.

4. Der Steinsatz in der Patziger und Borower Haide. Einsam, heimlich und versteckt in einem engen Thale zwischen öden Haidebergen liegt dieses Denkmal der Vorzeit an einem nach Strüssendorf führenden Wege. Es hat mit dem vorbeschriebenen Mukrahner Steinsatz große Aehnlichkeit, denn auch hier erblickt man einen etwas erhöheten nach der Mitte zu in Gestalt einer umgekehrten Mulde gewölbten, an beiden Seiten abgerundeten Platz, eingefaßt mit grauen zum Theil versunkenen Steinen, die zwei bis drei Fuß von einander stehen und bewachsen mit Haidekraut und Wachholdergesträuch. Seine Länge beträgt über 60 Schritte und 4 bis 5 seine Breite; er liegt von Westen nach Osten, wo er in schrägem Ablauf sich zuspitzt.

5. Die Siegsteine bei Klein-Stresow. Fast am Fuße der Stresower Tannenhügel, an der Seite gegen Dummertevitz hin, stehen in einer Ebene zu beiden Seiten des Fahrweges gruppenweise mehrere Steinkegel als Schatten der Vergangenheit, welche den Namen der Siegsteine führen. Die Putbusser sollen dort einst mit den Mönchgutern einen heftigen Kampf bestanden und die Sieger zu dessen Andenken diese Steine aufgerichtet haben. Die Sage kann gegründet seyn, da sie im Zusammenhange mit der oben

gemeldeten ehemaligen Feindschaft zwischen beiden Districtsbewohnern steht, auch ist bekannt, daß die Alten dergleichen Siegesdenkmale (Seirsteinar) wohl zu setzen pflegten; allein die Anwohner nennen diese Steingruppe de Zägensteen', welche Benennung dem Dänischen und Schwedischen Segerstenar verwandt und vielleicht eine Corruption davon ist, dann aber sind sie vermuthlich aus neuerer Zeit und vielleicht den Dänen zum Andenken gesetzt worden, die hier im J. 1715 in einer Action mit den Schweden fielen, indem kurz darauf die Insel unter Dänische Herrschaft kam.

6. Die Steinkreise bei Sellin. Hinter dem genannten Dorfe, abwärts von dem neuen Wege zur Rechten, auf einem weiten, ebenen, sandigen Plan trift man bald hie, bald da einzelne Kreise von mäßigen Feldsteinen, die wie die Steine eines Damms dicht an einander, aber nur flach liegen; die Durchmesser dieser cirkelförmigen Figuren oder Steinringe betragen zwei, drei bis vier Schritte, mehrere sind schon weggeräumt. Man will sie für Einfassungen von ehemaligen Lagerzelten halten, allein ihre Lage hat nichts ähnliches mit dem regelmäßigen eines Lagers und beim Abbrechen der Zelte würden sie bald aus ihrer Verbindung gerissen worden seyn.*)

7. Der Opferstein bei Quoltitz auf Jasmund. Jenseits des Krattbuschberges, am Fuße der gegenüber liegenden Quoltitzer Berge breitet sich ein Thal, eigentlich eine magere, einförmige Fläche aus, in deren Mitte ein einzelner grauer Stein in der Nähe eines kleinen Erlengebüsches von Südost

---

*) In Keisleri antiquit. p. 100, und in der allgem. Welthist. 32 Th. S. 336. werden solche Steinkreise für Siegesdenkmale (Legrsteinar) erklärt, deren oft über 20 auf einem Platze gefunden sind.

nach Nordwest liegt. Diese länglich runde, am Nordende zugespitzte und oben ziemlich glatt abgeplattete Granitmasse von etwa 3 bis 4 Ellen Länge und noch nicht 2 Ellen Höhe ist muthmaßlich ein alter Opferstein. Auf diesen Gedanken geführt wird man durch die Wahrnehmung einer nicht weit von der spitzen Ecke des Steins entfernten, oben queer über die Platte eingehauenen Furche, oder Rille, welche 4 bis 5 Zoll tief und so breit ist, daß man die flache Hand bequem hinein legen kann; vermuthlich wurde dadurch das Blut des Opferthiers abgeleitet. Ferner ist unmittelbar hinter dieser Rinne die Oberfläche an beiden Seiten etwa wie eine Thürfalze ausgeschnitten und geebnet, wodurch zwei Absätze entstanden sind; auf der Fläche des einen erblickt man zwei, auf der des andern Absatzes aber zur Linken drei ziemlich runde, doch nur flach in das Gestein eingemeißelte Vertiefungen, worin, wie die Leute hier sagen, der Pfaffe die Blutgrapen (Opferschalen) gesetzt haben soll. In dem kahlen, unholden Flächenraum liegen mehrere schwarzgraue Steine zerstreuet und auf den Anhöhen umher stößt man auf alte Steingräber.

8. Ein Paar steinerne Kreutze, bei Gustow und vor Schaprode sind aus neuerer christlicher Zeit.

Steingräber und Grabhügel von Erde.

Die bedeutendsten Grabmäler der erstern Gattung, auch Steinkisten und Wakkenbetten genannt, haben sich erhalten hinter dem Rugard bei Bergen, zu Krakow, auf den Feldern bei Trips, Kraditz, Charow und Silvitz, bei dem Hof Posewald, bei Tribberatz und seitwärts bei Dollahn, wo zwei derselben geöfnet da liegen, in Bohlenbusch, bei Lonnvitz, Nadlitz, in der Umgebung des Kirchdorfs Lanken, am Saum der Granitzer Waldung, auf Jasmund unterhalb der Quol-

titzer Berge, ohnfern des Opfersteins, bei Dubnitz, im Busche Kamnow bei Mukrahn, und hie da in der Stubnitz, z. B. ein sehr stattliches am Fußsteige vom Schwirenzer Baumhause nach dem Dorfe Hagen, u. a. m.

Eines der imposantesten unter diesen ist der sogenannte Steinhof vor Silvitz auf einer Anhöhe, hart am Landwege von Bergen nach dem genannten Gute. Mächtige Steinklumpen von aschgrauer Farbe sind dort so an einander gefügt, daß sie eine länglich eckige Höhlung bilden, worüber zwei über 4 Ellen lange Schlußsteine von Osten nach Westen liegen. — Merkwürdiger noch sind die Gräber bei Krakow. Dieses kleine kaum eine Viertelmeile von Bergen entfernte Vorwerk liegt, wie eine Einsiedelei, an einem kleinen Gehölz, gegen die Südseite der Stadt. Der Weg dahin ist uninteressant. In dem Hain vor dem Wohnhause, der im Alterthum ein wichtiger Platz gewesen zu seyn scheint, liegen vier bis fünf alte Steingräber zerstreuet, welche aufzufinden einige Mühe kostet. Sie gleichen dem Steinhof bei Silvitz, sind aber lange so ansehnlich nicht, wie jenes Steinbett, auch fehlt den meisten schon der Deckelstein. Nur eins ist völlig erhalten, bei dessen Betrachtung man bald, nahe an der Erde, eine Oefnung entdeckt, groß genug, um dadurch in die Tiefe hinabzuschlüpfen. Dort sieht man, daß die in die Erde gesenkten Steine glatt behauen sind und, dicht verbunden, ein ziemlich genaues Quadrat bilden, dessen Länge und Breite ein Paar Schritte beträgt. Der untere Boden ist mit Erde verschüttet, so, daß man kaum aufrecht in dem Grabe stehen kann, ohne den überliegenden ebenfalls geebneten Deckelstein zu berühren. Von ähnlicher Beschaffenheit sind auch die andern dortigen Steinkisten, nur daß sie, offen liegend, noch mehr mit Laub und Erde an-

gefüllt sind. Von der Oefnung eines dieser Sarkophage hernach. — Nicht weit von dem an der Vorderseite des Gebüsches vorüberfließenden Bach ruht im Dickigt eines Dorngeflechts ein grauer, flacher, länglich viereckter Stein, auf dessen glatter und ebener Oberfläche, die auf 3 bis 4 Ellen zu schätzen ist, man eine gerade auslaufende, in der Mitte etwa 2 Hände breit unterbrochene Rinne, oder Auskehlung von ungefähr 2 Zoll Breite wahrnimmt. Die Lage dieses Steins in der Nähe der alten Gräber und die Rinne darauf haben zu der Muthmaßung geführt, daß er, gleich jenem vorher beschriebenen bei Quoltitz, ein alter Opferstein, oder eine Schlachtbank für Opferthiere gewesen sey, und daß die Kerbe zum Abfluß des Blutes gedient habe, obgleich es eben so gut seyn kann, daß man den Block zu einem andern Zweck hat spalten wollen, und daß mit dem Meißel die erste Vorzeichnung dazu gemacht ist.

Die von Erde aufgeworfenen conischen oder glockenförmigen Grabhügel oder sogenannten Hünengräber sind noch zahlreicher vorhanden, als die Steingräber. Zu den bekanntesten gehören: die neun Gätemitzer Berge südostwärts vom Berger Landwege; der Hügel bei Rambin; der Dewkenberg im Gustower Felde nach der Nesebanzer Scheide zu, nebst 7 andern Hügeln in der Gustower Feldmark; die bei Prosnitz; einer hinter Gartz am Anfange des Zudars, links vom Wege nach Glevitz, mitten im Felde. Ferner ein Paar auf der Höhe vor Sehrow, am Berger Landwege; einer an der Wedde bei Bick; der Konowberg in der Kluckfevitzer Haide; der Hügel bei Pansevitz; drei bei Ramitz; zwei auf dem Haideberge vor Patzig; eine Gruppe von 18 Hügeln auf dem Felde bei Wohrke, die eine Höhe von 10 bis 12 Ellen und an ihrem Fuß zum Theil einen Umfang von 112 Schritten

haben, von welchen aber jetzt ein Paar niedergepflügt, andere abgegraben und verstümmelt sind; der Hügel Licham, d. i. Leichnam, bei Ralswiek, in einem Gebüsche gleiches Namens, der mächtigste unter den Glockenhügeln, obwohl seine Größe wegen seiner Lage zwischen höhern Bergen nicht auffällt; ein Hügel hinter Strussendorf; einer am Wege nach Stedar vor Burnitz; die Hügel in der Ralswieker Haide, die dort in so großer Menge dicht beisammen liegen, daß man nicht weiß, ob man sie für Grabmäler, oder Naturspiele halten soll; der Hügel am Goor seitwärts von Putbus; die Hügelkette der Bakenberge hinter Nadelitz, rechts vom Wege nach Süllitz; ferner auf Wittow einer in der Nonnevitzer Haide; auf Jasmund die Hügel bei Dubnitz, die auf den Borower Bergen, die bei Prommoisel, zwei Hügel am Darßiner oder Dwohrsider Gehölz, einer bei dem Dorfe Nipmerow und der stattliche Hügel Dobberwurth, oder Dubberworth, bei Sagard. Dieser letztere an der Südseite des Fleckens, nahe am Landwege nach demselben, mitten im Felde einsam gelegene Erdhaufen ist, gleich den zuvor erwähnten Wohrker Grabhügeln, von conischer Gestalt mit niedrigem Gebüsch wild bewachsen und, mit einem Worte, ein sogenanntes Hünengrab. Sein Umkreis beträgt 170 Schritte, seine Höhe kann man zu 16 Ellen schätzen. Die Veranlassung und Entstehung des Dubberworth ist in einer Volkssage enthalten, die sich unter den dortigen Landleuten noch fortpflanzt und ihr hohes Alter durch ihren wunderseltsamen, kindisch phantastischen Inhalt beurkundet, der dem Geiste und Geschmack eines rohen unwissenden Volkes angemessen ist, welches kühne, menschliche Productionen als Werke der Macht der Geister, Zauberer, Riesen u. s. w. betrachtet. Vor undenklicher Zeit, heißt es, hauste auf Jasmund eine mäch-

tige Riesin, unter deren Bothmäßigkeit dieses Ländchen stand und welche sich einem Fürsten von Rügen zur Gemahlin antragen ließ, entweder, weil sie Neigung zu ihm hatte, oder, um durch solche Verbindung ihre Macht zu erweitern; dieser aber schlägt die ungeheuere Ehre aus. — Erbittert über den erhaltenen Korb droht sie Gewalt zu gebrauchen, um entweder die Heirath zu erzwingen, oder sich wegen des erlittenen Schimpfs zu rächen. Sie beruft ihre Kriegsleute zusammen und um diese schnell durch die schmale Passage des Jasmunder Boddens, bei der Lietzower Fähre, nach Rügen hinüber zu bringen, beschließt sie, die Meerenge mit Sand auszufüllen und legt selbst Hand ans Werk. Allein schon der erste Versuch läuft unglücklich ab. Kaum ist sie mit der ersten Ladung bis Sagard gekommen, als in der Nähe dieses Ortes in den Sack oder die Schürze, worin sie dieselbe trägt, ein Loch reißt, woraus eine Masse von Sand hervorstürzt, der sich sogleich zu einem Hügel (dem Dubberworth) aufbläht. Als sie mit dem Rest bei der Fähre anlangt, so zerplatzt die Schürze gänzlich und die hie und da verschüttete Masse bildet jene oben beschriebene Sandhügel bei der Fähre. Die Riesin, die solches für ein böses Omen hält, wird dadurch muthlos und bewogen, das ganze Ausfüllungs- und Heirathsproject fahren zu lassen. Uebrigens ist hier zu erinnern, daß in neuern Zeiten bei Urbarmachung der Felder hie und da eine ungeheuere Menge von Steinen, welche weiter fortzuschaffen zu beschwerlich war, auf einen Platz und in einen Haufen zusammengebracht ist, damit nicht künftig solche Steinhaufen von unkundigen Alterthumsforschern für alte Denkmäler gehalten werden mögen. —

Verschiedene solcher Gräber sind in neuern Zeiten geöfnet worden; von dem, was man in ihnen ge-

funden, einiges zu melden, wird hier der rechte Ort seyn, wenn es auch aus andern Beschreibungen nicht unbekannt seyn mag. Im J. 1793 hat man bei Banzelvitz, einem im Kirchspiel Altenkirchen auf Wittow nicht weit vom Binnenwasser belegenen Bauergehöft, auf einem Ackerstück, von welchem hinderliche Steine weggeschafft werden sollten, einen kleinen Hügel, von etwa einer Quadratruthe im Umfange, über welchen zwei große Steine lagen, die mit ihren Enden auf den Ecken anderer Steine ruheten, deren mehrere rund umher aus der Erde hervorragten, für ein altes Grabmal erkannt und solches, nach Zerstückelung der beiden Deckelsteine durch Pulversprengung, aufgedeckt und genau untersucht.*) Beim Aufgraben des Innern, welches ringsum von einer äußerst starken und festen Steinmauer eingefaßt war, fand man zuerst eine Lage von leichter Sanderde, dann eine Schichte kleiner, runder, glatter, wahrscheinlich vom benachbarten Strande geholter Kieselsteine und auf diese folgte eine Lage reiner Erde, nach deren Wegräumung man auf zehn, in krummer Stellung mit untergeschlagenen Beinen und mit den Köpfen und Leibern dicht an einander gepreßte Menschengerippe stieß, auch hin und wieder in dem Schutt kleine fast ganz und gar verweste Fetzen von Zeug oder Haarfilz bemerkte. Die darauf folgende Schichte bestand aus einer harten nur mit großer Mühe wegzuschaffenden Thonmasse, worin 9 Urnen oder Aschentöpfe standen, welche aber alle ganz mit Lehm überkleidet und so fest an denselben gebacken, ja sogar inwendig mit diesem Thonkitt angefüllt waren, daß vieles zerbrach und

*) S. Weigels Magazin für Freunde der Naturlehre u. s. w. I. Bd. 1. St. Nr. XIII.

kaum die Hälfte der Urnen unversehrt herausgehoben werden konnte. Unter dieser Thonschichte befand sich eine Lage von lose liegenden Feuersteinsplittern und den letzten Bodengrund bildete eine starke wie eine Lehmdiele oder Dreschtenne zusammengestampfte Thon-Unterlage, auf welcher die Formen der Feuerstein-stücke sich eingedrückt hatten. Von den Urnen hatten drei die gewöhnliche Größe, die andern sechs aber nur die eines mäßigen Apfels; die Außenseite der sämmtlichen Gefäße waren mit kurzen vertieften Linien verziert und die Einschnitte in regelmäßigen Abständen gemacht; daß der inwendige Boden aller mit Blättern belegt gewesen, ließ sich noch an ihrem Abdruck in den Thon erkennen und auf dieses Laub war die Asche mit den übrigen Knochensplittern geschüttet worden. Unter jeder der drei größten Urnen lag eine künstlich aus Feuerstein gearbeitete Streitaxt, unter denen sich eine durch ihre Größe auszeichnete, bei den kleinern Töpfen befanden sich andre Opfermessern gleichende Geräthe von Feuerstein. Dazu kam noch ein anderer Fund, nemlich ein unbekanntes Werkzeug von Harz, das in der Mitte ein Loch wie ein Hammer hatte und an beiden Enden spitz zulief, imgleichen ein altes stark verrostetes Stück Eisen, das, wie der Augenschein lehrte, vormals geschliffen gewesen war.

Im J. 1803 hat der Besitzer des vorgedachten Gütchens Krakow zwei der dortigen Gräber öffnen lassen. In dem einen ist nur ein geringer Fund von einigen Wurfkeilen, und kleinen, lanzettförmigen Feuer-steinen, die vielleicht zu Pfeilspitzen gedient haben mö-gen, gemacht worden; merkwürdiger aber ist die Auf-grabung des zweiten. Es war eine sogenannte Stein-kiste, die in der Südwestecke des kleinen Krakower Hains lag und von außen mit einer Erhöhung von Erde so bedeckt war, daß sie einem winzigen Hügel

glich, der, mit Buschwerk überwachsen, nur den obern Schlußstein und einige hervorragende Enden anderer Steine, die das Grabmal im Kreise umschlossen, sichtbar ließ. Man fieng damit an, den Deckelstein durch Pulver zu zerklüften und die Stücke bei Seite zu bringen, worauf man einige Fuß in die Tiefe eingrub und den Schutt von Sanderde fortschaffte; als man an dem obern Rande der Seiteneinfassung von Steinen wahrnahm, daß es ein längliches Viereck bildete, dessen beide schmale Seiten gegen Osten und Westen gerichtet waren, eine Lage, die fast bei allen Gräbern dieser Art dieselbe ist. Weil das Grab ganz mit Erde ausgefüllt schien und die Lage und Größe der Einfassungssteine eine beträchtliche Tiefe vermuthen ließ, so ward der Versuch gemacht, zugleich an der Ostseite einzudringen, um desto eher zum Zweck zu gelangen. Nach Wegräumung der Steine, die diese vierte Seite schlossen, stieß man auf neue Hindernisse, nemlich auf ein Paar Reihen flacher Steine, die von einer bis zur andern Seite aufrecht gestellt mehrere blos mit Erde ausgefüllte Abtheilungen oder Fächer bildeten, deren Zweck nicht ausgeforscht werden konnte. Als auch diese fortgeschafft waren, wurde ein Knochenwerk bemerkt, und davon der Schutt vorsichtig weggeräumt; es war ein menschliches Gerippe, welches halb aufrecht, mit dem Antlitz gegen Osten gewandt und die Beine kreuzweis über einander geschlagen, in der hintern Südwestecke niederkauerte. Mit Mühe erreichte man die Tiefe wegen des festen, wie eine Dreschtenne eingearbeiteten Thons, worin wohl an 20 größere und kleinere Aschentöpfe aus schlecht gebranntem Thon standen, die ein gelbliches Gemisch von Knochenasche und Lehm enthielten, aber so weich und spröde und mit der Thonmasse so zusammen geleimt waren, daß die mehrsten zerbröckelten oder bei

nicht genugsam vorsichtigem Graben von den Spaten durchstoßen wurden. Zugleich wurden einige Streitäxte und mehrere kleine, dünne, lanzenförmig zugespitzte Körper, sämmtlich von Feuerstein, gefunden, weiter aber auch nichts. Nachdem der Sarkophag gänzlich und bis auf den letzten mit kleinen, dünnen und platten Steinen gepflasterten Fußboden ausgeleert und frei geworden war, so zeigte er sich als ein Oblongum, an allen drei Seiten ausgesetzt mit mächtigen ziemlich geraden und ebenen Steinblöcken, deren Fugen da, wo sie nicht dicht an einander schlossen, mit kleinen, dünnen, flachen, schichtenweise über einander liegenden Steinen verstopft waren; der innere Raum enthielt bis zur Tiefe mehr als Mannes Höhe, in der Länge maß es 5 Schritte, in der Breite beinahe 4 Ellen. So liegt es noch da, nur daß es jetzt, nach 15 Jahren seit seiner Oefnung, schon sehr verstöhrt, eingefallen und mit Schutt angefüllt ist und bald ganz unscheinbar werden dürfte. Ganz nahe bei diesem Grabe ward ein kleineres aufgeräumt, das nur ein Paar Aschentöpfe enthielt; es war ganz offen, d. h. ohne Schlußstein, viereckt und nur am Rande mit kleinen Steinen ausgesetzt.

In noch neuerer Zeit sind dergleichen Gräber geöfnet bei Putbus, hinter dem Schlosse auf dem Felde, nach Neuendorf hin, wo man einige schöne Urnen gefunden hat. Im J. 1815 wurden auf den Patziger Haidebergen, bei der Gelegenheit, daß man, um für eine dort anzulegende Windmühle ein festes Fundament zu erhalten, die Erde aufgrub, zwei Urnen gefunden. Im Herbste 1816 ward auf Mönchgut, unfern des Hofes Philippshagen, ein Grab geöfnet, worin man einige Streitäxte fand. Im Sommer des Jahres 1817 entdeckte ein Bauer auf dem Felde bei Darge (auch Dargelin genannt) auf Jasmund unter

einem Stein, den er wegzuschaffen suchte, und welcher eines Grabes Schlußstein war, ein regelmäßig von Steinen ausgesetztes Viereck, in welchem aber weiter nichts zu finden war, als ein Paar gute Streitäxte von Feuerstein. Im Sommer des Jahres 1818 ward auch in der Stubnitz, hinter dem Werder und seitwärts von Sassenitz, ein Steingrab aufgedeckt, welches vorzüglich schöne Streitäxte enthielt.

Diese Beschreibungen mögen statt aller übrigen genügen, denn wirklich geben beinahe alle Untersuchungen des Inhalts solcher Gräber, sie mögen Erdhügel, oder Steinbetten seyn, dieselben Resultate; Aschentöpfe von halbgebranntem Thon und roher Form, mit und ohne Linien oder Streifen, Knochen, auch wohl ganze Gerippe, Lederstückchen, Hornringe, Streitäxte, Streithammer, Messer und Pfeilspitzen von Feuerstein — dies sind die hauptsächlichsten Inventarien dieser Gräber; Dinge von Metall werden wenig gefunden und dann sind es auch gewöhnlich nur Kleinigkeiten, kupferne Ringe und Dolche, Kettchen von Drath, Oesen u. dergl., Eisen wird höchst selten getroffen. Was noch die Streitäxte insonderheit betrift, so werden sie nicht blos in Gräbern, sondern auch zuweilen am Strande und, was auffallend ist, sogar in Torfmooren gefunden. Sie sind in der Regel von gelblichem oder weisgrauem Feuerstein und haben eine Länge von $\frac{1}{4}$tel bis $\frac{3}{8}$tel Ellen. Gegen die gekrümmte sehr scharfe Schneide zu sind sie auf beiden Seiten convex geschliffen und äußerst sauber geglättet, das andre Ende, woran der Stiel befestigt gewesen, ist viereckt und mit großer Mühe so abgeschlagen, wie sich an den unendlich vielen rauhen Spuren des Schlages wahrnehmen läßt. Einige sind von Serpentinstein überaus zierlich und künstlich geformt und haben ein Loch an einer Seite, schwerlich aber

sind dies wohl eigne Arbeiten der alten Landesbewohner.

Doch zurück zu den Steinbetten und Hügeln. Der alt-rügianische vordeutsche Volksstamm verdorrte, die Zeit vernichtete ihn bis auf die Wurzel und ließ nur übrig, was schon abgestorben war, die Grabmäler seiner Edeln, von welchen, wie zuvor angezeigt, noch jetzt in allen Districten der Insel, mit Ausnahme der Nebeninseln, Ueberbleibsel, theils auf ebenem Felde, theils auf Anhöhen, vorhanden sind. Bei dem nachfolgenden Menschengeschlechte, unter welchem eine andere Sprache, ein anderer Religions-Cultus, andere Sitten herrschten, gerieth das Andenken an die Vorfahren bald in Vergessenheit, schriftliche Aufbewahrungen von Begebenheiten und merkwürdigen Personen gab es nicht und so erloschen bald alle Spuren von dem Leben und Wirken des Volkes der Vorzeit. Die deutschen Nachkommen, unbekannt mit den Gebräuchen und Gewohnheiten der Altvordern, schrieben, um das riesenhafte, dunkle und unbegreifliche solcher Werke, wie die Grabmäler sind, zu erklären, den Ursprung derselben der Wirksamkeit übermenschlicher Kräfte zu und nannten sie bis auf den heutigen Tag Hünengräber, denn noch jetzt antwortet der Landeseinwohner auf die Frage, was ein solcher Erdhaufen oder Steinsatz sey und zu bedeuten habe? — is 'n Hünengraff! — ohne dabei weiter etwas zu denken.

Gräber der Hünen sind es also. Wer waren aber diese Hünen? Die Ausdrücke Hünen und Hunnen werden in Dähnerts plattdeutschem Wörterbuche S. 196. als Synonyma angegeben und ein Hunne wird für gleichbedeutend mit einem Wenden erklärt. *)

*) S. auch Thunmanns Untersuchungen über die alte Geschichte einiger Nord. Völker in der Anmerk. S. 131.

Darnach müßten diese Grabmäler also Ueberreste aus der Wendenzeit seyn. Da das plattdeutsche Wort Hüne (in der angeführten Stelle des Dähnertschen Wörterbuchs) aber auch so viel als ein Riese heißt, so kann der Ausdruck Hünengrab auch das Grabmal eines Riesen bedeuten und vielleicht haben Unwissenheit und Irrwahn der Nachwelt die wendischen Altväter für Riesen gehalten. Die Grabhügel auf unsern Kirchhöfen sind Maulwurfshaufen gegen die Erdhügel der Alten und weil die Folgezeit glaubte, daß die Gebeine eines Menschen von großem Körperbau auch eines großen Grabes bedürften und nicht einsah, zu welchem andern Zweck so mächtige Erderhöhungen hätten aufgeschüttet werden können, so ward der Schluß gezogen und zur Volksmeinung, daß Riesen darunter begraben liegen müßten.

Die Glockenhügel von Erde aufzuhäufen war zwar eine mühsame, jedoch durch Mithülfe vieler Arme und anhaltend frommen Eifer bald zu vollendende Arbeit, in Ansehung welcher nur der Umstand unerklärbar bleibt, daß sich gar keine Spuren von Gruben, Löchern und Unebenheiten in der Nähe derselben entdecken lassen, von woher die, von dem Erdboden, worauf sie ruhen, oft ganz verschiedene, gewöhnlich sandige Masse zusammengebracht seyn kann. Schwieriger war die Construction der Steingräber. Daß dieselbe schon, außer großer Kraftanstrengung, ein gewisse Kunstfertigkeit heischte, ersieht man aus den zuvor gelieferten Beschreibungen, und wenn man auch ein altes Heldenvolk annimmt, das Riesenkräfte besaß, so war dasselbe doch schwerlich so vermögend, um blos mit Armen und Fäusten das zu bewerkstelligen, was noch jetzt Verwunderung und zugleich die Frage erregt, wie rohe Barbaren Massen von so übermäßiger Wucht von einem Ort zum andern schaf-

fen konnten. Der Unterbau dieser Urnenkisten und ihre Aussetzung mit Steinen läßt sich erklären; die Erde durfte nur unter den herbei gewälzten Stein vorsichtig weggegraben und derselbe in eine Lage gebracht werden, daß er so nachsank, wie es am paßlichsten war, aber das Aufbringen und Ueberlegen der Schluß- oder Deckelsteine, dieser Blöcke von ungeheuerm Gewicht, läßt vermuthen, daß man sich dabei der Pferde und Schleifen bedient und den Gebrauch mechanischer Werkzeuge, die zum Aufheben und Fortbringen schwerer Lasten angewandt werden, gekannt habe, auch können die Rügen-Slaven in Betref des Maschinenwesens und anderer mechanischen Künste eben nicht unwissend gewesen seyn, weil sie den Schifsbau verstanden und trieben.

Aber nicht blos die Slaven oder Wenden an der Ostsee (auf Rügen, in Pommern, Mecklenburg u. s. w.) bereiteten solche Denkmäler, diese Sitte herrschte auch in mehreren Provinzen Deutschlands,*) gleichwie in andern nahen und entfernten Ländern, wo gewiß keine Slaven wohnten. In einigen Provinzen Englands, in Wales, in der Grafschaft Wiltshire, hinter Marlborough und auf der Ebene von Salisbury, vornemlich in der Nähe des berühmten Monuments Stone-henge findet sich eine Menge von Barrows, oder Heldenhügeln. In Irland, Schottland und auf den Hebridischen Inseln werden viele Steingräber gefunden und auf englisch Caire (Steinhaufen) genannt; es sind unregelmäßig zusammengehäufte Steinmassen, in deren Mitte sich gewöhnlich eine von sechs Blöcken zusammengesetzte Steinkiste befindet, welche die Aschen-

*) J. H. Ritters Denkwürdigk. der Stadt Wisbaden u. s. w. I. Th. 2. Buch. 3. Abschn. — K. A. Kortum Beschreibung einer germanischen Grabstätte. Dortmund 1805.

töpfe bewahrt. Auch in Schweden und Dännemark, vornemlich auf Seeland, giebt es dergleichen Helden-Denkmale in beträchtlicher Anzahl. Der alte nordische Historiker Snurro Sturleson*) sagt nach Peringskjölds schwedischer Uebersetzung: „Odin verordnete, daß den Magnaten und edelsten Männern zum „Andenken für die Folgezeit Grabhügel aufgethürmt „und Malsteine gesetzt werden sollten, eine Sitte, die „sich noch lange bei der Nachwelt erhalten hat.“ — Die Hügel (Hög, Haug, Heygdur) scheinen dort später aufgekommen zu seyn, als die mit Runenschrift versehenen Denksteine (Bauta- oder Bötasteinar), die Inschriften einiger Runensteine besagen jedoch auch, daß mit den Gedächtnißsteinen zugleich Grabhügel errichtet wurden.**)

---

*) Heimskringla, eller Snorre Sturlesons Nordlänske Konunga Sagor. Edit. Peringskjöld. Stockholmiae 1692.

**) Abhandl. von den Runen in Scandinavien in der allgemeinen Weltgeschichte 31 Th. v. Schlözer. Imgleichen Krysingii cimbrische Antiquitäten S. 3. 5. — Arnkiels cimbr. Heidenbegräbnisse. Th. 3. S. 30. 216. 222. 260. 313. — Nova literar. maris Baltici. An. 1699. p. 88. 219. 368. An. 1700. p. 14. 194. und An. 1702. p. 180. 184. Man vergleiche hiemit, was die Auszüge aus Gmelins und Pallas Reisen und Meiners Beschreibung alter Denkmäler in allen Theilen der Welt, Nürnb. 1786. 3. Abschn. über die Denkmäler in der Mongoley und dem angränzenden Sibirien sagen; die dort gemachten Beschreibungen von den in jenen Ländern gefundenen Grabmälern stimmen wunderbar mit den rügianischen zusammen, auch bemerkt der Hofr. Meiners, daß die Form der Erdhügel sowohl, als der flachen mit Steinen ausgesetzten und in gewissen Entfernungen mit Steinen umgebenen Gräber seit den ältesten Zeiten unter den Celtischen sowohl, als Slavischen Völkern gebräuchlich gewesen. S. auch die dort angeführte Be-

Bei weiterer Betrachtung dieser Monumente entsteht die Frage: sind die Erdhügel und Steinkisten aus gleichen, oder verschiedenen Zeitaltern? sind sie allesammt nur Ueberbleibsel aus der Wendischen Periode, oder gehören ihrer etliche — und welche — einem frühern Urvolke an? Daß die germanischen Völkerschaften bei Bestattung ihrer Todten nicht viele Umstände gemacht, erzählt Tacitus (German. cap. 27.), wo es heißt: „Bei Leichen findet kein Gepränge statt, „nur die Leichname berühmter Männer werden mit „gewissen Holzarten verbrannt; jedem werden seine „Waffen (einigen auch ihr Roß) mit ins Feuer gegeben. „Auf dem Grabe erhebt sich ein Rasen; die mit „Schwierigkeit und Mühe verknüpfte Ehre der Mo„numente verachtet man als etwas den Verstorbenen „Lästiges.“ Hier ist zwar von Verbrennung der Todten, aber weder von Urnen, worin die Asche gesammelt ward, noch von einem künstlichen Steinsatz und einem Bau in der Erde, um die Urnen darin aufzubewahren, noch von mächtigen glockenförmigen Erdhügeln die Rede; aus alt germanischer Zeit sind also diese Hünengräber wohl schwerlich. — In der Geschichte des Nordischen Alterthums werden Haugs-Old und Bruna-Old, oder Ild- auch Roise-Old, d. h. die Periode der Grabhügel-Errichtung über Leichname (Hügelzeit) und der Zeitraum, in welchem die Todten verbrannt wurden (Brenn- Feuer- oder Riesenzeit), unterschieden und die Verbrennungszeit für älter gehalten, als die Hügelperiode, obwohl unter Umständen den Hügel und steinerne Urnenbehälter zugleich errich-

---

schreibung Borlâsens von den Grabmälern auf den Inseln Scylly und Cornwallis, in dem Genfer Recueil des voyag. I. p. 14. 15. Imgleichen Müllers Abhandlung von den Urnen der alten nordischen Völker.

tet wurden. Haben die Wendischen Ranen es vielleicht eben so gehalten, haben sie ihren Verstorbenen bald Steinkisten gesetzt, bald Erdhügel über sie aufgeworfen?*)

Die Art und Weise der slavischen Völkerstämme, die Todten zu bestatten, und die dabei beobachteten Gebräuche und Feierlichkeiten scheinen in allen von ihnen bewohnten Ländern die nemlichen gewesen zu seyn. Wenn gefallenen Kriegern Heldenhügel errichtet und Ehrensteine gesetzt wurden, so herrschten dabei vermuthlich viele Ceremonien, die man den Verstorbenen als letzte Ehre erwies. So viel den scharfsinnigsten Geschichts- und Alterthumsforschern davon herauszubringen gelungen ist, bestand eine Todtenfeier bei ihnen in folgendem:

Das Haupt der Gemeine machte den Tod eines bedeutenden Mannes dadurch bekannt, daß er an alle Freunde und Nachbaren desselben einen schwarzen Stab herumsandte, wodurch sie zugleich zum Leichenbegängniß eingeladen wurden. Unterdessen ward auf dem Begräbniß-Platze, Kosziol, oder Chram genannt, ein Scheiterhaufen (Koster) errichtet. Dem Leichenzuge folgten alle Verwandte, Freunde und Nachbaren mit großem Geheul und Klageweiber sammelten ihre Thränen in Urnen, die hernach mit beigesetzt wurden. Wenn die Leiche nebst ihren Waffen und Geräthschaften auf den Holzstoß gebracht war, so wurden Pferde und andere Thiere, die dem Verstorbenen gehört hatten,

---

*) Helmold Chron. Slavor. Lib. I. c. 36. erzählt, die Ranen hätten nach einer schweren Niederlage vor Lübeck, welches sie im J. 1107 belagerten, ihre Todten unter einen mächtigen Erdhügel verscharrt, welcher noch zu seiner Zeit der Raniberg benannt wurde. S. auch Crantzii Vandalia Lib. III. c. 22.

ja soger leibeigene Knechte und Mägde desselben getödtet und ihr beigesellt, worauf das Ganze verbrannt ward. Dann sammelten die Freunde die Asche und Knochensplitter, schütteten sie in Gefäße von schlechtgebranntem Thon (Aschentöpfe), seltener von Metall und fügten kleinere dem Verbrannten zugehörig gewesene Zierrathen hinzu. Es scheint, daß man nicht immer für jede einzelnen Aschenurnen einen Erdhügel errichtet, oder solche in ein Steinbett eingeschlossen, sondern dieselben so lange verwahrt habe, bis mehrere zu einer Familie oder sonstigen Heldenverbindung gehörige Aschentöpfe zugleich beigesetzt werden konnten. Die Urnen wurden mit steifer, zäher Thonerde bedeckt und darüber mächtige Erdhügel (Mogila) aufgeschüttet; mußten nach einem Gefecht viele Leichen zugleich verbrannt werden, so wurden die Urnen auch wohl auf der gepflasterten Brandstelle (Valkoster) neben einander gestellt und mit einem länglich viereckten Steinlager (Homolka) bedeckt. Zuweilen ward die Leiche nicht verbrannt, sondern auf einen Steindamm gelegt, worüber man eine Art Gewölbe von Steinen aufführte und dieses zu größerer Sicherheit und längerer Dauer mit Erde beschüttete, oft wurden aber auch Urnen in solche Steinkisten und Wakkenbetten eingeschlossen und diese entweder ganz frei gelassen, oder mit Erde beworfen und, um die Stelle erkennbar zu erhalten, mit einem Kreis von Steinen umsetzt. Zuweilen richteten die Alten den gefallenen Helden auch nur einen oder ein Paar Steine zum Andenken auf; so hört man, nicht ohne Wehmuth, den König Fingal in einem der Gesänge seines Sohnes Ossian gleichsam prophetisch ausrufen: Freunde, setzt ihm den Malstein! nach uns wird kommen ein Geschlecht, das nichts von unsern Thaten weiß und dieser Steine Deutung nicht mehr kennt!

So viel von den Gräbern. Aber wozu soll man die oben beschriebenen Steinsätze rechnen, in welches Zeitalter sie setzen? — Von ihnen sind, so viel dem Verf. bekannt, auf Rügen noch keine aufgegraben und untersucht worden und die mannigfaltigen Deutungen, deren diese Alterthümer, so wie sie da stehen, fähig sind, beweisen blos, wie wenig gewisses sich darüber bestimmen läßt. Wenn man auf irgend einen der umstehenden Steine noch etwas von Runenschrift entdecken könnte, wie ähnliche Steine in Schweden dergleichen enthalten! allein weder die ältesten Bewohner der Insel, noch die darauf folgenden wendischen Anwohner der Ostsee wußten etwas von Buchstabenschrift,*) wenn ihnen gleich, wie der Quoltitzer Opferstein beweist, die Kunst, mit dem Meißel in Stein zu arbeiten, nicht unbekannt gewesen seyn muß. Gänzlich zu verwerfen ist die Muthmaßung derjenigen, welche sie für kleine Gottesäcker aus den ersten wendisch-christlichen Zeiten halten, da man noch nicht einmal weiß, ob es überall Begräbnißplätze gewesen sind, auch durften die ersten Christen, denen alle heidnischen Gebräuche verboten waren, ihre Todten nur auf geweiheten Kirchhöfen begraben und die deutschen Ansiedler würden den rügenschen Wenden, die sie zu unterdrücken suchten, schwerlich erlaubt haben, den Vornehmsten ihres Volks solche Denkmäler zu setzen. Es läßt sich vielmehr glauben, daß die ersten Christen viele von diesen und andern sicher im Geiste des Horazischen aere perennius errichteten heidnischen Grabmälern, die besonders stattlich und in

---

*) Daß die Wenden doch Runen gehabt haben, wird aus Isländischen Schriftstellern geschlossen, die der Winda Runir erwähnen. S. Thunmanns Untersuch. über die alte Gesch. einiger nord. Völker. S. 285.

die Augen fallend waren, in heiligem Eifer als Werke des Teufels zertrümmert haben; und wie manche derselben in spätern Zeiten, bei größerer Ausbreitung des Ackerbaues, der Landmann, als seinen Feldern hinderlich, vernichtet hat, ist bekannt und führt zu der trüben, nachdenklichen Bemerkung, wie vergänglich der Held und sein Denkmal sey. Kein Wort, keine Inschrift, kein Zeichen, keine Tradition spricht für die, deren Asche diese Steine, diese Erdklumpen decken, wir kennen weder ihre Namen, noch ihre Thaten. — So zerstöhren Menschenhände, was Menschen für ewige Dauer schufen und selbst die Zeit haßt das Werk des Menschen und sucht es zu Grunde zu richten. — Nur der Gedanke an ihr hohes Alter, an ihre Bestimmung und die dadurch angeregte dunkle Idee von Helden und Führern eines alten kräftigen Urvolks knüpft ein gewisses Interesse an diese Monumente, wie wenig historische Aufschlüsse und Erläuterungen über die Vorzeit sie auch zu geben im Stande sind.

XXVI.

Wappen des Fürstenthums.

Das Landes-Wappen ist von hohem Alter. Schon der Rügenfürst Witzlaf III. bediente sich im J. 1282 eines Siegels, dessen queer getheilter Schild im obern Felde einen halben Löwen und im untern etliche treppenförmig auf einander gestützte Steine enthielt.*) So war das Wappenbild zu den Zeiten des

*) C. A. Gebhardi Gesch. des Reichs Rügen; im 52. Bd. der allgem. Welthist. S. 20. Anmerk. f.

Herzogs Bogislav X., der 1521 zuerst einen Wappenschild von vier Feldern (wegen Pommern, Stettin, Gützkow und Rügen) annahm, so ist es auch geblieben.

Das jetzige Wappen der Insel, heraldisch bezeichnet, besteht in einem queer getheilten (vormals von dem Fürstenhut bedeckten) Schilde, in dessen unterm blau tingirten Felde fünf rothe Quadersteine, nur mit den Ecken sich berührend, stuffenweise nach der Symmetrie über einander liegen, woraus in dem obern goldenen Felde ein schwarzer Löwe mit rother Krone und vorgebreiteten Vorderfüßen (Pranken), deren Klauen golden sind, halb hervorragt. Es war sonst der Mittelschild des Pommerschen Wappens und ist seit dem J. 1817 dem Felde Nr. 22. des großen Königl. Preußischen Wappens einverleibt.

XXVII.

Schaumünzen von Rügen.

So viel dem Verf. dieses Buchs bekannt geworden, giebt es nur zwei auf die Insel Rügen geschlagene Denkmünzen, welche gegenwärtig Seltenheiten sind. Veranlassung zu ihrer Ausprägung gab die Eroberung des Landes von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg im J. 1678. Die Vorderseite der einen dieser in Silber geprägten Münzen, deren Größe etwas mehr beträgt, wie die eines Preußischen Thalers, zeigt, nach dem Vorbild damaliger Landcharten, eine geographische Abbildung der Insel etwas erhoben. Die Rückseite enthält folgende Inschrift:

Rugia
Deo Autore
Virtute Vindice
Auspiciis
Serenis. Elect.
Brandenburg.
Feliciter recuperata.
Anno MDCLXXIIX.
M. Septembre.

Die andere etwas größere Schaumünze zeigt auf der Vorderseite über einer Insel, um welche herum verschiedene Schiffe liegen, einen fliegenden Adler, der in den Klauen einen Schild hält, worauf ein doppelter Namenszug angebracht ist. Das *C* und darin ein *V* zur Rechten (Christian V., König von Dännemark,) ist mit einer Krone und das *F W* zur Linken (Friedrich) Wilhelm, Churfürst von Brandenburg) mit einem Churhut bedeckt. Oben über dem Adler, in paralleler Krümmung mit dem Rande der Münze, stehen die Worte: Volitabit Fama per Orbem. — Auf der Kehrseite sitzt in einer Gallerie ein links sehendes Frauenzimmer, mit dem Rücken gegen eine Säule gelehnt und die Arme so über einander kreuzend, daß sie mit der linken Hand den neben ihr aufrecht stehenden Dänischen Wappenschild, in der ausgestreckten rechten aber einen Stab hält, mit dem sie nach einer Pyramide hinzeigt, worauf in einem länglichen Viereck folgende Inschrift steht:

Rugia
Recepta
XII Sept.
MDCLXXVIII.

Abgebildet steht diese Medaille in Joh. Hieron.

Lochners Sammlung merkwürdiger Medaillen. Siebendtes Jahr 1743. Nürnberg. 4. S. 257. u. f. wo auch die Veranlassung zu ihrer Ausprägung historisch weiter angegeben worden ist.

XXVIII.

Landcharten von Rügen. *)

Die wahrscheinlich älteste Charte von Rügen ist vom J. 1584. Ihr Format beträgt nur einen halben Bogen; die Inseln Usedom und Wollin sind mit darauf abgebildet. Die Zeichnung des Ganzen ist noch sehr unvollkommen.

Im 17ten Jahrhunderte (jetzt gerade vor 200 Jahren) gab der ehemal. Dr. der Theologie und Professor zu Rostock, Eilhard Lubinus, eine große Charte von Rügen heraus unter dem Titel: Nova famigerabilis insulae ac ducatus Rugiae descriptio. Illustr. celsiss. Princ. ac Dm. Philippo Julio inscripta ab E. Lubino etc. Sie enthält eine genaue Nachbildung der Insel nach der großen Charte von Pommern und Rügen, welche Lubinus auf Verlangen und Kosten der Pomm. Herzoge Philipp II. und Philipp Julius entwarf und die, in Holland von Nicolaus Geilkerk gestochen, im Jahre 1618 auf 12 Blättern erschien. Diese Charte von Rügen enthält oben zur rechten Hand die Fürstl. Pommerschen und Rügianischen Wappenschilde neben einander und längs den beiden Seiten am Rande dreißig Wappen damaliger rügenscher adelicher Familien. Sie ist bis zu dem Zeitpunct, wo

*) Gadebusch Pomm. Samml. V. u. VI. Heft. Nr. 22.

Mayers Charte erschien, die einzige Original-Charte von dem Lande gewesen, welcher alle übrigen, mehr, oder minder fehlerhaft (denn richtig und getreu ist keine einzige) in größern und kleinern Formaten nachgebildet sind.

Die bekanntesten Copeien derselben sind von Johann Hond, 1623 und 1633; von Joh. Jansson, 1639 und 1658, nebst zwei verkleinerten Nachstichen von 1630 und 1631; ferner von Wilhelm Blaeuw, 1638, von Peter Schenk und Gerhard Valk, von F. de Witt, von J. Cowens und C. Mortier; imgleichen von Joh. Himmerich, (der Stich dieser Charte ist von P. Schenk jun. die Figur der Insel aber sehr unrichtig), von Gerhard von Keulen und L. von Ansee und endlich, der bekannte, vormals im Lande häufig zu treffende Nachstich in gewöhnlichem Landcharten Format, aber ohne Jahrszahl von Joh. Bapt. Homann, unter dem Titel: Insulae et principatus Rugiae etc. nova tabula, allein sowohl in Ansehung des Umrisses und der Figur des Landes, als auch der meisten Namen große Unrichtigkeiten enthält, mit welchem man sich gleichwohl lange beholfen hat, bis Mayers Charte erschien. Noch im J. 1806 ist diese Homannische Charte ganz unverändert, mit allen ihren Fehlern, in Nürnberg wieder herausgegeben.

Der verstorbene Professor der Mathematik und Astronomie zu Greifswald, Andreas Mayer, hat eine Charte nach astronomischen Beobachtungen und wirklichen im J. 1757 angestellten Messungen entworfen und von T. C. Lotter in Augsburg stechen lassen unter dem Titel: Pomeraniae anterioris Suedicae et principatus Rugiae tabula nova etc. Der erste Abdruck ward im J. 1763 gefördert und seit jener Zeit sind viele Abdrücke und Nachstiche davon herausgekommen. Sie stellt bekanntlich Neu-Vorpommern

und Rügen zusammen dar und ist in Rücksicht des letztern Landes in so fern richtig, so viel dessen Lage zwischen den Graden der Länge und Breite betrift. Minder genau sind die Umrisse einzelner Theile der Insel, manche Orte stehen theils falsch geschrieben, theils an unrechter Stelle, mehrere derselben fehlen ganz und manche dort angegebene sind gegenwärtig gar nicht mehr vorhanden. Andere Unrichtigkeiten, z. B. Verzeichnungen und Auslassungen sind oben in den einzelnen Abschnitten da, wo von den Gegenständen selbst die Rede war, bemerkt worden. Im J. 1807 erschien eine Charte von Neu Vor-Pommern und Rügen in gewöhnlichem kleinen Landcharten Format, welche von einem ungenannten Verf. unter dem Titel: Special-Charte von Schwedisch Pommern und der Insel Rügen, herausgegeben ward. Sie enthält in einem Abschnitt unten zur linken Hand einen Grundriß der Stadt und Festung Stralsund. Die Figur von Rügen ist im Ganzen nach der Mayerschen Charte, jedoch in einzelnen Theilen, vornemlich was die Lage und Größe der Buchten und Wieken betrift, richtiger als jene, gezeichnet, auch sind die Haupt- und Communicationswege darauf angegeben, einige Namen aber falsch geschrieben, auch ist das kleine Eiland Libitz ganz weggelassen.

Auf späterhin erschienenen Charten von Mecklenburg, Hinter-Pommern u. a. m. worauf Rügen mit dargestellt ist, liegt bei der Abbildung dieser Insel immer zum Grunde, z. B. auf der Gräfl. Schmettauischen von Mecklenburg und der im J. 1806 von D. G. Reymann auf 6 Blättern herausgegebenen und von C. Stein gestochenen Charte von Pommern u. s. w. worauf auch Rügen mit einigen Berichtigungen, aber mit sehr fehlerhafter Schreibart der Oerternamen gezeichnet ist.

Eine der neuesten Charten, welche in gewöhnlichem Landcharten Format unter dem Titel: der nordwestliche Theil vom Herzogthum Pommern u. s. w. von Christoph Embo, Nürnberg 1815, erschienen ist, enthält eine fehlerhafte Abbildung Rügens. Ueberhaupt fehlt es an einer streng richtigen und zwar nach einem größern als dem auf Mayers Charte angenommenen Maaßstab gezeichnete Specialcharte von Rügen allein zur Zeit noch gänzlich.

XXIX.

Anzeige einiger Schriften, die entweder ganz, oder zum Theil von Rügen handeln.

Saxo Grammatticus histor. Dan. Libr. XIV. Ed. Klotzii.

Helmoldi Chronicon Slavorum. Ed. Bangerti. 4. Lub. 1659.

Alb. Cranzii Vandalia etc. Colon. 1519. Fol.

Davidi Chrytraei Vandalia, qua est Cranzii ab A. 1500. ad A. 1583 continuatio. Viteberg. 1586.

Laudes Rugiae, scriptae a Paulo Lemnio, Rugiano. Ded. ad amplissim. et vere nobilissimum virum, Dn. Balthasarum a Jasmund, illustriss. Pomeran. Princip. Consil. Rug. et Rugiae praefectum. Rostoch. 1597.

D. Maevii Völschovii incendium Bergense, oder Bufspredigt von der Feuersbrunst zu Bergen auf Rügen. Greifswald 1621.

M. Georg. Christoph. Lemnii, Rugiani, Disputationes duae de Rugia insula. 4. Vitebergae 1678.

Phil. Cluveri Germania antiqua, cum Vindelicia et Norico. 1624.

Valentini ab Eikstedt Epitome Annalium Pomeraniae. Edit. Balthasar. 4. Gryph. 1728.

Joh. Buggenhagii Pomerania Libri IV. Ed. Balthasar. Gryphiswald. 4. 1728.

B. Krakevitzii oratio de celebris multisque nominibus collaudandae insulae Rugiae praestantia. Gryph. 1622.

Dr. Cramers große Pommersche Kirchen Chronik. Fol. Stettin 1628.

Huitfeld Dannemarkes Rigis Krönike. 1652. I. Th.

G. C. Gebhardi (Prof. Gryph.) dissertat. de Arcona et Vineta. Gryph. 1691.

G. C. Gebhardi de veterum Rugianorum religione, qua probatur, Corbejam fuisse matrem primae ecclesiae christian. in Rugia.

M. Rango, origines Pomeranicae etc. 4. Colbergae 1684.

Trogill. Arnkiel Cimbr. Heiden Religion. 4 Thle.

Kurzer und wahrhaftiger Bericht, welchergestalt von der stralsundischen Guarnison die Insul Rügen durch göttliche Verleihung und Beistand occupiret und liberiret. 4. Gedr. im J. 1630.

Kurze und gründliche Relation von der Insel und dem Fürstenthum Rügen. 4. Stralf. 1679.

Chr. Franz Paulini philosophischer Feierabend. Frankfurt a. M. 1700. Nr. 83. S. 761.

Joh. Christ. Seitz geographische und historische Beschreibung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen u. s. w. 8. Hamburg 1716. Mit Kupf.

Meibom script. rerum German. Tom. I. p. 755 seq.

Wolfgang Lazius de migrationibus gentium. Lib. XII.

J. Micrälii 6 Bücher vom alten Pommerlande. 4. Stettin u. Leipzig 1723.

J. A. Helwigii orat. de Codice juris provincialis Vandalo-Rugiani ejusque compositione. 4. Gryphiswald. 1724.

A. G. Schwarz historia finium principatus Rugiae. 4. Gryph. 1726.

C. N. Helwigii specimen differentiarum juris Pomeranici et provincialis Rugiani. 4. Kiliae 1730.

E. H. Wackenroders altes und neues Rügen. 4. Stralf. 1730.

J. D. Fabarii nöthige Erläuterungen des alten und neuen Rügen. 4. Stralf. 1737.

A. Balthasar von den Landesgerichten in Pom. u. Rügen. Fol. Greifsw. 1740.

G. A. Schwarz Pommersche Lehnshistorie. 4. Greifswald 1740.

G. A. Schwarz Einleitung zur Geographie des Norder-Teutschlandes. 8. Greifsw. 1745.

Dähnerts Pommersche Bibliothek. 8. Greifsw. 1750—1756. V. Bände.

Denso Progr. de usu rei etymologicae in historia antiqua. Stargard. 1732.

G. A. Schwarz das Alt Teutsche Oestreich. Aus den Heerzügen der Pom. Rügian. Völker u. s. w. erläutert. 8. Greifsw. 1749.

G. A. Schwarz diplom. Geschichte der Pom. Rüg. Städte. Greifsw. 1755.

Büschings neue Erdbeschreibung. 6te Aufl. 2ter Bd. IIIter Theil.

Büschings Lebensbeschreibung.

Dr. C. G. N. Gesterdings Pommersches Magazin. 6 Theile. Rostock 1776—1782.

Matthäus von Normann Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, herausgegeben von Th. H. Gadebusch. Fol. Stralf. u. Leipz. 1777.

Th. H. Gadebusch Grundriß der Pommerschen Geschichte. Stralsund 1778.

Th. H. Gadebusch Pommersche Sammlungen. 8 Hefte. gr. 8. Greifswald 1782—1786.

J. C. Dähnerts Landes Urkunden-Sammlung. Fortgesetzt vom Assessor von Klinkowström. VIII Bde. Fol. v. 1765—1802.

Thom. Heinr. Gadebusch Schwed. Pom. Staatskunde. 2 Bde. 4. Stralsund 1786.

J. J. Steinbrück von dem Götzendienst in Pommern und Rügen. Mit Kupf. 4. Stettin 1793.

L. A. Gebhardi Geschichte des Reichs Rügen. In der allgem. Welthistorie ꝛc. 52ster Theil. 4. Halle 1793.

C. E. v. Weigels Magazin für Freunde der Naturlehre u. s. w. 8. Berlin, Stralf. u. Greifsw. 1794—1796. 4 Bde.

J. J. Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern u. s. w. 4. Stettin 1796.

J. T. Zöllners Reise durch Pommern nach der Insel Rügen. 8. Berlin 1797.

Rellstabs Ausflucht nach der Insel Rügen. 8. Berlin 1799.

Carl Nernsts Wanderungen durch die Insel Rügen. 8. Düsseldorf 1800.

L. T. Kosegartens Rhapsodien. 2te Ausg. 8. Leipzig 1800. 3 Bde.

C. H. F. v. Pachelbels Beiträge zur nähern Kenntniß der Schwed. Pommersch. Staatsverfassung. 8. Berlin 1802.

E. M. Arndts Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern u. Rügen. 8. Berlin 1803.

H. Hevelke neue Unterhaltungen für Deutschlands Jugend, 1ster Bd. Erholungsreise von Berlin nach Vorpommern und der Insel Rügen. 8. Berlin 1802.

L. M. v. Willich Bemerkungen über die Krankheiten auf der Insel Rügen. 8. 1805.

Streifzüge durch das Rügenland von Indigena. gr. 8. Altona 1805. Mit Kupf.

Dr. Kerners Reise nach der Insel Rügen im September 1807. Im October-Stück der nord. Miscellen von 1807.

Journal für die neuesten Land- und Seereisen und das Interessanteste aus der Völker- und Länderkunde. 1ster Bd. 8. Berlin 1808. Mit einer Charte von der Insel Rügen.

Salina, eine Zeitschrift von Eberhard und Lafontaine. Jahrg. v. 1812. 3tes, 5tes u. 6tes Heft.

F. Wadzecks Reise durch einen Theil Pommerns nach Rügen. In besondern Beilagen zu dessen Berliner Wochenblatt. Jahrg. v. 1816.

Greifswald. Academisches Archiv v. 1816. 1tes Heft.

Thomas Kanzows Pomerania u. s. w. Aus dessen Handschrift herausgegeben von H. G. L. Kosegarten. gr. 8. Greifswald 1816 u. 1817. 2 Bde.

Dr. und Consistorialrath H. Bieberstedts Sammlung aller kirchlichen, das Predigtamt, dessen Verwaltung, Verhältnisse, Pflichten und Rechte betreffenden Verordnungen im Herzogthum Neu-Vor-Pommern u. Fürstenthum Rügen. 8. 1817. 2 Thle.

Dr. und Consistorialrath Kosegarten, Denkmal des auf Arkona erbaueten Uferbethauses. gr. 8. Stralsund 1817.

E. M. Arndts Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem

ehemaligen Schwedischen Pommern und Rügen u. s. w. 8. Berlin 1817.

C. Lappe, Mitgabe nach Rügen. 8. Stralsund 1818.

XXX.

Anzeige einiger Namen von rügianischen Ländereien, Gütern und Dörfern, nach der ehemaligen in Landes-Diplomen und andern alten Schriften üblich gewesenen Schreibart.*)

A. Berger Probstei.

1. Im Kirchspiel Altenkirchen auf Wittow:

Oldekerke . .	Altenkirchen, Kirchdorf.
Berge . . .	Breege, Dorf.
Banßenevitze . .	Banzelvitz, Dorf.
Drivolk . .	Drewoldeke, Dorf.
Ghure } Goerne } . .	Goor, Dorf.

*) Dieses, aus Dähnerts L. Urk. der Roskilder Rockensteuer-Matrikel von 1294 (abgedruckt in Dähnerts Pomm. Biblioth. IV. Bd. 2tes St. S. 44 — 66.), einem spätern Ralswieker Bischofsrocken-Register von 1563, imgleichen aus einer in des Dr. Gesterdings Pomm. Magazin I. Th. S. 165 — 188. befindlichen Anzeige von alten Namen rügianischer Ortschaften, gesammelte Verzeichniß, zusammengestellt mit der im XVten Abschnitt, am Ende des ersten Bandes enthaltenen alterthümlichen Namen-Designation, wird als ein ziemlich vollständiges Ganzes jedem vaterländischen Alterthumsfreund gewünschte Nachweisung geben.

Ghudaritze	. .	Gudderitz, Dorf.
Lubbekevitze	. .	Lobkevitz, Hof.
Lüttevitze	. .	Fern-Lüttkevitz, Hof u. Dorf.
Matgehove, Matgo	. .	Mattchow, Hof.
Lebbin, Nubbin	. .	Nobbin, Dorf.
Minnevitz, Nunnevitz	. .	Nonnevitz, Dorf.
Brisanzeke	. .	Presenzke, Hof.
Swarb, Tzwarben	. .	Schwarbe, Hof.
Suilze	. . .	Zülitz, Dorf.

2. Im Kirchspiel Bergen.

Boskovitz	. .	Buschvitz, Hof.
Burenytze	. .	Burnitz, Dorf.
Donsitz	. . .	Dumsevitz, Hof.
Yaronitze, Yernitz	. .	Jarnitz, Hof.
Tubelkov	. .	Kubbelkow, Hof.
Prytzevitze	. .	Prissevitz, Hof.
Pulze, Puhls	. .	Pulitz, Insel und Hof.
Sabesitze, Zabezitze	. .	Sabitz, Dorf.
Sylnow, Scelne	. .	Sehlen, Hof und Dorf.
Siggermeuve, Zighermov	.	Siggermow, Hof.
Tesekenhagen, Teskenhave	. .	Teschenhagen, Hof.
Tilsan, Tilzan	. .	Tilzow, Hof.
Cittovitze, Sittevitze	. .	Zittvitz, Dorf.

Zyrozevitze, Cyrocitz, Czyrcevitz, Sirsevitze . . Zirzvitz, Dorf.

3. Im Kirchsp. Bobbin, auf Jasmund.

Ballerk . . . Baldereck, Dorf.
Byßdomitze, Bisenitz . . . Bisdamitz, oder Bissemitz, Hof.
Blondov . . Blandow, Dorf.
Babin . . . Bobbin, Kirchdorf.
Cape . . . Camp, Hof.
Kochestorp, Corsdorp . . . Koosdorf.
Neradevitze . . Nardevitz, Dorf.
Poldechow . . Polchow, Dorf.
Polpkevitze . . Polkvitz, Hof.
Koldatitze . . Quoltitz, zwei Höfe.
Rochenberg . . Rakenberg, Dorf.
Rueskevitze, Russevitz . . Ruschvitz, Hof.
Sallatzitze, Salositz, Salldesitz, Zalozitze . . Salsitz, Dorf.

4. Im Kirchspiel Gingst.

Dobbkevitz, Dobberkevitze, Dobekevitze . Dubkevitz, Hof.
Gaverne . . Gagern, Hof.
Gingist, Gingisto, Ginst, Gynxt, Gynxst, Gyngest . . Gingst, Flecken.

Ghoretitze, Gurreteitze . . Gurtitz, Hof.
Ghustine . . Güstin, Mühlenhof.
Cluxevitze . . Klukſevitz, Hof.
Cluis, Clutze . . Klühs, Dorf.
Contze . . . Konitz, Dorf.
Koeſel . . . Koſel, Dorf.
Cubisvehr . . Kubitzer Fähre.
Luctesſevitze . . Luſſevitz, Hof und Dorf.
Monkevitze . . Mönkvitz, Dorf.
Moerswyk . . Murſewiek, Dorf.
Nyghedorp . . Neuendorf, Dorf.
Prätzenitze . . Preesnitz, Dorf.
Pretzeke . . . Preſeek, Dorf.
Rattevitze, Rattenevitze . . Rattelvitz, Meierhof.
Teskevitze . . Teſchvitz, Hof.
Urov, Unruhe . . Unrow, Hof.
Volzevitze, Vulzvitz . . Volsvitz, Dorf.
Wöſtenie . . Wüſtenei, Dorf.

5. Im Kirchſpiel Hiddenſee.

Haddoſcha, Huddentzé, Hithim, Hitims-Ö, Hiddens-Ö, Hittenſoe, Hiddenſen, Hidderſe . . Die Inſel Hiddenſee.

6. Im Kirchſpiel Neuenkirchen.

Laatze . . . Laaſe, Dorf.
Lubbyn . . . Lebbin, Hof.

Lyddove	. .	Liddow, Hof.
Nyhage	. .	Moritzhagen, Dorf.
Reesitze	. . .	Reetz, Hof.
Tripkovitz	. .	Tribkevitz, Hof.
Virei	. . .	Vieregge, Dorf.

7. Im Kirchspiel Patzig.

Bandeslavitze Blandzsavitz		Banzelvitz, Hof und Dorf; s. auch im Ksp. Altenkirchen.
Trambitze	. .	Dramvitz, Hof.
Gneisitze	. .	Gnies, Dorf.
Lubbetitze	. .	Lipsitz, Hof.
Lussemize	. .	Lüssemitz, Dorf.
Pyaszeke Pyasteke Pyatseke Pyask Phaseke Patzeke	. .	Patzig, Kirchdorf und Hof.
Parketitze Parchentitz	. .	Parchtitz, Dorf.
Kamitze	. .	Ramitz, Dorf.
Resekevitze	. .	Reischvitz, Hof.
Thesnevitze	. .	Tessenvitz, Dorf.
Shurke	. . .	Worike, oder Wohrke, Dorf.

8. Im Kirchspiel Rappin.

Buukvitz Bookvitz	. .	Bubkevitz, Dorf.
Cirmevsel	. .	Zirmoisel, Hof.
Moiselboritze	. .	Meußelbritz, Hof.
Reppin	. . .	Rappin, Kirchdorf.
Swekevitze	. .	Schweikvitz, Hof.
Tesekevitze	. .	Teschvitz, Hof.
Varsenevitze	. .	Varßenvitz, Hof und Dorf.

9. Im Kirchspiel Schaprode.

Dornhave	. .	Dornhoff, Hof.

Dargarsdorp, Twargelsdorp, Twargesdorp . . Dwargsdorf, Hof.
Leeste, Lest, Leist, Lehste . . . Lehsten, Dorf.
De . . . Dehe, Insel und Hof.
Scabrode . . Schaprode, Kirchdorf.
Udarsitz . . Udars, Hof.

10. Im Kirchsp. Sagard auf Jasmund.

Barnekowitz . . Barnkevitz, Dorf.
Blukow . . . Plukow, Hof.
Blyskowe . . Blieschow, Hof.
Dargazke . . Dargast, Dorf.
Dargelin, Darchow, Targowe . . Darge, Beihof.
Dubbenitze . . Dubnitz, Hof.
Lanke . . . Lanken, Hof.
Lubzizt . . . Lubitz, Holländerei.
Krahn, Craen, Makran . . Mukrahn, Dorf.
Ny = Pomerov, Nimmerow, Nitmero . Nipmerow, Dorf.
Nienhave . . Neuhoff, Dorf.
Neddassitz, Newzitz . . Neddesitz, Dorf.
Poyzow . . Peussow, Dorf.
Qvasendorp, Quosdorp . . Quatzendorf.
Resze . . . Reetz, Hof.
Saisere . . . Seiser, Dorf.

Sassinitz, Saszins . . Sassenitz, Dorf.
Salitz, Sehlitze, Selze, Seels . . Seelitz, Dorf.
Sembor . . . Semper, Dorf.
Trochevitze, Truchendorp . . Trochendorf, Hof.
Trupow . . Truup, Hof.
Vietzke, Vietze . . Vietsch, Viesch, Hof.
Volkasitze . . Volksitz, Hof.
Goslyn . . . Wesselin, Hof.

11. Im Kirchspiel Trent.

Bresitz, Brisitz, Bresze . . . Breetz, Dorf.
Friesen . . . Freesen, Hof.
Gransekeviste . . Granskevitz, Hof.
Yabellitze, Joblitz . . Jabelitz, Hof.
Kuklevitze, Kutlevitze . . Kuchelvitz, Dorf.
Labbenitze . . Labenitz, Holl. Hof.
Lubbenitze . . Libnitz, Hof.
Reentse . . . Rentz, Dorf.
Subetzow, Subitzog, Zobisoh, Stubesov . . Subzow, Hof.
Thorente, Thrente . . Trent, Kirchdorf.
Varsekevitze, Vaskevitz . . Vaschvitz, Hof.

Saatze, Saes, Zahst . . . Zaase, Saatz, Dorf.
Zussin, Sessin . . . Zessin, Mühlenhof.

12. Im Kirchspiel Ummanz.

Surrendorp . . Suhrendorf, Dorf.
Tanchow . . Tankow, Dorf.
Omans . . . Ummanz, Hof und Dorf.
Wassow . . Büschow, Dorf.
Woßen . . . Waase, Dorf.
Wossow, Wuste . . Wusse, Dorf.

13. Im Kirchspiel Wiek auf Wittow.

Baanze . . . Bantz, Dorf.
Bülendorp . . Bohlendorf, Hof.
Dranseghe, Drantsch . . Dranske, Hof.
Grantitze, Grambs . . Gramtitz, Dorf.
Krebs, Trepsitz . . Krebtitz, Dorf.
Conentop, Conedorp . . Kontop, Dorf.
Svantevitze . . Schmantvitz, Hof.
Starsevitze . . Starrvitz, Hof.
Wansenitze . . Vansenitz, Dorf.
Verhof . . . Fehrhoff, Hof.
Veygervitze . . Veiervitz, Hof.
Woldenevitze . . Woldenitz, Hof.
Surkevitze . . Zürkvitz, Hof.

B. Gartzer Probstei.

1. Im Kirchspiel Altenfähr.

Banekevitze	. .	Barnkevitz, Hof.
Gusterhöwen Güsterowe Hoff	.	Güstrowhöfen, Hof.
Cherpsitze	. .	Scharpitz, Hof.
Slages	. .	Schlavitz, Mühlengehöft.

2. Im Kirchspiel Casnevitz.

Carsevitze Karsenevitze	. .	Casnevitz, Kirchdorf.
Dumagnevitze	. .	Dumgnevitz, 3 Höfe.
Grumyn	. .	Gremmin, Kathen.
Ghustelitze Ghuselitz	. .	Güstlitz, Hof.
Antiqua Campa Olde Camp	.	Altenkamp, Dorf.
Nova Campa	. .	Neuenkamp, Dorf.
Krymevitze	. .	Krimvitz, Hof.
Lanzkevitze	. .	Lanschvitz, Dorf.
Rodenhage Rösterhagen	. .	Röwenhagen, Holzwärter Wohnung.
Starkteitze	. .	Strachtitz, Hof.
Thanghemitze	. .	Tangnitz, Hof.
Folschow	. .	Volzow, Hof.

3. Im Kirchspiel Gartz.

Bartfaen	. .	Bartevahn, Hof.
Kuwall Koewall	. .	Cowall, Hof.
Dummaßevitz	. .	Dumsevitz, Hof.
Guslaveshage	. .	Gützlafshagen, Hof.
Keypave Knyppave Kniephoff	. .	Kniepow, Gehöft.
Kochelvitze	. .	Kotelvitz, Meierhof.

Polldegow . . Polchow, Hof.
Prystzeke . . Preſék, Dorf.
Rosengarde . . Rosengarten, Hof.
Schorze, Schorsel, Sturitz . . Schoritz, Hof.
Swyne . . . Schwine, Hof.
Wentdorp . . Wendorf, Hof.

4. Im Kirchspiel Gustow.

Grael . . . Grahl, Hof und Fähre.
Jerkevitze . . Jarkvitz, Hof.
Salichov, Selechow, Selchow, Solkow . . Sahlkow, Hof.
Sellntyn . . Sellentin, Hof.
Wargessow . . Warksow, Hof.

5. Im Kirchspiel Landow.

Landave . . Landow, Kirchdorf.

6. Im Kirchspiel Lanken.

Oll Schwerzin, Alten Schwetzin . . Altenzien, Hof.
Blisekow . . Blischow, Gehöft.
Burchtevitze . . Burtevitz, Dorf.
Dumradevitze, Dumerkevitze . . Dummertevitz, Hof.
Gibbin . . . Gobbin, Hof.
Graanze . . Granitz, Hof.
Die Lanke . . Lanken, Kirchdorf.
Nie Swatsin, Neu Schwertzin . . Neuenzien, Dorf.
Poretzke . . Preetz, Dorf.
Selyn, Sellyn . . Sellin, Dorf und Hof.

Stretzow	. .	Stresow, Hof.
Sülzitz	. .	Süllitz, Hof.
Wobbeicsede	. .	Wobboise, Hof.

7. Im Kirchspiel Poseritz.

Glossow	. .	Glutzow, Hof.
Loppate	. .	Luppath, Hof.
Pützeritze Pauseritz	. .	Poseritz, Kirchdorf und Hof.
Protzenitze Prüßenitze	. .	Prosnitz, Hof.

8. Im Kirchspiel Rambin.

Batow Banthekowe	. .	Bantow, Hof.
Bresene	. .	Breesen, Hof.
Kakselvitze	. .	Casselvitz, Hof.
Donankevitze Dünnekevitze Denkevitze	. .	Dönkvitz, Hof.
Drammendorp	. .	Dramdorf, Hof.
Ghetemitze Gotemitze	. .	Gätemitz, Hof.
Ghisendorp	. .	Giesendorf, Dorf.
Grabenitze Grabis	. .	Grabitz, Meierhof.
Gutevitze	. .	Gulevitz, Meierhof.
Gurrevitze Surrvitz	. .	Gurrvitz, Dorf.
Nasevitze Nostevitz Newzitz	. .	Natzvitz, Hof.
Nighedorp	. .	Neuendorf, Hof.
Rambyn	. .	Rambin, Kirchdorf.
Rodenkerke	. .	Rothenkirchen, Dorf.
Zürrevitz	. .	Surrvitz, Meierhof.

9. Im Kirchspiel Samtens,

Berglasede Berghelatze	.	Berglase, Hof.
Burekevitze	.	Burkvitz, Dorf.
Dütsche Karov Wendische Karov	.	Groß und Klein Carow, Hof und Kathen.
Dreeweskevitze Drevesevitze	.	Dreschvitz, Dorf.
Gutine	.	Güttin, Hof.
Molne	.	Möllen, Dorf.
Mulze	.	Mulitz, Hof.
Negazke	.	Negast, Dorf.
Samtinße	.	Samtens, Kirchdorf.
Serawe	.	Sehrow, Dorf.
Stülnekevitze Stönnekevitze	.	Stünkvitz, Hof.
Toldekemitze Tolkevitze	.	Tolkemitz, Holländerei.

10. Im Kirchspiel Schwantow.

Jarl=Bo Carelpo	.	Garlepow, Dorf.
Rodevitze	.	Ruddevitz, Meierhof.
Svanteghöra Swanteghur Schwantegoor	.	Schwantow, Kirchdorf.
Scythen Zilten Seyten	.	Zeiten, Hof.

11. Im Kirchspiel Vilmenitz.

Darzebande	.	Darsband, Hof.
Dolgemuste	.	Dolgemost, Hof.
Vreetzke	.	Freetz, Dorf.
Krebshagen Trebshagen	.	Grebshagen, Dorf.
Koldehave	.	Kollhof, Kathen.

Lunevitze . . . Lonnvitz, Dorf.
Nedalitze . . . Nadlitz, Hof.
Parsetitze } Pastice } Pastis } . . Pastitz, Hof.
Posovolze . . Posewald, Hof.
Podebusk } Podebutz } Puddebutzke } Putbuk } Puddebusch } . . Putbus, Schloß, Hof, Colonie, Bad.
Villeminitze . . Vilmenitz, Kirchdorf.

12. Im Kirchspiel Zicker auf Mönchgut.

Mönneken Guth } Reddevitze } . Mönchgut.
To'r Baaben . . Babe, Dorf und Hof.
Siker } Zitker } . . Zicker, Kirchdorf.

13. Im Kirchspiel Zirkow.

Byntze . . . Binz, Dorf.
Buliste . . . Buhlitz, Hof.
Czraditz } Cradis } . . Craditz, Dorf.
Darsitze . . . Darlz, Hof.
Dalkovitze . . Dalkvitz, Dorf.
Dolan . . . Dollahn, Hof.
Gharov } Garutzke } . . Charow, Dorf.
Lubekow . . Lubkow, Dorf.
Mystelitze . . Nistlitz, Dorf.
Moystize . . Mustitz, Holländerei.
Sarglytze . . Zargelitz, Hof.
Schmachteshagen . Schmacht, Hof.
Selevitze } Zelnovitze } . . Seelvitz, Dorf.

Sramsitze, Sramze, Cramze, Silnevitze, Silnovitze, Syllevitz . . Seramse, Hof.

Streyghe, Strowe, Streye, Streige . . Streu, Hof.

Tribbesitze, Trebzytz, Tribuis . . Trips, Dorf.

Virevitze . . Viervitz, Hof.

14. Im Kirchspiel Zudar.

Pryswalk, Prißewolk . . Pritzwald, Hof.

Sawdinitz . . Savenitz, Hof.

Smittershagen . Schmitterhagen, Dorf.

Schweitshagen . Neuhagen.

Szitker, Sicker . . Zicker, Hof.

Tzudur, Czuder, Szuder, Suder . . Zudar, Halbinsel und Kirchdorf.

Nachträge.

Zum I. Theil. V. Abschnitt. Nr. 2. die Berge und Hügel. Seite 28. Die Namen der folgenden vom Dornbusch gegen Westen sich hinstreckenden bedeutendsten Anhöhen auf Hiddensee sind der Brinkenberg, Swanendiek, Schullerberg und Königshöh.

Zum II. Theil. XXII. Abschnitt Nr. 7. Die Ralswieker Bischofsrockenhebung. — Zu den Worten: protestirte eben so dringend dagegen — gehört noch folgendes: Es entstand über diese Angelegenheit ein öffentlicher Schriftwechsel. Christian Barnekow, welcher Vicepräsident zu Jenköping in Schweden war und zu Vickskjöfle in Schonen wohnte, suchte seine Rechte auf die Ralswieker Güter in einer besondern Deduction darzuthun; dagegen aber erschien den 26ten März 1661: des Grafen Karl Gustav Wrangels Beantwortung der von des dänischen von Adel Barnekowen Gevollmächtigten eingegebenen vermeynten Gründe, betreffend die Recuperirung der Ralswiekschen Güter. (M. s. den Apparatus diplomatico-historicus, Iste Ausfertig. Greifswald 1735. S. 79.) Barnekow schrieb darauf selbst eine Abhandlung de clarigatione et manifestis, (s. Jöchers Gelehrten Lexicon. I. Th. S. 169.) allein sie fruchtete nichts, er starb während dieses Zwistes im J. 1665 und hinterließ seinem in eben diesem Jahre gebornen Sohn, Kjell, Christoph, seine Ansprüche.

Zum II. Theil. XXIV. Abschnitt. V. Fähren. a. Nach Pommern. Alte Fähr. In einer Urkunde vom

J. 1526 wird des hohen und siden Kruges auf der alten Fähre gedacht. Schon vor Alters sind von Zeit zu Zeit Fährordnungen gemacht worden und man findet schon eine renovirte Fehr Ordnung für die alte Vehr vom J. 1671. Aus handschriftlichen Nachrichten über Rügen (von einem ehemaligen dänischen Major und nachmaligen Königl. Preuß. General-Major von Scheele) erhellt, daß im J. 1694 auf der alten Fähre 12 große und 8 kleine Fährböte gehalten worden sind.

Glevitzer Fähre. Schon im J. 1397 schenkten, besage einer Urkunde, die Herzoge Barnim und Wartislav der Stadt Greifswald die Glevitzer Fähre. Daß es aber mit dieser Schenkung nicht ganz seine Richtigkeit gehabt haben, oder dieselbe rückgängig geworden seyn müsse, erhellet daraus, weil nach Angabe einer andern Urkunde Pridbor von Putbus den im J. 1339 geschehenen Verkauf des Glevitzes an Stralsund bestättigt und dieser Stadt auch am Sonntage nach Oculi 1401 die Glevitzer Fähre verkauft. Daß aber die Greifswalder doch früher schon Antheil an dem Glevitz gehabt haben, beweist eine andre Urkunde vom J. 1349, des Inhalts, daß Johann Budde den Hof Glevitz auf Rügen an die Stadt Greifswald verkauft habe. Und daß die gedachte Stadt zu Ende des 15ten Jahrhunderts schon im Besitz der Glevitzer Fähre gewesen sey, ergiebt sich aus einem Documente von 1482, welches berichtet, daß Matthias Stolle, Fährmann auf dem Glevitz, mit Bewilligung seiner Erbherren von Greifswald, an Peter Quant 50 Mck. Capital für eine jährliche Hebung von 4 Mck. verkauft habe. (S. den Apparatus diplomatico-historicus. pag. 50.)

Zum II. Theil. XXIV. Abschnitt. Nr. 8. Armen-Versorgungsanstalten. Daß die Brüderschaft der Elen-

den noch kurz vor der Reformation auf Rügen existirt habe, (wahrscheinlich gieng sie in derselben unter,) thut ein Document vom J. 1510 dar, woraus man sieht, daß die Elende Brüderschaft zu Sagard auf Jasmund damals ein Capital von 200 Mck. an Claus Bohlen verliehen habe.

Zum II. Theil. XXV. Abschnitt. Alterthümer auf Rügen. Wälle. In der großen Inwiek bei dem Kirchdorfe Zudar befindet sich ein hoher noch ziemlich gut erhaltener Erdwall, in runder Form, der größtentheils von der See umflossen ist und einen Morgen jetzt cultivirten Landes beträgt, worin man zuweilen Stücke von Mauersteinen gefunden hat. Die Lage dieser Schanze regt die Vermuthung auf, daß dieselbe zur Deckung gegen Landungen von Seeräubern angelegt worden sey, indem man hier ziemlich gut landen kann.

Anhang
zum ersten Theile.

S. 58. Jasmunder schmale Haide. Sie hieß, wie hinten im zweiten Theile nachgetragen worden, ehemals auch Bloong. Dieser Name ist noch nicht ganz erloschen, denn ein Strich Landes auf derselben wird noch heutiges Tages die Bloner Weide benannt.

S. 130. am Ende. Die Hausplage der Bettwanzen ist auf Rügen fast nur dem Namen nach bekannt. Ein andres schädliches Hausinsect, die Schabe, oder Kakerlake (blatta orientalis), hat man hin und wieder gespürt.

S. 147. Nr. 7. Capelle zu Streu. Die jährliche Abgabe, die das Berger Kloster dem Vicarius zu Streu zu leisten hatte, betrug 6 Mck. Sie kommt noch vor in einem Klosterregister vom J. 1533.

S. 149. Capelle zu Bessin. Der als Stifter derselben angeführte Matthias Darne kommt in der in Landes Chroniken erzählten Geschichte der Barnekowschen Händel unter denen vor, die der stralsundische Bürgermeister, Otto Voge, als seine Widersacher, im J. 1453 in die Büttelei setzen ließ. S. Th. Kanzows Pomerania. II. Bd. S. 81. Darne war damals Rathmann und starb als Bürgermeister von Stralsund im J. 1486. S. Gadebuschs Pomm. Samml. VII. und VIII. Heft. S. 277.

S. 149. Sct. Jürgens Capelle vor Rambin. Die Anlegung dieser Capelle empfahl im J. 1339 der Bischof von Roskild, Johann Nyborg und verordnete die Bestellung eines eigenen Priesters bei derselben. Er mag aber wohl nicht immer gehalten seyn, wenigstens wird in einem unter alten Papieren des Berger Klosters noch aufbewahrten, lateinisch abgefaßten Contracte, besage dessen der Plebanus Heinrich Mohr im J. 1516 seine Pfarrstelle zu Rambin, mit allen Einkünften, auf vier Jahre an Arnold Eden verpachtet, eines Caplans beim Sct. Jürgen nicht gedacht, obgleich der Contract sonst alles sehr genau bestimmt.

S. 176. Nr. 1. Stadt- und Pfarrkirche in Bergen. Das älteste Kirchengebäude war dort schon im J. 1193 vorhanden, denn Jaromars I. Stiftungsbrief des Klosters vom gedachten Jahre sagt ausdrücklich: Wir haben eine Kirche von Brandsteinen erbauet, und dieselbe zu Ehren der Jungfrau Maria durch den Bischof Peter von Roskild weihen lassen.

S. 186. Die Concessionen oder Klosterbriefe werden, auf vorhergegangenes Ansuchen der Fräulein, oder deren Eltern und Angehörigen, von der Königl. Regierung ertheilt. Im J. 1817 betrug die Zahl der aufgenommenen Exspectantinnen, mit Inbegrif der vier ältesten, schon halber Hebung genießenden Anwärterinnen, 54.

Zur Geschichte des alten Nonnenklosters Sct. Marien in Bergen.

S. 196. Kleidergüter. Welche Güter dies waren, ist aus einer Menge von Kleiderpacht-Registern, die von 1518 — 1614, jedoch unvollständig, noch in des Klosters Archiv vorhanden sind, zu ersehen. Eines derselben fängt also an:

Dith is dat Register vän deme Klederghelde, dat de Juncfrowen tho Bergenn up Wittow hebben alle Jar to hevende ewigher Pacht vth den Howen vor der Wyk, Chotze vnd Dranszege. Am Ende heißt es: Summa Summarum aller disser vorscrevenen Pacht effte Kledergeldes, belopt sik in der Summa hundert vnd 88 Mck. 6 ßl. 4 pf. Die Summe der Hebungen, die die Bewohner der drei vorbenannten Ortschaften jährlich zusammen bringen mußten, blieb sich immer ziemlich gleich.

S. 200. Rechnungs-Ablegung des Klosterprobstes. Darüber ist unter den Klosterpapieren noch ein kurzes Notariats-Protocoll vorhanden, welches anfängt:

Anno virginalis partus millesimo quingentesimo undecimo (1511) septima d. mens. Januarii in Refectorio reverendi Cenobii Bergensis, coram venerabilibus Religiosis, validis nobilissimis dominis ac dominabus: Mechilde vam Rade, dicti Cenobii Bergen Priorissa, Margareta vam Kalande, Subpriorissa, Gisela van der Osten, cellaria (Brow- und Bier-Kellerschye), Gertrudis von Uzdom, acrista (Sacristeijungfer), Aleydis Pasewalck, vestiaria (Kleiderjungfer), Lutgard von Uzedom, offertorii collatrice (Sammlerin der Geldgaben), aliisque sct totius dicti Cenobii monialibus; Henrico Tybitze, presbytero, Woldemaro van Budbusk, Domicello, Raveno Barnekow, seniore, Conrado Krakevitz, Erico et Raveno, condictis Barnckow, fratribus laicis venerabilibus, vir Dominus Hinricus Tzum. Christ. beatarum monialium Praepositus, annalem computationem seu rationem de singulis bonis levatis et expositis ex parte earundem monialium praepositurae realiter sicut competunt, et rationem reddidit. — Die Differenz betrug 52 Mck. Vorschuß. Am Ende be-

zeugt die Priorin dem Probste ihre Zufriedenheit mit seiner Rechnungsführung.

S. 200. Unter den Klosterpröbsten ist für das Jahr 1532 noch anzuführen Lippold von Platen, welcher sich aber mit den Nonnen entzweiet und sie verklagt haben muß, wie aus folgenden Worten eines Klosterregisters vom J. 1538 zu erhellen scheint:

„Item vthreysen, alse Lippolt Plate midt den „Juncfrowen in Rechtende creg to donde, vj mk. „vorteret up den Toch, bett an Wolgast, alse de „Juncfrowen ere Article int fürstlike Camergericht „vorantwerdeden. ix mk. up de andere Reysen, „uppen den Sundach na de Octaven unigen. to Wol„gast tor Stede, vn folgenden Mandach gegen Er. „Lippold Articlen to antworden. Dorto was de Pri„orissa vnd Prawest, dar to wesende, citeret, moste „de Prawst des Closters Antvorde gewen. Was i „böse Vhere, kostete grote Teringe.“

S. 202 u. f. Name, Statuten, Gerechtsame, Güter und Einkünfte des Klosters. Eine den Verf. bei früherer Durchsicht des Berger Kloster-Archivs verborgen gebliebene und erst späterhin aufgefundene Urkunde enthält hierüber manche Bestimmungen und schränkt die S. 206. gemachte Behauptung ein, daß es wegen der Ordensregeln an allen Nachrichten mangele; überhaupt bedurfte es auch keiner besondern Vorschriften, da die Berger Nonnen im allgemeinen der Regel des Cisterzienser Ordens folgten. —

Die gedachte Urkunde ist eine im J. 1421 von einem Notarius Oldenborch, der sich einen opidanus Sundensis nennt, verfertigte Abschrift von einer Bulle des Pabstes Innocenz IV, die dem Berger Kloster im J. 1250 n. Chr. Geb. zu Ludunum (Lyon) gegeben, in lateinischer Sprache abgefaßt ist und also

anhebt: Innocentius Episcopus, servus servorum Dei, dilectis in Christo filiabus, Abbatissae monasterii de Gora ejusque sororibus, tam praesentibus, quam futuris, regularem vitam professionis, in perpetuum religiosam vitam eligentibus, apostolicum convenit addere praesidium etc. Gleich nach diesem Anfange wird das Kloster genannt monasterium sanctae Dei genitricis et virginis Mariae de Gora, Roskildensis Dioces. — Es wird hierauf befohlen, daß die Vorschriften des Cisterzienser Ordens nach der Regel des heil. Benedict beobachtet werden sollen. Dann wird den Nonnen und ihren Nachfolgerinnen alles, was sie an Gütern besitzen, oder fernerhin erlangen mögen, zugesichert. Da die Güter alle genau angegeben werden, so lernt man kennen, was für Besitzungen das Kloster um diese Zeit (also 57 Jahre nach seiner Stiftung) schon hatte. Es waren folgende: der Ort, wo das Kloster belegen ist (also der Bezirk von Bergen) nebst allen Pertinenzen von Zagarde, Babin, und von Yasmund, imgleichen die Dörfer und Pertinenzen, die das Kloster besaß, bevor es die Regel des Cisterzienser Ordens angenommen, (nach diesem Beisatz scheint es anfänglich einem andern Orden angehört zu haben); ferner jährliche Einkünfte von dem Kruge und dem Hauptmarkt des Berges auf Rügen (Montisrugya*)), imgleichen die Besitzungen und Zehnden in den Dörfern, welche Dargolitz, Charna, Negastitz, (diese drei kommen auch schon in des Fürsten Jaromars Klosterstiftungsbriefe unter den Namen Girgolitzi, Charns und Segotzi vor,) Luto, Bandis, Davinitz, Dres, Nobin, Drivole, Siarb,

*) Noch in spätern Klosterregistern heißt es oft: de Bergh (der Berg), oder in deme Berghe und buten Berghes, wenn von Bergen die Rede ist.

Loine, Scab, Potprimizl, Zagard, Blischowe, Lancha, Gremmyn, Gadimovitz, Guttin, Melno, Sieraf, Lubanoviz, Wasschervitz und Sußina benannt sind, (die alte Schreibart der Urkunde ist hier genau beibehalten); nebst Wiesen, Wäldern, Weiden, Mühlen, Stegen und Wegen, Nutznießungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten, und niemand soll ihnen davon, so wie von ihren Gärten, Gehölz, Fischereien, Nahrungsmitteln u. s. w. den Zehndten abfordern oder erzwingen dürfen. (Der Dörfer Wollungh, oder Scabroda und Myltiz, die in Jaromars Siftungsbriefe angeführt sind, wird hier eben so wenig erwähnt, als der dort bestimmten Kornhebung von den Distrikten Ostrusna, Buccua u. s. w.)

Der Inhalt des folgenden in dieser merkwürdigen päbstlichen Urkunde ist: Ertheilung einzelner Regeln und Vorschriften in Ansehung der Reception, des Aufenthalts, des Klosterlebens, der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes des Klosters; Bestimmung der Gültigkeit der demselben gemachten Schenkungen; Verbot, vom Kloster Beisteuern zu fordern; Erlaubniß, einen Antistes (Klostervorsteher, was nachmals der Probst oder Präpositus war) anzunehmen; Verordnung, wie es bei einer Sedis-Vacanz des Bischofs gehalten werden soll; Verbot, daß innerhalb des Klosterbezirks kein Raub, Diebstahl und Blutvergießen begangen werden darf; Bestättigung aller Privilegien, Gerechtsamen und Exemtionen, die die vorigen Päbste, Könige und Fürsten, oder andere, dem Kloster verliehen haben; Verbot, das Kloster zu beeinträchtigen, und dessen Besitzungen wegzunehmen, oder zu verkürzen; — welches alles genauer anzugeben zu weitläuftig seyn würde. Am Schluß folgt die apostolische Vermaledeiung aller Geistlichen und Weltlichen, die den in diesem Schutz- und Confirmationsbriefe gegebenen

Befehlen und Bestimmungen zuwider handeln und dagegen Versicherung zeitlichen Friedens und ewigen Heils allen die ihnen nachleben werden.

S. 203. Unter den Priorinnen sind noch anzuführen Margarethe Pretze, welche im J. 1486 und Mechtilde van Rade, die 1511 Prioriſſa war.

S. 242. B. Gartz. (Nach dem ersten Absatz oben.) Ob Gartz und Charenz einerlei sey, bleibt doch immer zweifelhaft. Man hat in dem jetzigen nicht weit von Gartz belegenen Hofe Carnitz das alte Carenz wieder finden wollen, allein ohne allen weitern Grund, als daß dort noch Spuren von alten Wällen befindlich gewesen seyn sollen. Ob der Name Charns, welcher in Jaromars Stiftungsbriefe von 1193, und castrum Garchen, welches in einer Urkunde vom J. 1207 vorkommt, gleiche Benennungen sind mit Gartz, läßt sich eben so wenig ausmachen. Der in einer Urkunde des Fürsten Witzlaf I. vom Jahre 1224 vorkommende Name Gartsin ist entweder nur ein Schreibfehler und muß Gartse heißen, wie auch zuweilen in dem alten Gartzer Stadtbuche geschrieben steht, oder Gartsin ist ein ganz anderer (jetzt unbekannter) Ort gewesen.

In dem gedachten Stadtbuche kommt schon ein Document vom J. 1310 vor, worin es heißt: ik tüghe vor dem Rade to Garssche; woraus sich schließen ließe, daß Gartz schon früher, als seit dem J. 1316, mit städtischer Gerechtigkeit bewidmet gewesen sey, wenn anders diese Jahrszahl nicht falsch geschrieben ist. Die Abfassung des Documents aber in plattdeutscher Sprache, da sonst alle folgenden Documente, bis auf eins, fast bis zum J. 1400 lateinisch sind, macht die Richtigkeit der Jahrszahl verdächtig.

S. 250. Stadtschoß in Gartz. In einigen Documenten des oft erwähnten Gartzer Stadtbu-

ches kommt im J. 1377 schon der barbarisch lateinische Ausdruck vor agrum proschotare (den Acker verschatten), und früher noch heißt es mehreremale Scot, Schot, oder Schoten dare.

S. 266. Logis in Putbus. Der neue Gasthof am Ende der Häuserreihe ist jüngstens ansehnlich erweitert und zur Aufnahme von Fremden sind die Zimmer nett und bequem eingerichtet. Auch hat die Zahl der Coloniehäuser sich vermehrt; einige derselben sind an einer Stelle angelegt, die künftig, wenn alles bebauet ist, einen hübschen, geräumigen, viereckten, öffentlichen Platz bilden wird.

Anhang
zum zweiten Theile.

S. 23. Das Kloster auf Hiddensee ward von dem Bischof Stigor von Roskild eingeweihet. So giebt Steinbrück in der Gesch. d. Pom. Klöster, Tit. Hiddensee, an. Allein nach dem in D. Cramers gr. Pom. Kirchen-Chronicon S. 105 u. 106 befindlichen Verzeichniß der Roskilder Bischöfe starb Stigor schon im J. 1280 und das Kloster muß erst von dem Bischof Johann Krag, der von 1290 bis 1300 den Stab führte, die Weihe erhalten haben, wofern nicht der Abt von Neu-Camp in Auftrag die Ceremonie verrichtete. Hat aber Stigor, wie man aus der Genauigkeit der übrigen Angaben Steinbrücks, welcher dieselben sämmtlich aus Urkunden gezogen hat, schließen muß, die Einweihung wirklich vollzogen, so ist das in Cramer l. c. angegebene Todesjahr dieses Bischofs entweder nicht richtig, oder die Hiddenseer Abtei muß auch früher, als im J. 1296 fundirt geworden seyn, weil Stigor sie sonst nicht hätte einweihen können.

S. 23. Die ganze Insel war dem Kloster geschenkt. Allein eine Pertinenz auf derselben blieb immer noch der Familie Platen zuständig. Im J. 1343 verkauften endlich zwei Gebrüder von Platen diesen ihren Antheil mit allen Gerechtigkeiten dem

Kloster für 200 Mck., so daß erst seit dieser Zeit die ganze Insel völliges Klostergut war.

S. 136. Münzsorten. Zusatz am Schluß. In einer im J. 1818 gedruckt erschienenen Doppeltabelle ist eine genaue Reduction des N. Vorpomm. auf Preuß. Courant, und umgekehrt, enthalten. Das Verhältniß, wonach der Werth von beiderlei Münzsorten gegen einander bestimmt geworden, ist also angegeben: 100 Rthlr. N. Vorpom. Cour. sind gleich $113\frac{1}{8}$ Rthlr. Preuß. Cour. und 1 Rthlr. Vorpomm. Cour. beträgt 1 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf. Preuß. Courant.

S. 137. Steuern und Abgaben. Bede gleich anfangs. Die Einrichtung der Bede ist alt. In den ältesten Zeiten wurde sie nur bittweise von den Grundstücken gehoben, daher der Name Bede, d. i. Bitte, oder erbetene freiwillige Abgabe von Ländereien.*) Zu Anfange des 14ten Jahrhunderts muß sie auf Rügen schon statt gefunden haben. Im J. 1325 erließ der Herzog Wartislav IV. v. Pommern allen Berger Klosterdörfern die Bede und Fürstl. Dienste gegen Erlegung eines jährlichen Canons. S. das Berger Kloster-Urkundenbuch Nr. 31. Im J. 1338 verpfändete der Herzog Bogislav V. von Pommern den Gebrüdern Teetz und Stoislav von Putbutzke 30 Mck. Einkünfte von der ersten (großen) Bede aus dem Dorfe Lehsten. —

Im Gegensatz der Herrenbede (Abgabe an den Landesfürsten) gab es Ritterbeden, oder Grundgelder, die die adelichen Grundeigenthümer von ihren Dörfern einhoben. So verkauften im J. 1346 Henning, Borante, Teetz und Stoislav von Putbutzke ihre

*) Ueber den alten Ausdruck, de Bede öwer dat Land bidden, s. man Dähnerts plattd. Wörterb. beim Wort Bede S. 26.

Bede und Bedemünte aus Charow und Borchenitz dem Berger Kloster für 400 Mk. S. Berger Kloster-Urkundenbuch Nr 52.

S. 145. Daß eine vollgefüllte Ofenkachel das Maaß des ältestens von der Stadt Gartz zu hebenden Bischofsrockens gewesen sei, ist wohl nur eine leere Sage, wenigstens wird in verschiedenen Documenten des alten Gartzer Stadtbuchs, z. B. von den Jahren 1370 und 1377 schon der Decima episcopalis von einigen Aeckern der Gartzer Einwohner erwähnt.

S. 170. Gerichtsbarkeit. Neueste Zeit. Unter den gebliebenen Jurisdictionen ist noch anzuführen das Accisegericht in Bergen, welches der dortige Königl. Accise-Inspector in vorkommenden Unterschleifsfällen constituirt und zwar nach der Vorschrift, wie sie in Gadebuschs Pom. Staatsk. B. 2. S. 261. lit. b. angegeben worden.

S. 179. Fähren. Von der alten Fähre kann noch die historische Kleinigkeit gemeldet werden, daß in alter Zeit die Herzoge von Pommern dort einen Zoll errichtet hatten. Im J. 1388 erließ der Herzog Bogislav VI. den Stralsundern die Zollabgaben und späterhin ward der ganze Zoll aufgehoben.

Außer den im Texte angeführten Fähren im Lande selbst gab es vormals noch eine Fähre von Dwarsdorf (im Kirchsp. Schaprode) nach Stralsund, imgleichen von dem Dorfe Fresenort auf Ummanz nach Mursewiek auf der Lischower Halbinsel, welche aber beide längstens eingegangen sind.

S. 187. Vorkehrungen bei Schiffsstrandungen. Noch älter, als die in der Note der so eben bezeichneten Seite angeführte Verordnung Witzlafs III., ist eine Urkunde des Fürsten Witzlaf I. von Rügen vom J. 1212, worin derselbe allen nach seinen Landen handelnden und an dessen Küsten Schiffbruch lei-

denden Kaufleuten Sicherheit der Personen und der Güter verspricht. S. d. Apparat. diplomat. historic. pag. 1.

Auf Rügen ward in Strandungsfällen bis zu Anfange des 18ten Jahrhunderts nach Vorschrift des rügianischen Landgebrauchs verfahren. Ein Rescript aber der Königl. Schwed. Regierung vom J. 1702 setzte fest, daß künftig in Strandungs- und Bergungssachen nicht weiter nach dem Wend. Rüg. Landgebr. sondern dem Königl. publicirten Seerechte gesprochen werden sollte.

S. 192. Armenhäuser in Gartz. Außer dem Armenhause zum heil. Geist gab es in Gartz noch ein Sct. Jürgen-Spital. Seiner wird gedacht in einem Documente des Gartzer Stadtbuchs vom J. 1380, wo es heißt: frustum agri, quod jacet penes Sanct. Georgium. Es existirt aber längstens nicht mehr.

S. 208. Preise der Dinge. Nachträglich hier noch die Preise einiger Dinge zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, nach Angabe eines alten Berger Klosterregisters vom J. 1506. Darnach galt:

1	Scheffel	Rocken	. . .	—	Mck. 5 ßl.
1	=	Gerste	. . .	—	= 4 =
1	=	Erbsen	. . .	—	= $6\frac{1}{2}$ =
1	=	Hopfen	. . .	—	= 4 =
1	Viertel	Butter	. . .	3	= — =
1	Tonne	inländischen Heringes	.	$10\frac{1}{2}$	= — =
1	Tonne	Bier	. . .	—	= 26 =
1	Pfund	Wachs	. . .	—	= $7\frac{1}{5}$ =
1	Buch	Papier	. . .	—	= 3 =
1	Paar	Stiefel	. . .	2	= — =

S. 226. Rugard. Dortige ehemalige Capelle. In alten Berger Klosterpapieren kommt vor, daß noch im 16ten Jahrhunderte (etwa um

1529—36) gewisse Benefiziengelder de capella in monte Rugarde entrichtet geworden sind, obgleich die Capelle selbst (m. s. Th I. S. 145.) schon im J. 1292 oder 93 eingegangen war. Im J. 1529 u. f. betrug diese Benefizienhebung, die wegen jener Capelle von den Ortschaften Bergen, Banzelvitz, Dalkvitz, Salichow, Wüstenei, Zirzvitz und Klein-Zittvitz gezogen ward, jährlich 21 Mk.

S. 231. Schanzen aus neuerer Zeit. Auf dem Zudar von Grabow bis zum Palmer Ort sind noch Reste von Strandschanzen aus der angeführten Zeit wahrzunehmen. — Gleich der alten Fähre ward auch die Grahler Fähr im J. 1628 verschanzt; ausserdem gab es Schanzwerke auf dem Wege von der alten Fähre nach Barnkevitz; bei der Kubitzer und an der Wittower Fähre; in den Umgebungen des Kirchdorfes Lanken, imgleichen bei dem Dorfe Freetz und auf dem sogenannten Muglitzer Ort, welche aber sämmtlich bald wieder demolirt wurden, so daß seit geraumer Zeit auch keine Spur mehr von diesen Befestigungswerken aus dem schwedisch-dänisch-brandenburgischem Kriege (v. 1676—1679) wahrzunehmen ist. Auf dem Muglitzer Ort ohnfern des Dorfes Altenkamp hatten die Dänen im J. 1677 eine bedeutende Strandschanze errichtet und nach der Absicht des Königes Christian V. von Dännemark, welcher sich im J. 1677 im Hauptquartier zu Bergen befand, sollte, wie aus den darüber im Fürstl. Putbusser Archiv befindlichen Nachrichten erhellet, nach Eroberung der Insel Rügen (welche im J. 1678 auch geschah) auf der Stelle der Muglitzer Schanze eine neue dänische Hafenstadt angelegt und nach dem Namen des Königs Christiansholm benannt werden. Wirklich ließen die Dänen auch eine Menge von großen Feldsteinen nach dem Muglitzer Ort bringen, die zum Theil noch jetzt dort

liegen, um das Werk zu beginnen, als aber Rügen im J. 1679 an Schweden zurückgegeben ward, so unterblieb die Ausführung dieses dänischen Projektes gänzlich.

S. 235. Steinkreutz bei Gustow. Es ist nur ein Denkstein, der zum Gedächtniß eines ehemaligen Predigers, Namens Thomas Norenberg, welcher der Sage nach von betrunkenen aus Stralsund zurückgekommenen Bauern, unter denen er Frieden stiften wollen, erschlagen seyn soll, an dem Kirchhofe gesetzt worden ist. Der Stein enthält eine auch in der Gustower Kirchenmatrikel befindliche und daraus entlehnte Inschrift, welche also lautet:

Na der Bort Xsti MCCCCC vn X des Donnerdages in d. Qvattemper vor Sunte Michaele yfs geschlagen H. Thomes Norenberch, Karkherr tho Gustow weset, deme Gott gnedig sy.

S. 247. Zusatz zur Note unten. In J. C. Dünnhaupts Beiträgen zur niedersächsischen Gesch. u. d. Alterthümer. Helmstädt 1778. S. 203 u. f. ist ein Kupfer befindlich, welches mehrere in dem Elmdistrikt ohnweit Helmstädt gefundene Urnen darstellt, deren Formen, wenn anders die Zeichnung richtig ist, auffallende Aehnlichkeit mit den auf Rügen ausgegrabenen Aschentöpfen haben, und in jener Gegend wohnten doch sicher keine Wenden.

S. 264. Nachtrag einiger Schriften über Rügen.

Historische und geographische Beschreibung der Inseln Rügen, Usedom und Wollin. In welchen alle Merkwürdigkeiten aus alten Uhrkunden und Chroniken entworfen, mit gehörigen Abrissen gestellet und beschrieben von A. Torstensohn. Anno 1664. Mscrpt.

Hermann Wahns Vorpomm. histor. und Curiositäten Calender vom J. 1726.

Aug. Balthasar Schediasma de eminentia atque praerogativis perillustr. domus Putbussianae. Gryphiswald. 1741.

D. J. C. C. Oelrichs zuverlässige histor. geographh. Nachrichten vom Herzogth. Pommern und Fürstenth. Rügen.

J. A. C. Lewezow Lehrbuch der Geographie und Geschichte von Pommern u. Rügen. Stettin 1797. 8.

Küttners Reisen 3ter Bd. S. 4. wo aber Rügen nur ganz kurz abgefertigt wird.

Auszug aus (des ehem. Königl. dänisch. Majors, hernach Königl. Preuß. Generalmajors) von Scheele Utkast af Krigs Skodeplatz uti Pommern ock Rügen, aus dem Dänischen übersetzt von dem Königl. Schwed. General und Commandeur des Schw. Schwerdtordens M. v. Dyke. Mscrpt.

Helmstädt, gedruckt bei Leuckart.

Verbesserungen und Druckfehler im zweiten Theile.

Seite 5. fehlt am Ende der Zeile 34. das Theilungszeichen. S. 6. Z. 2. 3. l. von diesem das für st. nach diesem für. S. 7. Z. 27. setze hinter alles ein Komma. S. 8. Z. 30. setze hinter erhielten ein Komma und l. auch st. und. S. 10. Z. 5. hinter Forste setze hinzu weit über. S. 13. Z. 33. verändere das Semicolon hinter westwärts in ein Komma. S. 15. Z. 29. setze hinter Acker ein Komma. S. 16. Z. 21. l. Middelhagen st. Middelhäger. S. 25. Z. 26. l. den st. dem. S. 33. Z. 7. l. bis etwa st. ohngefähr. S. 36. Z. 8. l. Freetz st. Wrechen. S. 36. streiche in der Z. 14. hinter vordere, imgleichen Z. 22. hinter Landenge die Kommata weg. S. 54. Z. 21. hinter Zeit setze hinzu: bilden sie. S. 56. Z. 15. l. ehemaligen st. ehemalige. S. 71. Z. 8. l. schmalem st. schmale. S. 76. Z. 10. l. die st. diese. Z. 15. l. Phlegma st. Pflechma. S. 77. Z. 14. l. fest st. feste. S. 143. Z. 15. hinter Kreisamt setze hinzu: nur noch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grümbke, Johann Jakob,

Neue und genaue geographisch-statistisch-historische Darstellungen von der Insel und dem Fürstenthume Rügen zur nähern und gründlichen Kenntniß dieses Landes
Bd.: 2

Berlin (1819)

H.sept. 72 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10451743-1